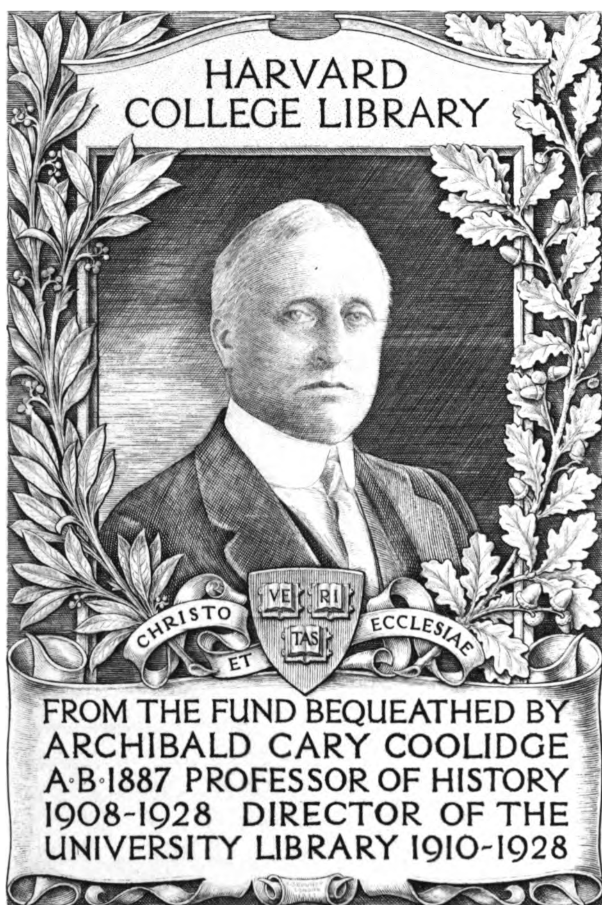

HARVARD
COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE
FROM THE FUND BEQUEATHED BY
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
A·B·1887 PROFESSOR OF HISTORY
1908-1928 DIRECTOR OF THE
UNIVERSITY LIBRARY 1910-1928

Handbuch

des

Volks-Schulwesens

im

Königreiche Bayern.

Von

Dr. Andreas Müller,

Domvikar zu Würzburg.

Würzburg 1830.

In Commission von Karl Kollmann et Joh. Pet. Himmer.
Firma: Jos. Wolff'sche Buchhandlung zu Augsburg.



Coolidge

Handbuch

des

Volks-Schulwesens

im

Königreiche Bayern.

Erklärung
der
vorkommenden Abkürzungen.

Allerh. Rescr. bedeutet Allerhöchstes Rescript.
Cirk. bed. Cirkular.
Cirk. d. Sch. Com. bed. Cirkular der Schul-Commission.
Cirk. Ver. bed. Cirkular-Verordnung oder Verfügung.
Entschl. bed. Entschließung.
Gem. Ed. bed. Gemeinde-Edikt.
Gesetz. B. bed. Gesetz-Blatt.
G. R. B. bed. Großherzogliches Regierungs-Blatt.
J. K. J. bed. Isar-Kreis-Intelligenz-Blatt.
Inst. f. d. D. Sch. Insp. bed. Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren.
Inst. f. d. L. Sch. Insp. bed. Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektoren.
Int. B. f. d. U. M. K. bed. Intelligenz-Blatt für den Unter-Main-Kreis.
II. konstit. Ed. bed. zweytes konstitutionelles Edikt.
Lith. Minist. Rescr. bed. Lithographisches Ministerial-Rescript.
Maier. G. S. bed. Maierische Generalien-Sammlung.
Ob. Don. K. J. B. bed. Ober-Donau-Kreis-Intelligenz-Blatt.
R. B. bed. Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.
R. B. f. Frank. bed. Regierungs-Blatt für Franken.
R. J. B. bed. Rezat-Kreis-Intelligenz-Blatt.
Regul. bed. Regulativ.
V. bed. Verordnung.
Verf. bed. Verfügung.
W. L. M. S. bed. Würzburger Land-Mandaten-Sammlung.

Vorrede.

Die Veranlassung zu gegenwärtiger Arbeit fand ich theils in dem selbst gefühlten Bedürfnisse nach meinem früheren Dienst-Verhältnisse, theils bey der Bearbeitung meiner Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style und zur geistlichen Geschäfts-Verwaltung, worin ich schon eine gedrängte Darstellung der bestehenden Schul-Gesetze im Königreiche Bayern, mehr in systematischer Form, lieferte. Dies bewog mich, eine förmliche Sammlung der Königlich-Bayerischen Schul-Gesetze zur Erleichterung der Führung von Schul-Geschäften zu veranstalten.

Zur Herausgabe vorliegender Schrift war es nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig, mein Manuscript der Königlichen Regierung des Unter-Mainkreises und dann dem Königlichen Ministerium des Innern resp. der Königlichen Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts vorzulegen, und um gnädige Bewilligung zum Drucke unterthänig-gehorsamst nachzusuchen; welche mir nun auch auf

Erklärung
der
vorkommenden Abkürzungen.

Allerh. Rescr. bedeutet Allerhöchstes Rescript.
Cirk. bed: Cirkular.
Cirk. d. Sch. Com. bed. Cirkular der Schul-Commission.
Cirk. Ver. bed. Cirkular-Verordnung oder Verfügung.
Entschl. bed. Entschließung.
Gem. Ed. bed. Gemeinde-Edikt.
Gesetz. B. bed. Gesetz-Blatt.
G. R. B. bed. Großherzogliches Regierungs-Blatt.
J. K. J. bed. Isar-Kreis-Intelligenz-Blatt.
Inst. f. d. D. Sch. Insp. bed. Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren.
Inst. f. d. L. Sch. Insp. bed. Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektoren.
Int. B. f. d. U. M. K. bed. Intelligenz-Blatt für den Unter-Main-Kreis.
II. konstit. Ed. bed. zweytes konstitutionelles Edikt.
Lith. Minist. Rescr. bed. Lithographisches Ministerial-Rescript.
Maier. G. S. bed. Maierische Generalien-Sammlung.
Ob. Don. K. J. B. bed. Ober-Donau-Kreis-Intelligenz-Blatt.
R. B. bed. Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.
R. B. f. Frank. bed. Regierungs-Blatt für Franken.
R. J. B. bed. Rezat-Kreis-Intelligenz-Blatt.
Regul. bed. Regulativ.
V. bed. Verordnung.
Verf. bed. Verfügung.
W. L. M. S. bed. Würzburger Land-Mandaten-Sammlung.

Vorrede.

Die Veranlassung zu gegenwärtiger Arbeit fand ich theils in dem selbst gefühlten Bedürfnisse nach meinem früheren Dienst-Verhältnisse, theils bey der Bearbeitung meiner Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style und zur geistlichen Geschäfts-Verwaltung, worin ich schon eine gedrängte Darstellung der bestehenden Schul-Gesetze im Königreiche Bayern, mehr in systematischer Form, lieferte. Dies bewog mich, eine förmliche Sammlung der Königlich-Bayerischen Schul-Gesetze zur Erleichterung der Führung von Schul-Geschäften zu veranstalten.

Zur Herausgabe vorliegender Schrift war es nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig, mein Manuscript der Königlichen Regierung des Unter-Mainkreises und dann dem Königlichen Ministerium des Innern resp. der Königlichen Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts vorzulegen, und um gnädige Bewilligung zum Drucke unterthänig-gehorsamst nachzusuchen; welche mir nun auch auf

den Grund eines höchsten Ministerial-Rescripts v. 17. Jul. mittelst Dekrets der Königl. Regierung des Unter-Mainkreises v. 18. Aug. 1829 ertheilt wurde.

Rücksichtlich des Umfanges dieses Werkes will ich nur bemerken: daß in dasselbe nicht nur die im Königreiche Bayern geltenden allgemeinen, sondern auch die partikularen Schul-Gesetze im Unter-Main- und in anderen Kreisen, so weit ich mir von letzteren Kenntniß verschaffen konnte, aufgenommen sind. Ueber dies wird auch noch in einem besonderen Anhange eine Uebersicht von dem Stande des Volks-Schulwesens im ehemaligen Fürsten- und nachherigen Großherzogthume Würzburg ꝛc., geliefert.

Was die Ordnung der Materien betrifft, so habe ich zur Erleichterung der Uebersicht und Dienst-Führung die alphabetische Folge-Ordnung gewählt.

Möge nun diese Bearbeitung ihren Zweck erreichen, und sonach von den Herren Geistlichen und Schullehrern, welche sich mit den Schul-Angelegenheiten vermöge ihrer Dienstes-Verhältnisse beschäftigen müssen, als ein willkommener Rath-Geber aufgenommen werden, in der That aber etwas dazu beytragen, daß eine sichere und schnelle Verwaltung der Schul-Geschäfte befördert werde.

Würzburg am 18. Oktober 1829.

Der Verfasser.

Inhalt.

A.

Ableben der Schullehrer. Nach Ableben eines Lehrers hat die Lokal-Schul-Inspektion sogleich Anzeige an die Distrikts-Schul-Inspektion zu erstatten, und den Schul-Apparat ꝛc. nach dem Inventar sogleich in Empfang zu nehmen 1).

Absenten-Verzeichniß. Die Lokal-Schul-Inspektion ist verpflichtet, ein Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten. In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Lehrer am Anfange eines neuen Schul-Jahres ein nach dem Pfarr-Buche berichtigtes Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder zu übergeben, ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schul-Besuches, als auch aller Schul-Versäumnisse anzuhalten, und sich diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorlegen zu lassen 2).

Diese Absenten-Liste wird in tabellarischer Form angefertigt, und enthält die Namen der Schul-Kinder, deren Geburts-Zeit, die Monats-Tage, dann eine Kolumne für die Bemerkung der vorgebrachten Entschuldigungen, und eine andere für die schuldbaren Schul-Versäumnisse, welche der Kürze und leichteren Uebersicht wegen gewöhnlich nur mit Ziffern bezeichnet werden.

Kann ein Schullehrer die Liste über die Schul-Versäumnisse nicht an dem bestimmten Tage vorlegen, so muß er 1 Gulden an die Lokal-Schul-Kasse bezahlen 3).

Hat ein Lehrer vergessen, eine schuldbare Schul-Versäumniß ei-

---

1) R. B. 1808. S. 2493. Inst. d. L. Sch. Insp. §. 32. — Nach der für den Unter-Mainkreis erlassenen Instruktion, welche bis §. 41 einen Paragraphen weniger enthält, §. 31. Hienach sind im Vergleiche mit dieser die übrigen Citate aus der genannten Instruktion zu bemessen.

2) R. B. 1802. Nro. 52. S. 911. V. v. 23. Dez. 1802. §. 6. Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 19.

3) R. J. B. 1811. S. 1698. §. 1.

nes Kindes in die Absenten-Liste einzutragen, so verfällt er in eine Strafe von 2 Gulden 4). S. Schul-Strafen.

Abtheilung der Schüler. Wenn an einem Orte wegen überhäufter Kinderzahl (sofern sie sich nämlich gegen 100 beläuft) aus Abgang der erforderlichen Mittel kein zweyter Lehrer aufgestellt werden kann; so ist bis zur Auffindung dieser die Veranstaltung zu treffen: daß die Schüler in zwey Klassen getheilt werden, und für die eine Abtheilung drey Stunden Vormittags, für die andere drey Stunden Nachmittags Unterricht ertheilt wird. In diesem Falle aber soll 1) der eine auf den Mittwochen angeordnete Frey-Nachmittag ganz aufgehoben; 2) der andere, auf den Samstag bestimmte Frey-Nachmittag zwar belassen, jedoch die Schulzeit für den Samstag Vormittag aber auf vier Stunden festgesetzt werden; wovon zwey für jede Abtheilung zu halten sind. Uebrigens soll hievon nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich durchaus keine vollständigere Aushülfe ausmitteln läßt 4 1/2).

Adspiranten zum Schuldienste. S. Adstanten. Bildungs-Anstalten. Exspektanten. Kantoren. Präparanden.

Adstanten. Nur Jene, welche den vorgeschriebenen Lehrkurs zurückgelegt, und die vorschriftsmäßige Final-Prüfung erstanden haben, können als Schul-Gehülfen aufgestellt werden 5).

Alter schulpflichtiger Kinder. Das gesetzliche Alter zum Schul-Eintritte ist das vollendete sechste Jahr. Von der Entlassung aus der Werktags-Schule an, welche mit dem vollendeten zwölften Jahre ertheilt wird *), haben die Kinder bis zum erreichten achtzehnten Jahre die Sonntags-Schule zu besuchen. S. Entlassung. Schul-Besuch. Sonntags-Schule.

---

4) R. J. K. J. B. 1810. S. 27.

4 1/2) Lith. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810. Art. III.

5) R. B. 1806. S. 38. B. v. 29. Sept. 1806. R. B. 1811. S. 953.

6) R. B. 1802. S. 911. B. v. 23. Dez. 1802.

*) Bey den Katholiken kann ein Kind nicht früher aus der Werktags-Schule entlassen werden, bis es communicirt hat (R. B. 1802. S. 137), und bey den Protestanten, bis es confirmirt ist.

Anstellung der Lehrer. S. Schul-Angelegenheiten.

Anstellungs-Taxen. S. Taxen.

Arbeits-Schule. S. Industrie-Schule.

Arme Kinder. S. Schulgeld.

Armenfond. Schullehrer sollen nach dem Maßstabe des Familien-Schulgeldes zum Lokal-Armenfonde beytragen 7).

Atteste. S. Zeugnisse.

Aufnahme zur Schule steht der Lokal-Schul-Inspektion zu 8). S. Alter schulpflichtiger Kinder.

Aufspielen der Lehrer auf öffentlichen Tanzplätzen. Allen Schullehrern, Schul-Gehülfen und Schul-Competenten ist das Aufspielen an öffentlichen Tanzplätzen bey Kirchweihen und bey andern Gelegenheiten untersagt. Die Polizey-Behörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen haben über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen 9).

Aufzugs-Kosten. Die Aufzugs- und Einweisungs-Kosten eines neuen Lehrers hat die Schul-Gemeinde zu bestreiten 10). S. Einsetzung.

B.

Baumzucht. In den Industrie-Schulen soll Unterricht in der Obst-Baumzucht ertheilt werden 11).

Die Orts-Vorsteher sollen sich die Pflanzung von Obst- und andern nützlichen Bäumen angelegen seyn lassen 12).

1) Alle Baumpflanzungen an öffentlichen Anlagen sollen mit ge-

---

7) R. B. 1812. S. 328.

8) R. B. 1802. S. 911. — Instr. §. 18.

9) Int. B. f. d. U. M. K. 1822. Nr. 122. S. 2102. Verf. d. K. R. u. M. K. v. 25. Okt. 1822.

10) R. B. 1808. S. 2480.

11) R. B. 1804. St. 9. S. 187. B. v. 4. Febr. 1804.

12) Gesetz-Bl. 1818. S. 91. Ed. v. 17. May 1818. §. 116.

wissenhaftester Aufmerksamkeit erhalten werden. Frevel und Störung sind mit Ernst und Nachdruck zu hindern, und gegen Schuldige die gesetzlichen Bestimmungen mit Strenge in Anwendung zu bringen 13).

2) Wo bereits Verschönerungs-Commissionen bestehen, sollen sich diese mit den Obstbaum-Pflanzungen künftighin befassen; — in den übrigen Städten und Land-Gemeinden aber sollen zu gleichem Zwecke besondere Ausschüsse gebildet werden; wobey zugleich von Seite der Geistlichkeit, der Schullehrer und sachkundigen Beförderer der Obstbaumzucht eine zweckmäßige Mitwirkung erwartet wird.

3) Diese Commissionen und Ausschüsse haben, unter gehöriger Beachtung der Verschiedenheit des Bodens u. s. w., zu berathen, welche Einleitungen und vorbereitende Anordnungen in ihrem Bezirke nothwendig seyen.

4) Jede Zwangs-Verfügung soll unterlassen, dagegen mehr auf dem Wege der Belehrung und des Beyspiels der angegebene Zweck erreicht werden.

5) Jene Gemeinden und Individuen, welche sich durch das Pflanzen von Obstbäumen, und durch eine zweckmäßige Vorsorge für deren Erhaltung besonders bemerkbar machen, sollen eigens angezeigt werden; gleichfalls soll für eine gewisse Anzahl neugepflanzter Obstbäume, welche inhaltlich der vorzulegenden Nachweisung im vierten Jahre nach der Pflanzung im vollen Gedeihen stehen, dem Unternehmer eine verhältnißmäßige Prämie an Geld, oder an vorzüglichen Fruchtbäumen aus den kön. Pflanz-Schulen bewilligt werden.

6) Wegen Herstellung, Erhaltung und Vermehrung der Schul-Gärten soll allenthalben pflichtmäßig Sorge getragen, und auf Veredlung und Vervollkommnung der Obstbaumzucht soll fortwährend Bedacht genommen werden.

Sämmtliche Lokal-Schul-Inspektionen werden auf das von Johann Fürst herausgegebene Blatt „der Obstbaum-Freund" aufmerksam gemacht 14).

Die Polizey-Behörden erhalten den Auftrag, die darauf eingehenden Bestellungen zu sammeln, und an den Herausgeber gelangen zu lassen, und werden zugleich angewiesen, fortwährend dahin zu wir-

---

13) R. B. 1826. B. v. 20. Jun. S. 513. u. folg.

14) Int. B. f. d. U. M. K. 1828. Nr. 52.

ken, daß die Obstbaumzucht nach den von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst ausgesprochenen Absichten befördert werde. E. d. K. R. d. U. M. K. v. 28. April 1828.",

Nach Inhalt eines allerh. an das Königl. Ministerium des Innern erlassenen Cabinets-Rescriptes v. 29. Okt. 1828 soll für die neue Pflanzung der hin und wieder an den Landstraßen abgestorbenen Setzlinge angemessene Sorge, jedoch mit Beseitigung alles Zwanges, getragen werden 15).

Diesemnach wurde von der Königl. Regierung d. U. M. K. verfügt: 1) Sämmtliche Verschönerungs-Commissionen sind aufzufordern, die Obst-Pflanzungen an den Heer- und Vicinal-Straßen einer Revision zu unterwerfen. 2) Die fehlenden Stämmchen sind durch neue zu ersetzen. 3) Sind gesunde und kräftige Setzlinge auszuwählen, und die Setzung derselben soll durch erfahrene Individuen geschehen. 4) Die Polizey-Behörden sollen dahin wirken, daß jene Privaten, welchen der künftige Ertrag gehört, die nöthigen Stangen anschaffen; auch können hiezu aus den Communal-Kassen kleine Vorschüsse bewilligt werden. 5) In den in jeder Gemeinde bestehenden Schulindustrie-Gärten ist eine dem Raume angemessene Baumschule anzulegen und zu unterhalten; Schullehrer, welche sich in der Vollziehung dieser Maßregel auszeichnen, sind in dem Jahres-Berichte besonders zu benennen, und können sich die Anerkennung ihrer Verdienste hierin, so wie die Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen durch eine angemessene Aufsicht und Mitwirkung versprechen. 6) Zur Erhaltung dieser Pflanzungen werden die Verschönerungs-Commissionen dafür sorgen, daß die nöthige Pflege der jungen Stämmchen erfolge, und im Falle des Abgangs der Ersatz geschehe. 7) Soll durch die Orts-Vorstände der §. 436 des Straf-Gesetzbuches den Gemeinde-Gliedern verkündet, und hiemit geeignete Warnung verbunden werden.

Bauwesen. Die Kreis-Regierungen sollen, nach definitiver Regulirung der Kreis-Schuldotation, davon eine die unabweislichsten Bedürfnisse anderer Art nicht verkürzende Summe auf die allgemeine Position von Bau-Verbesserung für die Volks-Schulen begutachten, welche dann jährlich auf die Schulen des Krei-

---

15) Int. B. f. d. U. M. K. 1828. Nr. 120. S. 2014. Verf. d. K. R. d. U. M. K. v. 14. Okt. 1828.

ses in der Art verwendet werden soll, daß theils in einem oder dem andern Orte, wo es am dringendsten ist, ein neues Schulhaus erbauet, theils in andern Ortschaften zweckmäßige Reparaturen vorgenommen werden. Dazu sind jedoch die Gemeinden, denen die Verbindlichkeit, Schule und Schulhaus zu unterhalten, obliegt, sofern nicht aus rechtlichen Titeln andere Konkurrenzen hiebey eintreten, anzuhalten, so, daß die Wohlhabenden den Neubau sowohl als die Reparaturen auf ihre Kosten herstellen lassen, die weniger Vermöglichen bloß einen angemessenen Beytrag, die ganz Armen sämmtliche sie treffenden Baukosten aus der Kreis-Schuldotation erhalten. Nicht ganz unvermögenden Gemeinden kann das nöthige Kapital entweder aus der Dotation oder aus andern Stiftungen, nach Befinden der Umstände entweder unverzinslich oder gegen mäßige Zinse, und zur terminlichen Zurückzahlung, vorgeschossen werden 16).

1) Die Unterhaltungs-Kosten der von den Schul-Gemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbaut werdenden Schul-Lokalitäten müssen fortwährend aus dem Lokal-Schulfond, und bey dessen Unzulänglichkeit gleich andern ordentlichen Gemeinde-Bedürfnissen von den betreffenden Schul-Gemeinden ausschließend und ohne Konkurrenz des Kirchen-Vermögens geleistet werden. 2) Zu jenen Schulhäusern aber, welche zugleich Meßner-Häuser sind, trägt der Lokal-Schulfond oder die Schul-Gemeinde mit dem Kirchen-Vermögen die Bau- und Unterhaltungs-Kosten gemeinschaftlich in der Art, daß ein Viertheil der Lokal-Schulfond, drey Viertheile aber das Kirchen-Vermögen beyträgt. 3) Durch diese Bestimmungen ist eine Unterstützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungs-Kosten der Schul-Lokalitäten aus dem allgemeinen Schulfond in besonderen motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen. Auch ergibt sich, daß diese Ergänzung der frühern einschlägigen Verordnungen bloß auf diejenigen Schul- und Meßner-Häuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlichen Erbauung und Unterhaltung das Lokal-Kirchen-Vermögen und die Lokal-Schulfonds oder Schul-Gemeinden bisher ausschließend und unwidersprechlich verbunden waren, daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere gültige Verträge, oder durch

---

16) R. B. 1808. S. 2481. V. v. 15. Sept. 1808. Lithogr. Minist. Resc. v. 25. Jul. 1810. Art. III.

begründetes Herkommen eines Dritten obliegende ausschließende oder theilweise Bau-Verbindlichkeit bey Schul- und Meßner-Wohnungen oder Schul-Lokalitäten hiedurch weder aufgehoben noch verändert werden. 4) Rücksichtlich der Unterhaltungs- und Baulast der bloßen Schul- und der bloßen Meßner-Häuser hat es bey den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben 17).

Zum Neubau und zur Reparation von Schul-Häusern können nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen ꝛc. Gemeinde-Umlagen erhoben werden 18).

Der Lokal-Schul-Inspektion steht nach §. 22. der Instr. die Aufsicht über die Schul-Gebäude zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen gebracht. Sie kann auch solche in Antrag bringen. Nach §§. 101, 123 und 128 des Edikts „die Verwaltung des Gemeinde-Wesens betr.“ v. 17. May 1818 sind geringere Reparaturen von der gesammten Lokal-Schul-Inspektion (Gemeinde-Ausschuß) mit Zuziehung von Bauverständigen ohne weiters anzuordnen, Haupt-Reparaturen und Neubauten aber zur Bezirks-Behörde einzuberichten, und wenn der Kosten-Ueberschlag die Summe von 500 Gulden übersteigt, der königl. Regierung zur Bestätigung vorzulegen. Der Distrikts-Inspektor hat bey seinen Visitationen nach §. 9. Lit. b. d. Instr. den Zustand eines jeden Schul-Hauses in seinem Distrikte zu untersuchen.

In Folge der neuesten Formation der obersten Verwaltungs-Stelle in den Kreisen v. 17. Dez. 1825. §. 50. entscheiden in erster Instanz über Anstände wegen der Schul-Gebäude und ihrer Baulast die äußeren Behörden, in zweyter die Kreis-Regierungen; nach §. 43. derselben Formation steht auch Letztern die Ausmitttlung zweckmäßiger Schul-Gebäude unter genauer Beobachtung der deswegen bestehenden Verordnungen zu 19).

Berichte. Die veranlassende Protokolls- und Expeditions-Nummer muß bey jedem Berichte oben angeführt werden, und in einem Berichte sollen nicht verschiedene Gegenstände gehäuft seyn 20). S. M. Repertorium. Berichte.

---

17) Minist. Rescr. v. 22. Jun. 1815.

18) Gesetz-Bl. 1819. S. 87. Gd. v. 22. Jul. 1819. Art. I. §. 9.

19) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1082.

20) Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 17. S. 136. Vrf. v. 15. Febr. 1818.

Besetzung der Schul-Stellen steht den Kreis-Regierungen zu 21). S. Vereinfachung des Geschäfts-Ganges &c.

Besoldung der Lehrer. S. Gehalt.

Bildungs-Anstalten. In einem jeden Kreise besteht eine Bildungs-Anstalt unter der Benennung „Schullehrer-Seminar.“ 22)

Alljährlich wird von den K. Kreis-Regierungen eine Prüfung für die Schuldienst-Adspiranten ausgeschrieben, und durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht. Dieselbe wird unter Leitung des K. Regierungs-Commissärs (des Referenten in Schul-Angelegenheiten) von den Seminariums-Vorständen und Lehrern vorgenommen.

Da der Unterricht in den Schullehrer-Seminarien, vielfacher beschränkender Umstände wegen, sich nicht weiter, als auf einen zweyjährigen Lehrkurs ausdehnen kann; ein auf den Umfang von zwey Jahren beschränkter Unterricht aber nur dann der wichtigen Aufgabe einigermaßen Genüge zu leisten vermag, wenn die Lehrlinge schon vor dem Eintritte in dieselben eines Theils die nöthige Reife erlangt, andern Theils ein gewisses Maß gleichförmig vorauszusetzender Kenntnisse sich erworben haben, so muß als Bedingung der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar gefordert werden, daß die Schuldienst-Adspiranten

1) bereits das 15. Lebensjahr erreicht,
2) in den Kenntnissen, welche in den Volks-Schulen vorschriftmäßig gelehrt werden, einen hinlänglichen Fortgang gemacht,
3) über ihr sittliches Betragen ein beglaubigtes günstiges Zeugniß aufzuweisen haben.

Die aus dem Unterrichte der Volks-Schule vorauszusetzende Fertigkeit, welche die Kenntnisse des Lesens, Schreibens, Rechnens und der allgemeinen Lehren des Christenthums umfaßt, wird mit Recht von den Schuldienst-Adspiranten um so strenger gefordert, weil sie schon bey dem Austritte aus der Schule ihren Beruf zum künftigen Volks-Schullehrer nur dadurch dokumentiren können, daß

21) R. B. 1815. St. 38. S. 690. V. v. 6. Aug. 1815. — 1825. St. 54. S. 1080. V. v. 17. Dez. 1825. §. 46.

22) R. B. 1809. St. 43. S. 953. V. v. 11. Jun. 1809.

sie in jenen unerläßlichen Schul-Kenntnissen nicht hinter ihren Mitschülern zurück geblieben sind.

Der Unterricht des Schullehrer-Seminars muß aber bey den aufzunehmenden Adspiranten, außer jenen in der Volks-Schule zu erwerbenden Kenntnissen und Fertigkeiten, auch noch 1) einige Bekanntschaft mit Real-Kenntnissen, 2) in der Musik wenigstens die Anfangs-Gründe des Singens und des Clavier- oder Orgel-Spielens voraussetzen.

Zur Erwerbung dieser Kenntnisse können die Schuldienst-Adspiranten, nach ihrem Austritte aus der Volks-Schule, theils die jetzt eingerichteten Real-Schulen, theils die Sonn- und Feyertags-Schulen benutzen, theils auch in dem Privat-Unterrichte, entweder von Geistlichen, die sich der Verbesserung des Schullehrer-Standes mit rühmlichem Eifer annehmen, oder auch bey geschickten Schullehrern, denen sie zugleich zu einiger Aushülfe an die Hand gehen mögen, Gelegenheit finden.

Alljährlich ist zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar eine Prüfung der Schuldienst-Adspiranten, die sich dazu angemeldet haben, anzuordnen, und unter der Leitung des königlichen Kreis-Schul-Rathes (Referenten in Schul-Sachen) von dem Direktor und den Lehrern des Seminars vorzunehmen; wonach die Aufnahme oder Abweisung den obigen Bestimmungen gemäß, durch die königliche Kreis-Regierung zu entscheiden ist.

Die bey einer solchen Prüfung noch zu schwach zur Aufnahme befundenen Adspiranten sind zur Nachholung des Versäumten anzumahnen, und zur Prüfung des folgenden Jahres wieder vorzuladen. Nachdem aber dieser Versuch zweymal fruchtlos wiederholt worden, ist der Adspirant, besonders wenn er das 18. Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, ganz abzuweisen.

Diese alljährliche Prüfung ist jederzeit so anzuordnen, daß sie auf die Zeit der Schulferien fällt, in welcher die Adspiranten am wenigsten versäumen. Darnach ist auch den Adspiranten die Zeit ihrer Anmeldung zu diesen Prüfungen anzuweisen.

Die obigen Bestimmungen gelten auch für diejenigen Schuldienst-Adspiranten, welche ihre eigentliche Vorbereitung zum Schuldienste nicht in einem der Schullehrer-Seminarien, sondern privatim bey einem Geistlichen oder Schullehrer zu suchen veranlaßt sind. Da aber künftighin der Eintritt zur Vorbereitung für den Schuldienst

überhaupt nicht mehr der Willkür überlassen, und folglich auch privatim kein Schuldienst-Aspirant mehr von einem Geistlichen oder Schullehrer zur Vorbereitung für den Schuldienst aufgenommen werden soll, ohne daß zuvor bey der einschlägigen königlichen Kreis-Regierung die Anzeige geschehen und die Bewilligung erfolgt ist; auch es von Wichtigkeit ist, alle Jahre von der ganzen Zahl der zur Vorbereitung für den Schuldienst sowohl in den Seminarien, als außerhalb derselben aufgenommenen Schuldienst-Aspiranten eine vollständige Uebersicht zu erhalten, so wird hiedurch ausdrücklich verordnet, daß

1) die Schuldienst-Aspiranten, die ihre Vorbereitung zum Schuldienste außerhalb des Seminars, in dem Privat-Unterrichte eines Geistlichen oder Schullehrers suchen wollen, bey der königlichen Regierung desjenigen Kreises, worin sie den Unterricht zu nehmen gedenken, die Anzeige davon machen und um Erlaubniß dazu einkommen,

2) ihrer Bitt-Schrift ein beschreibendes Verzeichniß ihres a) Namens, b) Alters, c) Geburts-Ortes, d) ihrer Aeltern, e) des Ortes, in welchem sie ihren Schul-Unterricht genossen, ferner f) Zeugnisse von ihrem früheren Unterrichte, endlich g) von dem Geistlichen oder Schullehrer, dem sie sich zur Vorbereitung für den Schuldienst übergeben wollen, einen Einwilligungs-Schein beybringen.

Die königliche Regierung hat darauf die Einleitung zu treffen, die Bittsteller durch die Distrikts-Schul-Inspektion ihres Aufenthalts-Ortes prüfen zu lassen, und nach dem Erfolge der Prüfung die Bewilligung zur Annahme, gemäß obigen Bestimmungen, zu ertheilen oder abzuschlagen.

Alljährlich ist von allen königlichen Regierungen ein genaues Verzeichniß dieser angenommenen Privat-Präparanden, mit Bezeichnung der Geistlichen oder Schullehrer, deren Unterricht sie sich übergeben haben, zur allerhöchsten Stelle einzusenden *).

*) Nach einer Verordnung des Gen. Schul- und Studien-Direktoriums v. 15. März 1805 (R. B. für Franken Nr. 15. S. 134.) soll in Hinsicht auf die musikalischen Kenntnisse und Fertigkeiten der Schul-Candidaten der Musik-Lehrer, und in Hinsicht auf die ökonomischen Einsichten derselben, vorzüglich der Weinbau- und Garten-Kunde, ebenfalls der hiefür bestimmte Lehrer zu dieser Prüfung beyzuziehen seyn.

Aus den allerhöchsten Rescripten vom 4. Sept. und 28. Nov. 1823 wurden folgende Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht 23).

1) Alle in den Volks-Schulen anzustellenden Lehrer müssen in den Schullehrer-Seminarien gebildet werden. 2) Durch den Umfang des Kreises ist auch der Umfang des Seminars und der in dasselbe aufzunehmenden Schuldienst-Präparanden bestimmt. 3) Die Präparanden der protestantischen Kirche aus dem Unter-Mainkreise sollen in dem Schullehrer-Seminar zu Altdorf gebildet werden. 4) Der Seminars-Curs ist zweyjährig, und die Präparanden erhalten Kost und Wohnung im Seminar gegen Kostgeld, die Würdigsten und Dürftigsten ganze und halbe Freyplätze. 5) Kein Schuldienst-Aspirant darf in das Seminar aufgenommen werden, der nicht wenigstens a) schon drey Jahre lang bey einem tüchtigen Schullehrer, oder unter Anleitung eines vorzüglichen Geistlichen sich in den erforderlichen Vorkenntnissen und Fertigkeiten, und daneben zugleich im Unterricht-Geben geübt; b) nicht nur im Rechtschreiben, sondern auch im Schönschreiben, so wie im Rechnen die nöthige Sicherheit erworben; und c) sowohl im Clavier-, Violin- und Orgelspielen, als auch im Singen nicht unbedeutende Fortschritte gemacht hat.

Zum Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnungen wird mit Rücksicht auf die Schul-Verhältnisse des Unter-Mainkreises verfügt, wie folgt: I. Die königl. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen und Lehrer werden aufgefordert, die Volks-Schüler, welche sich durch Fleiß, Gemüths- und Geistes-Anlagen auszeichnen, zur Ergreifung des Schulfaches zu ermuntern, und im Falle sie Lust zeigen, in ihrer Bildung in und nach der Schule kräftigst zu unterstützen, und insbesondere über ihre religiös-sittliche Entwicklung zu wachen. II. Nur die durch Kenntniß im Schul- und Musikfache und durch religiöse Sinnesart bewährtesten Lehrer der Distrikte dürfen sich mit dem Unterrichte und Bildung der Schuldienst-Aspiranten abgeben. Diesemnach haben die Distrikts-Schul-Inspektoren den oder die Lehrer zu bestimmen, welche sich zur Bildung der Aspiranten eignen, und in ihren Distrikten bekannt zu machen. III. Sobald die zum Schulfache aspirirenden Individuen das 15te Jahr erreicht haben, dürfen

23) Int. B. f. d. U. M. K. 1824. Nr. 13. S. 225. Verf. v. 19. Jan. 1824.

sie sich zu der Adspiranten-Prüfung am hiesigen Schullehrer-Seminar stellen, bey welcher sie bis zur Aufnahme in das Seminar, die unter anderen auch durch ein Lebensalter von wenigstens 18 Jahren bedingt ist, alle Jahre zu erscheinen haben.

Sämmtliche Adspiranten ohne Unterschied der Confession haben bey dem ersten Erscheinen zu der Prüfung neben dem Alters- und Sitten-Zeugnisse von dem Pfarrer und Lokal-Schul-Inspektor a) einen Auszug aus dem Censur-Buche der besuchten Volks-Schule mit Angabe des erlangten Fortgangs-Platzes, b) ein Zeugniß von dem Adspiranten-Lehrer über Fähigkeit, Fleiß, Fortschritte und Betragen, c) ein distriktsärztliches Zeugniß über Gesundheit und körperliche Brauchbarkeit zum Schulfach, alle verschlossen, mitzubringen.

IV. Die Adspiranten, welche nach erstandener Prüfung nicht als unfähig abgewiesen werden, bleiben in der Liste der Schuldienst-Adspiranten des Kreises eingetragen, und werden nach ihrer Fähigkeit früher oder später als Schul-Gehülfen oder Schul-Verweser verwendet. V. Diese Gehülfen und Schul-Verweser haben die Schul-Conferenzen und musikalischen Vereine der Lehrer zu ihrer Bildung im Schul- und Musikfache fleißig zu benützen; auch sollen sie ihrer Fortbildung wegen an den nächsten geschickten Adspiranten-Lehrer gewiesen werden, die Arbeiten der Adspiranten, so viel möglich, fertigen, und von Zeit zu Zeit die Muster-Schule des nächsten Adspiranten-Lehrers besuchen.

Zu dem Ende sind die sogenannten Spiel-Tage an jenen Schul-Orten, in welchen derley Gehülfen und Schul-Verweser angestellt sind, auf solche Tage zu verlegen, an welchen der Muster-Lehrer Schule hat.

In den zur jährlichen Adspiranten-Prüfung mitzubringenden verschlossenen Zeugnissen der Lokal-Schul-Inspektionen ist zu bemerken, ob derley Schul-Gehülfen und Schul-Verweser den hier ausgedrückten Forderungen hinlänglich entsprochen haben.

Schlüßlich wird bemerkt, daß die bisher zur Bezeichnung der verschiedenen Stufen der Vorbereitung zum Lehramte gebrauchten Benennungen „Schul-Competent, Schul-Candidat u. dgl.“ der Gleichförmigkeit wegen mit den im Königreiche eingeführten Benennungen: a) Schuldienst-Adspirant, b) Schuldienst-Präparand, c) Schuldienst-Exspectant zu vertauschen seyen, und daß die Benennung ad a) die dem Schulfache sich widmenden noch nicht in das Seminar aufge-

nommenen, ad b) die dahin aufgenommenen, ad c) die daraus als tüchtig entlassenen Individuen bezeichnen. Die Letzteren haben zwey Jahre nach der Entlassung aus dem Seminar eine Prüfung über die praktische Ausbildung im Schulfache zu bestehen, von welcher dann die definitive Anstellung im Schulamte abhängt.

Die Schul-Adspiranten müssen bey ihrem ersten Erscheinen zur Prüfung ein distriktsärztliches Zeugniß über ihre Gesundheits-Verhältnisse vorlegen 24).

Innere Einrichtung und Ordnung des Schullehrer-Seminars.

Wo das Seminariums-Lokale den ganzen Cötus der Präparanden faßt, da ist es ein Leichtes für den Direktor und Inspektor, welche in dem nämlichen Gebäude wohnen, die unmittelbare Aufsicht über alle Präparanden zu führen, die erforderliche Disciplin zu handhaben, und über das sittliche Betragen der Präparanden zu wachen. Ununterbrochene zweckmäßige Beschäftigung, Anhalten zur Regelmäßigkeit in allen Geschäften, Angewöhnung zur Reinlichkeit in Kleidung und Wohnung, zur Achtung gegen die Vorgesetzten und Lehrer, zu einem anständigen Benehmen gegen die Mit-Lehrlinge, zu einer gewissenhaften Ausübung des öffentlichen und häuslichen Gottesdienstes ꝛc. sind die wirksamsten Mittel, die Zöglinge solcher Anstalten vor Abwegen zu bewahren, und die sittliche Bildung derselben zu befördern. Wo aber das Seminar-Lokale die Aufnahme aller Präparanden nicht gestattet, da soll jeder Präparand, der außer dem Institute wohnt, dem Direktor und Inspektor seine Wohnung umständlich anzeigen, damit diese ungehindert die nöthig erachteten Visitationen vornehmen können. Von den Hauswirthen haben die Vorstände theils mündliche Erkundigungen einzuholen, theils schriftliche Zeugnisse, alle halbe Jahre, abzuverlangen. Deßgleichen haben die Seminariums-Vorsteher zu sorgen, daß die Präparanden sich in verhältnißmäßigen Abtheilungen zum Besuche geeigneter Kosthäuser vereinigen, wenn anders die Kost im Seminar selbst nicht gegeben werden kann. — Der Besuch der Wirthshäuser und der öffentlichen Belustigungs-Orte ist den Präparanden, die überdies noch unter besondere Aufsicht der Polizey-Behörde gestellt werden sollen, zu unter-

---

24) Int. B. f. d. U. M. K. 1825. Nr. 85. S. 1637. Verf. v. 18. Jul. 1825.

[illegible] bei
[illegible] mit
[illegible] An der Er-
[illegible] Gesetze
[illegible] sich hin-
[illegible] bey den
[illegible] der
[illegible] Augen die-
[illegible] und dieselben
[illegible] Berge-
[illegible] zu raten,
[illegible] zu erkennen.
[illegible]
[illegible] Regierung,
[illegible] eines
[illegible]
[illegible] O Le-
[illegible]
[illegible] und
[illegible] sie sich
[illegible] lernen, wie
[illegible] und
[illegible] Das
[illegible] rechtgra-
[illegible] bringen, die
[illegible] auch ler-
[illegible] ist, welches
[illegible] durch täglich
[illegible] Das Rechnen soll
[illegible] bloß in dem
[illegible] Schule zu leh-
[illegible] der arithmeti-
[illegible] im Stande sind, ih-
[illegible] mitzutheilen, als
[illegible] mögen, son-
[illegible] Uebungen selbst
[illegible] der Denkkraft
[illegible] des Christen-

thums sollen die Präparanden so weit geführt werden, daß sie nicht nur die Lehren der christlichen Moral und Religion in ihrem Haupt-Umfange historisch kennen, und den Kern derselben in Christus und seiner Apostel eigenen Aussprüchen sogar auswendig wissen, um, rücksichtlich dieses heilig zu haltenden Haupt-Fundaments die Religiosität eines christlichen Volkes ihren künftigen Schülern selbst mit einem guten Beyspiele vorleuchten zu können, sondern, daß sie auch im Stande seyen, von ihrem Glauben an diese Lehren und von ihrer Einsicht in dieselben eine für sich selbst befriedigende Rechenschaft zu geben, und durch eine ihnen selbst deutlich gewordene Achtung der segenvollen Lehre Jesu auf ihre Schüler eine fruchtbare Erkenntniß jener Lehren fortpflanzen zu können.

Mit diesen Haupt-Gegenständen sind noch folgende für das Amt eines Volks-Schullehrers nothwendige Lehr-Gegenstände zu verbinden: 1) **Unterricht im Singen**, 2) **Zeichnungs-Unterricht**, 3) **Unterricht in der Behandlung der Schul-Kinder rücksichtlich der Disciplin.**

Der Unterricht im Singen ist insofern gleichfalls als ein nothwendiges Erforderniß des Schullehrer-Seminars zu betrachten, in wiefern die Verbesserung sowohl des Kirchen- als des Volks-Gesanges überhaupt allein dadurch zu bewirken ist, daß in den Schulen selbst eine bessere Anleitung zum Singen gegeben wird. **Der Unterricht im Zeichnen** ist wenigstens nicht ganz zu entbehren, in wiefern eine allgemeine Verbreitung dieser Kunst-Uebung wünschenswerth, und durch die Volks-Schullehrer gleichfalls am leichtesten ausführbar ist. **Der Unterricht über die Schul-Disciplin** oder über angemessene Behandlung der Schüler rücksichtlich ihrer Erziehung ist allerdings als eine nothwendige Aufgabe des Schullehrer-Seminars mit aufzunehmen, in wiefern der künftige Volks-Schullehrer mit der Kunst des **Unterrichtens** auch die des **Erziehens** seiner Schüler, soweit das Letztere in der Schule zu erreichen ist, verbinden soll. Der Unterricht über diesen wichtigen Zweig des Schul-Amtes soll nicht in dem Vortrage einer weitläufigen Theorie, sondern vielmehr darin bestehen, daß den Präparanden in einer concentrirten Darstellung einleuchtend gemacht werde, wie viel der Schullehrer auch rücksichtlich der **Erziehung** seiner Schüler leisten könne, wenn er nur unablässig und mit Nachdruck auf Reinlichkeit, Ruhe, Folgsamkeit, Achtsamkeit, Rechtlichkeit, Verträglichkeit, anständiges

sagen. — Am Anfange des
Schul-Seminars der Polizey
Bemerkung ihrer Wohn- und
öffnung eines jeden neuen Lehr
den Präparanden vorgelesen we
von eine Abschrift zu nehmen. —
Lehrlingen der unteren Abtheilun
oberen von dem Direktor gerügt.
ser Art hat der Lehrer ein eigen
nach Umständen in den Censuren
hen hat der Direktor den Cötu
mit ihnen die Untersuchung anzu
Soll ein Präparand auf diese
sen werden; so ist hierüber Anzei
als auch bey der Polizey zu ma
Ausgewiesenen steht nur der

Die Hauptlehr-Gegenstän
sen, 2) Schreiben, 3)

Das Lesen sollen die
logischer Rücksicht zu einer
über das Schülerhafte erheben
es in jenen beyden Rücksich
zugleich am gründlichsten
Schreiben sollen dieselbe
phischer und grammatischer
dem Lehrer dieser Kunst
nen, wie es am leichtest
ebenfalls nicht durch
fortgesetzte Uebung
der künftige Schullehr
Umfange, in welchem
ren ist, lernen.
schen Kunst so
ren künftigen
diese etwa zur
dern, daß sie
als ein wirksam
bey ihren

betrifft diejenigen Kenntnisse, welche der künftige Volks- ... für anderweitige mit den Schul-Aemtern zu vereinigende ... sich erwerben soll. Unter diesen steht oben an 1) das ... Spielen, auf welches eine vorzügliche Sorgfalt zu ver- ..., nicht nur, weil es bey den beschränkten Mitteln zur ...ng der Schullehrer-Besoldungen eine schickliche Gelegenheit ...rdienten Schullehrern durch Uebertragung der Organisten- ...ne Verbesserung ihrer Einkünfte zu verschaffen, sondern die Erwerbung dieser Kunst zugleich die Sing-Kunst zur ...ng und höheren Vervollkommung dient, und zu jeder an- ...alischen Uebung den solidesten Grund legt. *). Eine an- der hieher gehörigen Lehr-Gegenstände bilden 2) die Ge- ...chreiberei-Kenntnisse. Da es allerdings wün- ...h ist, den Volks-Schullehrern, theils zur Verbesserung ihres ...ens, theils zur Vermehrung ihres Ansehens, die Geschäfte ...ichts-Schreibereien, so fern sie mit den Geschäften des ...mtes verträglich sind, mit übertragen zu können, so wird der ...cht in den Schul-Seminarien darauf Rücksicht zu nehmen ha- ...en Präparanden die dazu nöthige Anleitung zu geben. Es ...azu hauptsächlich erforderlich seyn, ihnen bald einen zweckmä- ...Gesetz-Katechismus in die Hände zu geben, und sie mit den ...en des Landes im Allgemeinen bekannt zu machen. Uebrigens es bey Präparanden, die in den andern vorschriftsmäßigen Gegenständen sich die erforderliche Fertigkeit erworben haben, ...s weitläufigen Unterrichtes und großen Zeit-Aufwandes bedür- sie in die Verrichtungen eines Gerichts-Schreibers einzuweihen; ...n die Hauptsache darauf ankommen wird, ihnen die Formulare ...ufig zu machen, auf denen das ganze Geschäft großen Theils ...ht. Ein Paar Stunden wöchentlich, während des letzten halben ...res, auf diese Anleitung verwendet, werden vollkommen hinrei- ...nd seyn.

Die erste Haupt-Forderung, welche der Unterricht in den Schul- ...rer-Seminarien in Ansehung der Lehrform zu erfüllen hat, besteht ...arin: daß die Präparanden an dem Unterrichte, den sie empfan-

*) Die Kandidaten des Schullehrer-Seminars zu Würzburg nehmen an ...em daselbst bestehenden musikalischen Institute Theil. Int. Bl. 1820. ...eyl. zur Nr 121.

gen, durchgängig ein Beyspiel haben von dem Unterrichte, den sie in der Folge ertheilen sollen, und daß sie an der Art ihres Lernens selbst die Art ihres künftigen Lehrens lernen. Indem die Lehrer des Seminars die Lehr-Gegenstände so behandeln, wie sie auch mit den Schülern der Volks-Schulen zu behandeln sind, lernen die Präparanden Materie und Form des Unterrichts zugleich, und werden, während sie die Gegenstände selbst kennen lernen, zur Nachahmung der Lehrform durch immerwährende Uebung gewöhnt; welches ihnen unstreitig eine ihrem Bedürfnisse weit angemessenere Richtschnur gibt, als eine noch so umfassende Sammlung von Regeln darüber ihnen jemals zu geben vermöchte.

Die Behandlung der Lehr-Gegenstände ist die erotematische oder katechetische. Aus dem folgt schon, daß kein besonderer Vortrag der Katechetik in den Schul-Seminarien Statt finde. Dagegen bieten die praktischen Uebungen des Lehrers, die mit den Präparanden des zweyten Lehr-Kurses in den mit den Seminarien verbundenen Muster-Schulen anzustellen sind, eine reichhaltige Gelegenheit dar, welche mit aller Sorgfalt zu benutzen ist, die Präparanden in die Kunst der katechetischen Behandlung der Lehr-Gegenstände einzuweihen.

Die zweyte Haupt-Forderung in Ansehung der Lehrform in dem Unterrichte der Schullehrer-Seminarien besteht darin: daß die Lehrer unaufhörlich, als das Wesen ihrer ganzen Aufgabe, vor Augen behalten, daß es eben so wenig bey dem Unterrichte der Schullehrer-Seminarien auf bloße Erlernung gewisser Lehr-Gegenstände und Erwerbung gewisser Fertigkeiten ausschließend ankomme, als es bey dem Unterrichte in den Volks-Schulen auf diesen materiellen Zweck allein ankomme; daß vielmehr in jenen, wie in diesen Lehr-Anstalten es jeder Zeit als die Haupt-Aufgabe zu betrachten sey: das Nachdenken der Lehrlinge zu erwecken, die Denkkraft und Beobachtungsgabe derselben zu üben, und den Geist zu freyem und vielseitigem Gebrauche seiner Kräfte zu stärken.

Diese Aufgabe ist nicht anders zu lösen, als dadurch, daß alles bloß mechanische Einlernen sorgfältigst vermieden, und unnachläßig darauf gedrungen werde, alle Lehr-Gegenstände zu einer [illegible] Anschauung zu bringen, die Gegenstände der Natur und [illegible] Betrachtung durch genaue und allseitige Beobachtung

scharf zu unterscheiden, und sie nach allen Verhältnissen möglichst vollständig zu fassen, und eben so die Gegenstände des Geistes und der innern Betrachtung in klarer Vorstellung zu fixiren, sie in ihren Haupt-Merkmalen bestimmt zu sondern, und nach allen ihren Beziehungen zusammen zu fassen.

Die Dauer der ganzen Unterrichts-Zeit für die Präparanden in den Schullehrer-Seminarien ist auf zwey Jahre festgesetzt; wonach sich der Unterricht in zwey ganzjährige Haupt-Kurse abtheilt.

Um diese der eigentlichen Vorbereitung zum Schul-Amte vorzugsweise bestimmte Lehrzeit möglichst zu benützen, und zugleich die Präparanden an den Amtsfleiß zu gewöhnen, den ihr künftiger Beruf erfordert, sind die jährlichen Ferien nach der den Volks-Schulen gestatteten Ferien-Zeit, und die täglichen Lehr-Stunden (mit Einschluß des kalligraphischen, musikalischen und landwirthschaftlichen Unterrichts, wofür etwa zwey Stunden täglich zu bestimmen sind) auf die Zahl von 6 Stunden festzusetzen, mit Ausnahme des Mittwochs und Samstags, an welchen beyden Wochen-Tagen die Nachmittage frey zu geben sind.

Die beyden Lehr-Kurse werden sich hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß die Präparanden im ersten Jahre ausschließend mit dem Erlernen und Ueben der vorschriftmäßigen Lehr-Gegenstände zu beschäftigen, im zweyten Jahre aber in der Praxis des Lehrens selbst zugleich zu üben sind.

Die Einleitung in die Praxis des Lehrens soll mit dem Anfange des zweyten Kurses dadurch geschehen, daß sämmtliche Präparanden des zweyten Jahres einige Monate lang täglich eine Stunde dem Unterrichte in einer mit dem Seminarium verbundenen Muster-Schule als Auskultanten mit anwohnen, sodann aber, unter Leitung des Lehrers der Muster-Schule, dieselbe tägliche Lehr-Stunde untereinander abwechselnd selbst halten; wobey die Einrichtung so zu treffen ist, daß alle Lehr-Gegenstände der Volks-Schule nach der Reihe vorkommen, und nach einer gewissen Ordnung von den leichteren zu den schwereren fortgeschritten wird.

Die oben aufgezählten Lehr-Gegenstände selbst lassen sich in dem zweyfachen Lehr-Kurse am füglichsten auf folgende Weise eintheilen:

a) In dem Kurse des ersten Jahres werden vorzugsweise die Gegenstände der ersten Haupt-Klasse: 1) Lesen, 2) Schrei-

gen, durchgängig ein Beyspiel haben von dem Unterrichte, den sie in der Folge ertheilen sollen, und daß sie an der Art ihres Lernens selbst die Art ihres künftigen Lehrens lernen. Indem die Lehrer des Seminars die Lehr-Gegenstände so behandeln, wie sie auch mit den Schülern der Volks-Schulen zu behandeln sind, lernen die Präparanden Materie und Form des Unterrichts zugleich, und werden, während sie die Gegenstände selbst kennen lernen, zur Nachahmung der Lehrform durch immerwährende Uebung gewöhnt; welches ihnen unstreitig eine ihrem Bedürfnisse weit angemessenere Richtschnur gibt, als eine noch so umfassende Sammlung von Regeln darüber ihnen jemals zu geben vermöchte.

Die Behandlung der Lehr-Gegenstände ist die erotematische oder katechetische. Aus dem folgt schon, daß kein besonderer Vortrag der Katechetik in den Schul-Seminarien Statt finde. Dagegen bieten die praktischen Uebungen des Lehrers, die mit den Präparanden des zweyten Lehr-Kurses in den mit den Seminarien verbundenen Muster-Schulen anzustellen sind, eine reichhaltige Gelegenheit dar, welche mit aller Sorgfalt zu benutzen ist, die Präparanden in die Kunst der katechetischen Behandlung der Lehr-Gegenstände einzuweihen.

Die zweyte Haupt-Forderung in Ansehung der Lehrform in dem Unterrichte der Schullehrer-Seminarien besteht darin: daß die Lehrer unaufhörlich, als das Wesen ihrer ganzen Aufgabe, vor Augen behalten, daß es eben so wenig bey dem Unterrichte der Schullehrer-Seminarien auf bloße Erlernung gewisser Lehr-Gegenstände und Erwerbung gewisser Fertigkeiten ausschließend ankomme, als es bey dem Unterrichte in den Volks-Schulen auf diesen materiellen Zweck allein ankomme; daß vielmehr in jenen, wie in diesen Lehr-Anstalten es jeder Zeit als die Haupt-Aufgabe zu betrachten sey: das Nachdenken der Lehrlinge zu erwecken, die Denkkraft und Beobachtungsgabe derselben zu üben, und den Geist zu freyem und vielseitigem Gebrauche seiner Kräfte zu stärken.

Diese Aufgabe ist nicht anders zu lösen, als dadurch, daß alles bloß mechanische Einlernen sorgfältigst vermieden, und unnachläßig darauf gedrungen werde, alle Lehr-Gegenstände zu einer lebendigen Anschauung zu bringen, die Gegenstände der Natur und der äußern Betrachtung durch genaue und allseitige Beobachtung

scharf zu unterscheiden, und sie nach allen Verhältnissen möglichst vollständig zu fassen, und eben so die Gegenstände des Geistes und der innern Betrachtung in klarer Vorstellung zu fixiren, sie in ihren Haupt-Merkmalen bestimmt zu sondern, und nach allen ihren Beziehungen zusammen zu fassen.

Die Dauer der ganzen Unterrichts-Zeit für die Präparanden in den Schullehrer-Seminarien ist auf zwey Jahre festgesetzt; wonach sich der Unterricht in zwey ganzjährige Haupt-Kurse abtheilt.

Um diese der eigentlichen Vorbereitung zum Schul-Amte vorzugsweise bestimmte Lehrzeit möglichst zu benützen, und zugleich die Präparanden an den Amtsfleiß zu gewöhnen, den ihr künftiger Beruf erfordert, sind die jährlichen Ferien nach der den Volks-Schulen gestatteten Ferien-Zeit, und die täglichen Lehr-Stunden (mit Einschluß des kalligraphischen, musikalischen und landwirthschaftlichen Unterrichts, wofür etwa zwey Stunden täglich zu bestimmen sind) auf die Zahl von 6 Stunden festzusetzen, mit Ausnahme des Mittwochs und Samstags, an welchen beyden Wochen-Tagen die Nachmittage frey zu geben sind.

Die beyden Lehr-Kurse werden sich hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß die Präparanden im ersten Jahre ausschließend mit dem Erlernen und Ueben der vorschriftmäßigen Lehr-Gegenstände zu beschäftigen, im zweyten Jahre aber in der Praxis des Lehrens selbst zugleich zu üben sind.

Die Einleitung in die Praxis des Lehrens soll mit dem Anfange des zweyten Kurses dadurch geschehen, daß sämmtliche Präparanden des zweyten Jahres einige Monate lang täglich eine Stunde dem Unterrichte in einer mit dem Seminarium verbundenen Muster-Schule als Auskultanten mit anwohnen, sodann aber, unter Leitung des Lehrers der Muster-Schule, dieselbe tägliche Lehr-Stunde untereinander abwechselnd selbst halten; wobey die Einrichtung so zu treffen ist, daß alle Lehr-Gegenstände der Volks-Schule nach der Reihe vorkommen, und nach einer gewissen Ordnung von den leichteren zu den schweren fortgeschritten wird.

Die oben aufgezählten Lehr-Gegenstände selbst lassen sich in dem zweyfachen Lehr-Kurse am füglichsten auf folgende Weise eintheilen:

a) In dem Kurse des ersten Jahres werden vorzugsweise die Gegenstände der ersten Haupt-Klasse: 1) Lesen, 2) Schrei-

ben, 3) Rechnen, 4) Christenthum, 5) Singen — aufgenommen, und denselben aus den Gegenständen der zweyten und dritten Haupt-Klasse noch folgende angereiht: 6) Geographie, 7) Orgel-Spielen, und dann noch für den Sommer 8) Gartenbau, 9) Obst-Kultur.

b) Der Kurs des zweyten Jahres beschäftigt sich vorzugsweise mit den Gegenständen der zweyten Haupt-Klasse: 1) Geschichte, 2) Natur-Kunde, 3) Geometrie, und verbindet damit aus den Gegenständen der ersten und dritten Haupt-Klasse: 4) den Unterricht über die Schul-Disciplin, 5) die Gerichts-Schreiberei-Kenntnisse, und 6) Bienen-Zucht.

In dem Kurse des zweyten Jahres sind aber auch noch a) in den Haupt-Gegenständen des ersten Kurses Nro. 1—6 die Uebungen fortzusetzen, und außerdem b) ist täglich eine Stunde für die praktischen Uebungen des Unterrichtens in der Muster-Schule zu verwenden. Dagegen erfordern die Gegenstände des zweyten Kurses Nro. 4—6 nur eine kleine Zahl von Stunden, so, daß gleichwohl für die zu wiederholenden, wie für die neu zu beginnenden Haupt-Gegenstände in dem zweyten Kursus noch Zeit genug übrig bleibt.

Zu den Gegenständen 1) des Zeichnens, 2) der Technologie ist von den Präparanden fortwährend der Besuch der Sonn- und Feyertags-Schule die beyden Jahres-Kurse hindurch zu benützen.

Die wissenschaftlichen Haupt-Gegenstände des Seminariums-Unterrichts werden unter zwey ordentliche Lehrer so vertheilt, daß der erste Lehrer, welcher zugleich der Direktor der Anstalt ist, den Haupt-Unterricht der obern Abtheilung, oder der Präparanden des zweyten Kurses, der zweyte Lehrer, welcher zugleich Inspektor des Seminars ist, den Haupt-Unterricht der untern Abtheilung, oder der Präparanden des ersten Kurses zu übernehmen hat.

Für die übrigen Lehr-Gegenstände 1) des Singens, 2) des Orgel-Spielens, 3) der Kalligraphie, 4) der Garten-Kunde, 5) der Obst-Kultur, 6) der Bienen-Zucht sind einige außerordentliche Lehrer zu Hülfe zu nehmen, welche nach Verhältniß der ihnen aufgetragenen Lehrstunden-Zahl remunerirt werden sollen. Wo es ausführbar ist, sollen dazu überall die Lehrer der mit den Semi-

narien zu verbindenden Muster-Schulen vorzugsweise verwendet werden.

Um den Gang des Unterrichts in einem möglichst ungestörten Fortschreiten zu erhalten, soll derselbe nicht durch mehrfältige Prüfungen unterbrochen werden. Es soll deßhalb alljährlich nur Eine allgemeine Prüfung der Präparanden Statt haben.

Diese Prüfung, welche überall nicht die Absicht haben kann, die Lehrer von den Fortschritten ihrer Lehrlinge in Kenntniß zu setzen, (die ihnen aus den Lehr-Stunden selbst weit gründlicher und genauer, als sich durch eine Prüfung erfahren läßt, bekannt seyn müssen) sondern vielmehr die Bestimmung hat, von dem Zustande der Anstalt eine öffentliche Probe abzulegen, ist nicht von den Lehrern des Seminars, sondern, zum wenigsten in allen Haupt-Lehrgegenständen, von demjenigen Regierungs-Rathe, der das Referat in Schul-Angelegenheiten hat, vorzunehmen, welcher die Prüfungs-Aufgaben bestimmt, die schriftlichen Ausarbeitungen darüber entweder in seiner Gegenwart, oder unter einer andern anzuordnenden geeigneten Aufsicht verfertigen läßt, und die mündlichen Prüfungen zum Theile selbst anstellt, zum Theile den Mitgliedern der zur Prüfung mit beyzuziehenden Lokal-Schul-Inspektion, oder nach Befinden der Umstände auch dem Direktor des Seminars überträgt.

Die Prüfung ist mit jeder der beyden Abtheilungen der Präparanden abgesondert vorzunehmen.

Die Verdienste der Lehrer werden in diesen Prüfungen aus dem, was die Lehrlinge leisten, mittelbar zugleich erkannt. Sollte es nöthig scheinen, deren Methode, Geschicklichkeit rc. selbst auch unmittelbar kennen zu lernen, so kann dieß ohne Zweifel zweckmäßiger, als bey einer öffentlichen Prüfung möglich ist, geschehen, wenn der Regierungs-Rath die Lehr-Stunden selbst von Zeit zu Zeit mit anhört.

Die Prüfungen, welche die Seminariums-Lehrer selbst mit ihren Lehrlingen vorzunehmen haben, sind vorzüglich dazu bestimmt, die Präparanden zur Nacheiferung unter einander zu ermuntern; indem nach den öfter zu wiederholenden Proben ihrer Kenntnisse und Fortschritte die Rang-Ordnung zu bestimmen ist. Dazu aber bedarf es keiner Unterbrechung der Unterrichts-Ordnung, und überhaupt keiner andern Vorkehrungen, als daß der Lehrer von Zeit zu Zeit die gewöhnliche schriftliche Aufgabe ausdrücklich für eine Prüfungs-Aufgabe erkläre, und dadurch zu einer verdoppelten Aufmerksamkeit auf-

fordere, und eben so öfters, besonders bey Rekapitulation eines Haupt-Abschnittes, die Lehr-Stunde als eine Prüfungs-Stunde ankündige, und den Schülern nach dem Erfolge dieser Prüfungen ihren Platz anweise.

Dieses ganz einfache Verfahren kann seine günstige Wirkung nicht wohl verfehlen, und gewinnt dadurch auch an Gewicht, daß die Präparanden nicht nur in den Lehr-Stunden nach der durch solche Prüfungen bestimmten Ordnung sitzen müssen, sondern auch in den bey der öffentlichen Prüfung bekannt zu machenden Verzeichnissen aufgeführt werden.

Bey der alljährlichen öffentlichen Prüfung sollen den dabey erscheinenden Schul-Vorständen Censuren der Präparanden vorgelegt werden, welche von dem Direktor und Inspektor des Seminariums zu verfassen sind, und unter den vier Haupt-Rubriken a) Anlage, b) Fleiß, c) Fortgang, d) Aufführung eine Charakteristik der Präparanden, aber nicht in Tabellen-Form, auch nicht mit Zahlen, sondern in einer gedrängt zusammenfassenden Beschreibung, mit bezeichnenden, den relativen Vorzügen und Verdiensten oder Mängeln und Versehen angemessenen Prädikaten anzugeben haben.

Austritt aus dem Schullehrer-Seminar.

Die alljährlich am Schlusse des Lehr-Kurses auf die oben beschriebene Weise vorzunehmende öffentliche Prüfung entscheidet für die Präparanden des zweyten Jahres zugleich über deren Aufnahme unter die Zahl der Schuldienst-Exspektanten.

Der Regierungs-Rath hat nach dem Erfunde der Prüfung, mit Berücksichtigung der von den Lehrern vorgelegten Censuren, und mit Beyziehung des Direktors, der binnen des letzten Jahres die genaueste Kenntniß der Präparanden sich zu erwerben Gelegenheit hat, eine Klassifikation zu verfassen, welche, von der königl. Regierung bestätigt, zur allerhöchsten Stelle einzusenden ist.

Die Klassen sind nach den verschiedenen Abstufungen der Qualifikation mit folgenden Noten zu bezeichnen: 1) vorzüglich, 2) gut, 3) hinlänglich, 4) nothdürftig.

1) In die Klasse der vorzüglich Befähigten können nur diejenigen Präparanden aufgenommen werden, welche entweder in allen drey Haupt-Klassen der oben bezeichneten Lehr-Gegen-

stände einen gleich großen und befriedigenden, oder in den meisten und wichtigsten derselben einen auszeichnenden Grad der Kenntniß und Fertigkeit bewiesen haben.

2) In die Klasse der gut Befähigten gehören diejenigen, die entweder in den meisten und wichtigsten Gegenständen der drey bezeichneten Haupt-Klassen einen gleich großen und befriedigenden, oder in den für die Volks-Schulen selbst vorgeschriebenen Lehr-Gegenständen einen auszeichnenden Grad der Kenntniß und Fertigkeit erlangt haben.

3) In die Klasse der hinlänglich Befähigten sind diejenigen zu setzen, die bloß in den für die Volks-Schulen selbst vorgeschriebenen Lehr-Gegenständen einen befriedigenden Grad der Kenntniß und Fertigkeit zeigen, dabey aber doch noch eine überlegte Anwendung und Mittheilung der erworbenen Kenntnisse erwarten lassen.

4) In die Klasse der nothdürftig Befähigten sind diejenigen zu rechnen, welche zwar die in der Volks-Schule zu lehrenden Gegenstände erlernt haben, aber kaum eine andere, als bloß mechanische Anwendung und Mittheilung des Erlernten erwarten lassen.

Das Zeugniß einer guten Aufführung ist ein nothwendiges Erforderniß für alle vier Klassen.

Nach der Ordnung, welche die Präparanden in einer dieser vier Klassen behaupten, bestimmt sich ihre Anwartschaft auf einen mehr oder minder einträglichen Schuldienst.

Präparanden, welche sich nicht einmal zu der letzten der oben bezeichneten vier Klassen qualificirt haben, sind entweder als schwach zu weiterer Vorbereitung noch einmal zurück, oder als untauglich ganz abzuweisen, je nachdem sich noch die Hoffnung schöpfen läßt, oder nicht, daß sie das Versäumte noch einzuholen im Stande seyn werden.

Die Privat-Präparanden sind denselben Bestimmungen unterworfen, und haben, wenn sie ihre Vorbereitung zum Schuldienste beendigt halten, zur Aufnahme in die Zahl der Schuldienst-Exspektanten mit den Präparanden des ihnen zunächst gelegenen Schullehrer-Seminars die Prüfung gemeinschaftlich zu bestehen.

Zu dem Ende haben sie spätestens binnen 4 Wochen vor der

alljährlichen Seminariums-Prüfung bey der einschlägigen königlichen Kreis-Regierung um die Erlaubniß, sich zur Prüfung stellen zu dürfen, schriftlich nachzusuchen. Der Bittschrift ist das Zeugniß des Vorbereitungs-Lehrers, und zwar wenn dieser nicht selbst ein Geistlicher ist, von dem Distrikts-Inspektor beglaubigt, beyzulegen. Die königl. Kreis-Regierung hat darauf, wenn der Tag der Seminariums-Prüfung festgesetzt ist, die Bittsteller dazu einzuberufen.

Nach dem Ausfalle der Prüfung werden diese Privat-Präparanden mit den Seminaristen, ohne weitern Unterschied, den obigen Bestimmungen gemäß klassifizirt, und in die Liste der Schuldienst-Exspektanten eingetragen.

Die nach dieser Prüfung aufgenommenen Schuldienst-Exspektanten haben der königl. Kreis-Regierung, bey welcher sie die Aufnahme erlangt haben, nicht nur sogleich den Aufenthalts-Ort, den sie zunächst zu nehmen gedenken, sondern auch die nachher etwa erfolgenden Veränderungen desselben anzuzeigen, damit eines Theils eine stäte Aufsicht über sie geführt, und andern Theils im Falle einer oder der andere als Schul-Adstant einzuberufen wäre, die Verfügung dazu ohne weitere Hindernisse getroffen werden kann.

Zur wirklichen Anstellung im Schul-Amte haben die Exspektanten, sie mögen ihre Exspektanz-Zeit entweder als Schul-Adstanten oder als Privat-Gehülfen oder Instruktoren zugebracht haben, sich einer zweyten Prüfung zu unterziehen, um zu beweisen, daß sie ihre weitere Uebung und Vervollkommnung zu ihrem Berufe nicht versäumt haben.

Die Schullehrer-Seminarien sind auch für diese zweyte Prüfung die eigentlich kompetenten Behörden. Jedoch kann die Prüfung, nach Befinden der Umstände, bey allzugroßen Entfernungen der Examinanden z. B. der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion übertragen werden.

Bittschriften der Lehrer. Die Bittschriften der Lehrer und Schul-Kandidaten sollen eigenhändig von ihnen geschrieben werden 25).

Im Betreff der Gesuche der Lehrer um definitive Anstellung

25) Int. B. f. d. U. M. K. 1817. Nr. 134. S. 3506. Verf. v. 3. Dez. 1817.

und Beförderung werden folgende Bestimmungen zur Nachachtung erlassen 26):

A. Nothwendiger Inhalt der Vorstellung: 1) das Lebensalter; 2) das Jahr des erstandenen Seminars-Kurses und der Prüfung über praktische Ausbildung mit Angabe der bey der Prüfung erhaltenen Nummer; 3) Zeugnisse der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektion über Lehr-Geschicklichkeit, Fleiß in der Schule, Streben nach Fortbildung, Kenntniß und Fertigkeit im Musikfache, und hauptsächlich über das sittliche Benehmen; 4) Zeugnisse von den königl. Land- oder Herrschafts-Gerichten über bewiesene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Gemeinde-Schreiberei und im Rechnungswesen, wobey weiters nöthig scheinende Bemerkungen, besonders hinsichtlich des sittlichen Benehmens, nicht ausgeschlossen bleiben dürfen; 5) Angabe der Lehrers-Stellen, welche ein Schulamts-Exspektant nach Anerkennung in dieser Eigenschaft und ein Lehrer nach seiner ersten definitiven Anstellung versehen hat.

B. Zeit-Bestimmung in den Gesuchen um definitive Anstellung oder Beförderung. Kein Schulamts-Exspektant darf vor Ablauf des ersten Jahres nach Erstehung der Concurs-Prüfung über praktische Ausbildung um definitive Anstellung ansuchen. C. Gesuche, welche gegen die Bestimmungen A und B eingereicht werden, bleiben ohne Berücksichtigung. D. Dagegen behält sich die königliche Regierung vor, besonders ausgezeichnete Individuen aus dem Lehrstande auch ohne ihr Ansuchen nach Gutbefinden definitiv anzustellen, oder weiter zu befördern. E. Die Lokal-Schul-Behörden sollen die Zeugnisse ohne persönliche Befangenheit mit der strengsten Gewissenhaftigkeit verschlossen ausstellen. S. Eingaben der Lehrer. Vereinfachung des Geschäfts-Ganges.

Bürger-Schulen, höhere. In Hinsicht dieser Schulen wurde festgesetzt 27): 1) der Unterricht in denselben erstreckt sich auf a) eine gesteigerte Religions- und Sittenlehre mit besonderer Hinweisung auf die Pflichten der Bürger und Hausväter; b) geschicht-

---

26) Int. B. f. d. U. M. K. 1824. Nr. 39. S. 729. Verf. v. 29. März 1824.

27) Int. B. f. d. U. M. K. 1816. Nr. 121. S. 2038. Allerh. Rescr. v. 28. Sept. 1816.

liche und c) geographische Kenntniß des Vaterlandes und sämmtlicher Länder von Europa; d) Kosmographie; e) das Nöthigste aus der Natur-Beschreibung und Natur-Lehre, f) Arithmetik, g) gesteigerte Kenntniß der deutschen Sprache und Uebung in der Fertigung solcher Aufsätze, welche im bürgerlichen Gesellschafts-Leben vorkommen; h) französische Sprachlehre, i) Kalligraphie, und k) Zeichnen. 2) Ein zweyjähriger Cursus mit wöchentlichen 20 Stunden ist für die Gegenstände von a bis h, für die übrigen sonst angemessenen Stunden bestimmt. 3) Die Schüler sind in zwey Abtheilungen zu theilen. 4) Die unmittelbare Leitung und Aufsicht dieser Schulen, in welche die Schüler nach vollendetem Lehrkurse der deutschen Volksschulen, oder auch der lateinischen Vorbereitungs-Schulen aufgenommen werden, steht in größeren Städten dem Königl. Commissäre, in den übrigen Orten dem Lokal-Schul-Inspektor zu. 5) Die Exigenz soll aus Lokal-Mitteln bestritten, jedoch kann auch ein Classengeld von jährlichen zwey Gulden von jedem zahlungsfähigen Schüler erhoben werden. 6) Wo bisher Real-Schulen bestanden haben, sind sie sogleich, wenn eine hinlängliche Anzahl von Schülern sich meldet, als höhere Bürger-Schulen einzurichten. 7) Das Lehrer-Personale und die Lokalitäten der Real-Schulen sollen für die Bürger-Schulen verwendet werden.

Unterm 15. Okt. 1820 wurde in der Kreis-Haupt-Stadt Würzburg eine solche höhere Bürger-Schule errichtet. Für den Unterricht wurden 32 Stunden und das monatliche Classen-Geld auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt 28).

C.

Censuren 29). Regulativ über die im Jahre 1809 angeordnete Einrichtung der Schüler-Censuren und Kataloge.

Die Schüler-Censuren, d. i. die den Schülern von den Lehrern zu ertheilenden Zeugnisse und Noten sollen — zur Einsicht der Schul-Vorstände vorgelegt werden — und sind von den Schüler-Katalogen — gänzlich zu trennen.

---

28) Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Nr. 112. S. 1854.

29) Regul. v. 27. März u. 30. Jul. 1809. Int. B. f. d. U. M. K. 1809. Nr. 134. S. 4003.

Die Schüler-Kataloge sollen in den Volks-Schulen nur in Abschriften verfaßt werden, und das Resultat der Schüler-Censuren dadurch ausdrücken, daß sie die Namen der Schüler nicht mehr in alphabetischer, sondern in derjenigen Ordnung aufführen, in der sich die Schüler rücksichtlich ihrer Arbeiten und der dadurch erlangten Noten untereinander folgen.

Die Form der Schüler-Kataloge soll tabellarisch bleiben, und der Inhalt derselben unter folgende Rubriken geordnet werden. Von der Lehranstalt wird die Schule oder Klasse und von den Schülern werden

a) die Fortgangs-Nummern oder Plätze,
b) die Tauf- und Geschlechts-Namen,
c) das Alter,
d) die Geburtsorte und
e) der Stand der Aeltern

angegeben.

Bey den Preisetrágern ist jedem zur Auszeichnung eine eigene Zeile einzuräumen.

Nach dem allgemeinen Fortgangs-Verzeichnisse sämmtlicher Schüler (Schülerinnen) jeder Klasse sind die in den Industrie-Gegenständen Ausgezeichnetsten nebst der Zahl der gelieferten Kunst-Produkte und Arbeiten der ganzen Klasse anzugeben, und hierauf besondere Bemerkungen über einzelne Schüler z. B. besondere Vorzüge derselben in einem Lehrfache, Hindernisse im Schul-Besuche durch Krankheiten ꝛc. ꝛc. und statistische Notizen über die ganze Schule beyzufügen.

Bey den Censuren der deutschen Schüler und Schülerinnen (d. i. bey den sogenannten Notenbüchern) wird die tabellarische Form beseitigt. Jeder Volks-Schullehrer hat sein Censurbuch so einzurichten, daß in dem von ihm hierzu bestimmten Folio-Bande oder Hefte gewöhnlichen Schreibpapiers jedem Schüler und jeder Schülerin ein eigenes Blatt, oder wenigstens eine ganze Folio-Seite nach anliegendem Formulare gewidmet wird. Oben an steht des Kindes Vor- und Zuname, Geburtsort, Alter, Tag des Eintrittes in die Schule, Klasse oder Kurs, Stand und Wohnort der Aeltern u. s. w. Der übrige Raum gehört für die während des Schuljahres von dem Lehrer einzutragenden Beobachtungen und Bemerkungen, und zwar

a) über des Kindes geistige Anlagen (Fähigkeiten, Talente);

b) Schul- und häuslichen Fleiß oder Versäumnisse, Aufmerksamkeit oder Unaufmerksamkeit, Anstrengung oder Nachläßigkeit im Lernen u. d. gl.

c) Fortgang in der Schule überhaupt, das ist, Verhältniß seines Wissens zu dem seiner Mitschüler;

d) Fortschritte, Stillstand oder Rückgang in einzelnen Unterrichts-Gegenständen, vorzüglich in der Religions-Lehre, im Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen und anderen nützlichen Kenntnissen.

e) Moralische Anlagen, sittliches und religiöses Betragen in und außer der Schule u. d. gl. m.

So oft der Lehrer Veränderungen am Kinde wahrnimmt, — diese seyen dann Grade der geistigen oder moralischen Entwickelung desselben zum Guten oder zum Bösen, Vor- oder Rückschritte im Fleiße, im sittlichen oder religiösen Wandel u. s. w. — eben so oft hat er diese wahrgenommenen Veränderungen in seinem Censur-Buche aufzuzeichnen und zwar einmal mit Worten — um nach und nach eine getreue Schilderung jedes Kindes, mittelst allmähliger Sammlung einzelner Züge, für sich sowohl als für die Aeltern und Schul-Vorstände, denen er Rechenschaft über die ihm anvertraute Jugend zu geben schuldig ist, zu erhalten; — dann aber auch mit Ziffern, um mittelst dieses Maßstabes am Ende des Monats, des Quartals, des Jahres seinen allgemeinen Fortgangs-Kalkul um so leichter und sicherer ziehen, und seine Schüler nach ihrem relativen Werthe zu- und miteinander um so gewissenhafter vergleichen zu können. Bey dieser Ziffer-Bezeichnung soll auch noch künftig, wie bisher 0 die beste und 1. 2. 3. 4. die gradeweise schlechteren Noten andeuten.

Ueberhaupt sollen bey den individuellen Censuren, d. i. bey der Würdigung jedes einzelnen Schülers, die Talente (Anlagen, Fähigkeiten, Geistesgaben) desselben der Beurtheilungs-Punkt seines Fortganges, Fleißes, Betragens 2c. seyn, so daß das bessere Talent zwar immer eine gute Note voraus hat; dagegen aber auch rücksichtlich seines Fortgangs, Fleißes und Betragens um so strengere Forderungen an dasselbe gemacht werden.

Die allgemeine Klassification aller Schüler soll, so fern diese dadurch relativ zueinander gewürdiget werden, nach der

Summe aller Faktoren, d. i. nach den numerischen Resultaten sämmtlicher, während des Jahres sich sammelnder Ziffer-Bezeichnungen geschehen.

Die Censuren-Bücher der Lehrer und Lehrerinnen in den Volks-Schulen sind unter der fortwährenden besonderen Aufsicht der Lokal-Schul-Inspektoren von denselben zu führen, diesen sowie den Distrikts-Inspektoren bey ihren Schul-Besuchen und den Schul-Vorständen überhaupt bey Schul-Sessionen, Prüfungen u. dgl. vorzulegen, und am Ende des Schul-Jahres auch den Aeltern und Vormündern auf Verlangen und gegen Entrichtung einer mäßigen Schreibgebühr (von höchstens 12 kr.) an den Lehrer, abschriftliche Auszüge über das Betragen und den Fortgang ihrer Kinder oder Mündel, nach vorläufiger Bewilligung und mit Beglaubigungs-Unterschrift des Lokal-Schul-Inspektors, mitzutheilen.

Formular zu einem Censurbuche.

Anton Zeiger,

aus Würzburg, Büttners Sohn, 11 Jahre alt, seit dem 1ten Novbr. 1818 Schüler der höheren Klasse.

Verschiedene Aeußerungen der	
a) Fähigkeit: fasset schnell, behält leicht	
I. Quartal 1818/19 am 1ten Januar 1819	1
II. Quartal — — — 1ten April — —	
III. Quartal — — — 1ten Julius — —	
IV. Quartal am Schlusse des Schul-Jahres.	
b) Schulfleiß: Unachtsam, selten vorbereitet. I. Quartal	3
Häuslicher Fleiß: Thut für sich gar wenig	4
c) Fortgang: Nothdürftig im Ganzen; im Schreiben besonders noch zurück — — I. Quartal	4
1) Im Christenthume nothdürftig — —	
2) — Lesen — — — — — —	
3) — Schreiben a) recht, b) schön, schlecht	
4) — Rechnen — — — — — —	
5) — gemeinnützlichen Kenntnissen — —	
d) Sittliches Betragen: Muthwillig und flatterhaft hat am 25. Dezbr. in der Kirche während des Gottesdienstes sich unehrerbietig betragen und hat am . . . . . . mehrere Bäume an der Straße beschädiget.	4
Summe	16

Barbara Schmitt,

aus Heydingsfeld, Bäckers-Tochter, 8 Jahre alt, seit dem 1ten April 1818 Schülerin der mittleren Klasse.

a) Aeußerungen der Fähigkeiten.	
Gelehrig, eindringend I. Quartal. 1. Januar 1819	0
b) Schulfleiß: Sehr aufmerksam, stets vorbereitet. I. Quartal. — — — — — — —	0
Häuslicher Fleiß: Anhaltend — —	0
c) Fortgang: Vorzüglich — I. Quartal	0
1) Im Christenthume. Gründlich für ihr Alter	0
2) — Lesen. Gut — — — — —	0
3) — Schreiben. Mittelmäßig — —	0
4) — Rechnen. Sehr gut — — —	0
5) — Gemeinnützlichen Kenntnissen — —	
d) Sittliches Betragen: Ruhig und lenksam. I. Quartal — — — — — — —	0
Summe — —	1

Christenlehr-Besuch *). S. Entlassung und Schul-Besuch.

Cirkularien. Die Distrikts-Schul-Inspektoren übergeben ihre Cirkularien zur weiteren Beförderung den Landgerichts-Boten, und die Lokal-Schul-Inspektoren befördern solche durch die Gemeinde-Boten, oder auch gelegenheitlich. — Die von den Distrikts-Schul-Inspektionen den Lokal-Schul-Inspektoren mitzutheilenden höheren oder allerhöchsten Aufträge, oder eigene Erlasse sind den letztern durch die Landgerichts-Boten, bey Gelegenheit der Versendung landgerichtlicher Patente ꝛc. oder in dringenden Fällen auch eigens durch dieselben zustellen zu lassen; wonach sohin die königlichen Landgerichte und von diesen die Landgerichts-Boten anzuweisen sind. Die Orts-Vorsteher an den Wohnorten der Distrikts-Schul-Inspektoren haben dafür zu sorgen, daß die von diesen an die Königl. Regierung einzusendenden Berichte ꝛc. auf die nächste Poststation und die Schreiben derselben an die königl. Landgerichte richtig an diese geliefert werden. — In sehr eilenden Fällen, wo von den Lokal-Schul-Inspektionen eine schleunige Antwort gefordert wird, sollen den Distrikts-Schul-Inspektoren eigene Boten auf Kosten der betreffenden Gemein-

*) S. M. Repertorium. I. Abth. S. 139.

den gegeben werden; in minder dringenden Fällen hat diese Uebersendung zwar unverzögert, jedoch zur Schonung der Gemeinde-Kassen nur gelegenheitlich zu geschehen 30).

Communication. S. Cirkularien.

Conferenzen. S. Fortbildungs-Anstalten. Monats-Sitzungen.

Conscription. S. Militär-Pflichtigkeit.

Cultur-Strafen. Die wegen Frevel in Landes-Cultur-Sachen fallenden Straf-Gelder sollen dem Erziehungs-Wesen gewidmet werden; jedoch in der Zuversicht: daß in den Schulen auch der Unterricht über die Elementar-Grundsätze der Landwirthschaft ausgedehnt werde, und durch die jährlichen Preise-Vertheilungen auch vorzüglich nützliche Bücher über die Landwirthschaft bey dem Landvolke im Umlaufe gebracht werden.

Sämmtliche Gerichts-Stellen sind daher angewiesen, alle derley Straf-Gelder in Landes-Cultur-Sachen, die sich nämlich neben dem Ersatze für die Beschädigten (welcher ganz allein diesen zusteht) ergeben, dem Erziehungs-Wesen von jedem Gerichts-Bezirke vorzubehalten.

Auch sind derley Straf-Gelder von den Gemeinde-Vorstehern an die Bezirks-Schul-Kasse abzuliefern, und in der Schul-Kasse-Rechnung unter dem besondern Einnahms-Titel: an Cultur-Strafen, aufzuführen, und durch landgerichtliche Atteste zu beglaubigen. 31).

D.

Diäten. Die Distrikts-Schul-Inspektoren beziehen für jede verordnungsmäßig visitirte Schule drey Gulden, so fern sie sich nach Vorschrift der Amts-Instruktion §. 9 in ihrem jährlichen allgemeinen Schul-Berichte und mittelst Einsendung ihrer, bey der jedesmal zu veranstaltenden Lokal-Schul-Commissions-Sitzung abgefaßten Visitations-Protokolle nicht nur über die wirklich, sondern auch

30) R. B. 1809. St. 29. S. 669. V. v. 7. April 1809. Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 34. S. 322. V. v. 24. März 1818.

31) R. B. 1803. Nr. 34. S. 591. V. v. 17. Aug. 1803.

über die zweckmäßig gemachten Schul-Besuche bey der betreffenden königlichen Kreis-Regierung ausgewiesen haben werden 32).

Die eben genannten königl. Kreis-Stellen haben in ihren jährlich einzusendenden Schul-Exigenz-Etats die Rubrik für die Schul-Visitationen der königlichen Distrikts-Inspektoren als eine künftighin ständige Position aufzuführen, und nach Verhältniß ihrer ganzen Kreis-Schulen-Zahl die dafür erforderliche Summe in Antrag zu bringen.

Diese drey Gulden erhalten sie aus der Kreis-Schul-Dotation auf das ausgestellte Zeugniß der betreffenden Lokal-Schul-Inspektion über die wirklich geschehene Visitation gegen Quittung auf tarifmäßigem Stempelpapier. — Die erwähnten Visitations-Gelder sollen sie auch dann erhalten, wenn sie als Dekane noch einige Emolumente aus den Kirchen-Mitteln für die Kirchen-Visitationen zu beziehen haben.

Dienst-Versäumnisse der Lehrer. Wegen dieser kann der Lehrer von der Lokal-Schul-Inspektion zur Verantwortung gezogen werden. Instr. §. 29.

Dispensationen vom Schul-Besuche. Die Gesuche der Aeltern schulpflichtiger Kinder um Freysprechung dieser vom Schul-Besuche oder um Ertheilung der Erlaubniß, den Schul-Besuch eines Kindes später anzufangen oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen festgesetzt ist, oder ein Kind in Privat-Unterricht zu geben, bringen die Lokal-Schul-Inspektionen mit gutachtlichem Berichte an die einschlägige Distrikts-Schul-Inspektion 33). S. Schul-Besuch.

Distrikts-Schul-Bibliotheken. Damit nicht der Stoff zu der dem fortstrebenden Lehrer nöthigen Lektüre fehle, ist auf Anlegung einer Distrikts-Bibliothek alles Ernstes zu denken. Zur Anschaffung nützlicher Schul-Schriften ist von dem Aktiv-Reste der Lokal-Schul-Inspektions-Kasse die Summe von 50 Gulden zu entnehmen, und das Verzeichniß der angeschafften Schriften, so wie ei-

---

32) R. B. 1810. S. 412. V. v. 11. April 1810. Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Nr. 101. S. 1676. Verf. v. 11. Sept. 1820. — 1827. Nr. 49. S. 962. Verf. v. 17. April 1827.

33) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 19. R. B. 1825. S. 1079. §. 45.

ne Berechnung der verwendeten Gelder mit dem nächsten Jahres-Berichte vorzulegen 34).

Distrikts-Schul-Inspektoren.

Amts-Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren 35).

1. Die Distrikts-Schul-Inspektoren sind im Bezuge auf das Volks-Schulwesen die unmittelbaren Hülfs-Organe der Regierung des Kreises.

2. Jeder Distrikts-Schul-Inspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts (gewöhnlich des Bezirks eines Landgerichts, oder einer größeren Stadt) gelegene Schulen und Erziehungs-Anstalten.

3. Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Confession, so werden zwey Distrikts-Inspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religions-Verwandten zur Aufsicht übernimmt. Einzelne in einem Landgerichte befindliche Schulen einer Confession stehen unter Aufsicht des nächsten Distrikts-Schul-Inspektors ihrer Confession.

4. Die Distrikts-Schul-Inspektoren werden auf begutachteten Vorschlag der Regierung des Kreises von dem Ministerium, auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts, ernannt, und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stande der Rural-Dechante und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dekan verschiedene Person fällt, hat der Distrikts-Inspektor überall den Rang zunächst nach jenem. Auch wird ihn die Regierung bey erprobtem Amts-Eifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen durch Beförderung belohnen *).

5. Der Distrikts-Inspektor erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul- und Erziehungs-Anstalten seines Distrikts an die königl. Regierung, von der er sowohl die Regierungs-Befehle, als eigene Aufträge zu empfangen hat.

6. Die Amts-Verbindlichkeiten des Distrikts-Inspektors bestehen:

a) in Handhabung der äußeren Schul-Ordnung;

---

34) Cirk. Verordn. d. K. R. d. U. M. v. 16. Nov. 1821.

35) R. B. 1808. Nr. 52. S. 2477. V. v. 15. Sept. 1808.

*) Die §§. 3 und 4 sind in die für den Unter-Mainkreis erlassene Instruktion nicht aufgenommen.

b) in Verbesserung des innern Zustandes aller seiner Distrikts-Schulen überhaupt, und jedes insbesondere;

c) in fortwährender Controllirung der Lokal-Inspektionen seines Bezirkes.

7. Alles, was zur Beförderung dieses dreyfachen Zweckes beyträgt, ist für den Distrikts-Inspektor Pflicht. Er sorgt daher vor allem dafür, daß er als Lokal-Inspektor seiner eigenen Pfarr-Schule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreis-Schul-Raths (jetzt desjenigen Regierungs-Rathes, welcher das Referat in Schul-Angelegenheiten führt) steht, diese durch möglichst gute innere und äußere Einrichtung zur Muster-Schule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

8. Er besucht regelmäßig wenigstens alljährlich einmal jede Schule seines Distrikts, oder macht, im Falle, daß er diese pflichtmäßigen Schul-Besuchs-Reisen, wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse, in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, der königl. Regierung die Anzeige davon, nebst dem Vorschlage zweyer tauglicher Pfarrer, welche einstweilen seine Stelle vertreten können *).

9. Bey diesen Schul-Visitations-Reisen, über welche sich jeder Distrikts-Inspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schul-Berichte, und mittelst Einsendung seiner Visitations-Protokolle auszuweisen hat, und deren unvermeidliche Kosten entweder durch mäßige Diäten, oder durch eine jährliche Gratifikation vergütet werden sollen, ist der ganze Zustand der Schulen auf's genaueste und gewissenhafteste zu untersuchen. Der Distrikts-Inspektor hat demnach hiebey sein Augenmerk vorzüglich

a) auf die ersten und allgemeinen Haupt-Erfordernisse einer guten Schule; sodann

b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge; auf den Zustand des Schul-Hauses oder des Lehr-Zimmers; auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleiß des Lehrers; auf Schul-Besuch, Sitten und Fortgang der Kinder; auf den eingeführten Lektions- und Studien-Plan; auf Lehr-Gegenstände

*) §. 8 und 9 bilden in der Instruktion für den Unter-Mainkreis einen §. nämlich §. 7.

und Behandlung derselben; auf Beobachtung der Schul-Gesetze und dergleichen mehr zu richten. Nebst dem wird er

c) die Industrie- und Sing-Schulen, die Einrichtung und den Besuch der Feyertags-Schulen u. s. w. nicht außer Acht lassen. Er wird

d) die Schul-Jugend nicht nur durch den Orts-Pfarrer, als Lokal-Inspektor, oder durch einen seiner Hülfs-Geistlichen in der Religions- und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementar-Gegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.

e) Bey den Lokal-Inspektionen, Gemeinde-Vorstehern und dem Gemeinde-Rathe, in deren Gegenwart ohnehin die Schul-Visitation jedesmal geschieht, wird er alle nöthigen Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, und über die von den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmäßigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erforderlichen Falls ein ausführliches Protokoll aufnehmen, und mit Beyfügung seines gutachtlichen Berichtes an die königl. Regierung einsenden *).

f) Schul-Kinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesetzlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besonderen Prüfung fordern, und nach dem Befinden ihrer dabey bewiesenen Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in Städten seines Distrikts etwa befindlichen Pfleg-Anstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besonderen Abschnitte seines allgemeinen Berichts schildern.

10. Auch wird dem Distrikts-Inspektor zur Pflicht gemacht, vor Ende der Sommer-Schule die jährlichen Schul-Berichte aller Lokal-Schul-Inspektionen seines Amts-Bezirkes zu sammeln, und sie

*) In der Instruktion für die Distrikts-Inspektoren im Unter-Mainkreise findet sich noch der Zusatz: Insofern die vorgeschlagenen Einrichtungen eine Abweichung von dem Lehrplane und dem gesetzlich ausgesprochenen Schul-Organismus enthalten; im entgegengesetzten Falle aber hat der Distrikts-Schul-Inspektor, benehmlich mit dem Landrichter und der Lokal-Schul-Inspektion ohne weitere Anfrage die nützlich erkannten Einrichtungen zu treffen, und in dem Jahres-Berichte zu bemerken.

dann der königl. Kreis-Regierung mit seinem Haupt-Berichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des August-Monats zu übersenden.

11. Dem Haupt-Berichte legt er ein unparteyisches Verzeichniß der ausgezeichnetsten Schul-Freunde, Lokal-Schul-Inspektoren, Hilfs-Geistlichen, Schullehrer und Schul-Gehülfen seines Distrikts bey.

12. Endlich wird sich der Schul-Inspektor bemühen, daß, wo es die Lokal-Umstände gestatten, oder erfordern, mit den Volks-Schulen Arbeits- und Industrie-Anstalten verbunden, Schul-Gärten angelegt, zweckmäßige Lektüre bey den Schullehrern befördert, und Schul-Conferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden *).

---

*) Die für den Unter-Mainkreis erlassene Instruktion enthält noch folgende Zusätze:

§. 11. Die Distrikts-Inspektoren können für jede Schule ihres Distriktes drey Gulden jährlich in Aufrechnung bringen, sofern sie sich nach Vorschrift der Amts-Instruktion in ihrem jährlichen allgemeinen Schul-Berichte und mittelst Einsendung ihrer bey der jedesmal zu veranstaltenden Schul-Commissions-Sitzung abgefaßten Visitations-Protokolle nicht nur über die wirklich, sondern auch über die zweckmäßig gemachten Schul-Besuche bey der königl. Regierung des Kreises gehörig ausgewiesen haben werden.

§. 12. Den säumig befundenen Distrikts-Schul-Inspektoren wird die ihnen zur Auszeichnung angewiesene Funktion wieder abgenommen, und einem andern würdigeren Geistlichen desselben Distrikts ertheilt, welchem man sodann eine um so strengere Aufsicht über sie und ihre Führung der Lokal-Schul-Inspektion aufgeben wird.

§. 13. Die königl. Regierung ist ausdrücklich beauftragt, der von den Polizey-Beamten bewiesenen Theilnahme an dem Schulwesen in den Jahres-Berichten besonders zu denken, vorzüglich aber deren, die sich eine auffallende Vernachlässigung dieses Theils ihrer Amts-Pflichten hätten zu Schulden kommen lassen, namentliche Erwähnung zu machen. Die Landrichter sind durch die Aufstellung eigener Distrikts-Inspektoren von aller weiteren Theilnahme an dem Schulwesen ihrer Bezirke keineswegs entbunden, sondern es ist hiebey nur darauf abgesehen, dieselben von dem störenden Detail dieses Amts-Geschäftes frey zu machen. Die allgemeine Mitaufsicht über die in ihrem Amts-Bezirke befindlichen Schulen bleibt ihnen fortwährend zugetheilt, und man erwartet

Die Distrikts-Schul-Inspektoren sind in Beziehung auf das Volks-Schulwesen die unmittelbaren Organe der Kreis-Regierungen, von welchen sie aus dem Stande der Land-Dechante und Pfarrer ernannt und definitiv angestellt werden. Sind sie nicht zugleich Dekane, so haben sie den Rang nach den Dechanten, auch ändert dieß in den Kapitels-Verhältnissen nichts 36).

Die Distrikts-Inspektoren sind die Vorstände der Schul-Conferenzen. Unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehen die Musik-Vereine der Lehrer und die Distrikts-Schul-Bibliotheken. Den Lehrern können sie eine Reise-Lizenz auf acht Tage ertheilen. An sie werden alle Streitigkeiten zwischen Schullehrern und den Pfarr-Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule, Schul-Ordnung und Schul-Zucht gebracht; auch haben sie mit den Polizey-Behörden dahin zu wirken, daß die Winkel-Schulen unterdrückt und der ordentliche Schul-Besuch eingehalten werde. — Bey allen ihren Ausfertigungen bedienen sie sich ihres Distrikts-Inspektions-Sigills 37).

Der erprobte Amts-Eifer der Distrikts-Schul-Inspektoren wird von der Regierung durch besondere Auszeichnung geehrt und nach Umständen durch Beförderung belohnt werden. Säumigen Distrikts-Schul-Inspektoren soll die ihnen übertragene Funktion wieder abgenommen, und dieses Amt einem andern würdigen Geistlichen desselben Distrikts übertragen werden 38).

Die Distrikts-Schul-Inspektoren auf dem Lande sollen nach ihrer bisherigen Einrichtung fortbestehen 39). S. Jahres-Bericht.

E.

Eingaben der Lehrer. Vorstellungen des Lehrer-Personals, wenn sie Gegenstände betreffen, worüber die Unter-Behörden mit Bericht vernommen werden müssen, sollen nicht unmittelbar bey der königl. Regierung, sondern bey den einschlägigen Land-,

---

von ihnen, daß sie das Schulwesen nicht hintansetzen, sondern mit ihrer ganzen Wirksamkeit unterstützen und befördern werden.

36) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810.

37) R. B. 1825. S. 1079.

38) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810.

39) R. B. 1821. Nr. 12. S. 293. V. v. 22. März 1821. — 1825. Nr. 54. S. 1079. V. v. 17. Dez. 1825. §. 38.

Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten eingereicht werden 40). S. Berichte.

Einsetzung der Lehrer. Dieselbe geschieht ausschließlich durch die Lokal-Schul-Inspektion. Diese soll, sobald sich der neue Schullehrer sowohl bey dem Landrichter, als bey dem Distrikts-Schul-Inspektor persönlich gestellt, und über diese pflichtmäßig geschehene Präsentation durch eine von beyden unentgeltlich zu ertheilende schriftliche Beglaubigung ausgewiesen hat, die Einsetzung desselben unentgeltlich vornehmen 41).

Entlassung aus der Schule. Die Entlassung aus der Schule geschieht, wenn die Schüler die gesetzlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, durch die Lokal-Schul-Inspektion 42).

Kein Kind soll, ehe es das 12te Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung und darüber von dem Schul-Inspektor erhaltenen Scheine aus der Schule entlassen werden. Bey Aufdingung zu Handwerken, bey Verheyrathung oder Besitznahme eines Gutes oder Hauses muß dieser Entlaß-Schein vor der Obrigkeit als wesentliches Requisit der zu ertheilenden Erlaubniß produzirt, und ohne legalen erweislichen Ausnahms-Grund sollen derley Bewilligungen nicht ertheilt werden 43). S. Sonntags-Schule.

Auf diese Verordnung wird unter'm Jan. 1821 wiederholt aufmerksam gemacht, und die Polizey-Behörden werden angewiesen, ihre Untergebenen über die Nachtheile eines vernachläßigten Schul-Unterrichtes zu belehren. Zugleich wird angeordnet, daß in den gesetzlich bestimmten Fällen jedesmal eine beglaubte Abschrift von den produzirten Schul-Entlaß-Scheinen und den Attestaten über den fleißigen Besuch der Sonntags-Schule und die Erlernung der für dieselbe vorgeschriebenen Gegenstände zu den Akten zu bringen, und unter den Motiven zur Bewilligung die Produktion der Schul-Entlaß-Scheine zu bewilligen sey 44).

---

40) Int. B. f. d. U. M. K. 1817. Nr. 53. S. 1395. Verf. v. 17. May 1817.

41) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 34. R. B. 1810. Nr. 24. S. 410. B. v. 10. May 1810.

42) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 20.

43) R. B. 1802. Nr. 52. S. 911. B. v. 23. Dez. 1802. §. 12. Int. B. f. d. U. M. K. 1817. Nr. 108. S. 2938. B. v. 29. Sept. 1817.

44) Int. B. f. d. U. M. K. 1821. Nr. 9. S. 146.

Zur Begründung der Ansässigmachung und Verehelichung wird nach dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 §. 1. Nr. 3 erfordert: daß der betreffende Staats-Angehörige, welcher sich in einer Gemeinde niederlassen will, nicht nur den vorschriftsmäßigen Schul-Unterricht vollendet, sondern auch den Religions-Unterricht während der Zeit der Sonntags-Schulpflichtigkeit fleißig besucht habe 45).

Eine Verfügung der königl. Regierung d. U. M. K. vom 19. Jun. 1826 bestimmt: a) daß alle diejenigen Individuen, welche nach dem Oktober 1805 geboren sind, den vollendeten Schul-Unterricht durch den vorgeschriebenen Schul-Entlaß-Schein, und daß b) die vor dem M. Februar 1806 Gebornen bey ihrer Ansässigmachung durch ein Zeugniß des Vorstandes der Lokal-Schul-Inspektion und des Lehrers den fleißigen Besuch der Feyertags-Schule nachweisen müssen. Diese Bestimmung hat auch auf die Juden, welche die allgemeine Orts-Schule besucht haben, Anwendung. Juden, die den Unterricht von Privat-Lehrern empfingen, müssen sich über die Vollendung desselben durch ein Zeugniß der Lokal-Schul-Inspektion ausweisen 46).

Zur Berichtigung der bey mehreren Polizey-Behörden und Pfarr-Aemtern sich gebildeten unrichtigen Ansicht, daß alle diejenigen Individuen, welche vor dem in dem Erlasse vom 19. Juny 1826 (Int. B. f. d. U. M. K. Nro. 73) angegebenen Zeit-Abschnitte geboren sind, des Nachweises des genossenen Schul- und Religions-Unterrichtes überhoben wären, wird durch ein Cirkular d. K. Reg. d. U. M. Kr. v. 23. Nov. 1826 wiederholt erklärt: daß

1) der Nachweis des vollendeten Schul-Unterrichtes und des genossenen Religions-Unterrichtes für alle Individuen unerlaßliche Vorbedingung der Ansässigmachung ist; 2) daß dieselbe von denjenigen Personen, deren Schul-Bildung in jene Periode fällt, in welcher die von der königl. Regierung später angegebenen Vorschriften über die Schul-Entlaß-Scheine (Int. B. f. d. U. M. Kr. 1817. Nr. 27. und 1821. Nr. 9.), über die Einführung der Sonn- und Feyertags-Schulen (Int. B. f. d. U. M. Kr. 1818. Nr. 27.), dann über den Unterricht für die jüdische Jugend (Int. B. f. d. U. M. K. 1821. Nr. 9.) noch nicht bestanden, lediglich nach den Bestimmun-

45) Gesetz-Bl. 1825. St. 13. S. 113.
46) Int. B. f. d. U. M. K. 1826. Nr. 73. S. 1474.

gen des Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung §. 1. Ziff. 3. Lit. a. b. c. d. gefordert und geleistet werden muß; 3) daß aber alle nach dem Monat Oktober 1805 und resp. Februar 1806 in dem Unter-Mainkreise Geborne den vollendeten Schul-Unterricht und den genossenen Religions-Unterricht in der Art nachzuweisen haben, welche das Ausschreiben v. 19. Jun. 1826 unter Nr. III. Ziff. 2 vorschreibt *).

Von Denjenigen, deren Schul-Bildung in jene Periode fällt, wo die Vorschriften über die Schul-Entlaß-Scheine und über den Besuch der Feyertags-Schulen noch nicht bestanden, muß der erforderliche Nachweis lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 gefordert und geleistet werden 47). S. Schul-Entlaß-Scheine.

Da durch höchste Entschließung vom 9ten April 1828 bestimmt worden ist, (S. Zeugnisse) daß die von den Lokal-Schul-Inspektionen auszustellenden Zeugnisse über die Entlassung aus den Werk- und Sonntag-Schulen dem 15-kr.-Klassen-Stempel unterliegen und sogleich bey der Ausstellung auf das normale Stempel-Papier geschrieben werden sollen; so sieht sich die königl. Regierung zur Erledigung verschiedener über diesen Gegenstand gestellter Anfragen veranlaßt, Folgendes zu verfügen 48):

1) Die Ausstellung solcher Zeugnisse findet nur einmal und zwar nach erfolgter Entlassung aus der Sonntags-Schule Statt; 2) die Form derselben bleibt dieselbe, wie bisher, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß hierin die Wirkungen des Schul-Unterrichtes mit Rücksicht auf die Resultate in der Werk- und Sonntags-Schule zugleich aufgenommen werden; 3) die Ausfertigung der Zeugnisse geschieht im Namen der Lokal-Schul-Inspektion und die Unterschrift wird von dem Lokal-Schul-Inspektor und demjenigen Lehrer vollzogen, welcher zur Zeit der erfolgten Entlassung den Unterricht ertheilt hat; 4) für ein jedes solches Zeugniß werden künftig für den Stempel und Schreib-Gebühren im Ganzen 18 kr. rhn. erhoben, wovon die Schreib-Gebühren demjenigen gehören, welcher die Ausfertigung

---

*) M. Repertorium I. Abth. S. 49.

47) Int. B. f. d. U. M. K. 1826. Nr. 135. S. 2594. Verf. v. 28. Nov. 1826.

48) Int. B. f. d. U. M. K. 1828. Nr. 96. S. 1610. B. v. 18. Aug. 1828.

besorgte. Die früher erhobene besondere Taxe von 12 kr. fällt künftig gänzlich hinweg; 5) bey erwiesener Armuth findet eine gänzliche Befreyung von Zahlung der Stempel- und Schreib-Gebühren Statt. Zu solchen Zeugnissen können die etwa noch vorräthigen Formular-Bögen verwendet werden; 6) sollte der Fall eintreten, daß ein aus der Werktags-Schule entlassener Schüler vor seiner Entlassung aus der Sonntags-Schule die Vorlegung eines Zeugnisses über die Entlassung aus der Werktags-Schule nothwendig hat, was z. B. bey einer Veränderung des Aufenthalts-Ortes beym Eintritte in die Lehre und dgl. Statt finden kann; so gilt ein solcher Fall als Ausnahme von der allgemeinen Regel, und die Ausstellung eines besonderen, jedoch gleichfalls mit dem Klassen-Stempel versehenen Zeugnisses über die Entlassung aus der Werktags-Schule unterliegt keinem Anstande; nach erfolgter Entlassung aus der Sonntags-Schule wird jedoch die Ausstellung eines neuen, gleichfalls gestempelten Zeugnisses hierüber, abermal nothwendig.

Sämmtliche Schul-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten und dafür zu sorgen, daß über die aus den Werktags-Schulen entlassenen Schüler und Schülerinnen vollständige Verzeichnisse, welche in der Folge bey der Entlassung aus der Sonntags-Schule und bey den hierüber auszustellenden Zeugnissen zu Grund gelegt werden müssen, fortwährend unterhalten werden.

(St. 15 kr.)

Formular eines Schul-Entlaß-Zeugnisses.

N. N.

geboren den zu hat die Werktags- und Sonntags-Schule zu von dem ten bis zum ten Jahre besucht und bey der Entlassung folgende Noten verdient.

Geistes-Gaben	Fleiß	Fortgang in								
		Religion	Lesen	Schönschreiben	Rechtschreiben	Rechnen	Singen	Gemeinnützige Kenntnisse.	Sittliches Betragen	Schul-Besuch

N. den 18 . . . .

Lokal-Schul-Inspektion.

Name des Lokal-Schul-Inspektors.

Name des Lehrers.

Entsetzung. Die Entsetzung, Versetzung und Quiescirung des Lehrer-Personals steht den Kreis-Regierungen zu 49).

Erledigung der Schuldienste. Bey Erledigung eines Schuldienstes übernimmt die Inspektion die Verwaltung der erledigten Schul-Besoldung, und besoldet den einstweiligen Schulhalter 50). — Die Besetzung der erledigten Schul-Stellen steht den Kreis-Regierungen zu, welche jede Erledigung durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt machen 51). S. Verdiente Lehrer.

Erziehungs-Anstalten. Die oberste Aufsicht auf die Erziehungs-Häuser und Bildungs-Anstalten steht dem Ministerium des Innern resp. der Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, die obere Aufsicht aber den Kreis-Regierungen zu 52). S. Privat-Lehrer.

Exspektanten. Die Schul-Amts-Exspektanten dürfen erst nach Verfluß von wenigstens zwey Jahren seit ihrem Austritte aus dem Schullehrer-Seminar bey der Schul-Amts-Exspektanten-Prüfung erscheinen, und vor Ablauf des ersten Jahres nach Erstehung der Conkurs-Prüfung über praktische Ausbildung um definitive Anstellung nicht ansuchen 53). S. Bildungs-Anstalten.

F.

Familien-Steuer. Jeder Schullehrer hat 15 kr. vom Hundert seiner Besoldung zu zahlen 54).

Fassionen der Schuldienste. Die Pfarrer, Gemeinde-Vorsteher mit zwey Deputirten und die Schullehrer haben ei-

---

49) R. B. 1815. Nr. 33. S. 690. V. v. 6. Aug. 1815. — 1825. Nr. 54. S. 1079. V. v. 17. Dez. 1825. §. 46.

50) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 33.

51) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1079. §. 46. R. B. f. Franken 1805. Nr. 15. S. 185. Verf. v. 15. März 1805.

52) R. B. 1825. S. 998. V. v. 9. Dez. §. 62. 63. — S. 1036. V. v. 17. Dez. §. 7. und S. 1079. §. 38.

53) Int. B. f. d. U. M. K. 1819. Nr. 72. S. 691. Verf. v. 5. Jul. 1819. — 1824. Nr. 39. S. 729. Verf. v. 29. März 1824.

54) R. B. 1811. S. 1784. §. 3.

ne genaue Fassion der Schuldienste in tabellarischer Form zu fertigen, von allen unterschrieben zur einschlägigen Behörde einzusenden, und für die Richtigkeit der Angaben zu haften. Die Tabelle soll enthalten: die Namen der Haupt- und Neben-Orte, die Anzahl der Schul-Kinder, die Anstellung des Lehrers, den Ertrag des Schuldienstes an Geld, Naturalien und Gütern, die Quellen des Ertrages und die Summe desselben, die Neben-Dienste, die Abgaben des Lehrers, die Schule, deren Beschaffenheit, und wem die Baulast obliege, das Schul-Holz und eine Rubrik für Anmerkungen. Von den Polizey-Behörden wird ein General-Verzeichniß der Schulen ihres Distrikts gefertiget. — Das Malter Waitzen würzb. Maaß wird mit 8 fl. rh. — Korn, Haber und Hülse-Früchte werden mit 6 fl. rh., Gerste oder Dinkel mit 5 fl. rh., der Eimer Wein wird mit 6 fl. rh., das Klafter Holz mit 4 fl. rh., das Hundert Wellen mit 3 fl. rh., der Morgen Artfeld mit 5 fl. rh., und der Morgen guter Wiesen und Gärten mit 10 fl. rh. angesetzt 55).

Zur Bestimmung der Beyträge der Lehrer zu dem Pensions-Institute für Wittwen und Waisen im Unter-Main-Kreise sollen sämmtliche Lokal-Schul-Inspektionen eine genaue Beschreibung sämmtlicher Erträgnisse der Schul- und Neben-Dienste fertigen, und mit Angabe der Summe in Geld-Anschlag und unter Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Lokal-Schul-Inspektion und Lehrer durch die Distrikts-Schul-Inspektion an die einschlägigen Polizey-Behörden einsenden. Die lateinischen Vorbereitungs- und die israelitischen öffentlichen Schulen sind mit in das Verzeichniß aufzunehmen. Die Angabe der Preise geschieht nach der Verordnung v. 13. May 1817, und die Accidenzien werden auf dem Grunde des Pfarr-Buches oder der Gemeinde-Rechnung oder nach einem billigen Ermessen angesetzt. — Die Distrikts-Schul-Inspektionen haben eine General-Tabelle zu fertigen, und diese in duplo mit der Beschreibung zur Einbeförderung an die Königl. Regierung der einschlägigen Polizey-Behörde zu übersenden 56).

Nachdem Seine Königliche Majestät in dem Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreiches vom 22. July 1819, Abschnitt II. Lit. G. (Gesetz-Blatt 1819, S. 41.) den Ständen die Zu-

---

55) Int. B. f. d. U. M. K. 1817. Nr. 57. S. 1522. Verf. v. 13. May 1817.
56) Int. B. f. d. U. M. K. 1821. Nr. 13. S. 210. Verf. v. 19. Jan. 1821.

sicherung ertheilt haben; „die in dem Antrage derselben vom 17. Juny 1819 gewünschten Nachweisungen über den Zustand der Volks-Schulen erheben, und die Resultate zu seiner Zeit mit den geeigneten Vorschlägen zur Einsicht und Berathung vorlegen zu lassen," wird die hiezu nöthige Nachsuchung hierdurch angeordnet, und der königl. Regierung aufgetragen, zu Erfüllung der den Ständen ertheilten Zusicherung, durch die Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen über nachbezeichnete Punkte die genauesten und bestimmtesten Nachweisungen zu erholen, und in vollständigen und zuverlässigen, von jedem Schul-Distrikt einzeln zu fassenden, Verzeichnissen spätestens zu Ende des Monats Junius der allerhöchsten Stelle vorzulegen: 1) wie viel Volks-Schulen vorhanden sind? 2) wie viel Schüler? 3) wie viel Lehrer? 4) wie viel Schul-Häuser? 5) in welchem baulichen Zustande sich die Schul-Häuser befinden? 6) aus welchen Quellen die Lehrer besoldet sind, und die Schul-Bedürfnisse bestritten werden? Damit aber die Beantwortung der hier aufgegebenen Punkte nicht ungenau und blos oberflächlich und unbestimmt gefaßt werden könne, wird noch näher verordnet:

Zu 1) Daß es nicht genüge, blos im Allgemeinen die Zahl der Volks-Schulen eines Distrikts anzugeben; daß vielmehr a) alle und jede Schul-Orte eines Distrikts in einem eigenen Verzeichnisse namentlich aufzuführen; b) da, wo mehrere Orte Eine gemeinschaftliche Schule haben, auf die einzelnen zu der Einen Schule vereinigten größeren oder kleineren Ortschaften oder Einzel-Wohnungen gleichfalls alle namhaft zu machen; und c) sowohl die Entfernung derselben von dem Schul-Orte, so wie die Beschaffenheit des Weges, d) als auch die Zahl der Kinder, die jeder Ort zur Schule zu schicken hat, anzugeben seyen.

Zu 2) Daß eben so auch eine Aufzählung der Schüler blos im Allgemeinen nicht genüge, sondern die bestimmtere Angabe ihrer Zahl a) sowohl dem Geschlechte nach, b) als auch nach den einzelnen Schul-Abtheilungen, da, wo sie unter mehrere Lehrer vertheilt sind, erwartet werde.

Zu 3) Daß jeder Lehrer einzeln a) mit Vor- und Zunamen in das Verzeichniß aufzunehmen, und dabey b) sein Lebens-Alter, c) sein Dienst-Alter, d) seine Befähigungs-Note anzumerken sey.

Zu 4) und 5) Daß auch die Schul-Häuser nicht bloß im Allgemeinen der Zahl nach anzuführen, sondern auch a) (nach ihrem Umfang) Zahl der Stockwerken, Zimmer, Kammern, dann der dazu gehörigen Oekonomie-Gebäude, wo solche vorhanden ꝛc. ꝛc., eben so wie b) nach ihrem baulichen Zustande, und vorzüglich nach der Zweckmäßigkeit der Schul-Zimmer näher zu beschreiben seyen.

Zu 6) Daß die Angabe der Quellen zu Besoldung der Lehrer und zum Unterhalte der Schulen in denjenigen Kreisen, in welchen die im Jahre 1811 angeordnete Etats-Beschreibung der Schulen zum Vollzug gebracht worden, auf diese Etats-Beschreibung zu gründen, und eben so auch in den Bezirken, in denen jene Anordnung nicht Statt gehabt hat, nach den Haupt-Rubriken zu fassen sey; wobey gewärtigt wird, daß aus diesem Anlaß in jenen Kreisen, wo die Beschreibung vollzogen worden, eine neue strenge Prüfung derselben vorgenommen, in den übrigen Gebiets-Theilen aber die bis jetzt noch fehlende Beschreibung mit aller Genauigkeit gefertigt werde 57).

Diese Ministerial-Verordnung wurde mittelst Cirkular-Dekrets vom 21. Jan. 1821 der königl. Regierung des Unter-Mainkreises nebst Instruktion der königl. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektion mitgetheilt.

Feld-Kirchen. An jenen Orten, wo die Erbauung neuer Schul-Häuser oder die Erweiterung bereits vorhandener nöthig ist, können die in der Nähe befindlichen unnöthigen Feld-Kirchen abgebrochen, und die hievon erhaltenen Materialien zur Reparatur oder Erbauung von Schul-Häusern verwendet werden 57 1/2).

Ferien. Der Lokal-Schul-Inspektion steht zu, über schickliche Verlegung der Ferien-Zeit zu bestimmen 58).

Alle Ferien der Volks-Schulen sind auf das Sommer-Halbjahr, und zwar auf die Zeit der dringendsten Feld-Arbeit zu verlegen. Da die Verschiedenheit der Gegenden, der Art des Feldbaues und anderer Umstände nicht gestattet, eine allgemeine Bestimmung

57) Minist. Rescr. v. 16. Jan. 1821.

57 1/2) R. B. 1802. S. 302. V. v. 17. April 1802. S. M. Repertorium I. Abth. S. 129.

58) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 21.

zu geben; so wird es den Kreis-Regierungen überlassen, die Ordnung darin distriktsweise nach eingeholtem Gutachten der Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen zu bestimmen; übrigens ist die getroffene Bestimmung in dem Jahres-Berichte anzuzeigen 59).

Feyertags-Schule. S. Sonntags-Schule.

Fortbildungs-Anstalten. Nach §. 12 der Amts-Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren sollen diese dafür sorgen, daß zweckmäßige Lektüre bey den Schullehrern befördert, und Schul-Conferenzen unter den Geistlichen und Schullehrern eingeführt werden.

Die Distrikts-Schul-Inspektoren sind die Vorstände dieser Fortbildungs-Anstalten — der Schul-Conferenzen — in ihren Distrikten, jedoch kann der Schul-Distrikt in 2—3 Versammlungs-Bezirke getheilt seyn, deren jedem ein von dem Distrikts-Inspektor ausgewählter Geistlicher vorsteht.

a) Die Distrikts-Schul-Inspektoren sollen die Fortbildungs-Anstalt — die Schul-Conferenzen — entweder selbst übernehmen, oder sie unter ihrer Aufsicht solchen Pfarrern, Kaplänen rc. ihres Bezirkes übertragen, welche sich durch pädagogische Bildung auszeichnen, und sich um Beförderung des Volks-Schul-Wesens besondere Verdienste zu erwerben wünschen. b) Die Schullehrer und Schul-Adstanten — Schuldienst-Exspektanten — werden unter die Vorsteher dieser Fortbildungs-Anstalt so vertheilt, daß sie sich bey diesen ohne viele Beschwerde wenigstens alle Monate Einmal zu einer Schul-Conferenz versammeln können. c) Durch Hülfe dieser monatlichen Schul-Conferenzen soll Folgendes zur Bildung der Volks-Schullehrer geschehen: α) die besseren für sie geeigneten Schul-Schriften werden unter ihnen zum Lesen ausgetheilt, und ihnen sodann bey der Zurückgabe Beweise von der richtigen Benutzung derselben abgefordert; β) sie erhalten gemeinnützige Aufgaben zu schriftlichen Aufsätzen, die einer genauen Musterung unterworfen werden; γ) auch werden praktische Uebungen zur Erlernung der besseren Lehr-Arten angestellt, und δ) endlich Gelegenheit verschafft, sich in der Sing-Kunst und im Orgel-Spiele mehr Kenntniß und Geschmack zu erwerben. d) Für den ersten Zweck ist nur eine kleine sorgfältig ausgewählte Anzahl

59) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810. Lit. D.

der älteren und neueren pädagogischen Schriften nöthig. Die Beytrag-Kosten sind daher für jedes Mitglied sehr gering, und von den Schullehrern um so weniger zu verweigern, als die eingeleitete Verbesserung ihrer Besoldung mit zum Zwecke hat, ihnen dadurch die Anschaffung der nöthigen Mittel zu ihrer Fortbildung zu erleichtern. e) Jeder Lehrer hat bey der monatlichen Zurückgabe des erhaltenen Buches durch eine kleine Rezension, oder noch besser durch Vorlegung der daraus verfertigten kurzen Auszüge zu beweisen, daß er den Inhalt wirklich benutzt habe. Ist ihm Einiges unverständlich geblieben, so hat er in der Konferenz um Aufklärung nachzusuchen. f) Die Absicht bey den schriftlichen Aufsätzen muß dahin gehen, die Lehrer mit der Grammatik unserer Sprache genau bekannt zu machen, zur Gewandtheit im schriftlichen Ausdrucke zu führen, und in der wichtigen Kunst zu üben, jeden Lehr-Gegenstand für den Unterricht der Kinder lichtvoll zu bearbeiten. Dieser schriftliche Kursus hat daher von kleineren Aufsätzen (Briefen, Quittungen, Rechnungen) zu Beschreibungen, kleinen Abhandlungen über Schul-Gegenstände und endlich zu Lehr-Dialogen fortzuschreiten. Die gelieferten Arbeiten können unter den Mitgliedern auch zu schriftlicher Kritik wechselseitig mitgetheilt werden. Zugleich recensirt der Vorsteher die eingelaufenen Arbeiten und benutzt sie zur Fortbildung Aller. g) In diesen Conferenzen sollen auch von Zeit zu Zeit mit einigen Kindern praktische Uebungen in den neuen bessern Lehr-Arten von dem Vorsteher zuerst vorgewiesen, und dann, wenn die Mitglieder sich solche zu Hause mit Glück zu eigen gemacht haben, in einer der folgenden Conferenzen von ihnen zur Probe wiederholt werden. h) In Rücksicht des für die Jugend-Bildung so wichtigen Gesanges wird hiemit bemerkt; daß dieser Unterricht in allen Volks-Schulen durchaus nach Noten gelehrt werden muß. Eine gute Anweisung dazu findet sich in Spieker's Verstandes-Buche. Sollte auch der Vorstand nicht musikalisch seyn, so wird es doch unter mehreren Schullehrern nicht an Einem oder dem Andern fehlen, der unter seiner Aufsicht als Choragus der Uebrigen gebraucht werden kann. Diese Fortbildungs-Anstalt ist sogleich anzuordnen, damit die Distrikts-Inspektoren noch in ihrem heurigen Berichte den Vollzug dieses Auftrags bemerken, und die würdigen Männer anzeigen können, welche sich diesem für das gesammte Volks-Schulwesen überaus wichtigen Werke unterzogen haben. k) In den künftigen jähr-

lichen Schul-Berichten ist unter einer besonderen Rubrik von dem Fortgange dieser Fortbildungs-Anstalt Nachricht zu ertheilen, zwey der gelungensten schriftlichen Arbeiten mit dem Namen ihrer Verfasser aus jedem Bezirke der unterzeichneten Stelle einzuschicken, und eine Klassifikations-Liste über die Befähigung der Mitglieder vorzulegen, um bey künftigen Beförderungen solche zu Rathe zu ziehen. Lehrer, welche auf diese Liste als bildungs-unfähig gesetzt werden müssen, haben billig zu erwarten, daß sie von gebildeten Lehrern in ihrem Amte ersetzt werden. Uebrigens hegt man zu den Distrikts-Inspektoren das gerechte Zutrauen, daß sie diese Fortbildungs-Anstalt als ein ihnen dargebrachtes Mittel zu würdigen wissen werden, einen Geist der Thätigkeit und des Fortstrebens unter den Schullehrern anzuregen, der dem ganzen Rezat-Kreise ein ausgezeichnetes Gedeihen des Volks-Schulwesens verbürgt 60).

Mit Beziehung auf frühere Vorschriften wird hinsichtlich der Fortbildung der Lehrer resp. Schullehrer-Conferenzen Folgendes bestimmt 61):

1) Jeder Schul-Distrikt soll in zwey bis drey, und wo besondere Verhältnisse obwalten, auch wohl in vier Versammlungs-Bezirke und zwar so getheilt werden, daß in der Regel nie unter sechs und nie über zwölf der Versammlung zugewiesen werden, welcher jedesmal ein Geistlicher unter Ober-Aufsicht des Distrikts-Schul-Inspektors vorstehen soll.

2) Solche Versammlungen sollen wenigstens alle Viertel-Jahre gehalten werden. Alljährlich einmal kann auch eine allgemeine am Sitze der Distrikts-Schul-Inspektion Statt finden. Mit besonderer Uebereinkunft mögen auch unter dem Viertel-Jahre Zusammentritte veranstaltet werden, so wie es dem Vorstande freysteht, von Individuen, welche noch in den gewöhnlichen Lehr-Gegenständen zurückstehen, in kürzeren Zeiträumen Proben ihres Fleißes und ihrer Fortbildung zu verlangen.

3) Da die Absicht der Versammlung keine andere ist, als Fortschritte in der Erziehung und Schulhaltungs-Kunst zu bezwecken: so ist es Pflicht des Vorstandes, der Conferenz eine solche innere Einrichtung zu geben, daß diese Absicht auch erreicht werde. Die Ar-

---

60) R. I. B. 1811. S. 1355. Merz, Schul-Kalender S. 38.

61) I. R. I. Bl. 1816. Nr. 20.

gen des Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehelichung §. 1. Ziff. 3. Lit. a. b. c. d. gefordert und geleistet werden muß; 3) daß aber alle nach dem Monat Oktober 1805 und resp. Februar 1806 in dem Unter-Mainkreise Geborne den vollendeten Schul-Unterricht und den genossenen Religions-Unterricht in der Art nachzuweisen haben, welche das Ausschreiben v. 19. Jun. 1826 unter Nr. III. Ziff. 2 vorschreibt *).

Von Denjenigen, deren Schul-Bildung in jene Periode fällt, wo die Vorschriften über die Schul-Entlaß-Scheine und über den Besuch der Feyertags-Schulen noch nicht bestanden, muß der erforderliche Nachweis lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 gefordert und geleistet werden 47). S. Schul-Entlaß-Scheine.

Da durch höchste Entschließung vom 9ten April 1828 bestimmt worden ist, (S. Zeugnisse) daß die von den Lokal-Schul-Inspektionen auszustellenden Zeugnisse über die Entlassung aus den Werk- und Sonntag-Schulen dem 15-kr.-Klassen-Stempel unterliegen und sogleich bey der Ausstellung auf das normale Stempel-Papier geschrieben werden sollen; so sieht sich die königl. Regierung zur Erledigung verschiedener über diesen Gegenstand gestellter Anfragen veranlaßt, Folgendes zu verfügen 48):

1) Die Ausstellung solcher Zeugnisse findet nur einmal und zwar nach erfolgter Entlassung aus der Sonntags-Schule Statt; 2) die Form derselben bleibt dieselbe, wie bisher, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß hierin die Wirkungen des Schul-Unterrichtes mit Rücksicht auf die Resultate in der Werk- und Sonntags-Schule zugleich aufgenommen werden; 3) die Ausfertigung der Zeugnisse geschieht im Namen der Lokal-Schul-Inspektion und die Unterschrift wird von dem Lokal-Schul-Inspektor und demjenigen Lehrer vollzogen, welcher zur Zeit der erfolgten Entlassung den Unterricht ertheilt hat; 4) für ein jedes solches Zeugniß werden künftig für den Stempel und Schreib-Gebühren im Ganzen 18 kr. rhn. erhoben, wovon die Schreib-Gebühren demjenigen gehören, welcher die Ausfertigung

*) M. Repertorium I. Abth. S. 49.

47) Int. B. f. d. U. M. K. 1826. Nr. 136. S. 2594. Verf. v. 28. Nov. 1826.

48) Int. B. f. d. U. M. K. 1828. Nr. 96. S. 1610. B. v. 18. Aug. 1828.

besorgte. Die früher erhobene besondere Taxe von 12 kr. fällt künftig gänzlich hinweg; 5) bey erwiesener Armuth findet eine gänzliche Befreyung von Zahlung der Stempel- und Schreib-Gebühren Statt. Zu solchen Zeugnissen können die etwa noch vorräthigen Formular-Bögen verwendet werden; 6) sollte der Fall eintreten, daß ein aus der Werktags-Schule entlassener Schüler vor seiner Entlassung aus der Sonntags-Schule die Vorlegung eines Zeugnisses über die Entlassung aus der Werktags-Schule nothwendig hat, was z. B. bey einer Veränderung des Aufenthalts-Ortes beym Eintritte in die Lehre und dgl. Statt finden kann; so gilt ein solcher Fall als Ausnahme von der allgemeinen Regel, und die Ausstellung eines besonderen, jedoch gleichfalls mit dem Klassen-Stempel versehenen Zeugnisses über die Entlassung aus der Werktags-Schule unterliegt keinem Anstande; nach erfolgter Entlassung aus der Sonntags-Schule wird jedoch die Ausstellung eines neuen, gleichfalls gestempelten Zeugnisses hierüber, abermal nothwendig.

Sämmtliche Schul-Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen genau zu achten und dafür zu sorgen, daß über die aus den Werktags-Schulen entlassenen Schüler und Schülerinnen vollständige Verzeichnisse, welche in der Folge bey der Entlassung aus der Sonntags-Schule und bey den hierüber auszustellenden Zeugnissen zu Grund gelegt werden müssen, fortwährend unterhalten werden.

(St. 15 kr.)

Formular eines Schul-Entlaß-Zeugnisses.

N. N.

geboren den zu hat die Werktags- und Sonntags-Schule zu von dem ten bis zum ten Jahre besucht und bey der Entlassung folgende Noten verdient.

Geistes-Gaben	Fleiß	Fortgang in								
		Religion	Lesen	Schönschreiben	Rechtschreiben	Rechnen	Singen	Gemeinnützige Kenntnisse.	Sittliches Betragen	Schul-Besuch

N. den 18 . . . .

Lokal-Schul-Inspektion.

Name des Lokal-Schul-Inspektors.

Name des Lehrers.

Entsetzung. Die Entsetzung, Versetzung und Quiescirung des Lehrer-Personals steht den Kreis-Regierungen zu 49).

Erledigung der Schuldienste. Bey Erledigung eines Schuldienstes übernimmt die Inspektion die Verwaltung der erledigten Schul-Besoldung, und besoldet den einstweiligen Schulhalter 50). — Die Besetzung der erledigten Schul-Stellen steht den Kreis-Regierungen zu, welche jede Erledigung durch die Kreis-Intelligenz-Blätter bekannt machen 51). S. Verdiente Lehrer.

Erziehungs-Anstalten. Die oberste Aufsicht auf die Erziehungs-Häuser und Bildungs-Anstalten steht dem Ministerium des Innern resp. der Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, die obere Aufsicht aber den Kreis-Regierungen zu 52). S. Privat-Lehrer.

Exspektanten. Die Schul-Amts-Exspektanten dürfen erst nach Verfluß von wenigstens zwey Jahren seit ihrem Austritte aus dem Schullehrer-Seminar bey der Schul-Amts-Exspektanten-Prüfung erscheinen, und vor Ablauf des ersten Jahres nach Erstehung der Conkurs-Prüfung über praktische Ausbildung um definitive Anstellung nicht ansuchen 53). S. Bildungs-Anstalten.

F.

Familien-Steuer. Jeder Schullehrer hat 15 kr. vom Hundert seiner Besoldung zu zahlen 54).

Fassionen der Schuldienste. Die Pfarrer, Gemeinde-Vorsteher mit zwey Deputirten und die Schullehrer haben ei-

---

49) R. B. 1815. Nr. 33. S. 690. V. v. 6. Aug. 1815. — 1825. Nr. 54. S. 1079. V. v. 17. Dez. 1825. §. 46.

50) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 33.

51) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1079. §. 46. R. B. f. Franken 1805. Nr. 15. S. 185. Verf. v. 15. März 1805.

52) R. B. 1825. S. 998. V. v. 9. Dez. §. 62. 63. — S. 1036. V. v. 17. Dez. §. 7. und S. 1079. §. 38.

53) Int. B. f. d. U. M. K. 1819. Nr. 72. S. 691. Verf. v. 5. Jul. 1819. — 1824. Nr. 39. S. 729. Verf. v. 29. März 1824.

54) R. B. 1811. S. 1784. §. 3.

ne genaue Fassion der Schuldienste in tabellarischer Form zu fertigen, von allen unterschrieben zur einschlägigen Behörde einzusenden, und für die Richtigkeit der Angaben zu haften. Die Tabelle soll enthalten: die Namen der Haupt- und Neben-Orte, die Anzahl der Schul-Kinder, die Anstellung des Lehrers, den Ertrag des Schuldienstes an Geld, Naturalien und Gütern, die Quellen des Ertrages und die Summe desselben, die Neben-Dienste, die Abgaben des Lehrers, die Schule, deren Beschaffenheit, und wem die Baulast obliege, das Schul-Holz und eine Rubrik für Anmerkungen. Von den Polizey-Behörden wird ein General-Verzeichniß der Schulen ihres Distrikts gefertiget. — Das Malter Waitzen würzb. Maaß wird mit 8 fl. rh. — Korn, Haber und Hülse-Früchte werden mit 6 fl. rh., Gerste oder Dinkel mit 5 fl. rh., der Eimer Wein wird mit 6 fl. rh., das Klafter Holz mit 4 fl. rh., das Hundert Wellen mit 3 fl. rh., der Morgen Artfeld mit 5 fl. rh., und der Morgen guter Wiesen und Gärten mit 10 fl. rh. angesetzt 55).

Zur Bestimmung der Beyträge der Lehrer zu dem Pensions-Institute für Wittwen und Waisen im Unter-Main-Kreise sollen sämmtliche Lokal-Schul-Inspektionen eine genaue Beschreibung sämmtlicher Erträgnisse der Schul- und Neben-Dienste fertigen, und mit Angabe der Summe in Geld-Anschlag und unter Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Lokal-Schul-Inspektion und Lehrer durch die Distrikts-Schul-Inspektion an die einschlägigen Polizey-Behörden einsenden. Die lateinischen Vorbereitungs- und die israelitischen öffentlichen Schulen sind mit in das Verzeichniß aufzunehmen. Die Angabe der Preise geschieht nach der Verordnung v. 13. May 1817, und die Accidenzien werden auf dem Grunde des Pfarr-Buches oder der Gemeinde-Rechnung oder nach einem billigen Ermessen angesetzt. — Die Distrikts-Schul-Inspektionen haben eine General-Tabelle zu fertigen, und diese in duplo mit der Beschreibung zur Einbeförderung an die Königl. Regierung der einschlägigen Polizey-Behörde zu übersenden 56).

Nachdem Seine Königliche Majestät in dem Abschiede für die Stände-Versammlung des Königreiches vom 22. July 1819, Abschnitt II. Lit. G. (Gesetz-Blatt 1819, S. 41.) den Ständen die Zu-

55) Int. B. f. d. U. M. K. 1817. Nr. 57. S. 1522. Verf. v. 13. May 1817.
56) Int. B. f. d. U. M. K. 1821. Nr. 13. S. 210. Verf. v. 19. Jan. 1821.

sicherung ertheilt haben; „die in dem Antrage derselben vom 17. Juny 1819 gewünschten Nachweisungen über den Zustand der Volks-Schulen erheben, und die Resultate zu seiner Zeit mit den geeigneten Vorschlägen zur Einsicht und Berathung vorlegen zu lassen," wird die hiezu nöthige Nachsuchung hierdurch angeordnet, und der königl. Regierung aufgetragen, zu Erfüllung der den Ständen ertheilten Zusicherung, durch die Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen über nachbezeichnete Punkte die genauesten und bestimmtesten Nachweisungen zu erholen, und in vollständigen und zuverlässigen, von jedem Schul-Distrikt einzeln zu fassenden, Verzeichnissen spätestens zu Ende des Monats Junius der allerhöchsten Stelle vorzulegen: 1) wie viel Volks-Schulen vorhanden sind? 2) wie viel Schüler? 3) wie viel Lehrer? 4) wie viel Schul-Häuser? 5) in welchem baulichen Zustande sich die Schul-Häuser befinden? 6) aus welchen Quellen die Lehrer besoldet sind, und die Schul-Bedürfnisse bestritten werden? Damit aber die Beantwortung der hier aufgegebenen Punkte nicht ungenau und blos oberflächlich und unbestimmt gefaßt werden könne, wird noch näher verordnet:

Zu 1) Daß es nicht genüge, blos im Allgemeinen die Zahl der Volks-Schulen eines Distrikts anzugeben; daß vielmehr a) alle und jede Schul-Orte eines Distrikts in einem eigenen Verzeichnisse namentlich aufzuführen; b) da, wo mehrere Orte Eine gemeinschaftliche Schule haben, auf die einzelnen zu der Einen Schule vereinigten größeren oder kleineren Ortschaften oder Einzel-Wohnungen gleichfalls alle namhaft zu machen; und c) sowohl die Entfernung derselben von dem Schul-Orte, so wie die Beschaffenheit des Weges, d) als auch die Zahl der Kinder, die jeder Ort zur Schule zu schicken hat, anzugeben seyen.

Zu 2) Daß eben so auch eine Aufzählung der Schüler blos im Allgemeinen nicht genüge, sondern die bestimmtere Angabe ihrer Zahl a) sowohl dem Geschlechte nach, b) als auch nach den einzelnen Schul-Abtheilungen, da, wo sie unter mehrere Lehrer vertheilt sind, erwartet werde.

Zu 3) Daß jeder Lehrer einzeln a) mit Vor- und Zunamen in das Verzeichniß aufzunehmen, und dabey b) sein Lebens-Alter, c) sein Dienst-Alter, d) seine Befähigungs-Note anzumerken sey.

Zu 4) und 5) Daß auch die Schul-Häuser nicht nur im Allgemeinen der Zahl nach anzuführen, sondern auch a) (nach ihrem Umfang) Zahl der Stockwerken, Zimmer, Kammern, dann der dazu gehörigen Oekonomie-Gebäude, wo solche vorhanden ꝛc. ꝛc., eben so wie b) nach ihrem baulichen Zustande, und vorzüglich nach der Zweckmäßigkeit der Schul-Zimmer näher zu beschreiben seyen.

Zu 6) Daß die Angabe der Quellen zu Besoldung der Lehrer und zum Unterhalte der Schulen in denjenigen Kreisen, in welchen die im Jahre 1811 angeordnete Etats-Beschreibung der Schulen zum Vollzug gebracht worden, auf diese Etats-Beschreibung zu gründen, und eben so auch in den Bezirken, in denen jene Anordnung nicht Statt gehabt hat, nach den Haupt-Rubriken zu fassen sey; wobey gewärtigt wird, daß aus diesem Anlaß in jenen Kreisen, wo die Beschreibung vollzogen worden, eine neue strenge Prüfung derselben vorgenommen, in den übrigen Gebiets-Theilen aber die bis jetzt noch fehlende Beschreibung mit aller Genauigkeit gefertigt werde 57).

Diese Ministerial-Verordnung wurde mittelst Cirkular-Dekrets vom 21. Jan. 1821 der Königl. Regierung des Unter-Mainkreises nebst Instruktion der Königl. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektion mitgetheilt.

Feld-Kirchen. An jenen Orten, wo die Erbauung neuer Schul-Häuser oder die Erweiterung bereits vorhandener nöthig ist, können die in der Nähe befindlichen unnöthigen Feld-Kirchen abgebrochen, und die hievon erhaltenen Materialien zur Reparatur oder Erbauung von Schul-Häusern verwendet werden 57 1/2).

Ferien. Der Lokal-Schul-Inspektion steht zu, über schickliche Verlegung der Ferien-Zeit zu bestimmen 58).

Alle Ferien der Volks-Schulen sind auf das Sommer-Halbjahr, und zwar auf die Zeit der dringendsten Feld-Arbeit zu verlegen. Da die Verschiedenheit der Gegenden, der Art des Feldbaues und anderer Umstände nicht gestattet, eine allgemeine Bestimmung

57) Minist. Rescr. v. 16. Jan. 1821.

57 1/2) R. B. 1802. S. 302. V. v. 17. April 1802. S. M. Repertorium I. Abth. S. 129.

58) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 21.

zu geben; so wird es den Kreis-Regierungen überlassen, die Ordnung darin distriktsweise nach eingeholtem Gutachten der Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen zu bestimmen; übrigens ist die getroffene Bestimmung in dem Jahres-Berichte anzuzeigen 59).

Feyertags-Schule. S. Sonntags-Schule.

Fortbildungs-Anstalten. Nach §. 12 der Amts-Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren sollen diese dafür sorgen, daß zweckmäßige Lektüre bey den Schullehrern befördert, und Schul-Conferenzen unter den Geistlichen und Schullehrern eingeführt werden.

Die Distrikts-Schul-Inspektoren sind die Vorstände dieser Fortbildungs-Anstalten — der Schul-Conferenzen — in ihren Distrikten, jedoch kann der Schul-Distrikt in 2—3 Versammlungs-Bezirke getheilt seyn, deren jedem ein von dem Distrikts-Inspektor ausgewählter Geistlicher vorsteht.

a) Die Distrikts-Schul-Inspektoren sollen die Fortbildungs-Anstalt — die Schul-Conferenzen — entweder selbst übernehmen, oder sie unter ihrer Aufsicht solchen Pfarrern, Kaplänen rc. ihres Bezirkes übertragen, welche sich durch pädagogische Bildung auszeichnen, und sich um Beförderung des Volks-Schul-Wesens besondere Verdienste zu erwerben wünschen. b) Die Schullehrer und Schul-Adjstanten — Schuldienst-Exspektanten — werden unter die Vorsteher dieser Fortbildungs-Anstalt so vertheilt, daß sie sich bey diesen ohne viele Beschwerde wenigstens alle Monate Einmal zu einer Schul-Conferenz versammeln können. c) Durch Hülfe dieser monatlichen Schul-Conferenzen soll Folgendes zur Bildung der Volks-Schullehrer geschehen: α) die besseren für sie geeigneten Schul-Schriften werden unter ihnen zum Lesen ausgetheilt, und ihnen sodann bey der Zurückgabe Beweise von der richtigen Benutzung derselben abgefordert; β) sie erhalten gemeinnützige Aufgaben zu schriftlichen Aufsätzen, die einer genauen Musterung unterworfen werden; γ) auch werden praktische Uebungen zur Erlernung der besseren Lehr-Arten angestellt, und δ) endlich Gelegenheit verschafft, sich in der Sing-Kunst und im Orgel-Spiele mehr Kenntniß und Geschmack zu erwerben. d) Für den ersten Zweck ist nur eine kleine sorgfältig ausgewählte Anzahl

59) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810. Lit. D.

der älteren und neueren pädagogischen Schriften nöthig. Die Beytrag-Kosten sind daher für jedes Mitglied sehr gering, und von den Schullehrern um so weniger zu verweigern, als die eingeleitete Verbesserung ihrer Besoldung mit zum Zwecke hat, ihnen dadurch die Anschaffung der nöthigen Mittel zu ihrer Fortbildung zu erleichtern. e) Jeder Lehrer hat bey der monatlichen Zurückgabe des erhaltenen Buches durch eine kleine Rezension, oder noch besser durch Vorlegung der daraus verfertigten kurzen Auszüge zu beweisen, daß er den Inhalt wirklich benutzt habe. Ist ihm Einiges unverständlich geblieben, so hat er in der Konferenz um Aufklärung nachzusuchen. f) Die Absicht bey den schriftlichen Aufsätzen muß dahin gehen, die Lehrer mit der Grammatik unserer Sprache genau bekannt zu machen, zur Gewandtheit im schriftlichen Ausdrucke zu führen, und in der wichtigen Kunst zu üben, jeden Lehr-Gegenstand für den Unterricht der Kinder lichtvoll zu bearbeiten. Dieser schriftliche Kursus hat daher von kleineren Aufsätzen (Briefen, Quittungen, Rechnungen) zu Beschreibungen, kleinen Abhandlungen über Schul-Gegenstände und endlich zu Lehr-Dialogen fortzuschreiten. Die gelieferten Arbeiten können unter den Mitgliedern auch zu schriftlicher Kritik wechselseitig mitgetheilt werden. Zugleich recensirt der Vorsteher die eingelaufenen Arbeiten und benutzt sie zur Fortbildung Aller. g) In diesen Conferenzen sollen auch von Zeit zu Zeit mit einigen Kindern praktische Uebungen in den neuen bessern Lehr-Arten von dem Vorsteher zuerst vorgewiesen, und dann, wenn die Mitglieder sich solche zu Hause mit Glück zu eigen gemacht haben, in einer der folgenden Conferenzen von ihnen zur Probe wiederholt werden. h) In Rücksicht des für die Jugend-Bildung so wichtigen Gesanges wird hiemit bemerkt; daß dieser Unterricht in allen Volks-Schulen durchaus nach Noten gelehrt werden muß. Eine gute Anweisung dazu findet sich in Spieker's Verstandes-Buche. Sollte auch der Vorstand nicht musikalisch seyn, so wird es doch unter mehreren Schullehrern nicht an Einem oder dem Andern fehlen, der unter seiner Aufsicht als Choragus der Uebrigen gebraucht werden kann. Diese Fortbildungs-Anstalt ist sogleich anzuordnen, damit die Distrikts-Inspektoren noch in ihrem heurigen Berichte den Vollzug dieses Auftrags bemerken, und die würdigen Männer anzeigen können, welche sich diesem für das gesammte Volks-Schulwesen überaus wichtigen Werke unterzogen haben. k) In den künftigen jähr-

lichen Schul-Berichten ist unter einer besonderen Rubrik von dem Fortgange dieser Fortbildungs-Anstalt Nachricht zu ertheilen, zwey der gelungensten schriftlichen Arbeiten mit dem Namen ihrer Verfasser aus jedem Bezirke der unterzeichneten Stelle einzuschicken, und eine Klassifikations-Liste über die Befähigung der Mitglieder vorzulegen, um bey künftigen Beförderungen solche zu Rathe zu ziehen. Lehrer, welche auf diese Liste als bildungs-unfähig gesetzt werden müssen, haben billig zu erwarten, daß sie von gebildeten Lehrern in ihrem Amte ersetzt werden. Uebrigens hegt man zu den Distrikts-Inspektoren das gerechte Zutrauen, daß sie diese Fortbildungs-Anstalt als ein ihnen dargebrachtes Mittel zu würdigen wissen werden, einen Geist der Thätigkeit und des Fortstrebens unter den Schullehrern anzuregen, der dem ganzen Rezat-Kreise ein ausgezeichnetes Gedeihen des Volks-Schulwesens verbürgt 60).

Mit Beziehung auf frühere Vorschriften wird hinsichtlich der Fortbildung der Lehrer resp. Schullehrer-Conferenzen Folgendes bestimmt 61):

1) Jeder Schul-Distrikt soll in zwey bis drey, und wo besondere Verhältnisse obwalten, auch wohl in vier Versammlungs-Bezirke und zwar so getheilt werden, daß in der Regel nie unter sechs und nie über zwölf der Versammlung zugewiesen werden, welcher jedesmal ein Geistlicher unter Ober-Aufsicht des Distrikts-Schul-Inspektors vorstehen soll.

2) Solche Versammlungen sollen wenigstens alle Viertel-Jahre gehalten werden. Alljährlich einmal kann auch eine allgemeine am Sitze der Distrikts-Schul-Inspektion Statt finden. Mit besonderer Uebereinkunft mögen auch unter dem Viertel-Jahre Zusammentritte veranstaltet werden, so wie es dem Vorstande freysteht, von Individuen, welche noch in den gewöhnlichen Lehr-Gegenständen zurückstehen, in kürzeren Zeiträumen Proben ihres Fleißes und ihrer Fortbildung zu verlangen.

3) Da die Absicht der Versammlung keine andere ist, als Fortschritte in der Erziehung und Schulhaltungs-Kunst zu bezwecken: so ist es Pflicht des Vorstandes, der Conferenz eine solche innere Einrichtung zu geben, daß diese Absicht auch erreicht werde. Die Ar-

60) R. J. B. 1811. S. 1355. Merz, Schul-Kalender S. 38.
61) J. R. J. M. 1816. Nr. 20.

beiten, welche von den Schullehrern geliefert werden, hat der Vorstand durchzugehen, und mit Anmerkungen zu begleiten, und nachdem sie vom Distrikts-Schul-Inspektor eingesehen, dem Schullehrer wieder zurückzugeben.

Von Zeit zu Zeit wird sich auch die Kreis-Stelle von den Fortschritten und Anstalten durch Einsichtnehmung überzeugen.

4) Ein vorzügliches Mittel zur Fortbildung gewähren nützliche Schriften oder Bücher, und es hat sich deßwegen jeder Schullehrer ein Hauptwerk über jedes einzelne Fach oder auch ein Methoden-Buch anzuschaffen. Bücher, welche er nicht besitzt, und doch zu erhalten wünscht, werden ihm aus der Central-Bibliothek gegeben.

5) Am Ende des Schul-Jahres hat jeder Vorstand einen Bericht dem Distrikts-Schul-Inspektor zu erstatten, in welchem die Aufgaben, welche ertheilt wurden, so wie auch die sämmtlichen Schullehrer nach ihren Fähigkeiten zu bezeichnen sind *).

Vermöge eines allerhöchsten Rescripts v. 16. Febr. 1823 an die K. Reg. d. U. M. Kr. sollen die Kapläne zur fleißigen Benutzung der Distrikts-Schul-Bibliothek und zur Theilnahme an den Lehrer-Conferenzen eingeladen werden 61 1/2).

In Folge allerh. Rescripts v. 5. Sept. 1825 an die königl. Regierungen des Isar- und des Ober-Donaukreises wurde den dortigen Hülfs-Geistlichen die Theilnahme an der Fortbildungs-Anstalt der Schullehrer zwar erlassen; jedoch sollen unter den Geistlichen durch geeignete Einwirkung periodische Conferenzen eingeführt werden.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerh. Befehl v. 5. Febr. 1826 wurde mittelst Cirkulars d. K. Reg. d. U. M. K. v. 20. Febr. 1826 zur Nachachtung der Distrikts-Schul-Inspektoren und der jüngeren Geistlichen bekannt gemacht:

1) Zum Behufe der pädagogischen Ausbildung der jüngeren Geistlichen ist nicht nur auf regelmäßige Abhaltung der Conferenzen der Hülfs-Geistlichen, jedoch der Seelsorge unbeschadet, zu bestehen; sondern es sind auch mündliche Besprechungen und schriftliche Ausarbeitungen über verschiedene Stoffe aus dem Unterrichts- und Erziehungs-Fache einzuführen, von deren Zweckmäßigkeit sich der königl. Regierungs-Commissär bey der Vornahme der Schul-Untersuchungen überzeugen kann.

*) Merz, Schul-Kalender v. J. 1817. S. 38 ff.

61 1/2) Cirk. Verf. d. Kgl. Reg. d. U. M. K. v. 3. März 1824.

2) Soll von nun an die Anzahl der Prüfungs-Fragen für das Pfarr-Amt vermehrt werden, um hiedurch der pädagogischen Aufgabe ein größeres Gewicht bey Bestimmung der Prüfungs-Ergebnisse zu verschaffen.

3) Die Distrikts-Inspektionen haben die Lokal-Inspektionen und Hülfs-Geistlichen von Zeit zu Zeit darauf aufmerksam zu machen, daß bey Pfründe-Verleihungen die nützlichen Leistungen der Geistlichen für die Schule vorzüglich werden berücksichtigt werden.

4) Diejenigen, welche sich im Schulwesen auszeichnen, werden von der königl. Regierung bemerkt, und nach Umständen sollen ihre Verdienste öffentlich anerkannt werden.

G.

Gehalt der Schullehrer. Die standesmäßige Besoldung der Schullehrer ist im Allgemeinen in Städten auf 400 fl., auf dem Lande aber auf 300 fl. regulirt 62).

Für die Beytreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge hat die Lokal-Schul-Inspektion zu sorgen 63).

Die Herstellung der Schul-Besoldung, so wie die Melioration der Schuldienste hat zunächst durch die Schul-Gemeinden allein zu geschehen, deren eigenstes Interesse es ist, das Einkommen ihres Schuldienstes so zu verbessern, daß sie um so sicherer darauf rechnen können, für ihre Kinder einen würdigen Lehrer zu erhalten. — Die Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen, welche hiebey das Meiste wirken können, sind daher zur geeigneten Einwirkung auf ihre Gemeinden aufzufordern 64). S. Kreis-Schul-Dotation. Schul-Geld. Verdiente Lehrer.

Die Ueberschüsse des Lokal-Kirchen-Vermögens können im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde zur Ergänzung von Schul-Anstalten verwendet werden 65).

Zum Unterhalts-Zuschusse für Schullehrer, Schul-Gehülfen und

62) R. J. B. 1811. S. 2367. Merz a. a. O. S. 23.
63) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 26.
64) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810. Lit. F.
65) Gesetz-B. 1818. S. 162. oder II. konstitut. Ed. §. 49.

Präparanden können nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, in so fern nämlich die auf dem Finanz-Etat hiezu gesetzlich bestimmten Summen und das hiezu geeignete Stiftungs-Vermögen nicht ausreichen, Gemeinde-Umlagen erhoben werden 66).

Die Ausmittlung örtlicher Hülfsquellen in Bezug auf die Schul-Besoldung steht den Kreis-Regierungen zu 67).

Gemeinde-Schreibereien. Der Orts-Schullehrer führt in der Regel als Gemeinde-Schreiber bey dem Gemeinde-Ausschusse und Pflegschafts-Rathe die Protokolle, und besorgt alle Schreibereien, fertigt auch die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, wenn die Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger dieses förmlich zu thun nicht selbst im Stande sind 68).

Die Gemeinde-Schreibereien sollen die Schullehrer nach vollendetem Schul-Unterrichte, und an schulfreyen Nachmittagen besorgen 69). S: Bildungs-Anstalten. Störungen der Lehrer während der Schul-Stunden.

Gesang. Die Schullehrer haben sich den Gesang vorzüglich angelegen seyn zu lassen; und die Distrikts-Schul-Inspektoren sollen bey ihren Visitationen die Sing-Schulen nicht außer Acht lassen.

Die Schüler sind im Singen religiös-moralischer (geistlicher) Lieder einzuüben 70). (Erläut. zum Lehr-Plane v. J. 1803. II. B. 1. b.) S. Bildungs- und Fortbildungs-Anstalten.

Geschäfts-Gang im Volks-Schulwesen im U. M. K. S. Vereinfachung rc.

Geschäfts-Protokoll. Die Lokal-Schul-Inspektionen haben bey Abfassung der Lokal-Schul-Inspektions-Protokolle die für die Geschäfts-Bücher vorgeschriebene Form zu beobachten.

---

66) Gesetz-B. 1819. S. 87. Ed. v. 22. Jul. 1819. §. 10.
67) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1078. V. v. 17. Dez. 1825. §. 41.
68) Gesetz-B. 1818. S. 81, Ed. v. 17. May 1818. oder Gem. Ed. §. 94.
69) Int. B. f. d. U. M. Kr. 1819. Nr. 35. S. 332. Verf. v. 24. März 1819.
70) R. B. 1808. V. v. 15. Sept. 1808. S. 2479 u. 2470.

Formular eines Geschäfts-Protokolls.

Laufende Nummer	Tag	Monat und Jahr.	Des vorkommenden Geschäfts Gegenstand.	Beschluß mit dem Tage des Vollzugs.
1	16	1829. Okt.	Wurde Sitzung gehalten in Gegenwart des Pfarrers N. des Orts-Vorstehers N. 2c. Es kam vor: Beschwerde des Lehrers, daß es noch immer in dem Lehr-Zimmer an Subsellien fehle.	Der Orts-Vorstand wird dem Bedürfnisse 2c. abhelfen.
2	—	—	Beschwerde des Lehrers: daß das Schul-Zimmer noch nicht ausgeweißt, auch der Ofen nicht hergerichtet sey, auch es an einer Rechen-Tafel fehle.	Der Orts-Vorstand wird den Mängeln und Bedürfnissen durch die erforderliche Einleitung abhelfen, und in der nächsten Sitzung von dem Vollzuge Nachricht geben.
3	—	—	Verordn. der königl. Regierung v. 30. Sept., mitgetheilt worden von der kön. Distrikts-Schul-Inspektion am 5. Okt. Die Schul-Jugend soll in Abtheilungen mit Aufhebung der gewöhnlichen Spiel-Tage, und bloß unter Freylassung der Nachmittage am Sonnabend, täglich sechs Stunden im Winter- und vier Stunden im Sommer-Semester unterrichtet werden.	Wird der Pfarrer künftigen Sonntag den Inhalt dieser Verordnung öffentlich in der Kirche bekannt machen.
4	—	—	Die Schul-Versäumniß-Liste wurde vorgelegt, geprüft, und darin die Straf-Bestimmungen angesetzt, deren Betrag sich auf 45 kr. beläuft.	Der Orts-Vorstand wird den Vollzug besorgen, und bey nächster Sitzung den Geld-Betrag einliefern. Zu diesem Ende ist ihm die Schul-Versäumnißliste zuzustellen.
5	—	—	N. N. beschwert sich über Mißhandlung seines Kindes durch den Lehrer. Es stellt sich aber bey der Untersuchung heraus, daß das Kind eine verdiente, mäßige Züchtigung durch einige Ruthenstreiche wegen auffallender Widersetzlichkeit erhielt.	Die Beschwerde ist für ungegründet erklärt — sogleich bekannt gemacht.
6	—	—	Wurde der Entwurf des Berichts an die kgl. Distrikts-	Zur Ausfertigung expedirt am 23. Okt.

			Schul-Inspektion über den Schul-Besuch der Juden-Kinder vorgelesen. Ferner Regulativ für die Schüler-Censuren. Die Prüfungsweise in den Volks-Schulen. Die Preis-Vertheilung in den Volks-Schulen.	Wurden diese Verordnungen vorgelesen, und sogleich das nöthige Papier für ein Censur-Buch dem Lehrer übergeben. Unterzeichnet N. N. N. N.

Anmerk. I. Bey den Sitzungen haben sich sämmtliche Mitglieder der Lokal-Schul-Inspektion zu unterschreiben.

II. Ist das Protokoll nach vorgezeichnetem Formular abzufassen.

III. Die erfolgte Bekanntmachung der im Schulfache erschienenen Verordnungen wird im Protokolle bemerkt. Die Verordnungen selbst aber werden von dem Lehrer in das vorgeschriebene Verordnungs-Buch ihrem ganzen Inhalte nach eingetragen. S. Verordnungs-Buch.

Gift-Pflanzen. Die Schullehrer sollen die Gift-Pflanzen kennen lernen, um vor Unglück warnen, und Verunglückten beyspringen zu können. Deßgleichen haben sie ihre Schüler mit denselben bekannt zu machen 71).

Gründe. Bey jeder Vertheilung der Gemeinde-Gründe soll dem betreffenden Lehrer der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden. — Dieser Antheil ist jedoch, im Falle der betreffende Lehrer seine normalmäßige Schul-Besoldung schon hat, in Pacht zu geben, und der Pacht-Schilling theils zur Verbesserung des Lehrer-Gehaltes, theils zur Anschaffung der Schul-Bedürfnisse, theils zur Unterstützung armer Schul-Kinder, kurz zum Vortheile der Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten der vertheilenden Schul-Gemeinde zu verwenden, und von dem einschlägigen Rentamte zu verrechnen 72).

1) Ueberall, wo die Cultur der Gemeinde-Gründe nicht eingeleitet werden will, soll diese, sobald einer der Schul-Vorsteher den gesetzlichen Antheil bey der einschlägigen Gerichts-Stelle für Schule und Schullehrer zur Cultur verlangt, auf Kosten der Gemeinde ausgemessen werden.

2) Ueberhaupt und insbesondere ist auch da, wo wegen beste-

---

71) Allerh. Rescr. v. 22. May 1801. Maier. G. S. v. J. 1801. S. 208.

72) R. B. 1803. Nr. 52. S. 835. B. v. 14. Okt. 1803. — R. B. für Franken 1803. S. 266.

hender Verträge oder anderer Verhältnisse ungleiche Theile gemacht werden, für die Schule einer der besseren und näheren Theile auszuscheiden. Alsdann können die dem Schul-Orte näher gelegenen Antheile dem Schullehrer, in so fern solches nach dem Urtheile der Schul-Vorstände zu seinem Unterhalte nothwendig, und dem Lehr-Amte nicht nachtheilig ist, zur freyen Cultur und Benützung gegen Verantwortlichkeit überlassen, dagegen sollen die von der Schule entfernter liegenden Gründe gemäß der Verordnung v. 14. Okt. 1803 behandelt werden 73).

Auf die Anzeige, daß bey Vertheilung einiger Gemeinde-Gründe zur Cultur auch dem Pfarrer des Orts, wenn gleich die Gemeinde nur als Filial zu dessen Pfarrey gehörte, und der Pfarrer nicht Mitglied der unter sich vertheilenden Gemeinde war, ein Antheil an den zu cultivirenden Gründen derselben von den Cultur-Behörden zugesprochen worden, wurde erklärt: daß dieses dem klaren Sinne der Cultur-Gesetze widerspreche, übrigens in Betreff der Schulen und ihres Antheils an Gemeinde-Gründen bey den bestehenden Verordnungen verbleibe 74).

Die für die Schulen erworbenen Grundstücke müssen sicher gestellt, und nach den Forderungen der Cultur und einer guten Wirthschaft benützt werden. Auf die Anzeigen, daß einige Lokal-Schul-Inspektionen über dieses ihrer Obsorge anvertraute liegende Eigenthum der Schulen wenig wachen, daß viele Grundstücke der Schulen nach und nach wieder verloren gehen, oder daß die Schulen früher oder später mit den Pächtern und Nutznießern, oder mit den Erben in Streit darüber gerathen, und daß mehrere Schul-Gründe, besonders Holz-Gründe, durch schlechte Wirthschaft ganz herunter kommen, ohne daß sie für die Schulen weiter einen Werth mehr behalten, wurde verordnet 75):

1) Vor allem sollen die Lokal-Schul-Inspektionen, unter Leitung der königlichen Distrikts-Schul-Inspektoren, und, so oft es nöthig ist, der königlichen Landrichter, sich darüber vereinigen, welche und wie viele Ortschaften zu einer und derselben Schule gehören, damit die

---

73) R. B. 1807. Nr. 29. S. 1125. V. v. 19. Jun. 1807.
74) R. B. 1810. S. 1329.
75) R. B. 1811. Nr. 38. S. 748. V. v. 21. May 1811.

Gemeinde-Gründe-Antheile den geeigneten Schulen und nicht andern benachbarten Schulen zugewendet werden.

II) Jede Lokal-Schul-Inspektion hat sämmtliche der Schule eigenthümlich angehörige oder dem Schullehrer zur Benutzung zugewiesene Gründe ordentlich zu beschreiben.

Diese Beschreibung muß enthalten: 1) die Angabe des Grundes mit seinem Flächen-Inhalte, 2) die Gattung des Grundes, ob derselbe ein Waldfeld, eine Wiese oder ein noch öder Grund ist; 3) die Angrenzer, 4) den Ankaufs-Titel, 5) die allenfalls darauf haftenden Lasten.

III) Diese Schul-Gründe-Beschreibung übersendet die Lokal-Schul-Inspektion in zwey mit den Unterschriften sämmtlicher Lokal-Schul-Inspektions-Mitglieder versehenen Exemplaren der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion zur Sammlung und ersten Revision; welche sofern eine solche mangelhaft oder nicht vorschriftsmäßig verfaßt wäre, für ihre Berichtigung zu sorgen hat. Die hienach berichtigten und von dem Distrikts-Inspektor unterzeichneten Exemplare sind dem einschlägigen k. Landgerichte zuzusenden.

IV) Dieses hat von den ihm zukommenden Schul-Gründe-Beschreibungen amtliche Einsicht zu nehmen; dieselben, wenn sich kein Anstand ergibt, zu legalisiren, und sodann sämmtliche Duplikate durch die Distrikts-Inspektoren den Lokal-Schul-Inspektionen zur Aufbewahrung zurück, dagegen die übrigen Exemplare an die königl. Kreis-Regierung zu übermachen.

V) Diesen Beschreibungen sind alle künftig hinzukommenden Gründe beyzusetzen, und der Distrikts-Inspektor hat bey der jährlichen Visitation davon Einsicht zu nehmen.

VI) Die Lokal-Schul-Inspektionen sind berechtigt, die Schul-Gründe zum Besten der Fonds an einen oder mehrere Haus-Väter der Schul-Gemeinde zu verpachten, oder wenn es zum besseren Fortkommen des Schullehrers nothwendig ist, dieselben ihm selbst zur Nutznießung ganz oder theilweise zu überlassen. Desgleichen werden die Lokal-Schul-Inspektionen verantwortlich gemacht, daß die Schul-Gründe nicht deteriorirt, und daß insbesondere der Schullehrer durch die Cultur derselben von der Schule nicht abgezogen werde. Die Lokal-Schul-Inspektionen haben übrigens bey der Verpachtung der Schul-Gründe so zu verfahren, daß sie bey der jährlichen Schul-Visitation dem Distrikts-Schul-Inspektor sowohl die Pacht-Contrakte

zur Einsicht vorlegen, als auch über den gegenwärtigen Zustand, die Cultur und Benützung der Schul=Gründe eine genügende Auskunft geben können.

Im Aeußeren des Schulwesens hat die Lokal=Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schul=Gründe 76).

H.

Häuser=Steuer. S. Schul=Häuser.

Heiraths=Bewilligung. Die Ertheilung der Heiraths=Bewilligung für die Lehrer steht den Magistraten und den Polizey=Behörden zu 77). S. Verehelichung.

Holz. Das Holz, welches zur Beheizung des Lehr=Zimmers erforderlich ist, muß die Gemeinde liefern 78).

Das Quantum ist in der Regel auf 4 Klafter hartes und 6 Klafter weiches Holz festgesetzt. Die Fuhr= und Spalt=Kosten trägt gleichfalls die Gemeinde.

Die Holz=Gründe, welche der Schule zukommen, sollen nach den forstwirthschaftlichen Grundsätzen behandelt werden.

J.

Jagd=Gehen der Lehrer. Schullehrer, denen der Pacht von Jagden nach der Verordn. v. 18. Jul. 1810 ohnehin untersagt ist, so wie auch Schul=Verweser und Schul=Competenten sollen das Jagd=Gehen, wodurch leicht eine Vernachlässigung ihrer Amts=Geschäfte und sonst widrige Verhältnisse herbeygeführt werden können, vermeiden. Es haben daher die Distrikts=Inspektoren das sämmtliche Lehrer=Personale durch ein in die Lokal=Schul=Inspektions=Protokolle einzutragendes, und von ihnen zu unterzeichnendes Cirkulare auf das Ernstlichste vom Jagd=Gehen abzumahnen 79).

Jahres=Bericht. Alljährlich am Schlusse des Schul=

---

76) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 22. R. B. 1808. S. 2493.
77) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1102. V. v. 17. Dez. 1825. §. 83.
78) R. B. 1806. Nr. 47. S. 420. V. v. 29. Okt. 1806.
79) Cirk. d. K. Reg. d. U. M. K. v. 15. Febr. 1823.

Gemeinde-Gründe-Antheile den geeigneten Schulen und nicht andern benachbarten Schulen zugewendet werden.

II) Jede Lokal-Schul-Inspektion hat sämmtliche der Schule eigenthümlich angehörige oder dem Schullehrer zur Benutzung zugewiesene Gründe ordentlich zu beschreiben.

Diese Beschreibung muß enthalten: 1) die Angabe des Grundes mit seinem Flächen-Inhalte, 2) die Gattung des Grundes, ob derselbe ein Waldfeld, eine Wiese oder ein noch öder Grund ist; 3) die Angrenzer, 4) den Ankaufs-Titel, 5) die allenfalls darauf haftenden Lasten.

III) Diese Schul-Gründe-Beschreibung übersendet die Lokal-Schul-Inspektion in zwey mit den Unterschriften sämmtlicher Lokal-Schul-Inspektions-Mitglieder versehenen Exemplaren der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion zur Sammlung und ersten Revision; welche sofern eine solche mangelhaft oder nicht vorschriftsmäßig verfaßt wäre, für ihre Berichtigung zu sorgen hat. Die hienach berichtigten und von dem Distrikts-Inspektor unterzeichneten Exemplare sind dem einschlägigen k. Landgerichte zuzusenden.

IV) Dieses hat von den ihm zukommenden Schul-Gründe-Beschreibungen amtliche Einsicht zu nehmen; dieselben, wenn sich kein Anstand ergibt, zu legalisiren, und sodann sämmtliche Duplikate durch die Distrikts-Inspektoren den Lokal-Schul-Inspektionen zur Aufbewahrung zurück, dagegen die übrigen Exemplare an die königl. Kreis-Regierung zu übermachen.

V) Diesen Beschreibungen sind alle künftig hinzukommenden Gründe beyzusetzen, und der Distrikts-Inspektor hat bey der jährlichen Visitation davon Einsicht zu nehmen.

VI) Die Lokal-Schul-Inspektionen sind berechtigt, die Schul-Gründe zum Besten der Fonds an einen oder mehrere Haus-Väter der Schul-Gemeinde zu verpachten, oder wenn es zum besseren Fortkommen des Schullehrers nothwendig ist, dieselben ihm selbst zur Nutznießung ganz oder theilweise zu überlassen. Desgleichen werden die Lokal-Schul-Inspektionen verantwortlich gemacht, daß die Schul-Gründe nicht deteriorirt, und daß insbesondere der Schullehrer durch die Cultur derselben von der Schule nicht abgezogen werde. Die Lokal-Schul-Inspektionen haben übrigens bey der Verpachtung der Schul-Gründe so zu verfahren, daß sie bey der jährlichen Schul-Visitation dem Distrikts-Schul-Inspektor sowohl die Pacht-Contrakte

zur Einsicht vorlegen, als auch über den gegenwärtigen Zustand, die Cultur und Benützung der Schul-Gründe eine genügende Auskunft geben können.

Im Aeußeren des Schulwesens hat die Lokal-Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schul-Gründe 76).

H.

Häuser-Steuer. S. Schul-Häuser.

Heiraths-Bewilligung. Die Ertheilung der Heiraths-Bewilligung für die Lehrer steht den Magistraten und den Polizey-Behörden zu 77). S. Verehelichung.

Holz. Das Holz, welches zur Beheizung des Lehr-Zimmers erforderlich ist, muß die Gemeinde liefern 78).

Das Quantum ist in der Regel auf 4 Klafter hartes und 6 Klafter weiches Holz festgesetzt. Die Fuhr- und Spalt-Kosten trägt gleichfalls die Gemeinde.

Die Holz-Gründe, welche der Schule zukommen, sollen nach den forstwirthschaftlichen Grundsätzen behandelt werden.

J.

Jagd-Gehen der Lehrer. Schullehrer, denen der Pacht von Jagden nach der Verordn. v. 18. Jul. 1810 ohnehin untersagt ist, so wie auch Schul-Verweser und Schul-Competenten sollen das Jagd-Gehen, wodurch leicht eine Vernachlässigung ihrer Amts-Geschäfte und sonst widrige Verhältnisse herbeygeführt werden können, vermeiden. Es haben daher die Distrikts-Inspektoren das sämmtliche Lehrer-Personale durch ein in die Lokal-Schul-Inspektions-Protokolle einzutragendes, und von ihnen zu unterzeichnendes Cirkulare auf das Ernstlichste vom Jagd-Gehen abzumahnen 79).

Jahres-Bericht. Alljährlich am Schlusse des Schul-

---

76) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 22. R. B. 1808. S. 2493.
77) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1102. V. v. 17. Dez. 1825. §. 83.
78) R. B. 1806. Nr. 47. S. 420. V. v. 29. Okt. 1806.
79) Cirk. d. K. Reg. d. U. M. K. v. 15. Febr. 1823.

Jahres, und zwar am 30. Aug. (Int. B. f. d. U. M. Kr. 1820. Nr. 32. S. 535. Verf. v. 6. März 1820.) *) ist von jeder Lokal-Schul-Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter und mit diesen belegter Haupt-Schul- oder Rechenschafts-Bericht gedoppelt an die Distrikts-Inspektion einzusenden, welche sämmtliche Jahres-Berichte sie zu durchsehen **), und mit ihren Bemerkungen an die königl. Regierung einzubefördern, die Protokolle, Schul-Inventarien und Rechnungen aber innerhalb eines Monats an die betreffenden Lokal-Schul-Inspektionen zurückzusenden hat. Außer dem, was sich aus den Schul-Protokollen ergibt, hat der Jahres-Bericht nebst einer allgemeinen Beschreibung der Schule im Innern und Aeußern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Fortschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Lehrer, dessen Fleiß und Betragen, eine Beschreibung des Schul-Gebäudes, Schul-Gartens, der Schul-Kasse, eine Angabe von der regelmäßigen Abhaltung der monatlichen Schul-Conferenzen u. dgl., wie die unten beygefügten Muster näher anzeigen, zum Gegenstande 80).

Diejenigen Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, welche nach Verfluß der vorgesetzten Termine mit ihren Jahres-Berichten noch zurück sind, erhalten ohne weiters, die Ersteren von der königl. Regierung, die Letzteren, auf Requisitions-Schreiben der Distrikts-Inspektoren, von den königl. Landgerichten Wart-Boten 81).

Die Distrikts-Inspektoren sollen ihre Jahres-Berichte, mit Umgehung des Punktes 6. Ziff. XI. des Schema 82) zum Jahres-Berichte für die Distrikts-Inspektoren den Land- und Herrschafts-Gerichten zum Eintragen ihrer allenfallsigen Bemerkungen auf die leere

---

*) Früher bis zum 12. Sept. (Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 53. S. 531. Verf. v. 6. May 1818. Nr. 5.)

**) Wenn sich in den eingeschickten Jahres-Berichten der Lokal-Schul-Inspektionen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit zeigen; so hat die Distrikts-Schul-Inspektion solche ohne weiters zur Verbesserung zurückzugeben. Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 53. S. 531. V. v. 6. May 1818. Nr. 6.

80) Instr. f. d. D. Sch. Insp. §. 10. 11. f. d. L. Sch. Insp. §. 40.

81) Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 53. S. 531.

82) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810. Int. B. f. d. U. M. Kr. 1822. Nr. 128. S. 2203. Verf. v. 6. Nov. 1822. Int. B. f. d. U. M. Kr. 1828. Nr. 94. S. 1578. §. 6.

Seiten-Hälfte mittheilen, diese aber haben solche binnen 8 Tagen zu remittiren *). S. Visitations-Protokolle.

Es zeigt von einem höchst ungeeigneten Verhältnisse der Lokal-Schul-Inspektoren zu den Lehrern, wenn Erstere von Letzteren die Jahres-Berichte, und dabey noch die Charakteristik des Lehrers schreiben lassen. Eine Unregelmäßigkeit der Art darf nicht geduldet werden.

Für die Abfassung des Jahres-Berichtes ist im Rezat- und Ober-Donaukreise gleichfalls ein eigenes Formular vorgeschrieben 83).

Demselben muß beygelegt werden: a) die Schul-Rechnung, b) das Schul-Inventar, c) ein Verzeichniß der auswärts dienenden Schul-Kinder, d) ein Verzeichniß über diejenigen Kinder, welche von auswärtigen Schulen in dem Schul-Sprengel dienen; e) die sämmtlichen Schul-Conferenz-Protokolle, welche als Buch gebunden seyn sollen.

Zur Erzielung einer größeren Gleichförmigkeit und Sicherheit in den Jahres-Berichten über den Zustand des Volks-Schulwesens wurden nachfolgende beyde Muster A. und B. zur Nachachtung sämmtlicher Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Unter-Mainkreises bekannt gemacht 84).

A. Schema zu den Jahres-Berichten der Lokal-Schul-Inspektoren.

Nach der einfachen Aufschrift: Jahres-Bericht vom Schul-Jahre . . . eingeschickt den . . . von dem königl. Lokal-Schul-Inspektor N. zu N. über die Pfarr- (Filial-, wo eine Neben-Schule ist) Schule zu N. — folgt:

I. Die Schul-Gemeinde: 1) aus wie viel Ortschaften, 2) aus wie vielen Familien sie besteht, 3) wie sie in Absicht auf Verbesserung des Schulwesens gesinnt ist, 4) deren Verhältnisse zum Schullehrer, 5) zum Lokal-Inspektor.

II. Schullehrer. Name, Lebens-, Dienst-Alter, Familie,

---

*) Das Schema des Jahres-Berichtes soll auf die möglichste Vereinfachung zurückgeführt werden; überdies sind den Inspektoren die periodischen Anzeigen, Uebersichten und Tabellen zu erlassen. R. B. 1825, S. 1076. §. 38.

83) R. J. B. 1811. S. 194. — 1813. S. 939. — 1814. S. 1129.

84) Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Nr. 32. S. 531. B. v. 5. März 1820.

Jahres, und zwar am 30. Aug. (Int. B. f. d. U. M. Kr. 1820. Nr. 32. S. 535. Verf. v. 6. März 1820.) *) ist von jeder Lokal-Schul-Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter und mit diesen belegter Haupt-Schul- oder Rechenschafts-Bericht gedoppelt an die Distrikts-Inspektion einzusenden, welche sämmtliche Jahres-Berichte sie zu durchsehen **), und mit ihren Bemerkungen an die königl. Regierung einzubefördern, die Protokolle, Schul-Inventarien und Rechnungen aber innerhalb eines Monats an die betreffenden Lokal-Schul-Inspektionen zurückzusenden hat. Außer dem, was sich aus den Schul-Protokollen ergibt, hat der Jahres-Bericht nebst einer allgemeinen Beschreibung der Schule im Innern und Aeußern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Fortschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Lehrer, dessen Fleiß und Betragen, eine Beschreibung des Schul-Gebäudes, Schul-Gartens, der Schul-Kasse, eine Angabe von der regelmäßigen Abhaltung der monatlichen Schul-Conferenzen u. dgl., wie die unten beygefügten Muster näher anzeigen, zum Gegenstande 80).

Diejenigen Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, welche nach Verfluß der vorgesetzten Termine mit ihren Jahres-Berichten noch zurück sind, erhalten ohne weiters, die Ersteren von der königl. Regierung, die Letzteren, auf Requisitions-Schreiben der Distrikts-Inspektoren, von den königl. Landgerichten Wart-Boten 81).

Die Distrikts-Inspektoren sollen ihre Jahres-Berichte, mit Umgehung des Punktes 6. Ziff. XI. des Schema 82) zum Jahres-Berichte für die Distrikts-Inspektoren den Land- und Herrschafts-Gerichten zum Eintragen ihrer allenfallsigen Bemerkungen auf die leere

---

*) Früher bis zum 12. Sept. (Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 53. S. 531. Verf. v. 6. May 1818. Nr. 5.)

**) Wenn sich in den eingeschickten Jahres-Berichten der Lokal-Schul-Inspektionen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit zeigen; so hat die Distrikts-Schul-Inspektion solche ohne weiters zur Verbesserung zurückzugeben. Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 53. S. 531. V. v. 6. May 1818. Nr. 6.

80) Instr. f. d. D. Sch. Insp. §. 10. 11. f. d. L. Sch. Insp. §. 40.

81) Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 53. S. 531.

82) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810. Int. B. f. d. U. M. Kr. 1822. Nr. 128. S. 2203. Verf. v. 6. Nov. 1822. Int. B. f. d. U. M. Kr. 1828. Nr. 94. S. 1578. §. 6.

Seiten-Hälfte mittheilen, diese aber haben solche binnen 8 Tagen zu remittiren *). S. Visitations-Protokolle.

Es zeigt von einem höchst ungeeigneten Verhältnisse der Lokal-Schul-Inspektoren zu den Lehrern, wenn Erstere von Letzteren die Jahres-Berichte, und dabey noch die Charakteristik des Lehrers schreiben lassen. Eine Unregelmäßigkeit der Art darf nicht geduldet werden.

Für die Abfassung des Jahres-Berichtes ist im Rezat- und Ober-Donaukreise gleichfalls ein eigenes Formular vorgeschrieben 83).

Demselben muß beygelegt werden: a) die Schul-Rechnung, b) das Schul-Inventar, c) ein Verzeichniß der auswärts dienenden Schul-Kinder, d) ein Verzeichniß über diejenigen Kinder, welche von auswärtigen Schulen in dem Schul-Sprengel dienen; e) die sämmtlichen Schul-Conferenz-Protokolle, welche als Buch gebunden seyn sollen.

Zur Erzielung einer größeren Gleichförmigkeit und Sicherheit in den Jahres-Berichten über den Zustand des Volks-Schulwesens wurden nachfolgende beyde Muster A. und B. zur Nachachtung sämmtlicher Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Unter-Mainkreises bekannt gemacht 84).

A. Schema zu den Jahres-Berichten der Lokal-Schul-Inspektoren.

Nach der einfachen Aufschrift: Jahres-Bericht vom Schul-Jahre . . . eingeschickt den . . . von dem königl. Lokal-Schul-Inspektor N. zu N. über die Pfarr- (Filial-, wo eine Neben-Schule ist) Schule zu N. — folgt:

I. Die Schul-Gemeinde: 1) aus wie viel Ortschaften, 2) aus wie vielen Familien sie besteht, 3) wie sie in Absicht auf Verbesserung des Schulwesens gesinnt ist, 4) deren Verhältnisse zum Schullehrer, 5) zum Lokal-Inspektor.

II. Schullehrer. Name, Lebens-, Dienst-Alter, Familie,

---

*) Das Schema des Jahres-Berichtes soll auf die möglichste Vereinfachung zurückgeführt werden; überdies sind den Inspektoren die periodischen Anzeigen, Uebersichten und Tabellen zu erlassen. R. B. 1825. S. 1076. §. 38.

83) R. J. B. 1811. S. 194. — 1813. S. 939. — 1814. S. 1129.

84) Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Nr. 32. S. 531. B. v. 6. März 1820.

Amts-Thätigkeit, sittliches Betragen, überhaupt, friedliches gegen die Gemeinde, folgsames gegen Vorgesetzte; dessen Besoldungs-Betrag mit Bemerkung: a) ob darüber ein Anstand vorwaltet, b) die Lokal-Inspektion die Vorschrift darüber §. 25 ihrer Amts-Instruktion erfüllt hat, und c) ob nach dem allerhöchsten Generale v. 25. Jul. 1810 S. 18 das Schul-Geld, wo es eingeführt ist, von der Lokal-Inspektion durch den Orts-Vorstand mittelst des Gemeinde-Dieners für die Lokal-Schul-Kasse erhoben, und das zur Ergänzung der Besoldung Betreffende dem Lehrer monatlich oder vierteljährig abgereicht werde?

III. 1) Zahl der gegenwärtigen Werktags-Schüler, worunter sich befinden: a) katholische, männliche, weibliche; b) protestantische (in protestantischen Orten werden diese zuerst unter a) angesetzt), männliche, weibliche; c) israelitische, männliche, weibliche. Bey Letzteren ist zu bemerken, ob sie ihre Kinder ordentlich in die Orts-Schule schicken. Wo aber die Israeliten eine eigene vorschriftmäßige Schul-Anstalt begründet haben, ist über sie ein besonderer Jahres-Bericht, wie über eine christliche Schule, zu erstatten. 2) Zahl der a) im Herbste und b) im Frühjahre aufgenommenen, 3) der a) im Herbste und b) im Frühjahre entlassenen Kinder. 4) Ob die allerhöchsten Verfügungen darüber genau vollzogen wurden.

IV. Unterricht in der Werktags-Schule. 1) Anfang und Ende der täglichen Unterrichts-Stunden, a) im Winter, b) im Sommer. 2) Welche Unterrichts-Fächer in jeder Klasse bereits angeordnet sind. 3) Ob auch Gesang nach dem Gehöre, oder nach Noten fleißig getrieben wird. 4) Lehrbücher jeder Klasse. 5) Methode bey jedem Unterrichts-Fache. 6) Wie viele Stunden Religions-Unterricht von dem Lokal-Inspektor selbst wöchentlich in der Schule ertheilt worden, und nach welchem Leitfaden. 7) Anfang und Schluß a) der Winter-, b) der Sommer-Schule. 8) Schul-Vakanzen; a) zu welchen Zeiten, b) wie viele Tage zusammen. 9) Größere Prüfung am Schlusse der vorjährigen Sommer-Schule; a) Tag, b) Ort, c) in Gegenwart der Gemeinde, d) ob und wie viele Prämien dabey ausgetheilt wurden, e) die Censuren vorgelesen, und sonach die betreffenden Kinder feyerlich entlassen wurden? 10) Kleinere Prüfung am Schlusse der Winter-Schule.

V. Allgemeines Resultat über den Zustand der Werktags-Schule. 1) Fleiß der Schüler, 2) Fortgang in Kenntnissen, 3) in

Sittlichkeit und Frömmigkeit, 4) in Befleißigung einer reinen deutschen Mundart, und 5) der Reinlichkeit.

VI. Sonntags-Schule. 1) Anzahl, wie zu III. und mit folgendem Zusatze: 5) ob die beyden Geschlechter beysammen sind, oder von zwey Lehrern in besondern Lehr-Zimmern unterrichtet werden, oder mit dem Besuche wechseln? 6) Dauer der Unterrichts-Zeit, 7) Unterrichts-Gegenstände, 8) allgemeines Resultat, wie zu V.

VII. Schul-Haus. 1) Ob Lehr- und Wohn-Zimmer getrennt, und das erstere mit dem nöthigen Lehr-Apparat versehen; 2) ob es a) gut beschaffen, b) einer Reparatur, c) eines neuen Baues bedarf; 3) ob b) und c) von der Lokal-Inspektion nach Instruktion §. 21 thätig betrieben werde?

Anmerkungen. a) Man setzt voraus, daß nun die Lokal-Schul-Inspektionen allenthalben nach der Verfügung vom 9. Dez. 1818 (Nr. 141 des Int. B. f. d. U. M. K. v. J. 1818. S. 1403—1406, jetzt nach R. B. 1821. S. 292.) konstituirt seyen. b) Der §. 21 der Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektion ist genau zu beobachten; jedoch, was die darin befohlene Anzeige der nöthigen Reparaturen der Schul-Häuser betrifft, mit Rücksicht auf die §§. 101—123—128 des allerhöchsten Ediktes über die Verwaltung der Gemeinden vom 17. May 1818, nach welchen geringere Reparaturen von der Gesammt-Lokal-Schul-Inspektion (Gemeinde-Ausschuß) mit Zuziehung von Bau-Verständigen ohne Weiteres vorzunehmen; größere Reparaturen und Bauten zu dem vorgesetzten Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte einzuberichten, und von diesen dann zur Bestätigung bey der königl. Regierung vorzulegen sind, wenn die Kosten die Summe von 500 fl. übersteigen.

VIII. Schul-Garten. 1) Größe; 2) Benutzung, wozu? 3) Ertrag, 4) worüber die Schul-Jugend in demselben Unterricht erhielt? 5) durch wen? 6) Name, Alter, Aufführung, Geschicklichkeit, Fleiß der Industrie-Lehrerin. 7) Ob die Industrie-Schule fleißig besucht, und wie viele Stunden a) im Winter-, b) im Sommer-Semester auf diesen Unterricht verwendet werden? c) Angabe der Arbeiten der Schul-Kinder.

IX. Monatliche Schul-Conferenzen. 1) Ob solche ordentlich gehalten werden, 2) ob die Orts-Vorstände sich des Schulwesens rühmlich annehmen; 3) die Absenten-Listen ordentlich geführt, und die Strafen richtig eincassirt; 4) die Kreis-Intelligenz-Blätter,

Amts-Thätigkeit, sittliches Betragen, überhaupt, friedliches gegen die Gemeinde, folgsames gegen Vorgesetzte; dessen Besoldungs-Betrag mit Bemerkung: a) ob darüber ein Anstand vorwaltet, b) die Lokal-Inspektion die Vorschrift darüber §. 25 ihrer Amts-Instruktion erfüllt hat, und c) ob nach dem allerhöchsten Generale v. 25. Jul. 1810 S. 18 das Schul-Geld, wo es eingeführt ist, von der Lokal-Inspektion durch den Orts-Vorstand mittelst des Gemeinde-Dieners für die Lokal-Schul-Kasse erhoben, und das zur Ergänzung der Besoldung Betreffende dem Lehrer monatlich oder vierteljährig abgereicht werde?

III. 1) Zahl der gegenwärtigen Werktags-Schüler, worunter sich befinden: a) katholische, männliche, weibliche; b) protestantische (in protestantischen Orten werden diese zuerst unter a) angesetzt), männliche, weibliche; c) israelitische, männliche, weibliche. Bey Letzteren ist zu bemerken, ob sie ihre Kinder ordentlich in die Orts-Schule schicken. Wo aber die Israeliten eine eigene vorschriftsmäßige Schul-Anstalt begründet haben, ist über sie ein besonderer Jahres-Bericht, wie über eine christliche Schule, zu erstatten. 2) Zahl der a) im Herbste und b) im Frühjahre aufgenommenen, 3) der a) im Herbste und b) im Frühjahre entlassenen Kinder. 4) Ob die allerhöchsten Verfügungen darüber genau vollzogen wurden.

IV. Unterricht in der Werktags-Schule. 1) Anfang und Ende der täglichen Unterrichts-Stunden, a) im Winter, b) im Sommer. 2) Welche Unterrichts-Fächer in jeder Klasse bereits angeordnet sind. 3) Ob auch Gesang nach dem Gehöre, oder nach Noten fleißig getrieben wird. 4) Lehrbücher jeder Klasse. 5) Methode bey jedem Unterrichts-Fache. 6) Wie viele Stunden Religions-Unterricht von dem Lokal-Inspektor selbst wöchentlich in der Schule ertheilt worden, und nach welchem Leitfaden. 7) Anfang und Schluß a) der Winter-, b) der Sommer-Schule. 8) Schul-Vakanzen; a) zu welchen Zeiten, b) wie viele Tage zusammen. 9) Größere Prüfung am Schlusse der vorjährigen Sommer-Schule; a) Tag, b) Ort, c) in Gegenwart der Gemeinde, d) ob und wie viele Prämien dabey ausgetheilt wurden, e) die Censuren vorgelesen, und sonach die betreffenden Kinder feyerlich entlassen worden? 10) Kleinere Prüfung am Schlusse der Winter-Schule.

V. Allgemeines Resultat über den Zustand der Werktags-Schule. 1) Fleiß der Schüler, 2) Fortgang in Kenntnissen, 3) in

Sittlichkeit und Frömmigkeit, 4) in Befleißigung einer reinen deutschen Mundart, und 5) der Reinlichkeit.

VI. Sonntags-Schule. 1) Anzahl, wie zu III. und mit folgendem Zusatze: 5) ob die beyden Geschlechter beysammen sind, oder von zwey Lehrern in besondern Lehr-Zimmern unterrichtet werden, oder mit dem Besuche wechseln? 6) Dauer der Unterrichts-Zeit, 7) Unterrichts-Gegenstände, 8) allgemeines Resultat, wie zu V.

VII. Schul-Haus. 1) Ob Lehr- und Wohn-Zimmer getrennt, und das erstere mit dem nöthigen Lehr-Apparat versehen; 2) ob es a) gut beschaffen, b) einer Reparatur, c) eines neuen Baues bedarf; 3) ob b) und c) von der Lokal-Inspektion nach Instruktion §. 21 thätig betrieben werde?

Anmerkungen. a) Man setzt voraus, daß nun die Lokal-Schul-Inspektionen allenthalben nach der Verfügung vom 9. Dez. 1818 (Nr. 141 des Int. B. f. d. U. M. K. v. J. 1818. S. 1403—1406, jetzt nach R. B. 1821. S. 292.) konstituirt seyen. b) Der §. 21 der Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektion ist genau zu beobachten; jedoch, was die darin befohlene Anzeige der nöthigen Reparaturen der Schul-Häuser betrifft, mit Rücksicht auf die §§. 101—123—128 des allerhöchsten Ediktes über die Verwaltung der Gemeinden vom 17. May 1818, nach welchen geringere Reparaturen von der Gesammt-Lokal-Schul-Inspektion (Gemeinde-Ausschuß) mit Zuziehung von Bau-Verständigen ohne Weiteres vorzunehmen; größere Reparaturen und Bauten zu dem vorgesetzten Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte einzuberichten, und von diesen dann zur Bestätigung bey der königl. Regierung vorzulegen sind, wenn die Kosten die Summe von 500 fl. übersteigen.

VIII. Schul-Garten. 1) Größe; 2) Benutzung, wozu? 3) Ertrag, 4) worüber die Schul-Jugend in demselben Unterricht erhielt? 5) durch wen? 6) Name, Alter, Aufführung, Geschicklichkeit, Fleiß der Industrie-Lehrerin. 7) Ob die Industrie-Schule fleißig besucht, und wie viele Stunden a) im Winter-, b) im Sommer-Semester auf diesen Unterricht verwendet werden? c) Angabe der Arbeiten der Schul-Kinder.

IX. Monatliche Schul-Conferenzen. 1) Ob solche ordentlich gehalten werden, 2) ob die Orts-Vorstände sich des Schulwesens rühmlich annehmen; 3) die Absenten-Listen ordentlich geführt, und die Strafen richtig eincassirt; 4) die Kreis-Intelligenz-Blätter,

sowie die neuen Verordnungen jedesmal vorgelegt, und Letztere ins Protokoll eingetragen werden?

X. Lokal-Schul-Kasse. 1) Zustand derselben am Tage der Berichts-Erstattung; a) Summe aller Einnahme, b) aller Ausgabe, c) Kasse-Bestand. 2) Summe a) aller jährlichen Absenten-Strafen, b) der Schul-Entlassungs-Atteste, aus der Werk- und Sonntags-Schule; c) des Ertrages von dem erhaltenen Schul-Antheile an Gemeinde-Gründen, in soferne sie nicht dem Lehrer als Besoldungs-Theil zugewiesen sind. 3) Summe der Ausgabe für a) Preise-Bücher, b) Bücher und c) Papier für arme Kinder.

XI. Sonstige Merkwürdigkeiten. 1) Verdienstliche Handlungen für das Schulwesen z. B. Geschenke, Vermächtnisse u. s. w. 2) Handlungen, a) vorzüglich edle, und b) auffallend unsittliche von Schülern.

XII. Besondere Bemerkungen und allgemeine Wünsche, Hoffnungen und Vorschläge: Anmerkungen. Die Jahres-Berichte sind in möglichster Kürze abzufassen, und am 30. August eines jeden Jahres an die vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspektionen in duplo einzuliefern. Dem für die Distrikts-Inspektion bestimmten Exemplare des Berichtes sind nach Amts-Instruktion §. 39. die monatlichen Protokolle so wie auch die ordentlich zu führenden Schul-Inventarien zur Revision beyzulegen; die aber binnen 4 Wochen zu remittiren sind; zur besseren Uebersicht ist die im §. 40 der Amts-Instruktion vorgeschriebene Tabelle jedem Jahrs-Berichte beyzufügen.

Schema zum Jahres-Berichte der Distrikts-Schul-Inspektoren.

Nach der einfachen Aufschrift: Jahres-Bericht auf das Schul-Jahr ..., eingeschickt den ... vom königl. Distrikts-Schul-Inspektor N. zu N.

I. Distrikts-Umfang. 1) Anzahl der a) Pfarr- b) Filial- c) Neben-Schulen. 2) Zu welchen sich halten, so viel a) Ortschaften, b) Familien. Ist im Laufe des Jahres eine Veränderung hierin vorgefallen, so wird diese bemerkt. 3) Zahl der alphabetisch zu ordnenden und als Belege beyzufügenden Berichte von den Lokal-Inspektoren und Vorständen der Schullehrer-Conferenzen (in simplo.)

II. Tabellarische Aufzählung sämmtlicher Inspektoren,

welche gleich in den Bericht selbst eingeschaltet werden, und wobey gleichfalls die alphabetische Ordnung nach den Wohn-Orten zu beobachten ist. 1) Der Vorsteher der Schul-Conferenz-Anstalten. a) Name, b) Wohn-Ort, c) Zahl der ihm zugetheilten Lehrer, d) Verdienst-Note des Vorstandes. 2) Der sämmtlichen Lokal-Schul-Inspektoren. a) Name, b) Wohn-Ort, c) pädagogische Einsichten, d) fortgesetzter Fleiß im pädagogischen Studium, e) Thätigkeit als Schul-Inspektoren, f) ob der Inspektor in der Schule Religions-Unterricht gibt, g) nach welchem Lehr-Buche, h) Betragen gegen die Schullehrer, i) gegen die Schul-Gemeinde, k) Klassifikations-Note (Ausgezeichnet, Gut, Mittelmäßig, Schlecht), l) Summe der geistlichen Lokal-Schul-Inspektoren des Distrikts überhaupt, m) nach den verschiedenen Stufen ihrer Auszeichnung. 3) Der Schullehrer und Schul-Gehülfen. Die tabellarische Aufführung derselben geschieht in der vorgeschriebenen General-Tabelle nach den Rubriken derselben. Im Jahrs-Berichte selbst wird bemerkt: a) die Summe der decretirten Lehrer, b) die Summe der zweyten unverehelichten Lehrer, c) die Summe der Schul-Gehülfen (solcher, die nach dem Austritte aus dem Seminar als Schul-Amts-Exspektanten anerkannt sind, d) die Summe solcher, die noch nicht im Seminar gestanden, e) die Summe der ausgezeichneten Lehrer und Schul-Gehülfen. Der Guten, Mittelmäßigen und Schlechten. 4) Angabe der Besoldung eines jeden Lehrers, und Summirung dieser Besoldungen. Auf die Richtigkeit der Schuldienst-Fassionen nach der Verfügung vom 13. May 1817 wird den Distrikts-Schul-Inspektoren besondere Aufmerksamkeit empfohlen.

III. Gesammt-Zahl der gegenwärtigen Werktags-Schüler. 1) Worunter sich befinden: a) Katholische (männliche, — weibliche), b) Protestantische (männliche — weibliche), c) Israelitische (männliche — weibliche). 2) Zahl der a) im Herbste und b) im Früh-Jahre aufgenommenen, c) zu beyden gesetzlichen Terminen entlassenen Schul-Kinder; 3) ob die hierüber vorhandenen allerhöchsten Verfügungen genau vollzogen wurden; 4) ob und von wem dieß nicht geschehen ist.

IV. Unterricht in der Werktags-Schule. Die Rubriken wie Nro. IV. im Schema A. (Nur allgemeine Zusammenstellung derselben mit Bemerkung der Unterschiede.)

V. 1) Klassifikation der sämmtlichen Schulen nach ihrer Ver-

Renst-Note: Vorzüglich, Sehr gut, Gut, Mittelmäßig, Schlecht. 2) Grund von beyden letzten Noten, (hier sind die Resultate der vorgenommenen Schul-Visitation niederzulegen).

VI. Sonntags-Schule. 1) Anzahl der Sonntags-Schüler, wie oben Nro. III. 2) Die übrigen Zusammenstellungen vom Schema A. VI. 5, 6 und 7. 3) Klassifikation der Sonntags-Schulen, wie oben bey Nro. V.

VII. Schul-Häuser. Summarische Zusammenstellung des Resultates der sämmtlichen Lokal-Berichte über Nro. VII. Schema A. Hier ist die Summe der guten, mittelmäßigen und schlechten Schul-Häuser und Schul-Lokalitäten, sowie der Fehlenden im Berichte aufzuführen.

VIII. bis X. Eben so wie im Schema A.

XI. Eben so nach Nro. XI. Schema A., jedoch mit folgenden Zusätzen: 4) Namen der Lokal-Schul-Inspektoren und Schullehrer, welche nach dem lithographirten Rescripte vom 25. July 1810 verdienen, durch die k. Regierung Seiner Majestät dem König besonders empfohlen zu werden. 5) Angabe, wo es etwa gegen Vermuthen eines nachdrücklichen Antriebs bedürfen sollte. 6) Angabe der Thätigkeit und des wachsamen Eifers der Lokal-Schul-Polizey-Behörde für das Beste des Schulwesens.

XII. Eben so wie Nro. XII. Schema A. Anmerkung. 1) Die Schul-Visitations-Protokolle sind nach §. 1. der Weisung v. 6. May 1818 (Nro. 53 des Intelligenz-Blattes vom Jahre 1818, Seite 529) einzurichten, und erst einige Zeit nach der schon geschehenen Einsendung des Jahrs-Berichtes mit einer Berechnung der Visitations-Diäten nach der den Distrikts-Schul-Inspektionen früher zugegangenen Generale mittelst besondern Berichts anher vorzulegen. 2) So wie nach Schema A., Nro. XII. die Lokal-Schul-Inspektion die Protokolle und Inventarien ihrer Schule zur Revision des Kreis-Schul-Rathes (des Referenten in Schul-Angelegenheiten), unter dessen Aufsicht ihre Orts-Schulen unmittelbar stehen, und die daher von ihnen selbst nicht visitirt werden können, mit ihrem Lokal-Schul-Jahrs-Berichte an die k. Regierung einzuschicken. 3) die Jahres-Berichte der Distrikts-Schul-Inspektoren sind in duplo am 30. September einzusenden. Die General-Tabelle aber genügt in simplo. 4) Ueber die lateinischen Vorbereitungs-Schulen, wo sie unter der Aufsicht eines Distrikts-Schul-Inspektors stehen, sind besonders Jahrs-

Berichte mit Rücksicht auf die Weisung vom 6. September 1819 sub Nro. praes. 29712 et exp. 26097 (Nro. 96 Intell.-Bl. f. d. U. M. K. vom Jahre 1819 Seite 985) vorzulegen. 5) Der §. 3 der oben angezogenen Weisung vom 6. May 1818 bleibt zwar in Kraft; jedoch nur für diejenigen einer höheren Abhülfe bedürfenden Punkte, welche erst zur Zeit des Jahrs-Berichts den königl. Distrikts-Schul-Inspektoren kund geworden sind. Was davon ihnen früher bekannt wird, haben sie auch früher, zur Vermeidung einer störenden Geschäfts-Anhäufung bey der königl. Regierung zur Anzeige zu bringen, und zwar in gesonderten Vorlagen über jeden einzelnen Schul-Ort. 6) Die übrigen §§. der mehrmals erwähnten Weisung vom 6. May 1818, in soweit sie durch Gegenwärtiges nicht abgeändert sind, behalten ihre verbindliche Kraft.

Zur Vereinfachung des Geschäfts-Ganges und zur Erleichterung der Schul-Behörden findet sich die königl. Regierung bewogen, im Betreffe der zu erstattenden Jahres-Berichte über den Stand des Volks-Schulwesens Folgendes anzuordnen 84 1/2):

1) In formeller und materieller Hinsicht behalten diese Berichte auch für die Zukunft ganz dieselbe Einrichtung bey, welche durch das diesseitige Ausschreiben vom 6. März 1820 (Kr.-Int.-Bl. f. d. U. M. K. S. 531 sequent.) vorgeschrieben wurde; sie werden jedoch von der kgl. Distrikts-Schulen-Inspektionen nur einfach vorgelegt.

2) Als Beylagen dieses Berichtes sind erforderlich a) die Special-Berichte der einzelnen Lokal-Schul-Inspektionen über sämmtliche Schul-Orte *); b) die General-Tabelle und die Verhältnisse der Schul-Orte des Bezirks — ohne Beyfügung der Special-Tabellen, welche daher auch nur einfach an die königl. Distrikts-Schulen-Inspektionen eingesendet zu werden brauchen; c) die Berichte der Conferenz-Vorstände über das Resultat der abgehaltenen Conferenz, so wie über den Stand und Fortgang des musikalischen Vereins; d) die Rechnungen über die für die Distrikts-Schulen-Bibliothek Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben.

3) Ueber neu erbaute oder erweiterte Schul-Häuser oder Schul-

84 1/2) Int. B. f. d. U. M. K. 1828. Nr. 94. S. 1578. Verf. v. 16. Aug. 1828.

*) Hienach sind die Jahres-Berichte von den Lokal-Schul-Inspektionen gedoppelt an die Distrikts-Inspektion einzusenden; indem ein Exemplar bey letzterer hinterlegt, das andere aber eingesendet werden muß.

Gemeinde-Gründe-Antheile den geeigneten Schulen und nicht andern benachbarten Schulen zugewendet werden.

II) Jede Lokal-Schul-Inspektion hat sämmtliche der Schule eigenthümlich angehörige oder dem Schullehrer zur Benutzung zugewiesene Gründe ordentlich zu beschreiben.

Diese Beschreibung muß enthalten: 1) die Angabe des Grundes mit seinem Flächen-Inhalte, 2) die Gattung des Grundes, ob derselbe ein Waldfeld, eine Wiese oder ein noch öder Grund ist; 3) die Angrenzer, 4) den Ankaufs-Titel, 5) die allenfalls darauf haftenden Lasten.

III) Diese Schul-Gründe-Beschreibung übersendet die Lokal-Schul-Inspektion in zwey mit den Unterschriften sämmtlicher Lokal-Schul-Inspektions-Mitglieder versehenen Exemplaren der einschlägigen Distrikts-Schul-Inspektion zur Sammlung und ersten Revision; welche sofern eine solche mangelhaft oder nicht vorschriftsmäßig verfaßt wäre, für ihre Berichtigung zu sorgen hat. Die hienach berichtigten und von dem Distrikts-Inspektor unterzeichneten Exemplare sind dem einschlägigen k. Landgerichte zuzusenden.

IV) Dieses hat von den ihm zukommenden Schul-Gründe-Beschreibungen amtliche Einsicht zu nehmen; dieselben, wenn sich kein Anstand ergibt, zu legalisiren, und sodann sämmtliche Duplikate durch die Distrikts-Inspektoren den Lokal-Schul-Inspektionen zur Aufbewahrung zurück, dagegen die übrigen Exemplare an die königl. Kreis-Regierung zu übermachen.

V) Diesen Beschreibungen sind alle künftig hinzukommenden Gründe beyzusetzen, und der Distrikts-Inspektor hat bey der jährlichen Visitation davon Einsicht zu nehmen.

VI) Die Lokal-Schul-Inspektionen sind berechtigt, die Schul-Gründe zum Besten der Fonds an einen oder mehrere Haus-Väter der Schul-Gemeinde zu verpachten, oder wenn es zum besseren Fortkommen des Schullehrers nothwendig ist, dieselben ihm selbst zur Nutznießung ganz oder theilweise zu überlassen. Desgleichen werden die Lokal-Schul-Inspektionen verantwortlich gemacht, daß die Schul-Gründe nicht deteriorirt, und daß insbesondere der Schullehrer durch die Cultur derselben von der Schule nicht abgezogen werde. Die Lokal-Schul-Inspektionen haben übrigens bey der Verpachtung der Schul-Gründe so zu verfahren, daß sie bey der jährlichen Schul-Visitation dem Distrikts-Schul-Inspektor sowohl die Pacht-Contrakte

zur Einsicht vorlegen, als auch über den gegenwärtigen Zustand, die Cultur und Benützung der Schul=Gründe eine genügende Auskunft geben können.

Im Aeußeren des Schulwesens hat die Lokal=Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schul=Gründe 76).

H.

Häuser=Steuer. S. Schul=Häuser.

Heiraths=Bewilligung. Die Ertheilung der Heiraths=Bewilligung für die Lehrer steht den Magistraten und den Polizey=Behörden zu 77). S. Verehelichung.

Holz. Das Holz, welches zur Beheizung des Lehr=Zimmers erforderlich ist, muß die Gemeinde liefern 78).

Das Quantum ist in der Regel auf 4 Klafter hartes und 6 Klafter weiches Holz festgesetzt. Die Fuhr= und Spalt=Kosten trägt gleichfalls die Gemeinde.

Die Holz=Gründe, welche der Schule zukommen, sollen nach den forstwirthschaftlichen Grundsätzen behandelt werden.

J.

Jagd=Gehen der Lehrer. Schullehrer, denen der Pacht von Jagden nach der Verordn. v. 18. Jul. 1810 ohnehin untersagt ist, so wie auch Schul=Verweser und Schul=Competenten sollen das Jagd=Gehen, wodurch leicht eine Vernachlässigung ihrer Amts=Geschäfte und sonst widrige Verhältnisse herbeygeführt werden können, vermeiden. Es haben daher die Distrikts=Inspektoren das sämmtliche Lehrer=Personale durch ein in die Lokal=Schul=Inspektions=Protokolle einzutragendes, und von ihnen zu unterzeichnendes Cirkulare auf das Ernstlichste vom Jagd=Gehen abzumahnen 79).

Jahres=Bericht. Alljährlich am Schlusse des Schul=

---

76) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 22. R. B. 1808. S. 2493.
77) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1102. V. v. 17. Dez. 1825. §. 83.
78) R. B. 1806. Nr. 47. S. 420. V. v. 29. Okt. 1806.
79) Cirk. d. K. Reg. d. U. M. K. v. 15. Febr. 1823.

Jahres, und zwar am 30. Aug. (Int. B. f. d. U. M. Kr. 1820. Nr. 32. S. 535. Verf. v. 6. März 1820.) *) ist von jeder Lokal-Schul-Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter und mit diesen belegter Haupt-Schul- oder Rechenschafts-Bericht gedoppelt an die Distrikts-Inspektion einzusenden, welche sämmtliche Jahres-Berichte sie zu durchsehen **), und mit ihren Bemerkungen an die königl. Regierung einzubefördern, die Protokolle, Schul-Inventarien und Rechnungen aber innerhalb eines Monats an die betreffenden Lokal-Schul-Inspektionen zurückzusenden hat. Außer dem, was sich aus den Schul-Protokollen ergibt, hat der Jahres-Bericht nebst einer allgemeinen Beschreibung der Schule im Innern und Aeußern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Fortschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Lehrer, dessen Fleiß und Betragen, eine Beschreibung des Schul-Gebäudes, Schul-Gartens, der Schul-Kasse, eine Angabe von der regelmäßigen Abhaltung der monatlichen Schul-Conferenzen u. dgl., wie die unten beygefügten Muster näher anzeigen, zum Gegenstande 80).

Diejenigen Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, welche nach Verfluß der vorgesetzten Termine mit ihren Jahres-Berichten noch zurück sind, erhalten ohne weiters, die Ersteren von der königl. Regierung, die Letzteren, auf Requisitions-Schreiben der Distrikts-Inspektoren, von den königl. Landgerichten Wart-Boten 81).

Die Distrikts-Inspektoren sollen ihre Jahres-Berichte, mit Umgehung des Punktes 6. Ziff. XI. des Schema 82) zum Jahres-Berichte für die Distrikts-Inspektoren den Land- und Herrschafts-Gerichten zum Eintragen ihrer allenfallsigen Bemerkungen auf die leere

---

*) Früher bis zum 12. Sept. (Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 53. S. 531. Verf. v. 6. May 1818. Nr. 5.)

**) Wenn sich in den eingeschickten Jahres-Berichten der Lokal-Schul-Inspektionen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit zeigen; so hat die Distrikts-Schul-Inspektion solche ohne weiters zur Verbesserung zurückzugeben. Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 53. S. 531. B. v. 6. May 1818. Nr. 6.

80) Instr. f. d. D. Sch. Insp. §. 10. 11. f. d. L. Sch. Insp. §. 40.

81) Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 53. S. 531.

82) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810. Int. B. f. d. U. M. Kr. 1822. Nr. 128. S. 2203. Verf. v. 6. Nov. 1822. Int. B. f. d. U. M. Kr. 1828. Nr. 94. S. 1578. §. 6.

Seiten-Hälfte mittheilen, diese aber haben solche binnen 8 Tagen zu remittiren *). S. Visitations-Protokolle.

Es zeigt von einem höchst ungeeigneten Verhältnisse der Lokal-Schul-Inspektoren zu den Lehrern, wenn Erstere von Letzteren die Jahres-Berichte, und dabey noch die Charakteristik des Lehrers schreiben lassen. Eine Unregelmäßigkeit der Art darf nicht geduldet werden.

Für die Abfassung des Jahres-Berichtes ist im Rezat- und Ober-Donaukreise gleichfalls ein eigenes Formular vorgeschrieben 83).

Demselben muß beygelegt werden: a) die Schul-Rechnung, b) das Schul-Inventar, c) ein Verzeichniß der auswärts dienenden Schul-Kinder, d) ein Verzeichniß über diejenigen Kinder, welche von auswärtigen Schulen in dem Schul-Sprengel dienen; e) die sämmtlichen Schul-Conferenz-Protokolle, welche als Buch gebunden seyn sollen.

Zur Erzielung einer größeren Gleichförmigkeit und Sicherheit in den Jahres-Berichten über den Zustand des Volks-Schulwesens wurden nachfolgende beyde Muster A. und B. zur Nachachtung sämmtlicher Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Unter-Mainkreises bekannt gemacht 84).

A. Schema zu den Jahres-Berichten der Lokal-Schul-Inspektoren.

Nach der einfachen Aufschrift: Jahres-Bericht vom Schul-Jahre . . . eingeschickt den . . . von dem königl. Lokal-Schul-Inspektor N. zu N. über die Pfarr- (Filial-, wo eine Neben-Schule ist) Schule zu N. — folgt:

I. Die Schul-Gemeinde: 1) aus wie viel Ortschaften, 2) aus wie vielen Familien sie besteht, 3) wie sie in Absicht auf Verbesserung des Schulwesens gesinnt ist, 4) deren Verhältnisse zum Schullehrer, 5) zum Lokal-Inspektor.

II. Schullehrer. Name, Lebens-, Dienst-Alter, Familie,

---

*) Das Schema des Jahres-Berichtes soll auf die möglichste Vereinfachung zurückgeführt werden; überdies sind den Inspektoren die periodischen Anzeigen, Uebersichten und Tabellen zu erlassen. R. B. 1825. S. 1076. §. 38.

83) R. I. B. 1811. S. 194. — 1813. S. 939. — 1814. S. 1129.

84) Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Nr. 32. S. 531. B. v. 6. März 1820.

Amts-Thätigkeit, sittliches Betragen, überhaupt, friedliches gegen die Gemeinde, folgsames gegen Vorgesetzte; dessen Besoldungs-Betrag mit Bemerkung: a) ob darüber ein Anstand vorwaltet, b) die Lokal-Inspektion die Vorschrift darüber §. 25 ihrer Amts-Instruktion erfüllt hat, und c) ob nach dem allerhöchsten Generale v. 25. Jul. 1810 S. 18 das Schul-Geld, wo es eingeführt ist, von der Lokal-Inspektion durch den Orts-Vorstand mittelst des Gemeinde-Dieners für die Lokal-Schul-Kasse erhoben, und das zur Ergänzung der Besoldung Betreffende dem Lehrer monatlich oder vierteljährig abgereicht werde?

III. 1) Zahl der gegenwärtigen Werktags-Schüler, worunter sich befinden: a) katholische, männliche, weibliche; b) protestantische (in protestantischen Orten werden diese zuerst unter a) angesetzt), männliche, weibliche; c) israelitische, männliche, weibliche. Bey letzteren ist zu bemerken, ob sie ihre Kinder ordentlich in die Orts-Schule schicken. Wo aber die Israeliten eine eigene vorschriftsmäßige Schul-Anstalt begründet haben, ist über sie ein besonderer Jahres-Bericht, wie über eine christliche Schule, zu erstatten. 2) Zahl der a) im Herbste und b) im Frühjahre aufgenommenen, 3) der a) im Herbste und b) im Frühjahre entlassenen Kinder. 4) Ob die allerhöchsten Verfügungen darüber genau vollzogen wurden.

IV. Unterricht in der Werktags-Schule. 1) Anfang und Ende der täglichen Unterrichts-Stunden, a) im Winter, b) im Sommer. 2) Welche Unterrichts-Fächer in jeder Klasse bereits angeordnet sind. 3) Ob auch Gesang nach dem Gehöre, oder nach Noten fleißig getrieben wird. 4) Lehrbücher jeder Klasse. 5) Methode bey jedem Unterrichts-Fache. 6) Wie viele Stunden Religions-Unterricht von dem Lokal-Inspektor selbst wöchentlich in der Schule ertheilt worden, und nach welchem Leitfaden. 7) Anfang und Schluß a) der Winter-, b) der Sommer-Schule. 8) Schul-Vakanzen; a) zu welchen Zeiten, b) wie viele Tage zusammen. 9) Größere Prüfung am Schlusse der vorjährigen Sommer-Schule; a) Tag, b) Ort, c) in Gegenwart der Gemeinde, d) ob und wie viele Prämien dabey ausgetheilt wurden, e) die Censuren vorgelesen, und sonach die betreffenden Kinder feyerlich entlassen wurden? 10) Kleinere Prüfung am Schlusse der Winter-Schule.

V. Allgemeines Resultat über den Zustand der Werktags-Schule. 1) Fleiß der Schüler, 2) Fortgang in Kenntnissen, 3) in

Sittlichkeit und Frömmigkeit, 4) in Befleißigung einer reinen deutschen Mundart, und 5) der Reinlichkeit.

VI. Sonntags-Schule. 1) Anzahl, wie zu III. und mit folgendem Zusatze: 5) ob die beyden Geschlechter beysammen sind, oder von zwey Lehrern in besondern Lehr-Zimmern unterrichtet werden, oder mit dem Besuche wechseln? 6) Dauer der Unterrichts-Zeit, 7) Unterrichts-Gegenstände, 8) allgemeines Resultat, wie zu V.

VII. Schul-Haus. 1) Ob Lehr- und Wohn-Zimmer getrennt, und das erstere mit dem nöthigen Lehr-Apparat versehen; 2) ob es a) gut beschaffen, b) einer Reparatur, c) eines neuen Baues bedarf; 3) ob b) und c) von der Lokal-Inspektion nach Instruktion §. 21 thätig betrieben werde?

Anmerkungen. a) Man setzt voraus, daß nun die Lokal-Schul-Inspektionen allenthalben nach der Verfügung vom 9. Dez. 1818 (Nr. 141 des Int. B. f. d. U. M. K. v. J. 1818. S. 1403 —1406, jetzt nach R. B. 1821. S. 292.) konstituirt seyen. b) Der §. 21 der Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektion ist genau zu beobachten; jedoch, was die darin befohlene Anzeige der nöthigen Reparaturen der Schul-Häuser betrifft, mit Rücksicht auf die §§. 101—123—128 des allerhöchsten Ediktes über die Verwaltung der Gemeinden vom 17. May 1818, nach welchen geringere Reparaturen von der Gesammt-Lokal-Schul-Inspektion (Gemeinde-Ausschuß) mit Zuziehung von Bau-Verständigen ohne Weiteres vorzunehmen; größere Reparaturen und Bauten zu dem vorgesetzten Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte einzuberichten, und von diesen dann zur Bestätigung bey der königl. Regierung vorzulegen sind, wenn die Kosten die Summe von 500 fl. übersteigen.

VIII. Schul-Garten. 1) Größe; 2) Benutzung, wozu? 3) Ertrag, 4) worüber die Schul-Jugend in demselben Unterricht erhielt? 5) durch wen? 6) Name, Alter, Aufführung, Geschicklichkeit, Fleiß der Industrie-Lehrerin. 7) Ob die Industrie-Schule fleißig besucht, und wie viele Stunden a) im Winter-, b) im Sommer-Semester auf diesen Unterricht verwendet werden? c) Angabe der Arbeiten der Schul-Kinder.

IX. Monatliche Schul-Conferenzen. 1) Ob solche ordentlich gehalten werden, 2) ob die Orts-Vorstände sich des Schulwesens rühmlich annehmen; 3) die Absenten-Listen ordentlich geführt, und die Strafen richtig eingecassirt; 4) die Kreis-Intelligenz-Blätter,

sowie die neuen Verordnungen jedesmal vorgelegt, und Letztere ins Protokoll eingetragen werden?

X. Lokal-Schul-Kasse. 1) Zustand derselben am Tage der Berichts-Erstattung; a) Summe aller Einnahme, b) aller Ausgabe, c) Kasse-Bestand. 2) Summe a) aller jährlichen Absenten-Strafen, b) der Schul-Entlassungs-Atteste, aus der Werk- und Sonntags-Schule; c) des Ertrages von dem erhaltenen Schul-Antheile an Gemeinde-Gründen, in soferne sie nicht dem Lehrer als Besoldungs-Theil zugewiesen sind. 3) Summe der Ausgabe für a) Preise-Bücher, b) Bücher und c) Papier für arme Kinder.

XI. Sonstige Merkwürdigkeiten. 1) Verdienstliche Handlungen für das Schulwesen z. B. Geschenke, Vermächtnisse u. s. w. 2) Handlungen, a) vorzüglich edle, und b) auffallend unsittliche von Schülern.

XII. Besondere Bemerkungen und allgemeine Wünsche, Hoffnungen und Vorschläge: Anmerkungen. Die Jahres-Berichte sind in möglichster Kürze abzufassen, und am 30. August eines jeden Jahres an die vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspektionen in duplo einzuliefern. Dem für die Distrikts-Inspektion bestimmten Exemplare des Berichtes sind nach Amts-Instruktion §. 39. die monatlichen Protokolle so wie auch die ordentlich zu führenden Schul-Inventarien zur Revision beyzulegen; die aber binnen 4 Wochen zu remittiren sind; zur besseren Uebersicht ist die im §. 40 der Amts-Instruktion vorgeschriebene Tabelle jedem Jahrs-Berichte beyzufügen.

Schema zum Jahres-Berichte der Distrikts-Schul-Inspektoren.

Nach der einfachen Aufschrift: Jahres-Bericht auf das Schul-Jahr ..., eingeschickt den ... vom königl. Distrikts-Schul-Inspektor N. zu N.

I. Distrikts-Umfang. 1) Anzahl der a) Pfarr- b) Filial- c) Neben-Schulen. 2) Zu welchen sich halten, so viel a) Ortschaften, b) Familien. Ist im Laufe des Jahres eine Veränderung hierin vorgefallen, so wird diese bemerkt. 3) Zahl der alphabetisch zu ordnenden und als Belege beyzufügenden Berichte von den Lokal-Inspektoren und Vorständen der Schullehrer-Conferenzen (in simplo.)

II. Tabellarische Aufzählung sämmtlicher Inspektoren,

welche gleich in den Bericht selbst eingeschaltet werden, und wobey gleichfalls die alphabetische Ordnung nach den Wohn-Orten zu beobachten ist. 1) Der Vorsteher der Schul-Conferenz-Anstalten. a) Name, b) Wohn-Ort, c) Zahl der ihm zugetheilten Lehrer, d) Verdienst-Note des Vorstandes. 2) Der sämmtlichen Lokal-Schul-Inspektoren. a) Name, b) Wohn-Ort, c) pädagogische Einsichten, d) fortgesetzter Fleiß im pädagogischen Studium, e) Thätigkeit als Schul-Inspektoren, f) ob der Inspektor in der Schule Religions-Unterricht gibt, g) nach welchem Lehr-Buche, h) Betragen gegen die Schullehrer, i) gegen die Schul-Gemeinde, k) Klassifikations-Note (Ausgezeichnet, Gut, Mittelmäßig, Schlecht), l) Summe der geistlichen Lokal-Schul-Inspektoren des Distrikts überhaupt, m) nach den verschiedenen Stufen ihrer Auszeichnung. 3) Der Schullehrer und Schul-Gehülfen. Die tabellarische Aufführung derselben geschieht in der vorgeschriebenen General-Tabelle nach den Rubriken derselben. Im Jahrs-Berichte selbst wird bemerkt: a) die Summe der decretirten Lehrer, b) die Summe der zweyten unverehelichten Lehrer, c) die Summe der Schul-Gehülfen (solcher, die nach dem Austritte aus dem Seminar als Schul-Amts-Exspektanten anerkannt sind, d) die Summe solcher, die noch nicht im Seminar gestanden, e) die Summe der ausgezeichneten Lehrer und Schul-Gehülfen. Der Guten, Mittelmäßigen und Schlechten. 4) Angabe der Besoldung eines jeden Lehrers, und Summirung dieser Besoldungen. Auf die Richtigkeit der Schuldienst-Fassionen nach der Verfügung vom 13. May 1817 wird den Distrikts-Schul-Inspektoren besondere Aufmerksamkeit empfohlen.

III. Gesammt-Zahl der gegenwärtigen Werktags-Schüler. 1) Worunter sich befinden: a) Katholische (männliche, — weibliche), b) Protestantische (männliche — weibliche), c) Israelitische (männliche — weibliche). 2) Zahl der a) im Herbste und b) im Früh-Jahre aufgenommenen, c) zu beyden gesetzlichen Terminen entlassenen Schul-Kinder; 3) ob die hierüber vorhandenen allerhöchsten Verfügungen genau vollzogen wurden; 4) ob und von wem dieß nicht geschehen ist.

IV. Unterricht in der Werktags-Schule. Die Rubriken wie Nro. IV. im Schema A. (Nur allgemeine Zusammenstellung derselben mit Bemerkung der Unterschiede.)

V. 1) Klassifikation der sämmtlichen Schulen nach ihrer Ver-

Kunst-Note: Vorzüglich, Sehr gut, Gut, Mittelmäßig, Schlecht. 2) Grund von beyden letzten Noten, (hier sind die Resultate der vorgenommenen Schul-Visitation niederzulegen).

VI. Sonntags-Schule. 1) Anzahl der Sonntags-Schüler, wie oben Nro. III. 2) Die übrigen Zusammenstellungen vom Schema A. VI. 5, 6 und 7. 3) Klassifikation der Sonntags-Schulen, wie oben bey Nro. V.

VII. Schul-Häuser. Summarische Zusammenstellung des Resultates der sämmtlichen Lokal-Berichte über Nro. VII. Schema A. Hier ist die Summe der guten, mittelmäßigen und schlechten Schul-Häuser und Schul-Lokalitäten, sowie der Fehlenden im Berichte aufzuführen.

VIII. bis X. Eben so wie im Schema A.

XI. Eben so nach Nro. XI. Schema A., jedoch mit folgenden Zusätzen: 4) Namen der Lokal-Schul-Inspektoren und Schullehrer, welche nach dem lithographirten Rescripte vom 25. July 1810 verdienen, durch die k. Regierung Seiner Majestät dem König besonders empfohlen zu werden. 5) Angabe, wo es etwa gegen Vermuthen eines nachdrücklichen Antriebs bedürfen sollte. 6) Angabe der Thätigkeit und des wachsamen Eifers der Lokal-Schul-Polizey-Behörde für das Beste des Schulwesens.

XII. Eben so wie Nro. XII. Schema A. Anmerkung. 1) Die Schul-Visitations-Protokolle sind nach §. 1. der Weisung v. 6. May 1818 (Nro. 53 des Intelligenz-Blattes vom Jahre 1818, Seite 529) einzurichten, und erst einige Zeit nach der schon geschehenen Einsendung des Jahrs-Berichtes mit einer Berechnung der Visitations-Diäten nach der den Distrikts-Schul-Inspektionen früher zugegangenen Generale mittelst besondern Berichts anher vorzulegen. 2) So wie nach Schema A., Nro. XII. die Lokal-Schul-Inspektion die Protokolle und Inventarien ihrer Schule zur Revision des Kreis-Schul-Rathes (des Referenten in Schul-Angelegenheiten), unter dessen Aufsicht ihre Orts-Schulen unmittelbar stehen, und die daher von ihnen selbst nicht visitirt werden können, mit ihrem Lokal-Schul-Jahrs-Berichte an die k. Regierung einzuschicken. 3) die Jahres-Berichte der Distrikts-Schul-Inspektoren sind in duplo am 30. September einzusenden. Die General-Tabelle aber genügt in simplo. 4) Ueber die lateinischen Vorbereitungs-Schulen, wo sie unter der Aufsicht eines Distrikts-Schul-Inspektors stehen, sind besonders Jahrs-

Berichte mit Rücksicht auf die Weisung vom 6. September 1819 sub Nro. praes. 29712 et exp. 26097 (Nro. 96 Intell.-Bl. f. d. U. M. K. vom Jahre 1819 Seite 985) vorzulegen. 5) Der §. 3 der oben angezogenen Weisung vom 6. May 1818 bleibt zwar in Kraft; jedoch nur für diejenigen einer höheren Abhülfe bedürfenden Punkte, welche erst zur Zeit des Jahrs-Berichts den königl. Distrikts-Schul-Inspektoren kund geworden sind. Was davon ihnen früher bekannt wird, haben sie auch früher, zur Vermeidung einer störenden Geschäfts-Anhäufung bey der königl. Regierung zur Anzeige zu bringen, und zwar in gesonderten Vorlagen über jeden einzelnen Schul-Ort. 6) Die übrigen §§. der mehrmals erwähnten Weisung vom 6. May 1818, in soweit sie durch Gegenwärtiges nicht abgeändert sind, behalten ihre verbindliche Kraft.

Zur Vereinfachung des Geschäfts-Ganges und zur Erleichterung der Schul-Behörden findet sich die königl. Regierung bewogen, im Betreffe der zu erstattenden Jahres-Berichte über den Stand des Volks-Schulwesens Folgendes anzuordnen 84 1/2):

1) In formeller und materieller Hinsicht behalten diese Berichte auch für die Zukunft ganz dieselbe Einrichtung bey, welche durch das diesseitige Ausschreiben vom 6. März 1820 (Kr.-Int.-Bl. f. d. U. M. K. S. 531 sequent.) vorgeschrieben wurde; sie werden jedoch von der kgl. Distrikts-Schulen-Inspektionen nur einfach vorgelegt.

2) Als Beylagen dieses Berichtes sind erforderlich a) die Special-Berichte der einzelnen Lokal-Schul-Inspektionen über sämmtliche Schul-Orte *); b) die General-Tabelle und die Verhältnisse der Schul-Orte des Bezirks — ohne Beyfügung der Special-Tabellen, welche daher auch nur einfach an die königl. Distrikts-Schulen-Inspektionen eingesendet zu werden brauchen; c) die Berichte der Conferenz-Vorstände über das Resultat der abgehaltenen Conferenz, so wie über den Stand und Fortgang des musikalischen Vereins; d) die Rechnungen über die für die Distrikts-Schulen-Bibliothek Statt gefundenen Einnahmen und Ausgaben.

3) Ueber neu erbaute oder erweiterte Schul-Häuser oder Schul-

---

84 1/2) Int. B. f. d. U. M. K. 1828. Nr. 94. S. 1578. Verf. v. 16. Aug. 1828.

*) Hienach sind die Jahres-Berichte von den Lokal-Schul-Inspektionen gedoppelt an die Distrikts-Inspektion einzusenden; indem ein Exemplar bey letzterer hinterlegt, das andere aber eingesendet werden muß.

Zimmer, über angeordnete oder noch in der Instruktion befindliche Schul-Bauten, über neu errichtete Schulen oder verbesserte Schuldienste sind künftig keine besonderen Beylagen mehr dem Jahres-Berichte beyzufügen; jedoch ist alles dasjenige, was auf solche Gegenstände Beziehung hat, in dem Jahres-Berichte selbst vorzumerken.

4) Wenn solche Gegenstände, über welche schon früher besondere Verfügungen ergangen sind, bey Einsendung der Jahres-Berichte wegen weiter zu erlassender Anordnungen wieder zur Sprache gebracht werden müssen, so machen es die Registratur-Verhältnisse nothwendig, daß hierüber gesonderte Berichte vorgelegt werden; worauf dieselben unabhängig von dem Jahres-Berichte nach Lage der Sache geeignet werden behandelt werden.

5) Die königl. Distrikts-Schulen-Inspektoren haben rücksichtlich solcher Schulen, über welche sie als Lokal-Schul-Inspektoren die Aufsicht führen, hierüber keine gesonderten Berichte mehr zu erstatten, sondern den Bericht hierüber mit den Berichten der übrigen Lokal-Inspektionen in simplo und ohne Special-Tabelle vorzulegen, jedoch die Vorlegung der Lokal-Schul-Inspektions-Protokolle — der Schul-Inventarien und der Rechnungen über die Lokal-Schul-Kassen zu unterlassen.

6) In jenen Orten, wo noch lateinische Vorbereitungs-Schulen bestehen, welche von einer königl. Distrikts-Schulen-Inspektion respicirt werden, sind über den Stand und die näheren Verhältnisse derselben gesonderte Vorlagen zu machen, und dem allgemeinen Jahres-Berichte, wie seither, beyzulegen.

7) Die Jahres-Berichte sind auch künftig vor ihrer Einsendung den einschlägigen Land- und Herrschafts-Gerichten zu dem Ende mitzutheilen, damit solche von den hierin vorkommenden Bemerkungen Einsicht nehmen, über die angezeigten Gebrechen das Nöthige sogleich verfügen, und — was von ihnen in dieser Beziehung verfügt worden sey, auf die leer stehende Seite des Berichtes gleichfalls bemerken können.

Was übrigens 8) die Schulen-Visitations-Protokolle betrifft, so sind solche getrennt von dem allgemeinen Jahres-Berichte, jedoch gleichzeitig mit demselben einzusenden, und müssen die Zeit der vorgenommenen Visitation, die Dauer derselben und die Unterschrift der bey der Prüfung gegenwärtig gewesenen Personen mit einem besonderen Verzeichnisse der geprüften Schulen enthalten.

Da diese Protokolle lediglich als Belege der wirklich vorgenommenen Visitation dienen sollen, so ist es zur Gewinnung des Raumes am zweckmäßigsten, diese Belege nach den oben bezeichneten Erfordernissen in tabellarischer Art zu entwerfen und vorzulegen. Das Resultat über die vorgenommene Prüfung aber eignet sich zur Aufnahme in den allgemeinen Jahres-Bericht. V. Visitations-Protokolle.

Impf-Scheine. Jedes Kind hat bey der Aufnahme zur Schule seinen Impf-Schein bey der Lokal-Schul-Inspektion oder auch bey dem Lehrer vorzulegen, welcher den geschehenen Verweis in seinem Verzeichnisse anmerkt 85).

Industrie-Garten. Die königl. Regierung findet sich veranlaßt, in Gemäßheit älterer und neuerer Verordnungen in Betreff des Industriewesens Folgendes zu verfügen 86):

1) In jedem Schul-Orte ist auf Kosten der Schul-Gemeinde (d. i. der zu einer Schule vereinigten Gemeinde) ein wohlgelegenes Stück Feld guten Bodens zum Industrie-Garten anzuweisen, und gehörig zu umzäunen. In seltenen Fällen, wenn eine Gemeinde wegen lokaler Hindernisse dieser Auflage nicht gewachsen ist, soll von der Polizey-Behörde hierüber Bericht anher (an die königl. Kreis-Regierung) erstattet, und weitere Entschließung gewärtiget werden.

2) Die Größe des Industrie-Gartens ist von den Polizey-Behörden, den Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen nach der Zahl der zu unterrichtenden Schüler und Schülerinnen, mit Hinsicht auf die Zwecke und den Umfang des Unterrichts zu bestimmen.

3) Der Industrie-Garten muß enthalten: a) eine Abtheilung für zu legende Obst-Kerne, für zu veredelnde Stämme und für größere Bäumchen, b) eine Abtheilung für Küchen- und Futter-Kräuter, und c) eine solche zu Versuchen mit fremden zum Ansäen und Anpflanzen empfohlenen Getreide- und Gewächs-Arten, deren Anbau als dem Klima des Orts zusagend und nützlich erprobt werden soll. In diesem Industrie-Garten soll die weibliche und männliche Schul-Jugend in der Kultur des Bodens, der Garten- und Futter-Kräu-

85) R. B. 1807. S. 1433. — 1811. S. 729. Int. B. f. d. U. M. Kr. 1815. S. 1265. S. M. Repertorium I. Abth. S. 315.
86) Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Nr. 73. S. 1243. Verf. v. 30. Jun. 1820.

ter, letztere besonders in der Baumzucht, in der Fertigkeit, Bäume zu setzen, zu veredeln, zu schneiden und zu pflegen; in der Bienenzucht, im Hopfen-Baue, und über andere den örtlichen Bedürfnissen angemessene Beschäftigungen in der schulfreyen Zeit durch den gewöhnlichen Lehrer, oder wenn dieser die nöthigen Kenntnisse hierin noch nicht besitzt, unter der Aufsicht desselben durch ein anderes kundiges Individuum unterrichtet werden.

4) Der Ertrag des Industrie-Gartens ist zum Vortheile der Lokal-Schul-Inspektions-Kasse zu verrechnen, aus welcher dem Lehrer und den fleißigen Kindern nach Ermessen der Lokal-Schul-Inspektion (deren Aufsicht dieser Garten ohnehin unterstellt ist) Belohnungen zuerkannt werden können. Dieser Ertrag darf daher dem aufgestellten, auf eine andere Art zu entschädigenden, Industrie-Gärtner nicht überlassen werden 86 1/2).

Die königl. Regierung hat mit Befremden wahrnehmen müssen, daß der Verordnung v. 30. Jun. 1820 (Int. B. f. d. U. M. K. 1820. S. 1243—1246) in mehreren Schul-Orten nicht die gebührende Folge geleistet wurde; besonders fehlt es a) an der mit der Schüler-Zahl und mit den Zwecken des Unterrichts übereinstimmenden Größe der Industrie-Gärten; b) an geeignetem Boden und der gehörigen Umzäunung; c) an der vorgeschriebenen Abtheilung und Pflege der Gärten.

Die Polizey- und Schul-Behörden werden daher zum genauen Vollzuge der erwähnten Verordnung alles Ernstes mit dem Anfügen aufgefordert, daß eine fernere Vernachlässigung dieses Unterrichts-Zweiges an den betroffenen Behörden und Individuen nachdrücklichst geahndet werden wird 87).

Die Lokal-Inspektionen sollen auch dafür sorgen, daß in den Industrie-Gärten verschiedene Arzney- und Futterkräuter, z. B. Krapp gebauet werden 87 1/2).

Industrie-Schule. 5) In jedem Schul-Orte soll eine Arbeits-Lehrerin, welche sich nach vorgängiger Prüfung über die gehörige Geschicklichkeit ausweisen kann, auf Kosten der Schul-Gemeinde aufgestellt werden, und die Schul-Kinder unterweisen im Nähen, Stricken, Spinnen, Hemder- und Kleidermachen, mit Berück-

86 1/2) Rescr. d. K. R. d. U. M. K. v. 28. Nov. 1823.

87) Int. B. f. d. U. M. K. 1825. Nr. 70. S. 1378. Verf. v. 13. Jun. 1825.

87 1/2) Cirk. d. K. R. d. U. M. K. v. 20. Febr. 1826. §. 5.

sichtigung des häuslichen Bedürfnisses und mit Entfernung eitler zeitraubender Prunkarbeit.

6) In den Städten ist die Unterweisung im Sommer und Winter an den schulfreyen Tagen wöchentlich zweymal fünf Stunden lang zu ertheilen. Auf dem Lande bleibt es dem Ermessen der Lokal-Schul-Inspektionen überlassen, während der Sommer-Schulzeit je nach dem Drange der Feld-Arbeit von dem Besuche der Industrie-Schule zu dispensiren, jedoch darf derselbe nicht ganz unterlassen werden.

7) Es ist gleichfalls dem Ermessen der Lokal-Schul-Inspektionen anheimgegeben, in welchen Orten nach den lokalen Verhältnissen auch die Knaben zum Stricken und Spinnen oder zu welch' anderen nützlichen Beschäftigungs-Arten angewiesen werden sollen.

8) Da die Reise hieher (nach Würzburg) zur Prüfung bey dem Umfange des Kreises für die Personen der entfernten Orte mit großen Beschwernissen und Auslagen verbunden wäre; so werden die Städte Würzburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Kitzingen, Hammelburg, Brückenau, Bischofsheim, Neustadt, Königshofen, Haßfurt und Ochsenfurt als die Orte bezeichnet, wohin die zu Industrie-Lehrerinnen, je nach dem Verhältnisse der kleineren Entfernung zur Prüfung bey den dasigen Industrie-Lehrerinnen unter Aufsicht der Lokal-Schul-Commissäre und Distrikts-Schul-Inspektoren gewiesen werden sollen.

9) Die zu Industrie-Lehrerinnen ausgewählten Personen können von den Lokal-Schul-Inspektionen auf dem Grunde eines vorzulegenden Zeugnisses über die wohlbestandene Prüfung in den weiblichen Arbeiten, welches Zeugniß von der treffenden Industrie-Lehrerin und dem treffenden Lokal-Schul-Commissär oder Distrikts-Schul-Inspektor ausgestellt seyn muß, ohne weiters in ihre Lehr-Verrichtungen eingewiesen werden.

10) Der Armen-Pflegschafts-Rath jedes Schul-Ortes hat für Herbeyschaffung von Arbeitsstoff für die armen Kinder möglichst zu sorgen 88).

Die Industrie-Schulen sind der Aufsicht der Lokal-Inspektionen untergeordnet 89).

---

88) Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Nr. 73. S. 1245. Verf. v. 30. Jun. 1820. §. 5—10.

89) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 42.

Interkalarien. Die Verwaltung der erledigten Schul-Besoldung (so fern diese nicht der Wittwe oder den Kindern des verstorbenen Lehrers von der höheren Schul-Behörde nach Befinden der Umstände auf längere oder kürzere Zeit bewilligt wird) übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet den Schul-Verweser, und bringt den Ueberschuß bey der Orts-Schul-Kasse in Einnahme. Die Berechnung über die vakanten Schuldienste soll zwischen der Wittwe, der Lokal-Schul-Kasse und dem neu eintretenden Lehrer so geschehen, daß alle Besoldungs-Bezüge aus Staats- und Stiftungs-Mitteln nach dem Etats-Jahre, jene an Sammlungen, Geld oder Natural-Konkurrenzen der Gemeinden aber nach dem Kalender-Jahre berechnet werden. Accidenzien und Geschenke gehören dem Percipienten, in dessen Periode der Anfall sich ereignete 90).

Alle aus Staats- und Stiftungs-Kassen fließende Bezüge an Geld und Naturalien werden vom ersten Oktober an berechnet. Bey der Berechnung des Holzes wird gewöhnlich ein Drittheil für die Monate April, May, Juny, July, August und September und zwey Drittheile fur die übrigen gerechnet. — Ist die Schul-Stelle wieder besetzt, so hat die Lokal-Schul-Inspektion die geführte Rechnung nach Verlauf von 4 Wochen an die einschlägige Bezirks-Behörde einzuschicken.

Inventar. Ueber die Schul-Geräthschaften, den Apparat und die Bibliothek soll ein genaues Inventar aufgenommen, und in der Schul-Repositur hinterlegt seyn. Das neu Hinzugekommene ist richtig einzutragen, und der Abgang anzumerken 91).

Nach dem Ableben eines Lehrers nimmt die Lokal-Schul-Inspektion den Schul-Apparat &c. nach dem Inventar zu sich 92).

Die Schul-Inventare haben die betreffenden Lehrer zu schreiben, und zu unterzeichnen, die k. Lokal-Schul-Inspektionen aber zu beglaubigen.

Juden. Der jüdischen Jugend ist gestattet, sowohl die höheren als niederen Lehr-Anstalten zu besuchen 93).

---

90) Ebendas. §. 33.

91) R. B. 1808. S. 2483. V. v. 15. Sept. 1808.

92) Ebendas. oder Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 31.

93) R. B. 1804. Nr. 31. S. 719. V. v. 14. Jul. 1804. Minist. Rescr.

Die königl. Regierung findet sich veranlaßt, folgende Auszüge aus den allerhöchsten Anordnungen vom 18. Juny 1804. und 28. Februar 1811. über oben angegebenen Betreff zur Nachachtung der k. Polizey- und Schul-Behörden des Unter-Mainkreises bekannt zu machen:

I. „Wir erwarten von den christlichen Lehrern, daß sie ihren Zöglingen ohne Unterschied (mit Einschluß der jüdischen zur christlichen Schule pflichtigen Kinder) die Grundsätze ächter christlichen Moral, nämlich der Menschen-Liebe und wechselseitigen Duldung einflößen werden. Das General-Schul- und Studien-Direktorium wird Sorge tragen, daß die Religions- und Gewissens-Freyheit der jüdischen Jugend nicht verletzt werde, weßhalb die jüdischen Kinder weder dem Religions-Unterrichte noch dem Gebete in den christlichen Kirchen beyzuwohnen haben.“

Der Religions-Unterricht bleibt den jüdischen Lehrern, wie bisher, ausschlüssig überlassen, jedoch versehen Wir Uns zu den jüdischen Vorstehern, daß sie sich selbst bemühen werden, dabey dasjenige zu beseitigen, was ungesellige Gesinnungen gegen die christlichen Unterthanen einflößen, und unmoralische oder staatszweckwidrige Vorurtheile fortpflanzen könnte.

II. Rücksichtlich des Religions-Unterrichtes der die allgemeine Volks-Schule besuchenden Juden-Kinder ist von den Vorstehern Sorge zu tragen, daß derselbe in besondern mit den öffentlichen Schul-Stunden nicht collidirenden Stunden ertheilt werde.

Alle Kinder der Judenschaft, welche keine jüdische Schule so dotirt, und in allen wesentlichen Erfordernissen so unterhält, daß die Kinder darin eine hinreichende Bildung erhalten können, sind zum ununterbrochenen Besuche der öffentlichen Schule auf das Strengste und nöthigen Falles mit Anwendung aller vorschriftsmäßigen Zwangs-Mittel anzuhalten.

Um die Bestimmungen hierüber um so weniger zweifelhaft zu lassen, werden die hierüber neuerlich erlassenen Vorschriften hier zugleich angefügt:

1) Rücksichtlich des Alters, mit welchem die Schul-Pflichtigkeit der Kinder beginnt und schließt, gelten für die Kinder der Juden

---

v. 28. Febr. 1811. Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 79. S. 797. Verf. v. 11. Jul. 1818.

dieselben Bestimmungen, die darüber im Allgemeinen angenommen sind, oder noch gesetzlich bestimmt werden; alle in diesem Alter stehende Juden-Kinder sind zum ununterbrochenen Besuche der allgemeinen Volks-Schule durch das Lokal-Schul-Commissariat, auch nöthigen Falles unter Mitwirkung der Polizey anzuhalten. Es ist zu dem Ende durch die Polizey-Behörde ein vollständiges Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder der Juden eines Ortes aufzunehmen, und dem Lokal-Schul-Commissariate zuzustellen, welches dann die verzeichneten Kinder in die Schulen der Sprengel, in denen sie wohnhaft sind, zu vertheilen, und über den fleißigen Schul-Besuch derselben zu wachen hat. Alljährlich am Eintritte eines neuen Schul-Jahres ist dieses Verzeichniß zu erneuern.

2) Von diesem vorschriftsmäßigen allgemeinen Schul-Besuche kann bey Juden-Kindern eben so wenig als bey Christen-Kindern eine Dispensation unter einer andern Bedingung Statt finden, als daß die Aeltern sich ausweisen, ihren Kindern durch einen nicht nur von der Polizey-Behörde mit der Aufenthalts-Erlaubniß versehenen, sondern auch von der Lokal-Schul-Behörde in den vorgeschriebenen Lehr-Gegenständen geprüften und approbirten Hauslehrer Unterricht ertheilen zu lassen; ungeprüfte Privatlehrer sind durchaus nicht anzuerkennen und zuzulassen. Privat-Schulen aber, sie mögen von einem ungeprüften oder auch geprüften Lehrer unternommen werden wollen, sind als Winkel-Schulen nicht zu dulden.

3) Schulpflichtige Juden-Kinder, für die unter Erfüllung obiger Bedingungen legitime Dispensation von dem Besuche der Schule nachgesucht wird, können diese Dispensation jederzeit nur auf ein Jahr erlangen, und müssen am Ende des Schul-Jahres sich einer von der Lokal-Schul-Behörde zu veranstaltenden Prüfung unterwerfen, von deren Erfolg es abhängen wird, ob ihnen die Dispensation wieder auf ein Jahr ertheilt werden kann.

4) In Hinsicht des Schul-Geldes haben sich die jüdischen Familien der allgemeinen hierüber bestehenden Ordnung zu unterziehen.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Anordnungen wird Nachfolgendes verfügt:

a) Der Religions-Unterricht in den christlichen Schulen, zu welchen jüdische Kinder pflichtig sind, ist jedesmal in der ersten Früh-Stunde vorzunehmen, damit die Juden-Kinder gleich nach Beendigung desselben eintreten, und zur ununterbrochenen Theil-

nahme an allen andern Unterrichts-Gegenständen angehalten werden können.

b) Das gesetzliche Schul-Geld ist von den jüdischen Aeltern der die öffentliche Schule besuchenden Kinder auf demselben Wege zu erheben, wie es auch von den christlichen Aeltern erhoben wird. Von denen aber, welche um Dispensation vom öffentlichen Schul-Besuche nachsuchen, und dieselbe erhalten, ist jedes Jahr bey Erhaltung der Dispensation das Schul-Geld zu 1 fl. 36 kr. per Kind zur Kasse der Lokal-Schul-Behörde für Schul-Zwecke zu bezahlen.

Die Juden dürfen auch eigene Schulen errichten, wenn sie die Schul-Besoldung von wenigstens 300 Gulden für den Lehrer, der in öffentlichen Bildungs-Anstalten gestanden, gehörig gebildet und geprüft seyn muß, herstellen. Ein solcher Lehrer ist übrigens an den allgemeinen Lehr-Plan und die übrigen Schul-Gesetze gebunden. — Die besonderen Schulen der Juden stehen unter Aufsicht der Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen 94).

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs soll die Einführung der Schrift „die Haupt-Lehren der mosaischen Religion für den Unterricht der Jugend, unter Aufsicht und Leitung des Ober-Rabiners Bing zu Würzburg verfaßt,“ jedoch nicht durch Zwangs-Maßregeln, bewirkt werden, und nur in jenen Bezirken Statt finden, deren Rabinate dafür stimmen, jene Bezirke aber, welche sich eines andern Lehrbuches zum Religions-Unterrichte bedienen, sollen angezeigt, und die Lehrbücher derselben zur Einsicht vorgelegt werden. Die Orts- und Distrikts-Schul-Behörden haben, wo die fragliche Einführung erfolgt, bey den Prüfungen jene Schrift zur Grundlage zu nehmen; übrigens ist von Letzteren binnen drey Monaten zu berichten, wo das erwähnte Buch eingeführt, und in welchen Orten ein anderes Buch zum Religions-Unterrichte gebraucht wird; von welchem letzteren ein Exemplar einzuschicken ist 95).

In der Absicht, dem so dringenden Bedürfnisse der Begründung eines geordneten, und von den Staats-Behörden beaufsichtigten Religions-Unterrichts für die jüdischen Glaubens-Genossen abzu-

94) R. B. 1813. S. 932. Ed. v. 10. Jun. 1813.
95) Cirk. d. K. Reg. d. U. M. K. v. 4. April 1827.

helfen, wird hiemit auf den Grund einer vorliegenden Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern Folgendes verfügt 96):

1. Der Religions-Unterricht, welchen alle jüdische Knaben und Mädchen ohne Ausnahme zu besuchen haben, hat mit dem zurückgelegten sechsten Lebens-Jahre zu beginnen und bis zum zurückgelegten zwölften zu dauern, sofern nicht ein Zurückbleiben in den Kenntnissen die längere Fortdauer des Unterrichts bey Einzelnen erheischt.

Vom dreyzehnten bis zum achtzehnten Lebens-Jahre hat die jüdische Jugend, männlichen und weiblichen Geschlechts, am Sabbath und an Feyertagen Religions-Unterricht in der Synagoge zu erhalten.

2. Aller Religions-Unterricht darf künftig in der Regel nur in öffentlichen Religions-Schulen, und nur von geprüften und bestätigten Lehrern ertheilt werden.

Der Privat-Religions-Unterricht im Hause wird von der k. Regierung nur ausnahmsweise auf besonderes Nachsuchen und nicht ohne dringende Veranlassung gestattet werden. Denselben dürfen jedenfalls nur angestellte öffentliche oder solche Lehrer ertheilen, welche geprüft und bestätigt worden sind. Diesen Privat-Religions-Lehrern ist der Privat-Unterricht nur im strengen Sinne gestattet, daher nicht erlaubt, die Kinder mehrerer Familien zu vereinigen, und denselben gemeinschaftlich Unterricht zu ertheilen.

3. Alle jüdische Religions-Lehrer müssen

a) Inländer seyn,

b) einen guten Leumund nachweisen können,

c) ihre Befähigung bey einer Prüfung erprobt und

d) die Bestätigung der Kreis-Regierung erhalten haben.

Individuen, welche diesen Anforderungen nicht zu entsprechen vermögen, werden in keinem Falle weder für den öffentlichen noch für den Privat-Religions-Unterricht geduldet.

Die Vereinigung der Dienste der jüdischen Vorsänger mit jenen der Religions-Lehrer wird nicht nur gestattet, sondern wegen der hieraus hervorgehenden Erleichterung in Beziehung auf die Remuneration der Letzteren möglichst befördert werden. Dagegen ist

96) Int. B. f. d. U.-M. K. 1828. Nr. 140. S. 2334. Verf. v. 28. Nov. 1828.

den Religions-Lehrern und Vorsängern das Schächten des Schlachtviehes nicht mehr erlaubt.

4. Nach Ablauf des Jahres 1832/33 werden zur Prüfung keine Candidaten mehr zugelassen, welche nicht an einem Schullehrer-Seminar unterrichtet worden sind.

5. Die Prüfung der Lehramts-Candidaten wird von Zeit zu Zeit am Sitze der Kreis-Regierung von einer eigenen Commission vorgenommen, welche unter Leitung eines Regierungs-Abgeordneten aus den Inspektoren des Schullehrer-Seminars, einem Kundigen der hebräischen Sprache und einem Rabbiner besteht.

6. Die Prüfung umfaßt die Elementar-Unterrichts-Gegenstände, die hebräische und deutsche Sprache, den israelitischen Lehrbegriff, die jüdische, besonders biblische Geschichte, die Auslegung der heil. Schrift, die Kenntniß ihrer besonders wichtigen und schönen Stellen, die gewöhnlichen Gebete, die Erläuterung und Deutung des jüdischen religiösen Ceremoniells und Rituals, den Talmud und seine einzelnen Theile nach Zusammenhang und verschiedenem Werth, die Verhältnisse der Israeliten zum Staat und zu Gemeinden.

7. Wegen Abhaltung der ersten Prüfung wird demnächst weitere Bestimmung ergehen.

8. Die Bildung der Schul-Sprengel, welche keineswegs auf den Umfang Eines Orts beschränkt sind, sondern wie bey christlichen Schulen mehrere Orte umfassen können; die Errichtung der Schulen; die Regulirung und Aufbringung des Gehalts für den aufzustellenden Religions-Lehrer geht zunächst von den Betheiligten selbst aus.

Sämmtliche Judenschaften des Kreises haben daher unverzüglich in den angegebenen Beziehungen das Geeignete einzuleiten, und binnen 4 Wochen bey Vermeidung ernstlicher Einschreitungen den ihnen vorgesetzten Distrikts-Polizey-Behörden (den Magistraten zu Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, den Land- und Herrschafts-Gerichten) in Orten, welche einem Patrimonial-Gerichte polizeylich untergeordnet sind, durch dasselbe, ihre Vorschläge

a) wegen Bildung des Schul-Sprengels,

b) Bestimmung eines geeigneten Schul-Lokals,

c) Aufbringung der Lehrer-Besoldung und des Schul-Apparats

entweder schriftlich zu überreichen, oder bey denselben mündlich zu Protokoll zu geben.

Die genannten Magistrate, dann die Land- und Herrschafts-Gerichte, welche hiemit den Auftrag erhalten, die Verkündigung des gegenwärtigen Ausschreibens durch die Juden-Vorstände oder auf sonst geeignete Weise unverzüglich bewirken zu lassen, theilen alsdann jene Vorschläge den Schul-Commissionen, beziehungsweise den Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen zur genauen Prüfung mit, verfügen nach dem Antrage derselben und nach eigenem Ermessen die etwa nothwendigen Ersetzungen, und legen hierauf der k. Regierung nach Ablauf eines weiteren Termins von 4 Wochen sämmtliche Verhandlungen mit ihrem motivirten Gutachten und mit dem Gutachten der Distrikts-Schul-Inspektionen zur Bestätigung der gebildeten Religions-Schulen vor.

Die Nicht-Befolgung der gegebenen Bestimmungen durch die Betheiligten hat den Verlust des Rechts der eigenen Anordnung ihrer Religions-Schulen, dann der Wahl der Religions-Lehrer, daher Einschreitung von Amtswegen zur Folge.

9. Nach Beendigung der oben unter Ziffer 7. erwähnten Prüfung wird eine allgemeine Aufforderung zur Benennung der erwählten Lehrer, welche von der k. Regierung je nach dem Resultate der Prüfung die Bestätigung, und hierüber von derselben eine eigene Ausfertigung erhalten, ergehen.

10. Die bestätigten Lehrer dürfen ohne Bewilligung der Kreis-Regierung nicht entlassen werden.

11. Die Bestimmung der Größe des Lehrer-Gehalts ist zwar dem freyen Uebereinkommen überlassen; allein es muß hierüber eine förmliche Uebereinkunft abgeschlossen, und zur Einsicht mit vorgelegt werden, nach welcher alle sich künftig etwa ergebende Differenzen zwischen dem Lehrer und der Schul-Gemeinde in Beziehung auf den Gehalt zu beurtheilen sind.

12. Als Lehr-Gegenstände werden bezeichnet:

a) biblische Geschichte,
b) Erklären und Recitiren der jüdischen Gebete in deutscher Sprache,
c) allgemeine Sittenlehre und Lehre der israelitischen Religion,
d) Unterricht in der hebräischen Sprache zum Lesen und Verstehen der Religions-Bücher,
e) Unterricht über das Verhältniß der Israeliten zum Staat nach

dem Edikte vom 10. Juny 1813 und den übrigen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen der Kreis-Stelle.

13. Die jüdischen Religions-Schulen, so wie der ausnahmsweise ertheilt werdende Privat-Religions-Unterricht sind der Leitung, Aufsicht und Controle der Schul-Commissionen, der Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen unterstellt. Dieselben werden hiemit aufgefordert, sich diesem Geschäfte mit Ernst und Pflicht-Gefühl zu widmen.

14. Wenn in der Schul-Commission, in den Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen ein auf den jüdischen Religions-Unterricht bezüglicher Gegenstand verhandelt wird, so soll jederzeit der Rabbiner oder Vorsänger, wenn letzterer nicht zugleich Religions-Lehrer ist, und Einer der jüdischen Vorsteher mit zugezogen werden.

15. Die Religions-Lehrer haben der Schul-Aufsichts-Behörde ihren Lehr-Plan mit Angabe der Lehr-Bücher so wie das Lehr-Stunden-Verzeichniß zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben werden monatlich die Absenten-Listen einreichen. Die Lokal-Schul-Inspektionen erstatten an die ihnen vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspektionen den jährlichen Rechenschafts-Bericht. Die Distrikts-Schul-Inspektionen haben der k. Regierung in ihrem Jahres-Berichte die nöthigen Bemerkungen in Beziehung auf den Religions-Unterricht der Israeliten vorzutragen.

16. Es müssen in den jüdischen Religions-Schulen in Gegenwart der Schul-Commission, der Distrikts- und Lokal-Inspektionen, so wie der Rabbiner jährlich Prüfungen vorgenommen werden. An denselben haben auch diejenigen Individuen Theil zu nehmen, welche Privat-Unterricht erhalten haben.

Die k. Regierung überläßt sich dem Vertrauen, daß die im Kreise wohnenden Israeliten die wohlmeinende Absicht der Staats-Regierung, welche die hier bekannt gemachten Anordnungen unverkennbar beurkunden, willig entgegenkommen, und die unterzeichnete Stelle nicht in den Fall setzen werden, den gegebenen Bestimmungen durch Zwangs-Verfügungen einen pünktlichen Vollzug zu sichern.

Den etwa erhoben werdenden und auf den angeblichen Mangel der zur Bestreitung der Kosten erforderlichen Mittel gestützten Remonstrationen kann die auf vielfältiger Erfahrung beruhende Thatsache entgegengestellt werden, daß die Auslagen für die bisher gehaltenen Privat-Lehrer sehr bedeutend waren, so, daß dieselben die Summe derjenigen Kosten bey weitem übersteigen, welche die Grün-

dung öffentlicher Religions-Schulen bey gemeinschaftlichem Zusammenwirken nur immer veranlassen wird.

Die k. Regierung erwartet zugleich auch von den Polizey- und Schul-Aufsichts-Behörden eine kräftige Unterstützung durch pünktlichen Vollzug der denselben vorgezeichneten Obliegenheiten.

K.

Kantoren. Wo die Zahl der Schüler für einen Lehrer zu groß ist, soll neben dem schon angestellten Lehrer noch ein Aus-hülfs-Lehrer aufgestellt werden, dessen nöthiges Einkommen von der Schul-Gemeinde selbst auszumitteln ist 97). S. Winterlehrer.

Kapellen. S. Feld-Kirchen.

Kapläne. S. Local-Schul-Inspektion.

Kataloge. Bey jeder öffentlichen Schul-Prüfung soll ein Katalog d. i. ein von den Schul-Vorständen unterschriebenes characterisirendes Verzeichniß sämmtlicher Schüler vorhanden seyn 98). S. Censuren.

Kirchen-Dienste. 1) Die subalternen Kirchen-Dienste sowohl für den katholischen als protestantischen Cultus der Chor-Regenten, Organisten, Kantoren, Kalkanten, Meßner, Küster, Thürmer u. s. w., wovon ein großer Theil ohne Neben-Verdienst den Lebens-Unterhalt nicht gewährt, und denen die Eigenschaft der Stabilität nicht zukommt, sollen nur widerruflich verliehen werden, und sich nur in so lange verstehen, als das angestellte Individuum die Dienste zur Zufriedenheit zu versehen im Stande seyn, oder sich durch Nachlässigkeit oder andere Vergehen nicht als unwürdig bezeigen wird, oder so fern nicht in der Folge der Dienst sehr entbehrlich, oder aus andern Gründen hinsichtlich der Person des Angestellten eine Veränderung nothwendig werden sollte.

2) Sollen zur Verbesserung der Schul-Stellen auf dem Lande, wo es ohne Nachtheil der Kirchen-Verrichtungen und des Unterrichtes geschehen kann, und wenn anders der Schuldienst nicht schon

97) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810. Art. III.

98) R. B. 1808. S. 1460. Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Nr. 134. S. 4009.

ein hinreichendes Auskommen gewährt, mit den Schul-Stellen vereiniget werden. Bey Pfarreyen von großem Umfange und in Städten, wo die Vereinigung des Kirchen- und Schuldienstes ohne Nachtheil eines oder des andern nicht geschehen kann, findet diese Vereinigung nicht Statt. Es darf daher über die Umstände das besondere Gutachten des Orts-Pfarrers neben jenem des Distrikts-Schul-Inspektors, und protestantischer Seits des Distrikts-Dekans nicht umgangen werden 99).

Kirchen-Musik. Es ist zur amtlichen Kenntniß der königl. Regierung gekommen, daß viele unter den Lehrern, namentlich die zweyten Lehrer, ihre Fortbildung im Fache der Musik, als einem nicht unwesentlichen Theile ihrer Befähigung, als Lehrer der Musik sehr vernachläßigen, und dadurch weit hinter den Anforderungen zurück bleiben, welche mit Recht an sie gemacht werden können. Zur Beseitigung der hieraus für die öffentliche Bildung überhaupt entstehenden Nachtheile sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen zu beauftragen: diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und insbesondere den sämmtlichen zweyten Lehrern den bestimmten Willen der königl. Regierung zu erkennen zu geben, daß alle zweyte Lehrer in der Regel schuldig und gehalten seyen, den ersten Lehrern in der Kirchen-Musik ohne Weigerung Beyhülfe zu leisten, und an allen musikalischen Produktionen in der Kirche, wenn nicht amtliche Hindernisse eintreten, thätigen Antheil zu nehmen. Die betreffenden Schul-Behörden haben sich in ihren Jahres-Berichten zu äußern, ob dieser Anordnung Genüge geleistet worden ist oder nicht 100).

Krankheit des Schullehrers. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehülfen bedarf, so berichtet der Lokal-Inspektor an die Distrikts-Inspektion 101).

Kreis-Regierung, Wirkungskreis derselben in Absicht auf Erziehung, Bildung und Unterricht 102).

---

99) R. B. 1811. Nr. 2. S. 17. V. v. 30. Dez. 1811.

100) Int. B. f. d. U. M. K. 1826. Nr. 21. S. 362. Verf. v. 11. Febr. 1826.

101) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 31.

102) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1075—1083. V. v. 17. Dez. 1825. §. 38—50.

§. 38. Sorge für die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungs-Wesens und der öffentlichen Anstalten für Bildung in Künsten und Wissenschaften; Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen; Aufsicht auf die Vollziehung der Unterrichts-Normative und Lehr-Ordnung; die Ober-Aufsicht auf alle Volks-, Bürger-, und Feyertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, auf die im Kreise gelegenen Schullehrer-Seminarien, öffentliche Erziehungs-Häuser, Vorbereitungs-Schulen, Gymnasien, Lyceen und Bibliotheken; mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenz-Stadt und der im Kreise gelegenen Universitäten. —

Die unmittelbare Leitung des Volks-Schulwesens ist unter Aufsicht der Distrikts-Inspektionen, Landgerichte, Magistrate und Herrschafts-Gerichte, den Lokal-Schul-Inspektionen, welche ihre bisherige Formation beybehalten sollen, zu überlassen; eben so gebührt die innere unmittelbare Leitung der höhern Studien-Anstalten den Rektoraten; insbesondere ist die Aufnahme und Entlassung der Schüler bey den Volks- und Industrie-Schulen den Lokal-Comissionen, bey den Studien-Anstalten den Rektoraten dergestalt zu überlassen, daß sich die Kreis-Regierung nur mit den gegen Verfügungen dieser Behörden sich erhebenden Reklamationen und zwar in letzter Instanz zu befassen hat.

Die Kreis-Regierungen haben gerade bey diesem Gegenstande vor Allem den in §. 19 ausgesprochenen Haupt-Grundsatz zu berücksichtigen und in Anwendung zu bringen, den Inspektionen und Rektoraten jede entbehrliche Schreiberey zu erlassen, insbesondere sogleich die allenfalls in einzelnen Kreisen dermal noch bestehenden periodischen Anzeigen, Uebersichten und Tabellen zu erlassen, und diese ausschließend auf den jährlichen Rechenschafts-Bericht zu beschränken; über dessen Anfertigung Wir noch im Laufe des gegenwärtigen Verwaltungs-Jahrs die auf möglichste Vereinfachung abzielenden Vorschriften entwerfen und den Kreis-Regierungen zuschließen lassen werden. —

§. 39. Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds in der Art, daß in so ferne es noch nicht geschehen seyn sollte, für eine gründliche Inventarisirung derselben Sorge getragen, die Revision der Jahres-Rechnungen und die Super-Revision derselben genau nach den Vorschriften der §§. 59 und 106 des Gemeinde-Edikts vom 17. May 1818 vorgenommen,

und die Kreis-Regierungen sich mit der Verwaltung dieses Gegenstandes nicht weiter beschäftigen, als durch dieses Edikt speciell angeordnet ist.

Die unmittelbare Leitung der Verwaltung der Kreis-Schulfonds.

§. 40. Ganz zur kompetenzmäßigen Verfügung werden den Kreis-Regierungen die Etats-Summen der Kreis-Schul-Dotation gestellt; sie sind jedoch verpflichtet, bey Verwendung derselben vor Allem die hierauf ruhenden ständigen Posten honoriren und die Rechnung hierüber, nachdem sie superrevisorisch festgestellt seyn wird, durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt machen zu lassen: bey dieser Bekanntmachung sind die Institute und Schulen, welche hieraus bedacht wurden, mit den erhaltenen Beyträgen und unter Angabe, ob diese als Besoldung, Unterstützung zur Regie oder zu neuen Einrichtungen gegeben wurden, speciell zu benennen.

§. 41. Ausmittlung örtlicher Hülfsquellen; die Regulirung des Schul-Geldes, in so ferne gegen die Unter-Behörden von den Betheiligten reklamirt wird, und zwar in letzter Instanz.

§. 42. Die Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisiten und Vervollkommnung der Attribute steht in der Regel den Unter-Behörden zu: die Kreis-Regierung hat jedoch bey Revision und Super-Revision der Rechnungen auf ordentliche Führung der Inventarien zu bestehen, diese bey gelegenheitlichen Visitationen mit der Einrichtung der verschiedenen Institute vergleichen zu lassen, und sodann auf Abstellung der Gebrechen und auf Ersatz des allenfalls entstandenen Schadens zu dringen.

§. 43. Die Ausmittlung zweckmäßiger Schul-Gebäude unter genauer Beobachtung der deswegen bestehenden Verordnungen; in Bezug auf Unterhaltung dieser Gebäude haben die Regierungen an die Competenz-Bestimmung der Curatel-Verhältnisse sich zu halten, und in der Regel auf Abwendung des den Gemeinden und Stiftungen drohenden Nachtheils sich zu beschränken.

§. 44. Einschreitung gegen säumige Unter-Behörden zur Unterdrückung der Winkel-Schulen und zur Beförderung des ordentlichen Schul-Besuches. Die in letzterer Beziehung bisher vorgeschriebenen Detail-Tabellen über die wegen vernachlässigten Schul-Besuchs verhängten Strafen sind den Schul-Inspektionen zu erlassen, wogegen Wir erwarten, daß diese in ihrem rühmlichen Eifer zur Be-

förderung des Volks-Schulwesens fortfahren, und wie bisher unmittelbar einwirken werden.

Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammen-Schmelzung bestehender Volks-Schulen; Bildung und Berichtigung der Schul-Sprengel; Erhaltung und Vermehrung der Studien-Vorbereitungs-Schulen auf dem Lande; Herstellung genauer Schul-Beschreibungen.

§. 45. Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten ist den Unter-Behörden zu überlassen; diese sind jedoch verantwortlich, dieselbe nur solchen Individuen zu ertheilen, welche genügende von den konstituirten Prüfungs-Commissionen ausgefertigte Zeugnisse besitzen; die Regierungen werden in dieser Beziehung erst einschreiten, wenn die Unter-Behörden ihre Pflichten verabsäumen, oder die betheiligten Individuen reklamiren sollten. Den Unter-Behörden steht die unmittelbare, den Kreis-Regierungen die obere Aufsicht über solche Privat-Unterrichts-Anstalten zu.

Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehr-Amte für die Volks-Schulen oder die niedern und höhern Vorbereitungs-Schulen und Anstalten widmen wollen.

In jedem Kreise ist wenigstens alle Jahre eine solche Prüfung für die verschiedenen Lehr-Fächer anzuordnen, und 4—6 Wochen vorher durch die Kreis-Intelligenz-Blätter anzukündigen.

Aufnahme der fähigen Competenten in die Schullehrer-Seminarien, Entlassung daraus und Obsorge zur Handhabung der innern Ordnung.

§. 46. Anstellung aller Lehrer an den Volks- und Bürger-Schulen, an den Feyertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen, so wie an den Studien-Vorbereitungs-Schulen, in so ferne nicht das Präsentations-Recht einer Gemeinde, Körperschaft oder einem Privaten zusteht; dann der subalternen Diener an den Studien-Anstalten.

Versetzung, Quiescirung, Entlassung dieses Personals, Unterstützung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassene; Bestätigung der präsentirten Lehrer, und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen.

Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bey erledigten höhern Stellen im Schul- und Studienwesen.

§. 47. Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesamm-

ten Lehr- und Erziehungs-Personals; Aufsicht auf die Schul-Conferenzen; Visitation der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten; Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende. In dieser Beziehung haben die Regierungen die unmittelbare Leitung den Rektoraten, den Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen zu überlassen, und erst dann selbst einzuschreiten, wenn sie mittelst der periodischen Visitationen oder auf andere Weise von obwaltenden Mißbräuchen Kenntniß erhalten.

§. 48. Die Alters-Dispensationen in Hinsicht des Eintritts in die Studien-Anstalten, ferner die Dispensen von einzelnen Lehr-Gegenständen, so wie die Zulassung zum Besuche der Studien-Anstalten in der Absicht, sich nur gewissen bestimmten Fächern zu widmen, sind den Rektoraten zu überlassen, welche jedoch diese Dispensen pflichtmäßig in den Jahres-Zeugnissen vorzumerken haben; die Regierungen schreiten erst bey entdeckten Mißbräuchen und auf Reklamation der Betheiligten ein.

Die Bestimmung der öffentlichen Preise ist den Unter-Behörden zu überlassen, welche jedoch jährlich durch allgemeine Bekanntmachungen auf die interessantesten hiezu geeigneten Erscheinungen der Literatur aufmerksam zu machen sind.

§. 49. Die Zuerkennung der Lokal- und Familien-Stipendien ist durchaus den Gemeinden, Familien oder Individuen zu überlassen, welchen gemäß der Urkunde das Präsentations-Recht zukommt. — Den Curatel-Behörden liegt die Wachsamkeit ob, daß der Wille des Fundators genau erfüllt werde, weßwegen für die Ernennungen die Genehmigung der niedern Curatel nachzusuchen ist; wo diese bey den Ernennungen selbst betheiligt ist, muß die Genehmigung der Ober-Curatel erholt werden. Außerdem hat die Regierung nur dann einzuschreiten, wenn gegen die Unter-Behörden Reklamationen geschehen.

Die Verleihung allgemeiner, nicht für einen bestimmten Bezirk eines Kreises fundirter Stipendien bleibt dem Ministerium überlassen.

§. 50. In zweyter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und der Schul-Ordnung; ferner über Anstände wegen der Schul-Gebäude und ihrer Baulast, über Schul-Gründe, über die wechselseitigen Schul-Sprengel und über verordnungsmäßige oder hergebrachte Reichnisse, in so ferne diese nicht auf

Privatrechts-Titeln ruhen, in welchem Falle bey Ermanglung einer gütlichen Ausgleichung die Streitigkeiten vor das Forum der ordentlichen Gerichte sich eignen.

Kreis-Schul-Dotation. Von derselben soll eine die unabweislichsten Bedürfnisse anderer Art nicht verkürzende Summe auf die allgemeine Position von Bau-Verbesserung für die Volks-Schulen verwendet werden. Deßgleichen kann davon, wenn in Gemeinden die Aufstellung eines zweyten Lehrers nothwendig wird, welche entweder gar nichts oder nur sehr wenig zu dessen Besoldung beytragen können, im dringendsten Falle ein Zuschuß bewilligt werden 103).

Im Jahre 1811 wurde eine Etats-Beschreibung der Volks-Schulen angeordnet, und das Verhältniß der Beyträge aus der allgemeinen Staats-Schul-Dotation sollte sich nach den Resultaten dieser Etats richten.

Die Schul-Dotation (für das ganze Königreich) soll, so fern sich ein Ueberschuß der Staats-Einnahmen wirklich ergibt, für die sechsjährige Finanz-Periode vom 1. Okt. 1819 bis letzten September 1825, mit 32,000 Gulden vermehrt werden 104).

Den Kreis-Regierungen werden die Etats-Summen der Kreis-Schul-Dotation ganz zur kompetenzmäßigen Verfügung gestellt; sie sind jedoch verpflichtet, bey Verwendung derselben vor Allem die hierauf ruhenden ständigen Posten honoriren und die Rechnung hierüber, nachdem sie superrevisorisch festgestellt seyn wird, durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt machen zu lassen; bey dieser Bekanntmachung sind die Institute und Schulen, welche hieraus bedacht wurden, mit den erhaltenen Beyträgen und unter Angabe, ob diese als Besoldung, Unterstützung zur Regie oder zu neuen Einrichtungen gegeben werden, speziell zu benennen 104 1/2).

Kreis-Schul-Räthe. Besondere Kreis-Schul-Räthe werden nicht mehr aufgestellt, sondern das von denselben bisher besorgte Referat wird von dem General-Commissär nach Gutbefinden

---

103) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1825.

104) Gesetz-B. 1819. S. 36. Abschied f. d. St. V. v. 22. Jul. 1819. II. 3. b.

104 1/2) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1077. V. v. 17. Dez. 1825. §. 40.

denjenigen Regierungs-Rathe zugetheilt, welchen er hiezu am meisten geeignet findet 105).

L.

Landrichter, deren Einwirkung auf das Schulwesen. Den Landrichtern bleibt die allgemeine Mit-Aufsicht auf die in ihrem Amts-Bezirke befindlichen Schulen fortwährend zugetheilt, weßhalb sie das Schulwesen in ihrer ganzen Wirksamkeit unterstützen und befördern sollen 106). S. Instr. für die Lokal-Schul-Inspektoren.

Landwehr-Dienst. Die Schullehrer sind von dem persönlichen Dienste der Landwehr frey; müssen sich aber zu Fouriers-Geschäften verwenden lassen 107).

Lateinische Schulen. Die bisher mit Gymnasien und Progymnasien vereinigten Ober- und Unter-Primär-Schulen sollen von diesen Anstalten getrennt, und statt derselben gesonderte lateinische Vorbereitungs-Schulen errichtet werden. Da, wo der erste Lehrer der deutschen Knaben-Schule zugleich den lateinischen Vorbereitungs-Unterricht ertheilt, steht die Aufsicht über dieselben dem Lokal-Schul-Inspektor, oder wenn dieser nicht ganz dazu geeignet wäre, dem Distrikts-Schul-Inspektor zu 108).

Ueber die lateinischen Vorbereitungs-Schulen, wenn dieselben unter der Aufsicht einer königl. Distrikts-Schul-Inspektion stehen,

---

105) R. B. 1825. S. 1128. §. 123.

106) Lithogr. Minist. Reskr. v. 25. Jul. 1810. Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 141. S. 1404. Verf. v. 9. Dez. 1818. Nr. II.

107) R. B. 1807. S. 1775. — 1826. Nr. 11. S. 300. B. v. 7. März 1826. §. 4. 5.

108) Int. B. f. d. U. M. K. 1816. Nr. 120. S. 2905. Verf. v. 4. Nov. 1816. — Die lateinische Schule (wo sie in Städten bestehen wird, lateinische zu nennen) hat den doppelten Zweck, für das Gymnasium vorzubereiten, und denjenigen, welche künftig im Gewerbstande und in öffentlichen Verrichtungen, an denen derselbe Theil nimmt, einen mehr als gewöhnlichen Grad formeller Bildung nöthig haben, dieselbe vor dem Antritte ihres Berufes zu ertheilen. Plan zur künftigen Einrichtung der lateinischen Schulen und Gymnasien in Bayern. München 1829. Tit. II. §. 2 ff. 4to.

sind abgesonderte Jahres-Berichte zu erstatten, in welchen mit Umgehung der Verhältnisse der damit verbundenen deutschen Schule, die in dem Jahres-Berichte der treffenden Lokal-Schul-Inspektion und in der Uebersicht über die Schulen des Distrikts ihren Platz finden, bloß die Verhältnisse des Lehrers als eines lateinischen, und die lateinischen Schüler zu berühren sind 109). S. Plan der Einrichtung der lateinischen Schulen.

Läut-Garben. Unter dem Verbote der Sammlungen ist auch das Einsammeln der in der höchsten Entschließung vom 3. Febr. 1796 noch vorbehaltenen sogenannten Läut-Garben begriffen. Zum Ersatze dieser Einnahme aber soll eine verhältnißmäßige jährliche Geld-Concurrenz der Eingepfarrten unter der Leitung der Landgerichte veranstaltet, durch die Dorfs-Führer eingesammelt, und das festgesetzte Geld-Quantum den betreffenden Meßnern gegen Schein zugestellt werden 110). S. Sammlungen.

Lehrer, zweyte. Mit den Dienst-Emolumenten der zweyten Lehrer und Schul-Verweser, welche sich nur eines Gehaltes von 150 Gulden zu erfreuen haben, ist in der Regel der Genuß eines ordentlich gestellten Bettes, welches die betreffende Gemeinde herzugeben hat, verbunden 111).

An Orten, wo die Schüler-Zahl so groß (gegen 100) ist, daß sie von einem Lehrer nicht mehr mit Nutzen versehen werden kann, soll noch ein zweyter Lehrer auf Kosten der Gemeinde aufgestellt werden 112).

Hiezu können Gemeinde-Umlagen erhoben werden 113). S. Kantoren.

Bey den vorgenommenen Conkurs-Prüfungen über praktische Ausbildung im Schulfache ist mehrmal schon die Erfahrung gemacht worden: daß ein großer Theil der Conkurrenten in der Befähigung zum Lehr-Amte, insbesondere aber in der Musik nicht nur keine Fortschritte, sondern sogar Rückschritte gemacht habe; wodurch sich zu-

---

109) Int. B. f. d. U. M. K. 1819. Nr. 96. S. 986. Verf. v. 6. Sept. 1819. §. 2. — 1828. Nr. 94. S. 1579. Verf. v. 16. Aug. 1828. §. 6.
110) R. B. 1803. Nr. 52. S. 1041. V. v. 22. Dez. 1803. §. 3.
111) Entschl. d. K. Reg. d. U. M. K. v. 22. Nov. 1824.
112) Lithogr. Minist. Reskr. v. 25. Jul. 1825.
113) Gesetz-B. 1819. S. 87. Ed. v. 22. Jul. 1819. Art. I. §. 10.

gleich die häufig schon vorgekommene Klage rechtfertigt, daß die meisten jungen Lehrer außer der Schulzeit nur dem Müßiggange nachgehen, und einer unangemessenen Zerstreuungs- und Genußsucht sich hingeben. Um dem verderblichen Einflusse eines solchen Hanges zu begegnen, ergehet an sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen hiedurch die Aufforderung, in ihren Amts-Verhältnissen mit Nachdruck dahin einzuwirken: daß die als zweyte Lehrer, Schul-Verweser oder Kantoren angestellten Schulamts-Exspektanten zur zweckmäßigen Verwendung der Zeit angewiesen, und von ungeeigneten Beschäftigungen abgehalten werden. Sollten die erlassenen väterlichen Mahnungen ohne Wirkung bleiben, so sind in allen vorkommenden Fällen zur nöthigen Abhülfe und allenfalls erforderlichen Einschreitung berichtliche Anzeigen an die k. Regierung zu erstatten 114).

Lehr-Plan. Derselbe befindet sich in jeder Schul-Repositur. Die Entwerfung eines solchen steht der Ministerial-Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts zu 115).

Se. Königl. Majestät wollen, daß baldmöglichst ein wohlbemessener, tiefdurchdachter, den Bedürfnissen der Zeit und des bayerischen Volkes entsprechender Schul-Plan entworfen werde 116).

Die Lokal-Inspektion hat zu sorgen, daß der Lehrer nach dem vorgeschriebenen Schul-Plane verfahre.

Lektions-Manual. S. Manual.

Lektüre. Die Distrikts-Schul-Inspektoren sollen sorgen, daß die Bildung der Lehrer durch eine zweckmäßige Lektüre erhöht werde 117). S. Distrikts-Schul-Bibliotheken. Fortbildungs-Anstalten.

Lokal-Schul-Inspektion. Jeder Pfarrer ist der beständige Inspektor der Schulen in seiner Pfarrey.

Die Distrikts-Schul-Inspektionen auf dem Lande sollen nach ihrer bisherigen Einrichtung fortbestehen.

---

114) Cirk. d. K. Reg. d. U. M. K. v. 4. Okt. 1827.

115) R. B. 1825. Nr. 53. S. 1042. B. v. 17. Dez. 1825. §. 25.

116) Ebendas. — Da dem Erscheinen eines neuen Lehr-Plans für die Volks-Schulen entgegengesehen wird, so wurde der Lehr-Plan vom J. 1809, R. B. 1809. Nr. 2. S. 9—41. nicht aufgenommen.

117) Instr. f. d. D. Sch. Insp. §. 12.

Die Lokal-Schul-Inspektionen werden zusammengesetzt: a) in den Gemeinden ohne Magistrate, aus 1) dem Pfarrer, in den Filialen, welche von eigens aufgestellten Kaplänen von diesen, welche überhaupt unter Anleitung ihrer Pfarrer die Inspektions-Geschäfte in ihren Filialen besorgen, 2) dem Orts-Vorsteher, 3) zwey bis drey Abgeordneten des Gemeinde-Ausschusses; b) in den Gemeinden mit Magistraten, aus 1) einem Bürgermeister, 2) dem Pfarrer, 3) einem bis vier deputirten Magistrats-Räthen. — In größeren Städten, deren Umfang die Eintheilung mehrerer Stadt-Bezirks-Inspektionen nothwendig macht, a) bildet sich jede einzelne Stadt-Bezirks-Inspektion aus 1) dem Bezirks-Pfarrer, oder einem andern Inspektor, und 2) einem Magistrats-Rathe, als ordentlichen Mitgliedern, wozu vom Magistrate noch 3) ein bis drey Bezirks-Vorsteher als außerordentliche Mitglieder benannt werden können; b) alle ordentliche Mitglieder der benannten Stadt-Bezirks-Inspektionen machen mit einem Bürgermeister vereiniget, die Gesammt-Schul-Commission aus 118).

Das Amt eines besondern Schul-Commissärs hört für die Zukunft auf. Die gegenwärtig schon angestellten Lokal-Schul-Commissäre treten für ihre Personen in die neu zu bildenden Schul-Commissionen als ordentliche Mitglieder ein.

In den Schul-Inspektionen der Land-Gemeinden haben die Pfarrer, in den Schul-Commissionen der mit Magistraten bestellten Gemeinden aber die Bürgermeister den Vorsitz.

Die Vorstände der Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte können den Schul-Commissionen in den ihnen untergebenen Gemeinden jederzeit nach Gutbefinden beywohnen; und führen alsdann den Vorsitz, so wie auch außerdem die vorschriftsmäßige Aufsicht und Leitung.

Die Einwirkung der in den Städten 1ter und 2ter Klasse aufgestellten königlichen Commissarien auf das Volks-Schulwesen richtet sich nach §. 1. der Verordnung v. 15. Sept. 1818, das Verhältniß dieser Commissarien zu den Stadt-Magistraten betreffend.

---

118) R. B. 1821. Nr. 12. S. 292. V. v. 22. März 1821. — S. auch R. B. 1809. S. 669. V. v. 9. April 1809. Int. B. f. d. U. M. Kr. 1817. Nr. 136. S. 3571. Verf. v. 10. Dez. 1817.

In Ansehung a) der Verwaltung der örtlichen Schul-Fonds; b) der zur Ausstattung der Schulen aufzubringenden besondern Mittel, so wie c) der Schul-Bauten, bleiben den Magistraten und Gemeinde-Ausschüssen die in der Verordnung über das Gemeindewesen und andern Edikten zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten ausdrücklich vorbehalten. Jedoch steht den Lokal-Schul-Commissionen in Ansehung der bezeichneten Gegenstände das Recht gutachtlichen Vorschlages oder gutachtlicher Erinnerung zu; und die Bürgermeister und Orts-Vorsteher sind die vermittelnden Organe zwischen den Gemeinde-Behörden und Schul-Commissionen.

Die Haupt- und Residenz-Stadt München in'sbesondere betreffend, ist in Beziehung auf das Schulwesen daselbst, in der über das Verhältniß zwischen der Polizey-Direktion und dem Magistrat erlassenen Verordnung v. 15. Sept. 1818 §§. 58—62 bereits Vorsehung gethan.

Pfarr-Vikare und Expositur-Kapläne oder Cooperatoren, welche in einem von dem Pfarr-Orte entfernten Dorfe, wo eine Schule ist, wohnen, haben die Lokal-Schul-Inspektion zugleich mit dem Gemeinde-Vorsteher nach §. 2. der Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektoren zu besorgen, und die dahin einschlägigen Geschäfte gleich wirklichen Pfarrern sich pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen 119). S. Pfarr-Vikare 2c.

In den Ortschaften, welche aus mehreren ganzen Pfarr-Gemeinden verschiedener Confession bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schul-Inspektion zu errichten, — wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß außer dem Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher ein Gemeinde-Mitglied der noch nicht repräsentirten Confession an der Lokal-Schul-Inspektion Theil nehme. Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den beyden Pfarrern nach dem Dienstes-Alter bey dem Inspektions-Geschäfte zu bestimmen 120).

Machen die israelitischen Kinder ein Drittheil der Schule aus, so wird ein Mitglied der Judenschaft zur Lokal-Schul-Inspektion genommen.

Als Vorstand der Lokal-Schul-Inspektion in den Rural-Ge-

119) R. B. 1809. Nr. 29. S. 669. V. v. 7. April 1809.
120) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 5.

meinden leitet der Pfarrer die amtliche Thätigkeit und alle Geschäfte, in Filialen, die eigene Kapläne haben, versieht unter Aufsicht des Pfarrers der betreffende Kaplan diese Funktion. Er leitet bey den gemeinschaftlichen Berathungen das Protokoll, verfaßt die Berichte rc. 121)

Der Geschäfts-Kreis der Lokal-Schul-Inspektion erstreckt sich auf Alles, was zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeußern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokal-Inspektion auf die Disciplin beschränkt 122).

Wenn Lokal-Schul-Inspektoren fortwährend ihre Pflicht vernachlässigen; so sollen die betreffenden Distrikts-Inspektoren öfter ihre Schulen auf Kosten derselben visitiren, und wenn auch dies nichts helfen sollte, die Lokal-Inspektion selbst auf ihre Kosten durch einen andern Geistlichen versehen lassen 123).

Das Nähere in Absicht auf den Wirkungs-Kreis, — die Befugnisse und Obliegenheiten — der Lokal-Schul-Inspektion zeigen die einzelnen Artikel, auf welche verwiesen wird. S. Pfarr-Vikare.

Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektion 124).

§. 1. In jedem Pfarr- und in jedem Filial-Orte, der eine eigene Schule hat, soll eine Lokal-Schul-Inspektion aufgestellt werden.

§. 2. Diese Lokal-Inspektion besteht auf dem Lande in der Regel: a) Aus dem Pfarrer, als dem beständigen Inspektor seiner Gemeinde-Schule oder Schulen, und in Patrimonial-Schulen zugleich aus dem Patrimonial-Beamten. b) Aus dem Gemeinde-Vorsteher.

§. 3. Den Ortschaften, welche keine eigene Schule haben, ist, im Falle, daß sie zu einer benachbarten Schule wenigstens ein Drittheil der Schulkinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Lokal-Schul-Inspektion Theil zu nehmen.

121) Ebendas. §. 15.

122) Ebendas. §. 16. — Vergl. Gesetz-B. 1818. S. 81. Ed. v. 17. May 1818. §. 94. 101.

123) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810.

124) R. B. 1808. Nr. 62. S. 2493. V. v. 15. Sept. 1808.

§. 4. In den Orts-Gemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Confession bestehen, hat jede Partey, wenn sie nicht weniger als ein Drittheil Schul-Kinder wirklich zur Orts-Schule schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Lokal-Schul-Inspektion zu stellen.

§. 5. In den Ortschaften, welche aus mehreren ganzen Pfarr-Gemeinden verschiedener Confession bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schul-Inspektion zu errichten, — wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, daß außer dem Pfarrer und dem Gemeinde-Vorsteher ein Gemeinde-Mitglied der noch nicht repräsentirten Confession an der Lokal-Schul-Inspektion Theil nehme. Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den beyden Pfarrern nach dem Dienstes-Alter bey dem Inspektions-Geschäfte zu bestimmen.

§. 6. In den Städten besteht die Lokal-Schul-Inspektion in der Regel: a) Aus dem königlichen Polizey-Direktor oder Commissär; b) den Pfarrern, oder dem besonders angeordneten Lokal-Schul-Commissär; c) den Bürgermeistern.

§. 7. In größeren Städten, wo mehrere Pfarreyen und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Lokal-Schul-Commissäre aufgestellt *).

§. 8. Wenn eine größere Stadt keinen eigenen Schul-Commissär hat, aber doch in mehrere Pfarr-Distrikte abgetheilt ist; so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspektor seiner Schule; wo hingegen eine Stadt auch nicht in mehrere Pfarr-Distrikte abgetheilt ist, muß sie doch, wenn mehrere Schulen nöthig sind, in Schul-Distrikte abgetheilt werden, für welche die Stadt-Geistlichen als Inspektoren zu ernennen und anzuweisen sind **).

§. 9. In diesen beyden letztern Fällen ist jedoch nur Einer von

*) S. o. B. v. 22. März 1821.

**) Die §§. 7 und 8 sind in der für den Unter-Mainkreis erlassenen Instruktion im §. 7 zusammengefaßt, so daß in letzterer beyde einen Paragraphen, nämlich §. 7. bilden. Daher läßt sich nun auch die Abweichung in den nachfolgenden Paragraphen zwischen beyden Instruktionen erklären. Vergl. R. B. 1821. Nr. 12. S. 292. B. vom 22. März 1821.

den Stadt-Pfarrern oder übrigen Geistlichen als eigentliches Mitglied der Lokal-Schul-Inspektion von der königl. Kreis-Regierung auf eingezogene berichtliche Erkundigung zu benennen. Dieser hat mit den übrigen Stadt-Schul-Inspektoren sowohl über die vorzutragenden Wünsche und Vorschläge zu conferiren, als auch denselben die Beschlüsse der Schul-Inspektion, so ferne sie ihre Schulen im Ganzen oder einzeln betreffen, mitzutheilen.

§. 10. In Absicht auf die Confessions-Verschiedenheit tritt bey den Stadt-Gemeinden die Bestimmung ein: daß da, wo die verschiedenen Confessions-Parteyen mehrere eigene Pfarreyen und eigene Schulen bilden, entweder für jede Partey ein eigener Schul-Commissär aufgestellt werden soll, welche zusammen als Mitglieder zur Lokal-Schul-Inspektion gehören, — oder daß von den mehreren Geistlichen jeder Partey, welche als Inspektoren der Schule ihrer Confession aufzustellen sind, einer zum Mitgliede der Lokal-Schul-Inspektion ernannt werde.

§. 11. Wenn in einer Stadt neben mehreren Pfarreyen und Schulen einer Confession nur eine Pfarrey und Schule einer andern Confession sich befindet; so ist der Pfarrer dieser einzelnen Kirchen-Gemeinde als Inspektor seiner Schule, und aus den Pfarrern der andern Confessionen nach §. 10 ebenfalls einer zur Lokal-Schul-Inspektion beyzuziehen.

§. 12. In einer Stadt-Gemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer andern Confession untermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrey bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, soll der Pfarrer der letztern Gemeinde, wenn sie nicht weniger als ein Drittheil Schul-Kinder wirklich zur Orts-Schule schickt, mit zur Lokal-Schul-Inspektion gezogen werden.

§. 13. Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadt-Schul-Inspektionen ist da, wo Confessions-Verschiedenheit der Stadt-Gemeinde in einer der angegebenen Bestimmungen Statt findet, darauf zu sehen, daß das zu erwählende Mitglied des Magistrats von einer andern Confession sey, als der königl. Polizey-Direktor oder Commissär, welcher der Vorstand der Stadt-Schul-Inspektion ist.

§. 14. In Ansehung des Verhältnisses der Lokal-Schul-Inspektionen zu den höheren Schul-Behörden haben folgende Bestimmungen Statt: a) Die Lokal-Schul-Inspektionen der Orte, in welchen der

Lokal-Schul-Inspektor zugleich Distrikts-Schul-Inspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der königl. Regierung des Kreises. b) Alle übrige Stadt-, Markt- und Dorf-Schul-Inspektionen sind den Distrikts-Inspektoren untergeordnet. c) Diese Instanzen-Ordnung schließt jedoch nicht aus, daß selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen nach Umständen, sich mit Umgehung einer Mittel-Behörde an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können; so wie auch von diesen erforderlichen Falls mit Uebergehung der Mittel-Instanzen unmittelbare Aufträge an Unter-Behörden ertheilt werden.

§. 15. Die amtliche Thätigkeit der Lokal-Schul-Inspektion und alle bey ihr vorkommende Geschäfte leitet in Städten der königl. Polizey-Direktor oder Commissär, und in dessen Ermanglung, so wie auf dem Lande der Pfarrer als Vorstand. Der Letztere führt auch bey gemeinschaftlichen Berathschlagungen das Protokoll, verfaßt die Berichte und Schul-Tabellen, versammelt in außerordentlichen Fällen die Mitglieder u. s. w.

§. 16. Der Geschäfts-Kreis der Lokal-Schul-Inspektion erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Lokal-Verhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeußern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokal-Schul-Inspektion auf die Disciplin beschränkt.

§. 17. In Ansehung der Disciplin hat die Inspektion darauf zu sehen, daß die Schul-Zucht, welche dem Schullehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disciplinarischen Straf-Erkenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen, und ihrer Entscheidung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle, wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge rc. auf angebrachte Klagen, oder auch auf Anzeige der Inspektions-Mitglieder selbst verantwortlich ist. Eben so kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schul-Disciplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Distrikts-Schul-Inspektor zur ernstlichen Ahndung, oder auch der königl. Kreis-Regierung zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen.

§. 18. Vorzüglich muß die Disciplinar-Aufsicht der Inspektion

über fleißigen und ordentlichen Schul-Besuch wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues Verzeichniß aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daß alle Kinder, die das gesetzliche Schul-Alter erreicht haben, zur Schule geschickt werden, und vor der gesetzlich bestimmten Entlassungs-Zeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daß die Kinder die Schul-Stunden ununterbrochen besuchen, und immer zur rechten Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion den Schullehrer am Anfange eines neuen Schul-Jahres ein Verzeichniß der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schul-Besuches, als auch aller Schul-Versäumnisse anzuhalten, sich diese Verzeichnisse in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorlegen zu lassen, und die säumigen Aeltern unnachsichtlich zur Verantwortung, und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen, die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landrichter, Polizey-Commissär oder Polizey-Direktor zur schärferen Ahndung anzeigen zu lassen.

§. 19. Aeltern schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schul-Besuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freysprechung vom Schul-Besuche überhaupt, oder die Erlaubniß, den Schul-Besuch eines Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesetzliche Bestimmung festgesetzt ist, haben sich an die Orts-Schul-Inspektion zu wenden. Diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst ertheilen, sondern hat das Gesuch an die Regierung des Kreises mit gutachtlichem Berichte zu bringen, und von dieser die Entscheidung zu gewärtigen.

§. 20. Schüler, welche die gesetzlich bestimmte Schul-Zeit beobachtet haben, kann die Lokal-Inspektion, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schul-Besuche freysprechen; wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schul-Entlassungs-Scheine mit der Unterschrift des Inspektors und des Orts-Vorstehers, oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeisters, Polizey-Commissärs, oder Polizey-Direktors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Distrikts-Inspektor zu erstatten, welcher auf längeren Schul-Besuch in unzweydeutigen Fällen unmittelbar zu erkennen; in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wie-

derholt[illegible]rüfung zu unterwerfen, und nach dieser zu entscheiden hat.

§. 21. Der Lokal-Inspektion steht ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der gesetzlich bestimmten Ferien-Zeit, als auch über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommer-Schulen, so viel möglich, nach den Wünschen und Bedürfnissen der Aeltern zu bestimmen.

§. 22. Im Aeußern des Schulwesens steht der Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schul-Gründe, Schul-Gebäude und Schul-Geräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Antrag bringen; hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschließen; wegen größerer muß sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. In'sbesondere hat sie über die Erhaltung der Schul-Gebäude sorgfältig zu wachen; geringere Reparaturen, um größerem Bau-Schäden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen; und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährig zu erstattenden Haupt-Berichte den Zustand der Schul-Gebäude, und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für den Schul-Apparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

§. 23. Ueber Schul-Geräthschaften, Schul-Apparat, Schul-Bibliothek (wo deren eine vorhanden ist) und dergleichen hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat.

§. 24. Auch über Reinlichkeit, und möglichst zweckmäßige Einrichtung der Schul-Zimmer hat die Lokal-Inspektion zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§. 25. Ausmittlung eines Lokal-Schul-Fonds, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben ist der Inspektion ebenfalls übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, und darüber Rechnung zu führen, welche alljährig der einschlägigen Administrativ-Stelle zur Revision und Approbation vorzulegen ist.

§. 26. Die Inspektion hat ferner für die Beytreibung und

Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewies[illegible] Bezüge zu sorgen.

§. 27. Eben so hat die Inspektion die Beyschaffung sowohl der nöthigen Schul-Bücher und anderer Unterstützungs-Mittel für Kinder armer Aeltern, als auch der jährlichen Schul-Preise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.

§. 28. In Hinsicht auf das Personale gehören zur Respicienz der Lokal-Schul-Inspektion: a) Schullehrer und Schul-Gehülfen, oder auch andere niedere Schul-Dienerschaft, wo solche vorhanden ist. b) Die Aeltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrige Orts-Einwohner, in so ferne sie zur Schule beyzutragen haben, oder sonst mit der Schule, und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämmtlich in Schul-Angelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erforderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Bestrafung zu unterziehen.

§. 29. Der Schullehrer kann von der Inspektion wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule ꝛc. zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jederzeit ein Protokoll geführt werden. Bey bedeutenden Vergehen ist an den Distrikts-Inspektor zu berichten.

§. 30. Auf gleiche Weise hat die Inspektion auch die Befugniß, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Dienst-Eifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch eine wirkliche Ehren-Belohnung aus dem Lokal-Schul-Fonde oder anderen Lokal-Mitteln zuzuerkennen, wobey jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daß die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholt werden muß.

§. 31. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehülfen bedürftig wird, hat die Inspektion unverzögerte Anzeige davon bey dem Distrikts-Inspektor zu machen, welcher mittelst Berichts an die königl. Kreis-Regierung einen Schuldienst-Kandidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beyzuschaffen sorgen wird.

§. 32. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tod

abgeht, in welchem Falle die Inspektion zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schul-Apparat, die Schul-Bibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum der Orts-Schule in den Händen des jezeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zu vollständiger Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§. 33. Die Verwaltung der erledigten Schul-Besoldung (so fern diese nicht der Wittwe oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schul-Behörde nach Befinden der Umstände auf längere oder kürzere Frist bewilligt wird) übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesetzung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter, und bringt den Ueberschuß bey der Orts-Schul-Kasse in Einnahme.

§. 34. Für die Einsetzung des neu angestellten Schullehrers hat die Inspektion in der Art zu sorgen, daß die Kosten, so ferne sie nicht auf den vorhandenen oder noch auszumittelnden Lokal-Schul-Fond angewiesen werden können, auf die sämmtlichen Gemeinde-Glieder nach den über dergleichen Lokal-Umlagen bestehenden Verordnungen umgelegt werden.

§. 35. Der neu angestellte Schullehrer hat bey der Amts-Einführung (welche, wo dies immer thunlich ist, durch den Distrikts-Inspektor zu geschehen hat) der Schul-Inspektion Hand-Treue zu leisten; darauf von derselben das Schul-Inventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige, einst bey seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.

§. 36. Unter die regelmäßigen Funktionen und Geschäfte der Lokal-Schul-Inspektion gehört vorzüglich: an jedem ersten Sonntage eines Monats sich zu versammeln, um a) über das, was in Schul-Sachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten; b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen ꝛc. vorzulegen; c) die Schul-Versäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Aeltern, und erforderlichen Falls Bestrafungen zu beschließen; d) Vorschläge, Klagen ꝛc. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten, und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§. 37. Jedes Gemeinde-Glied ist befugt, auf vorgängige gebüh-

rende Anmeldung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten und Vorschläge ꝛc. selbst anzubringen, wenn sie es nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion zum Vortrage übergeben will.

§. 38. Alljährig zweymal hat die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Aeltern (wenn irgend ein hiezu taugliches Lokale im Schul- oder Gemeinde-Hause sich findet) einzuladen sind.

§. 39. Die eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winter-Schule, die andere den der Sommer-Schule machen. Die feyerliche Prüfung, bey der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schul-Preise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist, nach Lokal-Umständen, am Schlusse der Winter- oder der Sommer-Schulen. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit des Distrikts-Inspektors erforderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.

§. 40. Alljährig am Schlusse des Schul-Jahres ist von jeder Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter, und mit diesen belegter Haupt-Schul-Bericht an den Distrikts-Inspektor einzusenden, der diese sämmtlichen Jahres-Berichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet an die Regierung des Kreises einzubefördern, — die Protokolle aber nach genommener Einsicht längstens innerhalb eines Monats an die Inspektion zurückzufertigen hat.

§. 41. Außer dem, was sich aus den Protokollen ergibt, hat der erwähnte Haupt-Bericht eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeußern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Fortschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiß und Betragen ꝛc. zum Gegenstande.

§. 42. Endlich sind so, wie die allgemeinen Volks-Schulen, also auch die schon bestehenden oder noch allgemein einzurichtenden Arbeits- und Feyertags-Schulen der Aufsicht der Lokal-Schul-Inspektion untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respicienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volks-Schulen gegeben worden sind *).

*) Die Instruktion für den Unter-Mainkreis enthält noch §. 42 folgenden Zusatz: Die königl. Regierung vertraut zu der rühmlichst bekannten

Lokal-Schul-Kasse. Die Ausmittlung eines Lokal-Schul-Fonds, und wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben ist der Inspektion übertragen 125). (S. Lokal-Schul-Inspektion. R. B. 1821. Nr. 12. S. 292. V. v. 22. März 1821. Nr. VIII.)

In diese Kasse fallen a) die Renten von den Schul-Stiftungen, b) die Quarta scholarum, d. i. der vierte Theil von allen Vermächtnissen, c) die Wohlthätigkeits-Stiftungen oder vom Cultus-Vermögen bisher geleisteten Beyträge für die Schule und für arme Kinder, d) alle Absenten-Strafen, e) alle den Lokal-Schul-Inspektoren, Schullehrern, Gemeinde-Vorstehern und Inspektions-Mitgliedern auferlegte Strafen, f) der Betrag der Sonn- und Werktags-Schul-Entlaß-Scheine (S. d. Art.), g) alle Straf-Gefälle in Landes-Cultur-Gegenständen, h) die Renten von Gemeinde-Gründen, welche der Schule zugetheilt sind, und von Industrie-Gärten, i) die Sammlungen bey Taufen, Leichen und Hochzeiten, k) freywillige Geschenke von Schul-Freunden, l) die Einkünfte von vakanten Schulstellen nach beendigtem Nachsitze bis zur Wieder-Besetzung derselben; m) 1 fl. 36 kr. für jeden Dispensations-Schein, den jene Aeltern zu lösen haben, welche für ihre Kinder den Privat-Unterricht dem öffentlichen vorziehen wollen. Die Einnahmen der Lokal-Schul-Kasse werden verwendet: a) zu Lehr- und Schreib-Materialien, als Tinte, Kreide u. s. w. b) zum Lehr-Apparat, zu Landcharten, Schul-Büchern rc. c) zum Ankaufe von Büchern für arme Kinder, d) zu Prämien, e) zum Tabellen-Ankaufe rc. Beträgt eine Auslage über einen Gulden, so ist die Genehmigung der Distrikts-Schul-Inspektion erforderlich. Die Lokal-Inspektion besorgt alle Einnahmen und Ausgaben, führt darüber Rechnung, welche mit dem Einsendungs-Termine in der Regel

---

Geistlichkeit des Unter-Mainkreises, sie werde die ihr übergebene Schul-Aufsicht mit dem Interesse führen, welches die Wichtigkeit der National-Bildung fordert. In diesem ehrenden Vertrauen findet sie sich bewogen, die strengen königl. Verordnungen gegen die Vernachlässigung dieses wichtigen Theiles ihrer Amts-Pflichten mit Stillschweigen zu übergehen, und bloß zu bemerken: daß Seine Majestät der König die geeigneten Mittel, der Instruktion pünktliche Nachachtung zu verschaffen, in die Hände der königl. Regierung gelegt haben. In Betreff der übrigen eingetretenen Modifikationen S. die einschlägigen Artikel.

125) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 25.

alljährlich geschlossen, von dem Lokal-Inspektor durchgesehen und geprüft, dann von den einschlägigen Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten (Int. B. f. d. U. M. K. 1819. Nr. 133. S. 6058. Verf. v. 29. Nov. 1819) revidirt und approbirt, dann sammt dem Lokal-Schul-Inspektions-Protokoll an die Distrikts-Schul-Inspektion mit dem Jahres-Berichte eingeschickt wird 126). S. Schul-Fonds-Rechnung.

Lustbarkeiten, öffentliche. Die öffentlichen Lustbarkeiten und Lust-Häuser, so weit diese als schädlich erscheinen, sollen in Zahl und Dauer beschränkt, und die Kinder von dem Besuche derselben während des vorgeschriebenen Alters gänzlich ausgeschlossen werden 127).

Auf Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl vom 5. Febr. 1826 wird sämmtlichen Polizey- und Schul-Behörden der genaue Vollzug der schulpolizeylichen Bestimmung, welcher gemäß die zur Werk- und Sonntags-Schule pflichtige Jugend überhaupt von allen öffentlichen Belustigungs-Orten abgehalten werden soll, nachdrücklichst empfohlen 128). S. Märkte. Nächtliches Herumschwärmen. Tänze. Wirthshaus-Besuch.

M.

Mängel der Schule. Mängel und Gebrechen der Schule hat die Lokal-Schul-Inspektion Amtshalber zu untersuchen, und über das Resultat an die Distrikts-Schul-Inspektion zu berichten.

Manual. Jeder Lehrer hat ein Manual in tabellarischer Form zu führen, in welches er die in einem jeden Monate und für jeden Tag abzuhandelnden Lehr-Gegenstände einschreibt. Der Lokal-Inspektor hat sich bey seinen Schul-Besuchen von der richtigen Führung desselben mittelst Einsichtsnahme zu überzeugen. Auch wird dasselbe dem visitirenden Distrikts-Inspektor nebst dem Sitzungs-Protokolle und den Censuren vorgelegt.

Märkte. Da angezeigt wurde, daß Märkte an Sonn-

126) R. B. 1803. S. 591. — 1809. S. 691. — 1811. S. 1452.
127) Cirk. d. K. Reg. d. U. M. Kr. v. 22. May 1822.
128) Int. B. f. d. U. M. K. 1826. Nr. 27. S. 490. Verf. v. 20. Febr. 1826.

und Feyertagen von schulpflichtiger Jugend sowohl des Markt-Platzes als nächstgelegener Orte nicht nur zur Versäumung der Sonntags-Schule und des Christenlehr-Unterrichts, sondern auch zum Wirthshaus-Besuche mißbraucht werden; so ergeht an sämmtliche königl. Polizey-Behörden und Distrikts-Schul-Inspektionen im Unter-Mainkreise die Weisung: streng gegen solche Uebertretungen bestehender Verordnungen zu wachen, und gegen die den Sonntags-Schul- und Religions-Unterricht versäumenden oder ein Wirthshaus besuchenden Sonn- und Werktags-Schüler mit geeigneten Strafen einzuschreiten 129). S. Tänze. Wirthshaus-Besuch.

May-Bäume. Nachstehende allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Königs vom 23. März 1827, das Aufrichten von May-Bäumen betreffend, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden sämmtliche Polizey-Behörden angewiesen, in Gemäßheit derselben die Volks-Ergötzlichkeit bey Errichtung von May-Bäumen durch angemessene Vorsichts-Maßregeln gegen Schäden und Unglücke zu unterstützen und zu erhalten 130).

Da Wir Volks-Feste lieben, und Unsern treuen Unterthanen mit wahrer Freude jede ehrbare Ergötzlichkeit gönnen; so wollen Wir hiemit erklären, es sey von nun an wieder erlaubt, nach uraltem Brauche am 1. May eines Jahres in jeder Gemeinde auf dem Lande einen May-Baum aufzusetzen, wobey jedoch folgende Bestimmungen beobachtet werden sollen 131): 1) Die Aufsicht und Leitung bey Veranstaltungen dieser Art ist den Gemeinde-Vorstehern zu übertragen. 2) Diese haben auch nicht nur der betreffenden Polizey-Behörde, sondern auch den Forst-Beamten die erforderliche Anzeige zu erstatten. 3) Eigenmächtiges Fällen sogenannter May-Bäume in Staats- und Gemeinde-Waldungen bleibt verboten, auch kann eine Erlassung des ohnehin vorschriftsmäßig festzusetzenden Stamm-Preises nicht Statt haben. 4) Die Orts-Obrigkeit hat zu sorgen, daß die Errichtung der May-Bäume auf eine Weise geschehe, daß kein Unglück dabey zu besorgen ist, deßgleichen, daß diese Bäume keine Veranlassung zu Unglück geben. 5) Uebrigens unterliegt es keiner Schwierigkeit, die Haltung von Musik zu erlauben; nur dürfen beleidigen-

129) Int. B. f. d. U. M. K. 1829. Nr. 73. S. 1174. Verf. v. 18. Jun. 1829.
130) Int. B. f. d. U. M. K. 1827. Nr. 40. S. 777. Verf. v. 2. April 1827.
131) Allerh. B. v. 23. März 1827.

de Sprüche und beleidigende Gesänge so wenig, als andere Excesse geduldet werden. 6) In Gemeinden, in welchen gegen Erwarten und gegen die bemerkte Anordnung mißbräuchliche Ueberschreitungen gewagt werden sollten, ist die unter andern Voraussetzungen zugestandene Befugniß zur Veranstaltung der Errichtung eines Baumes am ersten May-Tage für eine gewisse Anzahl von Jahren zu sistiren.

Wir vertrauen in die Einsicht und Klugheit Unserer Landes-Behörden, daß die zweckmäßigsten Einleitungen getroffen werden, um dem Land-Volke dieses an sich unschädliche und wohl zu gönnende Vergnügen nach Unserer wohlmeinenden Absicht unter den angeführten Bestimmungen zu verschaffen und zu erhalten.

Militär- (Conscriptions-) Pflichtigkeit der Lehrer. Art. 58. Von der wirklichen Einreihung sind vorläufig befreyt 132): a) Jene Militär-Pflichtige, welche entweder provisorisch als Lehrer an öffentlichen Lehr-Anstalten, oder als Schul-Gehülfen angestellt sind. Werden diese definitiv angestellt, so wird ihnen die Entlassung von der Militär-Pflicht bewilliget; werden sie aber aus ihrer provisorischen Anstellung entlassen, so müssen sie ungeachtet ihres vorgerückten Alters bey der nächsten Ziehung mit der jüngsten Alters-Klasse loosen. b) Die Exspektanten und Präparanden zum Lehr-Amte sollen, wenn sie in der aufgerufenen Alters-Klasse sind, in jedem Falle durch Bevollmächtigte mitloosen; trifft dieselben das Loos, so bleiben sie doch so lange vorläufig befreyt, als sie diese Eigenschaften behalten. (Nach einer allerh. Entschließung v. 13. Nov. 1813 an das General-Commissariat des Iller-Kreises sollen nur vorläufig diejenigen Exspektanten und Präparanden von der Einreihung frey seyn, welche in der Prüfung die erste und zweyte Note erhalten haben; nach einer Verfügung dieses General-Commissariats trifft jedoch diese Befreyung die Privat-Präparanden nicht.) Gelangen sie zu einer definitiven Anstellung, so werden sie von der Einreihung befreyt; werden sie aber vor der Anstellung aus der Exspektanten-Liste ausgestrichen, oder aus der Zahl der Präparanden entlassen, so sollen sie, wenn sie bey der früheren Ziehung das Loos getroffen hat, sodann ohne weitere Loosung zum Militär abgegeben werden.

Anspruch auf Zurückstellung wird denjenigen Conscribirten zugesichert, welche a) an Gymnasien und denselben gleichstehenden Lehr-

132) R. B. 1812. Nro. 22. S. 593. V. v. 29. März 1812. Art. 58.

Anstalten durch alle Klassen unter den Ersten waren, oder b) an den höheren Unterrichts-Anstalten des Reichs als Preise-Träger ausgezeichnet wurden 133).

Die Staats-Regierung wird durch allgemeine, für alle Gebiets-Theile der Monarchie gleichmäßig geltende Verordnungen festsetzen, welche Unterrichts-Anstalten zu den vorbezeichneten Cathegorien gehören, und wie das Zahlen-Verhältniß in Hinsicht ad a und b gegebenen Vorschriften zu bemessen sey.

Diese Zurückstellung wird aufgehoben, sobald der Krieg eintritt.

Monats-Sitzungen. Unter die regelmäßigen Funktionen und Geschäfte der Lokal-Schul-Inspektion gehört vorzüglich: an jedem ersten Sonntage eines Monats sich zu versammeln, um a) über das, was in Schul-Sachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten; b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen ꝛc. vorzulegen und abzulesen (S. Verordnungs-Buch); c) die Schul-Versäumniß-Register zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Aeltern und erforderlichen Falls Bestrafungen zu beschließen (S. Absenten-Liste); d) Vorschläge, Klagen ꝛc. anzunehmen. Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll abgehalten, und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen 134). Dieses Protokoll der Lokal-Schul-Commissionen und Lokal-Schul-Inspektionen hat in Städten und Märkten der Stadt- oder Markt-Schreiber, in den Rural-Gemeinden aber der Gemeinde-Schreiber zu schreiben 135). Da die Schullehrer in der Regel die Gemeinde-Schreiber sind, so ist im Falle die eigenen Angelegenheiten derselben bey den Conferenzen verhandelt werden, von einem andern Individuum die Feder zu führen 136).

Wenn wichtige mit Geld-Auslagen verbundene Schul-Verhältnisse zur Sprache kommen, so versammelt sich mit dem Lokal-Inspektor der ganze Gemeinde-Ausschuß 137).

---

133) Gesetz-B. 1828. Nr. 7. S. 95. Ed. v. 15. Aug. 1828. §. 49. 50.
134) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 36.
135) Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 141. S. 1405. Verf. v. 9. Dez. 1818.
136) Gesetz-B. 1818. S. 81. Ed. v. 17. May 1818. §. 94.
137) Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 141. S. 1405.

Die königl. Regierung findet sich veranlaßt, in Gemäßheit bestehender Verordnungen Folgendes zu verfügen 138):

1) Sämmtliche Mitglieder der Lokal-Schul-Inspektionen, wie letztere nach der allerhöchsten Verordnung v. 22. März v. J. (Regier. und Intell. Blatt für das Königreich Bayern 1821. Nr. 12. S. 291—295) constituirt seyn müssen, werden andurch bey Vermeidung einer Strafe von 1 fl. zur Lokal-Schul-Kasse für jede einzelne unbegründete Abwesenheit eines Mitgliedes angewiesen: bey den monatlichen Schul-Sitzungen unter Beobachtung des §. 35 der Amts-Instruktion zu erscheinen, und am Ende der Sitzung das Protokoll eigenhändig zu unterschreiben. 2) Gegen das angesetzte Präjudiz kann die Einrede, zur Sitzung nicht besonders gerufen worden zu seyn, um so weniger schützen, als in der Regel der erste Sonntag eines jeden Monats zur Abhaltung der Schul-Sitzung durch die Amts-Instruktion bestimmt ist. 3) Im Falle der Nothwendigkeit einer außerordentlichen Schul-Sitzung oder der Verlegung der ordentlichen Schul-Sitzung auf einen andern Tag sind die Vorstände der Lokal-Schul-Behörde (bey Rural-Gemeinden die Pfarrer, bey den mit einem Magistrate versehenen Gemeinden die Bürgermeister) verbunden, den Sitzungs-Tag und die Stunde sämmtlichen Mitgliedern durch ein von ihnen zu unterzeichnendes und bey den Schul-Akten aufzubewahrendes Cirkulare bekannt zu machen, widrigenfalls sie selbst die angesetzte Absenten-Strafe für die nicht erschienenen Mitglieder zu entrichten haben. Gegenwärtige Verfügung ist nach geschehener Publikation bey der nächsten Schul-Sitzung in die Lokal-Schul-Inspektions-Protokolle einzutragen, wobey sich sämmtliche Glieder zu unterschreiben haben *). S. Lokal-Schul-Inspektion.

Seine Königl. Majestät haben bereits auf die unter dem 7. May l. J. allerehrerbietigst vorgetragene Anstände im Betreffe

---

138) Int. B. f. d. U. M. K. 1822. Nr. 17. S. 282. Verf. v. 29. Jan. 1822.

*) Jede Sitzung fängt in der Regel mit Vorlesung des letzten Sitzungs-Protokolles an, und es wird im Protokolle bemerkt: ob alle das letztemal gefaßten Beschlüsse vollzogen sind; insbesondere muß im Protokolle bemerkt werden, ob der Orts-Vorsteher die in der letzten Sitzung angesetzten Schulstrafen im Betrage zu — fl. — kr. eingeliefert hat. — Im Rezat-Kreise haben die Lokal-Inspektionen für den Abgang eines jeden monatlichen Conferenz-Protokolls 1 fl. Strafe an die Lokal-Schul-Kasse zu bezahlen. R. I. B. v. J. 1811.

der allerhöchsten Verordnung vom 22. März l. J. (Bildung der Schul-Inspektionen) unter'm 23. September l. J. Folgendes allergnädigst rescribirt 138 1/2):

„Dadurch, daß die Bürgermeister in den Versammlungen der „Schul-Commissionen den Vorsitz führen, ist weder eine eigentliche „Unterordnung der Pfarrer ausgesprochen, noch denselben irgend Et„was an dem ihnen sonst zukommenden Range benommen; und es „ist zu erwarten: daß nach dieser Belehrung die ersten Administra„tions-Beamten der Gemeinden und die geistlichen Vorsteher der Letz„tern sich von selbst in ein ihrer öffentlichen Bestimmung entsprechen„des Verhältniß setzen, sich gegenseitig auf alle Weise unterstützen, „zu den Zwecken der Jugend-Bildung thätig zusammenwirken, über „die Art dieser Zusammenwirkung, so viel ihre Personen betrifft, auf „geeignete Weise übereinkommen, nicht aber kleinlichen Rücksichten „auf bloße Formalitäten die gute Sache selbst aufopfern werden."

Die Mitglieder der Lokal-Schul-Inspektionen von Orten, welche ihren sonntäglichen Früh- und Nachmittags-Gottesdienst im Pfarr-Orte haben, sind verbunden, sich zur Abhaltung der Schul-Sitzung in den Pfarr-Ort zu begeben. S. Rang der Pfarrer in Schul-Sachen.

Musik-Vereine. Unter der unmittelbaren Aufsicht der Distrikts-Schul-Inspektoren stehen die Musik-Vereine der Lehrer in ihrem Bezirke. Die musikalische Bildung als der Lehrer-Bildung untergeordnet soll zur Erhöhung der Brauchbarkeit der Lehrer für alle ihre Amts-Beziehungen und zur Veredlung ihrer Gesinnungen wohlthätig wirken. S. Kirchen-Musik.

Muster-Schule. Der Distrikts-Schul-Inspektor soll vor Allem dafür sorgen, daß er, als Lokal-Inspektor seiner eigenen Schule, diese durch möglichst gute innere und äußere Einrichtung zur Muster-Schule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann 139).

N.

Nächtliches Herumschwärmen der Kinder.

Die nächtlichen muthwilligen Herumschwärmungen und das höchst

138 1/2) Cirk. d. K. Reg. d. U. M. K. v. 1. Okt. 1821.
139) Instr. f. d. D. Sch. Insp. §. 7.

verderbliche Herumbetteln arbeitsfähiger, erwachsener sowohl, als schulfähiger Kinder soll nicht geduldet werden; und die Behörden haben diese Zuchtlosigkeit als den schändlichen Widerspruch der Volks-Kultur mit voller Kraft zu unterdrücken 140).

Nachtwache. Von derselben wie von der Huthwache und andern Personal-Gemeinde-Lasten sind die Schullehrer befreyt 141).

Neben-Geschäfte der Lehrer. Da die Schullehrer durch treue Erfüllung ihrer Berufs-Pflichten, durch die hiemit gewöhnlich verbundenen Kirchner- und Glöckner-Dienste, so wie durch die §. 94 des allerhöchsten Edikts über die Verwaltung des Gemeindewesens ihnen angewiesenen Obliegenheiten als Gemeinde-Schreiber und resp. Rechnungs-Fertiger volle Beschäftigung finden (S. Gemeinde-Schreibereien); so wird denselben die Uebernahme von sogenannten Neben-Geschäften in der Regel hiemit untersagt, mit dem Beysatze, daß nur in ganz besonderen Fällen die Erlaubniß hiezu durch motivirte Zeugnisse der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektion bey der königl. Regierung erwirkt werden könne. Für den Vollzug dieser Verordnung sollen die Distrikts-Inspektionen wachen 142).

Den Schullehrern wird die Uebernahme von Mauth-Geschäften untersagt. Cirk. v. 8. May 1818.

Da Anzeigen eingegangen sind, daß Schullehrer an mehreren Orten mit Neben-Geschäften aller Art so überladen werden, daß sie ihr Haupt-Geschäft den Schul-Unterricht und ihre Fortbildung im Literar- und Musikfache vernachlässigen, so werden die Polizey- und Schul-Behörden an die pünktliche Befolgung der Verordnungen v. 19. Aug. 1818. (Int. B. f. d. U. M. K. 1818. S. 925.) und 24. März 1819. (Int. B. 1819. S. 332.) ernstlichst erinnert 143). (S. Gemeinde-Schreibereien. Störungen ꝛc.)

140) R. B. 1803. Nr. 41. S. 809. V. v. 5. Okt. 1803.

141) R. B. 1803. S. 235. R. B. für Franken. Nr. 39. S. 234. V. v. 28. Sept. 1803.

142) Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 92. S. 925. Verf. v. 19. Aug. 1818.

143) Int. B. f. d. U. M. K. 1824. Nr. 130. S. 2450. Verf. v. 15. Nov. 1824.

O.

Organisten-Dienste. Die Organisten-Dienste sollen den Schullehrern verliehen werden 144).

Orgel-Spielen. Da die Kunst, auf der Orgel zu spielen, jedem Land-Schullehrer wenigstens in einem erträglichen Grade eigen seyn muß; da ferner die Zeit des Aufenthaltes der Kandidaten im Schullehrer-Institute, vorzüglich in Rücksicht auf den Mangel an Vorbereitung und Vorkenntnissen, mit welchen sie in's Seminar einzutreten pflegen, nicht hinreichen kann, sie nebst den unentbehrlichen Kenntnissen auch in der Musik, wenn sie sich noch gar keine Anfangs-Gründe hievon eigen gemacht haben, gründlich zu unterrichten; so wird verordnet: daß sich jeder, der dahin aufgenommen zu werden wünscht, jene Anfangs-Gründe im Orgel-Spielen schon vor seiner Aufnahme eigen gemacht haben müsse 145). S. Bildungs- und Fortbildungs-Anstalten.

P.

Patronats-Schulen. §. 47. In standesherrlichen Gebieten bleibt die Verwaltung des Schulen-Vermögens unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen. — Jedem Standesherrn steht auch die Ausübung des für ihn auf Schuldienste hergebrachten Patronat-Rechtes zu 146).

§. 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutesherren, in so fern das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schul-Behörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden. — Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Kandidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche

---

144) R. B. 1811. S. 18. B. v. 30. Dez. 1810.

145) R. B. 1806. Nro. 34. S. 301. B. v. 4. Aug. 1806.

146) Gesetz-B. 1818. Nr. 11. S. 206. Ed. v. 26. May 1818. §. 47. oder Beyl. IV. zur Verf. Urk. Tit. V. §. 2.

untersucht: ob derselbe die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolge dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen 147).

§. 93. In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschafts-Gerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonial-Gerichte nehmen an der Lokal-Schul-Inspektion Antheil, handhaben die örtliche Schul-Polizey, und vollziehen dießfalls die Aufträge der Gutsherren in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

Die Bestätigung der präsentirten Lehrer steht den Kreis-Regierungen zu 148).

Pensions-Institut für die Wittwen und Waisen der Lehrer im U. M. Kr. Zur Vollziehung der unten stehenden allerhöchsten Anordnung über die Errichtung eines Pensions-Institutes für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im Unter-Mainkreise wird Folgendes verfügt 149): §. 1. Die obengenannten Magistrate, Land- und Herrschafts-Gerichte erhalten die Duplikate der von ihnen früher vorgelegten General-Tabellen über die Schuldienst-Erträgnisse, und die darauf radizirten Beyträge zu dem fraglichen Institute mit der Weisung zurück: nach den eingeschriebenen Beytrags-Quoten die Beyträge durch die Lokal-Schul-Inspektionen von den Dienst-Erträgnissen der Lehrer und Schul-Gehülfen abziehen, und an sich gegen ungestempelte, bey den Schul-Akten der Lokal-Inspektionen aufzubewahrende Quittung einliefern zu lassen. Ein voller Jahres-Beytrag ist als Eintritts-Geld sogleich zu erheben, und binnen 4 Wochen an die Verwaltung des Pensions-Instituts für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im Unter-Mainkreise dahier von den genannten Behörden gegen ungestempelte Quittung einzusenden. Diese Verwaltung ist unter der unmittelbaren Aufsicht der kön. Regierung dem funktionirenden Sekretariats-

---

147) Gesetz-B. 1818. Nr. 13. S. 225. 226. 256. Ed. v. 26. May 1818. §. 21. 93. oder Beyl. VI. zur Verf. Urk. Tit. V. §. 4. Nr. 1. — Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 84. S. 847.

148) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1081. V. v. 17. Dez. 1825. §. 46.

149) Int. B. f. d. U. M. K. 1821. Nr. 64. S. 1058. Allerh. Rescr. v. 10. May 1821. Verf. d. Rg. d. U. M. K. v. 4. April 1821.

Concipisten Hübner anvertraut worden. §. 2. Die Erhebung der Beyträge hat halbjährig jedesmal vor dem Anfange des halben Jahrs zu geschehen, so daß vom 1. Oktober l. J. der erste halbe Jahres-Beytrag, und am 1. April 1822 der zweyte halbe Jahres-Beytrag für das Etatsjahr 1821/22 bey der Verwaltung dahier eingeliefert ist. Die im Verlaufe eines Jahrs geschehenen Schuldienst-Verbesserungen sind 4 Wochen vor dem ersten Oktober eines jeden Jahrs der Distrikts-Polizey-Behörde von den Distrikts-Schul-Inspektionen mittelst Vorlage einer neuen General-Tabelle der Dienst-Erträgnisse anzuzeigen. Diese dient dann als Maßstab zur Erhebung der Beytrags-Quoten für das darauffolgende Jahr, und ist mit Bericht an die kön. Regierung einzusenden. §. 3. Die Schullehrer und Schul-Gehülfen im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg, welche weder von der ehevorigen Ober-Schul- und Studien-Inspektion zu Aschaffenburg, noch von der kön. Regierung als Mitglieder des bisher in Aschaffenburg bestandenen Schullehrer-Wittwen-Institutes aufgenommen worden, sind zum Anschlusse an das errichtete Wittwen-Institut des Kreises nach allen Beziehungen verbunden. Den wirklichen Gliedern des ersten Institutes aber stehet die im §. IV. der allerhöchsten Anordnung vom 10. May l. J. bezeichnete Wahl frey. Diese, so wie die Mitglieder des fuldaischen Wittwen-Pensions-Institutes haben sich bey den betreffenden Magistraten, Land- und Herrschafts-Gerichten über ihren Entschluß sogleich zu erklären, damit innerhalb 4 Wochen von den treffenden Behörden zur weiteren Maßnahme hierüber anher berichtet werden kann. §. 4. Da das Pensions-Institut für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im Unter-Mainkreise erst vom 1. Oktober l. J. in Wirksamkeit tritt, so können nur jene Wittwen an der Wohlthat des Instituts Theil nehmen, welche vom ersten Oktober l. J. an, in den Wittwenstand versetzt werden. Sollte ein Lehrer nach Bezahlung des Eintritt-Geldes vor dem 1. Oktober l. J. mit Tod abgehen, so wird seiner Wittwe das Eintritts-Geld zurückgestellt werden. §. 5. Der Pensions-Bezug der Wittwen und der Waisen fängt von dem Tage an, an welchem sie aus dem Genusse der Schuldienst-Erträgnisse treten. §. 6. Von dem Tode eines mit Frau oder pensionsfähigen Kindern begabten Lehrers ist unter bescheinigter Angabe des Alters der Frau und der Kinder die Anzeige von den Distrikts-Polizey-Behörden anher zu machen. §. 7. Die Wittwen oder die pen-

sionsfähigen Kinder beziehen ihre Pensions-Quote halbjährig, und zwar am Ende des halben Jahrs aus den Beyträgen der Lehrer des Distriktes, wenn sie hinreichen. Ihre mit dem Lebens-Atteste des Pfarrers versehene Quittung hat die Distrikts-Polizey-Behörde statt baaren Geldes an die Verwaltung des Instituts anher einzusenden. Im Falle aber die Pensions-Quoten nicht durch die Beyträge der Lehrer des Distriktes gedeckt werden können, ist hievon Anzeige anher zu machen, worauf sodann die nächste Kasse bezeichnet werden wird; es seye denn, die Wittwe ziehe vor, ihre Pensions-Quote unmittelbar aus der Instituts-Kasse dahier zu erhalten. §. 8. Jedesmal am Ende eines Jahrs, zum erstenmal im Oktober 1822 wird eine öffentliche Rechnung über den Stand des Schullehrer-Wittwen-Fonds für den Unter-Mainkreis abgelegt werden.

Die in dem §. II. des erwähnten allerhöchsten Rescripts a — g verzeichneten jährlichen Beyträge gründen sich auf einen Stand der Dinge, wie er im vorigen Jahre war. Die freywilligen Beyträge der Lehrer haben sich bis über 1600 fl. vermehrt, und die Dienst-Erträgnisse bedeutend gehoben, so daß eine größere jährliche Einnahme, als die bezeichnete zu erwarten ist. Sobald die Ueberweisung des Aschaffenburger Wittwen-Instituts Statt gefunden, wird zuverlässig bis zum 1. Oktober l. J. der Stand des Fonds, von dem man jetzt schon sagen kann, daß das Institut mit einem Kapital-Stocke zu 13,000 fl. beginne, öffentlich bekannt gemacht werden. Die königl. Regierung erwartet von den zur Beschäftigung dieses heilsamen Zweckes zugezogenen Polizey- und Schul-Beamten die geordnetste und aufmerksamste Thätigkeit mit Entfernung aller Zögerung. Sie hat die gegründete Hoffnung, durch eine gute Verwaltung des Fondes und durch Beyträge von Menschen-Freunden bald in den Stand gesetzt zu werden, die allerhöchsten Absichten Sr. Königl. Majestät auf Vermehrung der Pensions-Quoten zu verwirklichen. Sie vertraut insbesondere zu dem Lehrer-Personale des Unter-Mainkreises, es werde durch die ausgezeichnete Sorgfalt Sr. Königl. Majestät für Verbesserung seiner Verhältnisse ermuntert, durch ein würdevolles Benehmen, durch Fleiß in seiner Fortbildung, und durch pünktliche Erfüllung aller seiner Pflichten die auf Begründung des Pensions-Instituts verwendete mehrjährige Mühe, so wie die bedeutenden Beyträge aus öffentlichen Fonds verdienen.

Wir haben auf euern Bericht vom 19. Februar l. J. im untenstehenden Betreffe Folgendes beschlossen:

I. Es wird genehmigt, daß eine Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer des Unter-Mainkreises errichtet, und mit dem 1. Oktober l. J. eröffnet werde.

II. Den Fond dieser Anstalt bilden nachstehende jährliche Beyträge: a) 500 Gulden aus der Kreis-Schul-Dotation. b) 500 Gulden aus der Wechterswinkler Stiftung. c) 600 Gulden an Tax-Geldern für die Anstellungen, Heiraths-Erlaubnisse ꝛc. der Schullehrer. Wenn diese Taxen eine höhere Summe abwerfen, so ist auch der Ueberschuß über 600 fl. für diese Anstalt zu verwenden. d) 300 Gulden aus dem Aschaffenburger Schul-Fond. e) 2931 Gulden an Beyträgen der Lehrer. f) 212 Gulden an Zinsen von dem bereits admassirten Kapitale zu 4285 fl. aus den Tax-Geldern und freywilligen Beyträgen der Lehrer: die vom 1. Jänner bis 1. Oktober l. J. eingehenden Taxen sind ebenfalls zu admassiren und die Zinsen zu diesem Fond zu verwenden. g) 146 Gulden an Zinsen von einem sogleich voraus zu bezahlenden Jahres-Beytrage der Lehrer zu 2931 fl. als Eintritts-Geld, in Summa: fünf tausend ein hundert neun und achtzig Gulden.

III. Die sub. lit. e. und g. bezeichneten Beyträge sind: a) von allen Lehrern und Schul-Gehülfen, und zwar b) in dem Maße zu erheben, daß von jeden 25 fl. der Besoldung 20 kr. bezahlt werden. Die Lehrerinnen sind, indem sie sich nicht verehelichen dürfen, somit die Wohlthat des Instituts nicht genießen können, von diesen Beyträgen frey zu lassen.

IV. Das im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg bisher bestandene Wittwen-Pensions-Institut wird mit dem für den ganzen Unter-Mainkreis neu zu errichtenden vereinigt, jedoch bleibt es den Lehrern, welche an demselben Theil genommen haben, überlassen, ob sie noch ferner die in der Anordnung jenes Instituts vom 19. Februar 1813 festgesetzten Beyträge liefern, und dagegen die darin bestimmten Unterstützungen ihrer Wittwen und Kinder in Anspruch nehmen, oder sich sowohl in Hinsicht der Beyträge als Unterstützungen ganz an das neue Institut anschließen wollen. Eben so ist es jenen Lehrern, welche an dem fuldaischen Wittwen-Pensions-Institute Theil haben, frey zu stellen, ob sie dem neu zu errichtenden beytreten wollen, oder nicht.

V. Rücksichtlich der aus dem Fond der Anstalt zu entrichtenden Pensionen werden folgende Normen festgesetzt: a) Jede Schullehrers-Wittwe erhält eine jährliche Pension von vierzig Gulden. b) Diese Quote kann mit der Zeit, wenn die Kräfte des Fondes es gestatten, erhöhet werden. c) Eine von ihrem Manne richterlich geschiedene Schullehrers-Frau, welche während der Trennung Wittwe wird, hat nur dann Ansprüche auf die Pension, wenn ihr der Ehemann nach der rechtskräftig erkannten Scheidung eine Sustentation verabreichen mußte. d) Die Kinder der Schullehrer treten nach dem Tode beyder Aeltern in Pension, und bleiben bis zum vollendeten 15ten Lebens-Jahre im Genusse derselben. e) Die Quote dieser Pension richtet sich nach der Zahl der Kinder in folgender Art: 1) wenn drey oder mehrere Kinder hinterlassen werden, so wird ihnen zusammen die ganze Pension einer Wittwe verabreicht, und bleibt ihnen so lange, bis nur noch zwey Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind. Sobald dieser Fall eintritt, fällt ein Drittheil der Pension hinweg, und jedes der zwey Kinder genießt ein Drittheil bis zur Vollendung des 15ten Jahres; 2) eben so, wenn nur zwey Kinder nach dem Tode der Aeltern vorhanden sind, genießt ein jedes ein Drittheil einer Wittwen-Pension bis nach zurückgelegtem 15ten Jahre; das jus accrescendi findet auf keinen Fall Statt.

VI. Ein Lehrer, welcher durch seine Schuld vom Dienste entfernt wird, oder freywillig vom Schul-Fache abgeht, verliert sein Recht auf das Institut, mit Verlust seiner Beyträge. Die Alters oder Schwachheit wegen in Ruhestand versetzten Lehrer hingegen, wenn sie ihre Beyträge nach Maß der ihnen bestimmten Alimentations-Summen fortleisten, behalten ihre Ansprüche auf die Pensions-Quote für ihre Wittwen und Kinder.

VII. Durch die Einführung dieses Pensions-Instituts werden die Gemeinden ihrer Verbindlichkeit, für die Hinterlassenen ihrer Lehrer zu sorgen, nicht enthoben, sondern nur erleichtert. München, den 10. May 1821.

Da zufolge eines allerhöchsten Rescripts die durch das Regulativ v. 27. März 1809 eingeführten geheimen Raths-Taxen zu 1 fl. vom 100 der aus Stiftungs- und Communal-Kassen bewilligten Darleihen wieder aufgehoben worden sind, so wird die zum Vortheile der Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Lehrer im Unter-Mainkreise bisher bewirkte Erhebung zu 1 Prozent von den aus den

Schul-Fonds ausgeliehenen Kapitalien nicht weiter mehr Statt finden, welches den Betheiligten in Beziehung auf die durch das Kreis-Intelligenz-Blatt erlassene Bekanntmachung v. 4. März 1818 zur Wissenschaft hiedurch eröffnet wird 150). S. Verehelichung des Lehrer-Personals.

Pfarr-Schule. Das Verbot, die Kinder in eine andere, als die betreffende Pfarr-Schule zu schicken, wird erneuert 151). S. Schul-Besuch. Schul-Sprengel.

Pfarr-Vikare und Expositur-Kapläne oder Cooperatoren. S. Lokal-Schul-Inspektion.

Um etwaigen Anständen zu begegnen, wird zu §. 2 der Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen verordnet: daß in den Orten einer Pfarrey, welche als Filiale von eigens aufgestellten Kaplänen versehen werden, die Kapläne unter Anleitung ihrer Pfarrer die Lokal-Schul-Inspektions-Geschäfte, wie bey den bisherigen Orts-Commissionen zu besorgen haben sollen 152). S. Lokal-Schul-Inspektion.

Plan der Einrichtung der lateinischen Schulen. Wir haben in Unserer Verordnung vom 17. Dezember 1825, die für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts errichtete Ministerial-Sektion betreffend, Unserem obersten Kirchen- und Schul-Rathe als eine der vorzüglichsten Aufgaben seiner Wirksamkeit bezeichnet, daß Uns baldmöglichst ein wohlbemessener, den Bedürfnissen der Zeit und des bayerischen Volkes entsprechender Schul-Plan vorgelegt werde.

In Folge dieses Auftrages ist von Unserem obersten Kirchen- und Schul-Rathe der Plan einer neuen Schul-Ordnung bearbeitet worden, und Wir haben Uns, auf erhaltene Anzeige, durch die Wichtigkeit der Sache bewogen gefunden, den Plan dieser Geschäfts-Stelle, ihrem Wunsche gemäß, der Prüfung einer eigenen, aus Gelehrten und Männern von pädagogischer Einsicht und Erfahrung zusammengesetzten Commission zu unterwerfen.

Nachdem Uns nun durch Unser Staats-Ministerium des Innern

---

150) Int. B. f. d. U. M. K. 1824. Nr. 68. S. 1324. Verf. v. 18. Jun. 1824.
151) R. B. für Franken 1803. Nr. 42. S. 258. V. v. 20. Okt. 1803.
152) Int. B. f. d. U. M. K. 1817. Nr. 136. S. 3568. Verf. v. 10. Dez. 1817.

der nachfolgende Entwurf eines neuen Schul-Plans als das Ergebniß der Berathungen der angeordneten Prüfungs-Commission vorgelegt worden ist, so ertheilen Wir diesem Entwurfe und seinen Beylagen bis auf weitere Verfügung Unsere Genehmigung, und befehlen, daß derselbe mit Anfang des Schul-Jahres 1829/30 nach näherer Vorschrift des Tit. XIII, §. 143 u. ff. in geeigneten Vollzug gesetzt werde.

Wir versprechen Uns von dem Dienstes-Eifer Unserer Behörden, dem bewährten Gemeinsinne der Magistrate und Communen, und dem Pflicht-Gefühle des Lehrer-Standes, dem Wir durch die beabsichtigte Verbesserung seiner äußeren Verhältnisse einen neuen Beweis wohlwollender Würdigung seines wichtigen Berufes geben, — die bereiteste Befolgung Unserer Anordnungen, und die kräftigste Mitwirkung zur Begründung und Erweiterung von Anstalten, von deren Gedeihen Wir die Verbesserung der inländischen gelehrten Schulen, die zeitgemäße Entwicklung und Erhebung der geistigen Kräfte Unseres Volkes und hiedurch zugleich den schönsten Lohn Unserer landesväterlichen Vorsorge erwarten.

München, den 8. Febr. 1829.

Titel I. Arten der Lehr-Anstalten.

§. 1. Für diejenige Bildung der Jugend, deren Grundlage die Kenntniß der altklassischen Sprachen ist, sollen künftig zwey von einander abgesonderte Anstalten, die lateinische Schule, und über ihr das Gymnasium, bestehen.

A. Von der lateinischen Schule.

Titel II. Bestimmung, Umfang und Eintheilung der lateinischen Schule.

§. 2. Die lateinische Schule (wo sie in Städten bestehen wird, lateinische Stadt-Schule zu nennen) hat den doppelten Zweck, für das Gymnasium vorzubereiten, und denjenigen, welche künftig im Gewerbstande und in öffentlichen Verrichtungen, an denen derselbe Theil nimmt, einen mehr als gewöhnlichen Grad formeller Bildung nöthig haben, dieselbe vor dem Antritte ihres Berufes zu ertheilen.

§. 3. Die lateinische Schule nimmt den Knaben im 8ten Jahre auf, und entläßt ihn nach vollendetem 14ten. Dem zu Folge ist

die Obliegenheit, vor dem Eintritte in die lateinische Schule die deutsche zu vollenden, aufgehoben, und der untere Kurs der lateinischen Schule wird den oberen Kursen der deutschen parallel gestellt. Die Inspektoren der deutschen Schulen sind verpflichtet, die Knaben, welche lateinisch lernen sollen, in ihrem 8ten Jahre von den deutschen Schulen auszuscheiden, und an die lateinischen zu überweisen.

§. 4. Aufnahme Einzelner vor oder nach dem 8ten Jahre und Verbleiben in ihnen nach dem 14ten, hängt von Rücksichten auf Persönlichkeit und Verhältnisse ab, über welche zu entscheiden allein dem Vorstande der Anstalt zukommt; doch darf er die Aufnahme nicht vor dem 7ten noch über das 10te, das Verbleiben in ihr nicht über das 16te Jahr gestatten.

§. 5. Eine vollständige lateinische Schule umfaßt drey Kurse, jeden mit zwey Abtheilungen über einander. Eine solche soll an jedem Orte von mehr als 3000 Einwohnern errichtet werden.

§. 6. In kleineren Ortschaften, wo die Mittel zur Begründung einer vollständigen lateinischen Schule nicht hinreichen, können dergleichen von zwey Kursen, oder von Einem eingerichtet werden; doch ist aus denselben nicht der Uebergang in ein Gymnasium, sondern allein in eine lateinische Schule gestattet, welche den nächst höheren Kursus enthält.

§. 7. Die königl. Erziehungs-Häuser, Seminarien und Alumnate werden da, wo sie nicht an öffentliche Schulen angeschlossen sind, nach demselben Plane geordnet; deßgleichen die mit Ermächtigung der Kreis-Regierungen eröffneten und unter ihrer Aufsicht stehenden Privat-Erziehungs-Häuser, welche Knaben für höhere Kurse oder Gymnasien vorbereiten.

§. 8. Ein jeder Kursus hat seinen eigenen Lehrer, welcher in dem oberen Kursus Ober-Lehrer, im mittlern und untern Präzeptor genannt wird. Er hat die Schüler beyder Abtheilungen in demselben Lokale und in der Art zu unterrichten, daß, wenn sein Unterricht nur der Einen Abtheilung gilt, die andere indeß mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt wird.

§. 9. Wo die Anzahl der Schüler es nöthig macht, werden die Abtheilungen des Kurses getrennt und besondern Lehrern übergeben.

§. 10. Wird dadurch die Ueberfüllung nicht aufgehoben, so werden die Abtheilungen sammt den Lehrern verdoppelt.

§. 11. Ist diese Verdopplung bey allen Abtheilungen der Schule

nöthig, so werden zwey, nach Bedarf auch mehrere von einander unabhängige lateinische Schulen eingerichtet.

§. 12. Der Ober-Lehrer, und im Falle ihrer zwey sind, jener der oberen Abtheilung, ist zugleich Vorstand oder Rektor der lateinischen Schule. Zu diesem Amte sollen vorzugsweise Lehrer geistlichen Standes gewählt werden.

Titel III. Vom Unterricht der lateinischen Schule.

§. 13. Der Lehrer des untern Kursus hat die kleinere lateinische Grammatik, und zwar in der unteren Abtheilung die Formen-Lehre, in der oberen die Syntaxis, zugleich aber den ersten Kursus einer auf sie berechneten lateinischen Chrestomathie und eines Uebungs-Buches zum Uebersetzen in das Lateinische ganz und genau durchzunehmen, so daß für Festigkeit in den Formen und Haupt-Regeln, so wie für Sicherheit in der Anwendung schon hier ein guter Grund gelegt werde.

§. 14. Der zweyte Kursus hat diesen Unterricht noch fester zu begründen und zu steigern. Zu diesem Behufe soll die größere lateinische Grammatik, in der untern Abtheilung die Formen-Lehre, in der obern die Syntaxis, daneben aber der zweyte auf sie berechnete Kursus einer lateinischen Chrestomathie und eines Uebungs-Buches zum Uebersetzen in das Lateinische mit derselben Genauigkeit ganz durchgegangen werden.

§. 15. Ist in den beyden untern Kursen das Technische der lateinischen Sprache zur größtmöglichen Geläufigkeit gebracht, so soll im obern Kursus der Unterricht darauf ausgehen, dem Schüler in Uebersetzung lateinischer Texte größere Gewandtheit und im lateinischen Ausdrucke größere Sicherheit zu gewähren. Zu diesem Behufe soll hier der dritte Kursus einer lateinischen Chrestomathie, besonders größere und chronologisch geordnete Abschnitte lateinischer Historiker, des Justinus, Livius, Sallustius enthaltend, und eben so der dritte Kursus eines Uebungs-Buches zum Uebersetzen in das Lateinische gebraucht werden. Auch ist gestattet, die leichtern Historiker, in der untern Abtheilung den Cornelius Nepos, in der obern den Julius Cäsar im Zusammenhange zu lesen.

§. 16. Den mündlichen Uebungen sollen durch alle drey Kurse hinauf die schriftlichen auf das Engste verbunden seyn. Zwar sollen nicht nur die lateinischen Chrestomathien und Schriftsteller, sondern

auch die Uebungs-Bücher zum Uebersetzen in das Lateinische allein in der Schule und mündlich übersetzt werden; doch ist der Lehrer gehalten, die schwierigen und besonders merkwürdigen Stellen derselben, nachdem sie in der Schule durchgegangen sind, von den Schülern zu Hause schriftlich übersetzen zu lassen, und die Fehler der Uebersetzungen zu verbessern.

§. 17. Außerdem sind zur Verfertigung während der Schul-Stunden noch besondere schriftliche Arbeiten aufzugeben, in dem untern Kursus sehr häufig und nach Ermessen des Lehrers, im mittlern und obern Kursus wöchentlich ein vom Lehrer selbst zu entwerfendes Argument oder Exercitium zur Uebersetzung in das Lateinische, welches zugleich als Aufgabe zum Behufe der Setzung (scriptio pro loco) zu betrachten ist. Diese Arbeiten sollen einer verhältnißmäßigen Anzahl von Schülern von dem Lehrer sogleich bey ihrer Einlieferung in der Schule selbst und in der Art korrigirt werden, daß der Lehrer die Einzelnen herbeyruft, die Korrektur unter ihren Augen vornimmt, und sie auf die Fehler hinweiset. Im Ganzen aber ist zu vermeiden, daß nicht durch zu vieles Schreiben sowohl in der Schule, als bey den Haus-Aufgaben, vorzüglich bey Vorbereitungs-Arbeiten Zeit und Lust zu den nöthigen Dingen geraubt werde, und es soll namentlich zum Behufe der Vorbereitung genügen, daß der Schüler das nächste Pensum aufmerksam durchgegangen und die ihm unbekannten Vokabeln aufgeschlagen, aufgezeichnet und memorirt hat.

§. 18. Neben diesen Arbeiten sollen die Uebungen in der lateinischen Prosodie und Verskunst fleißig betrieben werden, und in dem mittlern Kursus beginnen, so daß in der obern Abtheilung desselben die Regeln der lateinischen Prosodie und die Scansion des Hexameter und Pentameter gelernt, auch gebrochene Hexameter und Distichen in Ordnung gebracht werden. Diese Uebungen sind in dem obern Kursus so weit zu steigern, daß am Schlusse desselben die Schüler lateinische Verse im hexametrischen und elegischen Maße selbst zu verfertigen wissen. Zu diesem Behufe soll neben der lateinischen Chrestomathie in Prosa zur Lesung in der Schule und Memorirung ausgewählter Stücke eine lateinische Anthologie gebraucht werden, welche in ihrer ersten Abtheilung einzelne Stellen lateinischer Dichter, in der zweyten größere Stücke in Hexametern und eine Auswahl von Elegien enthält.

§. 19. Schon aus diesen Vorkehrungen ist zu sehen, daß die Hauptkraft des formellen Unterrichts in der lateinischen Schule auf eine genaue, beharrliche und umfassende Erlernung der lateinischen Sprache zu wenden ist, damit dadurch die Bildung guter Lateiner vorbereitet, und überhaupt der gedeihlichen Erziehung und geistigen Tüchtigkeit ihr alter und fester Grund wieder gewonnen werde.

§. 20. Außer dem Lateinischen soll in dieser Anstalt auch Unterricht in der griechischen Sprache gegeben werden; zu ihm aber sollen nur diejenigen Schüler verpflichtet seyn, welche sich auf das Gymnasium vorbereiten.

§. 21. Der Unterricht im Griechischen beginnt in der obern Abtheilung des mittleren Kurses, und wird in den drey höheren Abtheilungen der Schule nach denselben Grundsätzen, wie der lateinische in den drey Kursen, wiewohl gegen ihn in gehöriger Beschränkung, ertheilt.

§. 22. In der obern Abtheilung des mittlern Kurses wird die Formen-Lehre in Verbindung mit der ersten Abtheilung einer auf die Grammatik berechneten griechischen Chrestomathie und eines ähnlich eingerichteten Uebungs-Buches zum Uebersetzen in das Griechische gelehrt. In der untern Abtheilung des obern Kurses soll die Formen-Lehre durch fleißige Uebungen zur größtmöglichen Geläufigkeit gebracht und mit Einübung der Syntaxis verbunden werden. Außer der Grammatik soll dazu die zweyte Abtheilung der griechischen Chrestomathie und des Uebungs-Buches zum Uebersetzen gebraucht werden. In der obern Abtheilung dieses Kurses soll die Einübung der Syntaxis fortgesetzt, dabey aber darnach getrachtet werden, daß durch fleißige Uebersetzung aus dem Griechischen Gewandtheit im Auffassen und Verstehen der leichtern griechischen Schriftsteller erzielt werde. Zu diesem Behufe soll die dritte Abtheilung der griechischen Chrestomathie, enthaltend längere Abschnitte griechischer Historiker, oder ein Werk eines leichtern griechischen Historikers, z. B. des Xenophons Anabasis oder Cyropädie im Zusammenhange gelesen werden.

§. 23. Die Uebersetzungen in das Griechische sollen mehr als Controlle sicherer Auffassung des Vorgetragenen, denn als Uebung im griechischen Style betrachtet werden, so daß es hinreicht, wenn durch sie Genauigkeit in Bildung, Betonung und Anwendung der Wörter, und Einsicht in die syntaktischen Regeln erreicht wird. Auch hiezu sollen außer den im §. 22 angeordneten Uebersetzungen von dem

Lehrer entworfene Argumente oder Exercitien, jedoch nur monatlich aufgegeben und gleich den lateinischen nach §. 17 behandelt werden.

§. 24. Desgleichen ist in der obern Abtheilung des oberen Kurses Unterricht in der griechischen Prosodie mit Beyziehung einer Anthologie zu geben, welche leichtere Gedichte im hexametrischen und elegischen Versmaße enthalten soll.

§. 25. Für künftige Theologen soll auch Unterricht im Hebräischen nach einer kleinen Grammatik und Chrestomathie historischer Stücke, jedoch allein im obern Kursus und in außerordentlichen Stunden in der Art gegeben werden, daß in der untern Abtheilung die Formen-Lehre eingeübt wird, in der obern aber Lesung der Chrestomathie und Uebersetzung in das Hebräische nach Anleitung eines Uebungs-Buches mit einander abwechseln.

§. 26. Der Unterricht in der deutschen Sprache ist mit dem in den alten Sprachen genau und in der Art zu verbinden, daß bey den schriftlichen Arbeiten im untern Kursus besonders die Orthographie und Wort-Bildung berücksichtigt, und in den beyden obern bey den Uebersetzungen aus den alten Sprachen ganz besonders auf Zweckmäßigkeit des Ausdrucks gesehen wird. Dabey ist in den nöthigen Fällen auf eine deutsche Grammatik zu verweisen, die im Besitze jedes Schülers und ihm immer zur Hand seyn soll, ohne daß es gestattet ist, ihren Inhalt zum Gegenstande zusammenhängender Lehr-Vorträge zu machen. Zugleich aber soll man den Schülern eine Chrestomathie aus klassischen deutschen Prosaisten und eine Anthologie deutscher Dichter, nach den drey Kursen in drey Abtheilungen geschieden und für das Alter derselben berechnet, zum eigenen Gebrauche und zur Memorirung gewählter Stücke in die Hand geben.

§. 27. Den Sprach-Studien soll Unterricht in der Religion, der Arithmetik, Geographie und bayerischen Geschichte zur Seite gehen, und nach folgenden Normen ertheilt werden.

§. 28. Der Unterricht in der Religion soll im untern Kursus nach dem Katechismus und einem Buche biblischer Sprüche und christlicher Lieder gegeben, im mittleren Kursus nach denselben Büchern fortgesetzt und mit Lesung eines für die früheren Jahre berechneten Auszuges der heiligen Schrift verbunden, im oberen Kursus aber nach einem besondern Lehrbuche der Religion gesteigert und mit der heiligen Geschichte verbunden werden.

§. 29. Außerdem soll jeder Schul-Tag mit einer Andachts-Ue-

bung beginnen, welche für die katholischen Zöglinge im Besuche der heiligen Messe in der Schul-Kirche besteht, und für die protestantischen ein Morgen-Gebeth mit Gesang in einem gemeinsamen Lokale oder in den einzelnen Klassen seyn soll.

§. 30. Deßgleichen sind die Schüler beyder Confessionen gehalten, an Sonn- und Feyertagen den Gottesdienst in ihren Kirchen fleißig und andächtig zu besuchen. Im Ganzen aber und Einzelnen hat die Anstalt dahin zu trachten, daß das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest begründet und lebendig erhalten werde.

§. 31. Der Unterricht in der Arithmetik soll im untern Kursus die Lehre von den Zahlen und einfachen Rechnungs-Arten umfassen, welche durch viele und gesteigerte Beyspiele praktisch einzuüben sind. Im zweyten Kursus soll derselbe bis über die Regel de Tri fortgesetzt, und in ähnlicher Weise, besonders das praktische Rechnen, eingeübt, in beyden Kursen aber das Kopf-Rechnen vorzüglich berücksichtigt werden. Im oberen Kursus soll nach einem eigenen Lehrbuche die Arithmetik im Zusammenhange vorgetragen, weiter begründet, und mit ihr die Buchstaben-Rechnung verbunden werden.

§. 32. Der Unterricht in der Geographie soll in der obern Abtheilung des mittleren Kursus beginnen, in welchem nach einem kleineren Lehrbuche die Haupt-Eintheilungen der Erde nach Welttheilen und Ländern mit den Namen ihrer vorzüglichsten Gebirge, Ströme und Städte einzuüben sind. In der untern Abtheilung des oberen Kursus soll hierauf nach einem umfassenderen Lehrbuche dieser Unterricht erweitert und dabey auf die Geographie von Deutschland und Bayern besonders Rücksicht genommen werden. In der oberen Abtheilung desselben Kursus soll nach Vollendung der Geographie die vaterländische Geschichte mit steter Rücksicht auf die allgemeine deutsche gelehrt werden.

§. 33. Der Unterricht in der Kalligraphie soll in der untern Hälfte der lateinischen Schule wo möglich von den Lehrern der untern Kurse nach Vorschriften und in der Art ertheilt werden, daß dabey nicht auf Künstlichkeit und Mannigfaltigkeit der verschiedenen Schrift-Arten ausgegangen, sondern allein eine deutliche und gefällige Handschrift im Deutschen und Lateinischen erzielt wird. Unterricht in den neueren Sprachen, besonders in der französischen, in Gesang und Tonkunst, im Zeichnen und Turnen, soll nach Maßgabe der Zeit, Mittel und Gelegenheit gegeben werden, doch ist da-

hin zu sehen, daß durch ihn der Haupt-Unterricht in keiner Weise beeinträchtigt werde.

§. 34. Der Unterricht soll zur Erzielung der hier nöthigen Gleichmäßigkeit und Uebereinstimmung in allen lateinischen Schulen des Königreiches in Zukunft nach denselben Lehrbüchern ertheilt werden. Doch sollen diejenigen, welche den Religions-Unterricht behandeln, für die verschiedenen Confessionen besonders bearbeitet und mit der Approbation und Billigung der geistlichen Behörde derjenigen Kirche bekleidet werden, für deren Glieder sie bestimmt sind. Von dem Staats-Ministerium des Innern aber ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzuführenden Schul-Bücher der verschiedenen Kurse von vorzüglicher Güte durch Sachverständige hergestellt werden. Bis dahin bleibt es dem Schul-Rektor überlassen, mit Beyziehung der Lehrer diejenigen Schul-Bücher zu bestimmen, welche sie zur Einhaltung des hier vorgezeichneten Planes und zur Erreichung des einem jeden Kursus gestellten Zieles für die zweckmäßigsten halten.

§. 35. Dem Inbegriffe des oben verzeichneten Haupt-Unterrichts sollen wöchentlich 26 Stunden gewidmet werden, welche so einzutheilen sind, daß jeden Wochentag des Morgens drey, im Sommer von 7 bis 10, im Winter von 8 bis 11 Uhr, und zwey an vier Nachmittagen von 2 bis 4 Uhr gegeben werden. Die Nachmittage an Mittwoch und Samstag sollen von diesen Schul-Stunden frey bleiben.

§. 36. Der Unterricht in dem Griechischen ist jeden Morgen auf die letzte Stunde, im Sommer von 9 bis 10 Uhr, im Winter von 10 bis 11 Uhr zu verlegen, damit man die an ihm nicht Theil nehmenden Schüler während desselben nach Hause entlassen oder in anderer Art beschäftigen kann.

§. 37. Jene 26 wöchentliche Stunden sollen nach den drey Kursen in folgender Art getheilt werden: A. Im ganzen untern Kursus und in der untern Abtheilung des mittlern 16 Stunden Latein. 4 Stunden Religion. 3 Stunden Arithmetik. 3 Stunden Kalligraphie. B. In der obern Abtheilung des mittlern Kursus 12 Stunden Latein. 6 Stunden Griechisch. 3 Stunden Religion. 3 Stunden Arithmetik. 2 Stunden Geographie. C. In beyden Abtheilungen des obern Kursus 12 Stunden Latein. 6 Stunden Grie-

chisch. 2 Stunden Religion. 3 Stunden Arithmetik. 3 Stunden Geographie und vaterländische Geschichte.

§. 38. Diese Stunden sollen in jeder Abtheilung sämmtlich von ihrem Lehrer übernommen werden; auch hat derselbe sich zu bemühen, den Fleiß seiner Schüler allein und ohne Beyhülfe von Haus-Lehrern zu ordnen und zu bethätigen.

§. 39. Dagegen steht ihm zu, sich von einem für das Lehr-Amt seines Kurses geprüften Kandidaten in den untern Kursen bis auf 6, in den obern bis auf 8 Stunden als von einem Assistenten Hülfe leisten zu lassen. Der Assistent darf zwar die ihm überwiesenen Stunden auch ohne Gegenwart des Lehrers halten, und erscheint in ihnen ganz als Stell-Vertreter desselben; doch haftet der Lehrer für die ordnungsmäßige Thätigkeit seines Gehülfen. Er ist deßhalb gehalten, sich von dem Gange seines Unterrichts zu überzeugen und ihm die nöthigen Erinnerungen und Weisungen zu ertheilen; der Assistent aber verpflichtet, die auf sein Geschäft bezüglichen Aufträge und Weisungen des Lehrers anzunehmen und zu befolgen.

§. 40. Außerdem hat der Lehrer diejenigen Schüler, welche wegen geringer Fähigkeiten oder wegen Mangels an Fleiß und Ordnung hinter den andern zurückbleiben, seinem Gehülfen zu überweisen, der mit ihnen als Repetitor in außerordentlichen Stunden den Schul-Unterricht wiederholt, ihre Vorbereitung leitet und ihre Hefte in Ordnung hält, vor Allem aber darauf zu sehen hat, daß durch seine Beyhülfe ihre eigene Thätigkeit nicht vollends erstickt, sondern geweckt und geordnet werde.

§. 41. Diejenigen, welche nach dem Urtheile des Lehrers den Repetitor nöthig haben, geben außer dem Schul-Geld einen monatlichen vom Rektor zu bestimmenden Beytrag in die Schul-Kasse, aus welcher das Honorar der Repetitoren bestritten wird.

Titel IV. Von Eintheilung des Schul-Jahres, Aufnahme, Aufsteigen, Lokationen und Preisen der Schüler.

§. 42. Das Schul-Jahr beginnt für die lateinische Schule mit dem 15. Oktober. Sein erstes Semester endet mit dem Sonn-Abend vor Palm-Sonntag. Das zweyte beginnt den Montag nach der Oster-Woche und endet mit dem 15. September. Außer den dadurch bedingten Ferien zwischen beyden Semestern, 14 Tagen

zu Ostern und 4 Wochen im Herbste, soll die Schule allein an Sonn- und Festtagen geschlossen seyn.

§. 43. In den untern Kursus soll keiner aufgenommen werden, welcher nicht die Haupt-Stücke des christlichen Glaubens weiß, lateinische und deutsche Schrift nicht fertig lesen und leserlich schreiben kann und das Einmaleins nicht im Gedächtnisse hat.

§. 44. Die Aufnahme in eine höhere als die unterste Abtheilung hängt davon ab, daß der Schüler die den niederern gestellte Aufgabe genau und gründlich gelernt hat. Bey denjenigen, welche aus irgend einem Privat-Unterrichte eintreten, entscheidet darüber eine von dem Lehrer der Abtheilung zu haltende Prüfung, bey den Schülern der Anstalt das Urtheil des früheren Lehrers über ihre Reife; doch ist mit der größten und rücksichtlosesten Strenge das Aufsteigen der nicht sattsam Befähigten zu verhindern, und es steht dem Lehrer, dem sie übergeben werden, frey, sie auch nach der Aufnahme zum Privat-Unterricht, oder in die niedere Abtheilung wieder abzugeben, wenn er sie bey näherer Kenntniß für die seinige noch nicht hinlänglich vorbereitet findet. Bey'm Uebertritt aus einer lateinischen Schule in die andere ist das Ueberspringen einer Abtheilung in keinem Falle gestattet.

§. 45. Die Lehr-Zeit eines jeden Kurses ist zwar auf zwey Jahre berechnet, findet jedoch der Lehrer, daß ein Schüler bey besonders glücklichen Anlagen oder durch Privat-Fleiß den Stoff seiner Abtheilung vor Ablauf derselben erschöpft hat, so ist ihm gestattet, ihn sofort und auch während des Jahres in die höhere Abtheilung vorrücken zu lassen.

§. 46. Wer in zwey vollen Jahren sich für den nächst höhern Kursus nicht gehörig vorbereitet hat, soll als für das weitere Studium unbefähigt entlassen werden. Dem Schul-Rektor steht es jedoch frey, in besondern von ihm allein zu beurtheilenden Fällen hievon, jedoch längstens auf ein Jahr eine Ausnahme zu gestatten.

§. 47. Da dem oberen Kursus nicht in der Art, wie dem untern, ein begränztes Maß des Lehrstoffes zugewiesen ist, und ein längerer Aufenthalt in ihm nur eine größere Reife und ein volleres Gedeihen des Schülers zur Folge haben kann, so soll aus dem oberen Kursus ein Aufsteigen in das Gymnasium vor dem vollendeten vierzehnten Jahre außer bey ganz außerordentlichen Fortschritten und bey ganz ungewöhnlich früher Reife durchaus und selbst in dem

Falle nicht Statt finden, wo der Schüler mehr als zwey Jahre in demselben verbleiben müßte.

§. 48. Zur Bestimmung der Reihe, in welcher die Schüler rücksichtlich ihres Fortganges in den einzelnen Fächern auf einander folgen, sollen schriftliche Arbeiten gebraucht werden. Im Lateinischen sollen dazu die §. 17 bezeichneten wöchentlichen Uebersetzungen, im Griechischen die §. 23 verordneten monatlichen dienen, und in jedem andern Fache alle Viertel-Jahre zu diesem Behufe eine schriftliche Arbeit in der Schule ausgeführt werden.

§. 49. Das Ergebniß der Setzungen wird am Schlusse des Schul-Jahres durch einen gedruckten Katalog bekannt gemacht, welcher die Namen der Schüler nach den Abtheilungen und ihrem Fortgang geordnet mit Angabe der Plätze enthält, die ein jeder in jedem einzelnen Lehr-Fache sich erworben hat.

§. 50. An diejenigen, welche durch Fleiß, Betragen und Fortgang sich auszeichnen, sollen am Schlusse des Schul-Jahres Preise-Bücher vertheilt werden, deren Anzahl durch die Stärke der Abtheilung bestimmt wird, so daß im untern Kursus auf 6, im mittlern auf 7, im obern auf 8 Schüler je einer kommt, und z. B. in einer Abtheilung von 36 Schülern im unteren Kursus 6, im mittlern 5, im obern 4 Preise zu geben gestattet ist.

§. 51. Ueber Erlangung der Preise entscheidet zunächst der Fortgang im Lateinischen. Damit aber das sittliche Betragen und der Fortgang aus den übrigen Fächern die nöthige Rücksicht finde, so soll keiner einen Preis erhalten, welcher durch seine Aufführung wiederholte Beschwerden veranlaßt, und in den übrigen Fächern nicht wenigstens einen Platz im ersten Drittheil erhalten hat.

§. 52. Da das Griechische für die lateinische Schule keinen allgemeinen Lehr-Gegenstand bildet, so sollen aus ihm besondere Preise vertheilt werden, deren Anzahl den dritten Theil der Lateinischen beträgt, so daß z. B. bey 6 und 5 lateinischen 2 griechische, bey weniger als fünf Ein Preis aus dem Griechischen ertheilt wird. Uebrigens gilt bey den Preisen aus dem Griechischen dieselbe Bestimmung, daß Niemand sie bekommen kann, welcher sich nicht gut betragen und nicht in allen Fächern einen Platz im ersten Drittheil sich erworben hat.

§. 53. Die Preise-Bücher für jede Abtheilung sollen von dem Lehrer derselben vorgeschlagen werden, aber der Genehmigung des

Rektors unterworfen seyn. Der Werth der einzelnen soll im untern Kursus bis auf 5, im mittleren bis auf 7, im oberen aber bis auf 10 Gulden steigen können.

§. 54. Preise-Diplome werden allein den Preise-Trägern zugleich mit den Büchern gegeben, Zeugnisse über Fortgang und Betragen einem Jeden, Censuren aber nur für den Fall ausgefertigt, wo Fleiß und Betragen des Schülers tadelhaft gewesen ist, und die Aeltern oder Verwandte desselben die nähere Angabe darüber schriftlich begehren.

Titel V. Von den Lehrern der lateinischen Schule.

§. 55. Der Präceptor des untern Kursus soll sich zum wenigsten in den für die beyden untern Kurse vorgeschriebenen Lehr-Gegenständen (mit Ausnahme des Griechischen), der des mittleren Kursus zum wenigsten von dem ganzen Lehr-Stoff der lateinischen Schule (mit Ausnahme des Hebräischen) eine genaue festbegründete und vollständige Kenntniß und Uebung in ihrem Vortrage erworben haben. Dem zufolge wird von jenem ein vollständiges Studium der lateinischen Schule, von diesem aber verlangt, daß er wenigstens das Gymnasium absolvirt habe.

§. 56. Die erforderlichen Kenntnisse haben die Lehramts-Kandidaten in einer Prüfung zu bewähren, welche auf Anordnung der Kreis-Regierung von dem Schul-Rektor mit Beyziehung einiger Gymnasial-Professoren mündlich und schriftlich zu halten ist. Auch sollen sie dabey durch Schulhalten und Korrigirung einer lateinischen Uebersetzung von Schülern der untern Kurse in deren Gegenwart Beweise ihrer praktischen Fertigkeit zu geben verbunden seyn.

§. 57. Ueber die Prüfung ist ein Protokoll zu entwerfen, welches den Befund derselben und eine möglichst vollständige Schilderung der Fertigkeiten und Fähigkeiten des Geprüften enthält, und von den sämmtlichen Gliedern der Commission unterzeichnet wird.

§. 58. Die Zeit zwischen seiner Prüfung und Anstellung soll der Kandidat in der Schul-Praxis zubringen, als welche Privat-Unterricht oder Hülfe, die er als Assistent und Repetitor an einer lateinischen Schule leistet, betrachtet wird. Die Schul-Praxis soll wenigstens zwey Jahre währen, und die Anstellung des Kandidaten vor dem Ende seines achtzehnten Lebens-Jahres nicht Statt finden.

§. 59. Die Ober-Lehrer der lateinischen Schule sollen sich über

eine Universitäts-Bildung von drey Jahren ausweisen, und ihre Kenntniß und Lehr-Geschicklichkeit durch eine Prüfung erproben, welche auf Anordnung der Kreis-Regierung in einer Kreis-Hauptstadt von den sämmtlichen Professoren des Gymnasiums mit Beyziehung des Rektors der lateinischen Schule mündlich und schriftlich über die Lehr-Gegenstände des obern Kursus zu halten ist. In Bezug auf die Beweise praktischer Fertigkeit bey den Prüfungen, auf die Aufnahme des Protokolls über dieselben und auf die Praxis bis zur Anstellung, soll es bey den Ober-Lehrern, wie bey den Präceptoren gehalten werden.

§. 60. Die Anstellung der Präceptoren des untern Kursus geschieht durch die Kreis-Regierungen nach Vernehmung des Schul-Rektors; die Anstellung der Präceptoren des mittleren Kursus ganz in gleicher Weise, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung des Staats-Ministeriums des Innern. Die Ober-Lehrer werden durch allerhöchste königliche Entschließungen ernannt.

§. 61. Der Gehalt der Präceptoren im untern Kursus beginnt mit 400 fl., im mittleren mit 500 fl., und der Ober-Lehrer mit 600 fl. Diese Gehalte steigen je nach 5 Jahren um 100 fl., und zwar im untern Kursus bis zu 700 fl., im mittleren bis zu 800 fl., im oberen bis zu 1000 fl., was nicht ausschließt, daß zur Belohnung vorzüglicher Brauchbarkeit nicht auch schnellere Vermehrung eintreten kann. Daneben wird zu den Gemeinden und Stadt-Magistraten vertraut, daß sie, um auch ihrer Seits die Stadt-Schulen, von welchen zumeist auch eine dem Bürger heilsame gediegene Bildung ausgehen muß, mehr und mehr zu heben, darauf Bedacht nehmen werden, die Besoldungen der Lehrer durch Ausmittelung freyer Wohnungen, durch Bezüge von Holz, Getreide und andere Vortheile zu steigern, so daß dadurch bewährte Präceptoren und Ober-Lehrer desto leichter ihr erworben und bewährt werden.

§. 62. Den Stadt-Magistraten wird in dem Verhältnisse, in welchem sie zur Errichtung und Ausstattung dieser höchst wichtigen Anstalten durch Ausmittlung neuer Hülfs-Quellen beytragen, die Befugniß ertheilt werden, zu einzelnen oder allen Stellen Kandidaten, welche die vorgeschriebene Befähigung besitzen, als Lehrer in Vorschlag zu bringen.

Titel VI. Von der Schul-Zucht und den Scholarchaten.

§. 63. Jeder Lehrer haftet für die Ordnung und den Fleiß seiner Schüler. Er hat deßhalb über sie in und außer der Schule die unmittelbare Aufsicht und die volle Macht Schul-Strafen und Belohnungen nach Maßgabe der Vergehungen und der Auszeichnung zu ertheilen, oder zu veranlassen, daß sie von den Aeltern ertheilt werden. Bey Zeichen unbesiegbarer Rohheit, Unsittlichkeit und Trägheit an einem Schüler ist er verpflichtet, ihn nach eingeholter Zustimmung des Rektors von der Schule unnachsichtlich zu entfernen.

§. 64. Findet er in irgend einem Falle sein Ansehen gegenüber den Schülern oder ihren Angehörigen verletzt, so hat er sich an den Rektor der Anstalt zu wenden, dem es obliegt, ohne Verzug einzuschreiten und die nöthige Abhülfe zu leisten.

§. 65. Wie jeder Lehrer für die Ordnung seiner Schüler, so ist der Rektor für die Ordnung und das Gedeihen der Anstalt verantwortlich. Er ist deßhalb verpflichtet, zu Anfang der Semester sich mit den Lehrern über Gegenstände und Gang des Unterrichts zu berathen, den Unterricht derselben von Zeit zu Zeit zu besuchen, sich über Ordnung und Methode der Einzelnen zu belehren und den Lehrern nach der Stunde ohne Zeugen die nöthigen Erinnerungen zu machen. Deßgleichen hat er auf das Betragen der Schüler außer den Stunden zu achten, die Ordnung bey'm Gottesdienst und im Schul-Hause aufrecht zu halten. Er hat endlich in Verbindung mit dem Scholarchat darauf zu sehen, daß die Schüler öffentliche Orte, Gasthäuser, Bälle, Theater auch nicht in Gesellschaft ihrer Aeltern, außer mit seiner Erlaubniß besuchen, und daß die in der Stadt nicht Einheimischen in keinen Häusern wohnen und speisen, die er nicht dazu für geeignet erklärt hat.

§. 66. Das Scholarchat soll aus einem Geistlichen des Ortes, einem Mitgliede des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, und in den Gymnasial-Städten zugleich aus dem Rektor des Gymnasiums bestehen. Die Mitglieder des Scholarchats wohnen den Sitzungen bey, in welchen die Lehrer sich zu Anfang des Semesters über die Arbeiten desselben berathen, und erscheinen bey den Schul-Visitationen, um sich von dem Zustande der Anstalt Kenntniß zu verschaffen. Wo der Rektor in schwierigen Fällen der Disciplin allein zu verfahren Bedenken trägt, ist das Scholarchat gehalten, auf seine Einladung sich zu versammeln und die Sache zu

entscheiden. Eben so haben die Scholarchen dem Rektor bey seiner Aufsicht auf die Schüler außer den Stunden nach allen Kräften beyzustehen, und als Vertreter der Schule bey der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie gegen Unbild, Uebelwollen und Mißdeutungen geschützt und bey Ansehen und Ehren erhalten werde.

§. 67. Wo keine vollständige lateinische Schule besteht, soll ein Scholarchat nicht errichtet, sondern die Befugnisse und Obliegenheit desselben dem Lokal-Schul-Inspektor übertragen werden.

Titel VII. Von den Befugnissen der lateinischen Schule, von den Schul-Visitationen und von dem Verhältnisse der Anstalt zu der Kreis-Regierung.

§. 68. Die lateinische Schule ist nach den vorhergehenden Bestimmungen für sich oder in Verbindung mit dem Scholarchat in dem Kreise ihrer unmittelbaren Thätigkeit selbstständig und unabhängig. Sie entscheidet allein und ohne daß weitere Berufungen gestattet wären, über Aufnahme, Vorrücken und Entlassung der Schüler, über Gegenstände der Lehre und Zucht, die Ausschließung aus der Schule nicht ausgenommen.

§. 69. Um jedoch die Einhaltung des Lehr-Planes, den Unterricht und die Zucht der lateinischen Schule zu gewährleisten, sollen jährlich in allen Kreisen Visitationen der sämmtlichen lateinischen Schulen und Privat-Institute gehalten werden.

§. 70. Zu diesem Behufe wird jährlich für jeden Kreis aus der Zahl erfahrner Männer vom Fache ein Schul-Visitator ernannt werden, welcher das ihm aufgetragene Geschäft gegen Bezug angemessener Diäten zu verrichten hat.

§. 71. Der Schul-Visitator hat bey seiner Ankunft an dem Orte der lateinischen Schule sich mit dem Rektor und dem Scholarchate in unmittelbaren Verkehr zu setzen, und sie über den Gang und die Bedürfnisse der Anstalt umständlich zu vernehmen. Er hat hierauf die einzelnen Abtheilungen der lateinischen Schule in Gesellschaft der Scholarchen und des Schul-Rektors zu besuchen, sich von dem Gange und der Methode der Lehr-Vorträge genau zu unterrichten, die schriftlichen Arbeiten der Schüler einzusehen, und nach Befund den Einzelnen Lob und Tadel zu ertheilen. Er hat endlich in einer Schul-Conferenz der sämmtlichen Lehrer und Scholarchen sich mit ihnen über seine Erfahrungen zu benehmen, und in einem um-

ständlichen an das Staats-Ministerium des Innern zu erstattenden Berichte über Personal, Unterricht und Zucht der Schule darzulegen, in wiefern er dieselbe den ihr gestellten Forderungen entsprechend gefunden hat.

§. 72. Deßgleichen steht dem Rektor des zunächst gelegenen Gymnasiums, in welches die Schüler der lateinischen Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, seine Bemerkungen über Lehre und Zucht derselben, so weit sie durch die Beschaffenheit der aus ihr hervorgehenden Zöglinge oder seine Theilnahme am Scholarchat zu seiner Kenntniß kommen, dem Schul-Rektor, den Scholarchen oder dem Schul-Visitator mitzutheilen, auch an die Kreis-Regierung, oder im Fall er es für nöthig findet, an das Staats-Ministerium des Innern darüber zu berichten.

§. 73. Die Kreis-Regierung hat auch über die lateinische Schule die ihr über den ganzen Unterricht des Kreises verordnungsmäßig zustehende Ober-Aufsicht auszuüben, dabey aber die Gränzen zu achten, die der Anstalt für ihre Unabhängigkeit in ihrem Innern gestellt sind. Sie hat deßhalb alle Reklamationen in Sachen, welche den Lehrern, dem Rektor oder den Scholarchen zu entscheiden gebührt, an diese zu verweisen. Der Rektor ist verpflichtet, der Kreis-Regierung am Schlusse jedes Jahres einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Schule vorzulegen, und Beschwerden, die er selbst gegen Lehrer, Aeltern und Beeinträchtigungen aller Art zu führen hat, zu ihrer Entscheidung zu bringen; die Kreis-Regierung dagegen ist gehalten, in jedem Falle mit möglichster Schnelle und Entschiedenheit Hülfe zu leisten, und mit aller ihr zu Gebote stehenden Macht darauf hinzuwirken, daß die Anstalt und das Personal bey vollem Ansehen und Einfluß unverbrüchlich erhalten werde.

§. 74. Deßgleichen steht ihr zu, die Besetzung der Lehr-Stellen nach den in §. 60 angegebenen Bestimmungen einzuleiten oder zu vollziehen, über Einkünfte, Baulichkeiten und dergleichen zu verfügen, so wie Belohnungen und Beförderungen der Lehrer in Antrag zu bringen.

§. 75. Auch wird sämmtlichen Lehrern, Scholarchen und den vorgesetzten königlichen Stellen aufgetragen, dahin zu wirken, daß die Absicht, in welcher die lateinischen Schulen angeordnet und also eingerichtet werden, allgemein gehörig aufgefaßt, dadurch aber der Nutzen, auf welchen sie berechnet sind, um so bestimmter erreicht

entscheiden. Eben so haben die Scholarchen dem Rektor bey seiner Aufsicht auf die Schüler außer den Stunden nach allen Kräften beyzustehen, und als Vertreter der Schule bey der Gemeinde dahin zu wirken, daß sie gegen Unbild, Uebelwollen und Mißdeutungen geschützt und bey Ansehen und Ehren erhalten werde.

§. 67. Wo keine vollständige lateinische Schule besteht, soll ein Scholarchat nicht errichtet, sondern die Befugnisse und Obliegenheit desselben dem Lokal-Schul-Inspektor übertragen werden.

Titel VII. Von den Befugnissen der lateinischen Schule, von den Schul-Visitationen und von dem Verhältnisse der Anstalt zu der Kreis-Regierung.

§. 68. Die lateinische Schule ist nach den vorhergehenden Bestimmungen für sich oder in Verbindung mit dem Scholarchat in dem Kreise ihrer unmittelbaren Thätigkeit selbstständig und unabhängig. Sie entscheidet allein und ohne daß weitere Berufungen gestattet wären, über Aufnahme, Vorrücken und Entlassung der Schüler, über Gegenstände der Lehre und Zucht, die Ausschließung aus der Schule nicht ausgenommen.

§. 69. Um jedoch die Einhaltung des Lehr-Planes, den Unterricht und die Zucht der lateinischen Schule zu gewährleisten, sollen jährlich in allen Kreisen Visitationen der sämmtlichen lateinischen Schulen und Privat-Institute gehalten werden.

§. 70. Zu diesem Behufe wird jährlich für jeden Kreis aus der Zahl erfahrner Männer vom Fache ein Schul-Visitator ernannt werden, welcher das ihm aufgetragene Geschäft gegen Bezug angemessener Diäten zu verrichten hat.

§. 71. Der Schul-Visitator hat bey seiner Ankunft an dem Orte der lateinischen Schule sich mit dem Rektor und dem Scholarchate in unmittelbaren Verkehr zu setzen, und sie über den Gang und die Bedürfnisse der Anstalt umständlich zu vernehmen. Er hat hierauf die einzelnen Abtheilungen der lateinischen Schule in Gesellschaft der Scholarchen und des Schul-Rektors zu besuchen, sich von dem Gange und der Methode der Lehr-Vorträge genau zu unterrichten, die schriftlichen Arbeiten der Schüler einzusehen, und nach Befund den Einzelnen Lob und Tadel zu ertheilen. Er hat endlich in einer Schul-Conferenz der sämmtlichen Lehrer und Scholarchen sich mit ihnen über seine Erfahrungen zu benehmen, und in einem um-

ständlichen an das Staats-Ministerium des Innern zu erstattenden Berichte über Personal, Unterricht und Zucht der Schule darzulegen, in wiefern er dieselbe den ihr gestellten Forderungen entsprechend gefunden hat.

§. 72. Deßgleichen steht dem Rektor des zunächst gelegenen Gymnasiums, in welches die Schüler der lateinischen Schule gewöhnlich übergehen, die Befugniß zu, seine Bemerkungen über Lehre und Zucht derselben, so weit sie durch die Beschaffenheit der aus ihr hervorgehenden Zöglinge oder seine Theilnahme am Scholarchat zu seiner Kenntniß kommen, dem Schul-Rektor, den Scholarchen oder dem Schul-Visitator mitzutheilen, auch an die Kreis-Regierung, oder im Fall er es für nöthig findet, an das Staats-Ministerium des Innern darüber zu berichten.

§. 73. Die Kreis-Regierung hat auch über die lateinische Schule die ihr über den ganzen Unterricht des Kreises verordnungsmäßig zustehende Ober-Aufsicht auszuüben, dabey aber die Gränzen zu achten, die der Anstalt für ihre Unabhängigkeit in ihrem Innern gestellt sind. Sie hat deßhalb alle Reklamationen in Sachen, welche den Lehrern, dem Rektor oder den Scholarchen zu entscheiden gebührt, an diese zu verweisen. Der Rektor ist verpflichtet, der Kreis-Regierung am Schlusse jedes Jahres einen Bericht über den Zustand und die Bedürfnisse der Schule vorzulegen, und Beschwerden, die er selbst gegen Lehrer, Aeltern und Beeinträchtigungen aller Art zu führen hat, zu ihrer Entscheidung zu bringen; die Kreis-Regierung dagegen ist gehalten, in jedem Falle mit möglichster Schnelle und Entschiedenheit Hülfe zu leisten, und mit aller ihr zu Gebote stehenden Macht darauf hinzuwirken, daß die Anstalt und das Personal bey vollem Ansehen und Einfluß unverbrüchlich erhalten werde.

§. 74. Deßgleichen steht ihr zu, die Besetzung der Lehr-Stellen nach den in §. 60 angegebenen Bestimmungen einzuleiten oder zu vollziehen, über Einkünfte, Baulichkeiten und dergleichen zu verfügen, so wie Belohnungen und Beförderungen der Lehrer in Antrag zu bringen.

§. 75. Auch wird sämmtlichen Lehrern, Scholarchen und den vorgesetzten königlichen Stellen aufgetragen, dahin zu wirken, daß die Absicht, in welcher die lateinischen Schulen angeordnet und also eingerichtet werden, allgemein gehörig aufgefaßt, dadurch aber der Nutzen, auf welchen sie berechnet sind, um so bestimmter erreicht

werde. Sie haben demnach darauf hinzuweisen, daß die vollständige lateinische Schule jedem Vater die Beruhigung gewährt, seinen Sohn bis zu dem 14ten Jahre, in welchem gemeiniglich über den künftigen Beruf entschieden wird, in einer Lehr-Anstalt zu wissen, welche auf das Knaben-Alter allein berechnet ist. Zugleich haben jene Behörden die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf das Verhältniß der lateinischen Schule zu dem Bürgerstande und die durch Gesetz und Verfassung gesteigerten Ansprüche an seine Glieder zu richten, daß nämlich, nachdem durch die Verfassung des Reichs die Grund- und Gewerb-Besitzer zur Theilnahme an öffentlichen, das Land oder die Gemeinde betreffenden Verhandlungen und Berathschlagungen berufen sind, ihr Stand einer höhern sprachlichen, der gelehrten bis zu einem gewissen Grade gleichgehenden Bildung ohne Nachtheil wenigstens nicht durchgängig entbehren könne, und es für die gründliche und gedeihliche Theilnahme des Bürger-Standes an jenen Verhandlungen heilsam sey, daß die formelle, Verstand und Urtheil übende und schärfende Bildung, welche die lateinische Schule besonders durch ihren umfassenderen Unterricht im Latein gewähren kann, unter ihm so viel als möglich verbreitet werde. Die lateinischen Stadt-Schulen sollen deßhalb der Theilnahme der Bürgerschaften ganz besonders empfohlen und gewissermaßen unter ihre Obhut und Pflege als Gegenstände gestellt seyn, an welchen rühmlicher Wetteifer und Patriotismus der städtischen Gemeinden sich bewähren kann.

Plane zu neuen Gebäuden. Nachstehende allerhöchste Anordnung vom 6. des Monats August 1829, die Vorlage und Prüfung der Plane zu neuen Gebäuden des Staats, der Gemeinden und Stiftungen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die einschlägigen Behörden zur strengen Beobachtung derselben nachdrücklich angewiesen 152 1/2).

„Um die Grundsätze eines reinen und guten Geschmackes in der „Baukunst in Unserm Reiche immer mehr zu verbreiten, und um zu „bewirken, daß bey allen vorzüglich öffentlichen Gebäuden edle und „der Nachahmung würdige Formen und Vorbilder dargestellt werden, „haben wir beschlossen, wie folgt:

§. 1. „In Zukunft sind die Plane und Kosten-Anschläge aller

152 1/2) Int. B. f. d. U. M. K. 1829. Nr. 106. S. 1702. Verf. v. 12. Sept. 1829.

„neuen Staats-Gebäude, welche in den nächsten Neubau-Etat auf-
„genommen werden sollen, im Laufe des Jahres und zwar spätestens
„zwey Monate vor Anfang des neuen Etats-Jahres einzeln an Un-
„ser Staats-Ministerium des Innern einzusenden, welches die Prü-
„fung der Plane durch einen Ausschuß von Kunst-Verständigen nach
„Unsern dießfalls gegebenen näheren Bestimmungen zu veranlassen,
„und Unsere allerhöchste Genehmigung zu erholen hat.

§. 2. „Wenn von Gemeinden oder Stiftungen neue Ge-
„bäude aufzuführen sind, so sollen zwar die Kosten wie seither nach
„den bestehenden Gesetzen jederzeit von den zuständigen Curatel-Be-
„hörden nach dem Bedürfnisse und nach den Kräften der Gemeinden
„und Stiftungen festgesetzt werden. Es sind jedoch, wenn die Kosten
„in den Unseren Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten
„Städten 1000 fl., und bey den kleinern Städten, Märkten und
„Rural-Gemeinden 500 fl. betragen, die Bau-Plane gleichfalls an
„Unser Staats-Ministerium des Innern einzusenden, damit dieses
„die Prüfung ihres artistischen Werthes durch den im §. 1 erwähn-
„ten Ausschuß von Kunst-Verständigen veranlasse, und Unsere aller-
„höchste Genehmigung erhole. Wir wollen übrigens, daß durch die
„Bemerkungen des angeordneten Ausschusses niemals eine Vermeh-
„rung der Bau-Kosten für die Gemeinden und Stiftungen herbey-
„geführt werde.

§. 3. „Zu den Gebäuden, deren Plane nach den näheren in
„den §§. 1 und 2 gegebenen Vorschriften vorzulegen sind, gehören
„insbesondere Kirchen und Kapellen, Pfarr- und Schul-Häuser, Rath-
„und Gemeinde-Häuser, Gebäude für Sicherheits-, Sanitäts- und
„Wohlthätigkeits-Anstalten, Stadt-Thore, größere Brunnen und öf-
„fentliche Denkmale.

„Unsere Regierung hat sich nach diesen Bestimmungen zu ach-
„ten, und die Unter-Behörden zur genauesten Befolgung anzuweisen.
„Bad Brückenau den 6. August 1829.“

Präparanden. Nur die durch Kenntniß im Schul- und Musik-Fache und durch religiöse Sinnesart bewährtesten Lehrer der Distrikte dürfen sich mit dem Unterrichte und der Bildung der Schuldienst-Aspiranten abgeben. Diesemnach haben die Distrikts-Schul-Inspektoren den oder die Lehrer zu bestimmen, welche sich zur Bil-

werde. Sie haben demnach darauf hinzuweisen, daß die vollständige lateinische Schule jedem Vater die Beruhigung gewährt, seinen Sohn bis zu dem 14ten Jahre, in welchem gemeiniglich über den künftigen Beruf entschieden wird, in einer Lehr-Anstalt zu wissen, welche auf das Knaben-Alter allein berechnet ist. Zugleich haben jene Behörden die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf das Verhältniß der lateinischen Schule zu dem Bürgerstande und die durch Gesetz und Verfassung gesteigerten Ansprüche an seine Glieder zu richten, daß nämlich, nachdem durch die Verfassung des Reichs die Grund- und Gewerb-Besitzer zur Theilnahme an öffentlichen, das Land oder die Gemeinde betreffenden Verhandlungen und Berathschlagungen berufen sind, ihr Stand einer höhern sprachlichen, der gelehrten bis zu einem gewissen Grade gleichgehenden Bildung ohne Nachtheil wenigstens nicht durchgängig entbehren könne, und es für die gründliche und gedeihliche Theilnahme des Bürger-Standes an jenen Verhandlungen heilsam sey, daß die formelle, Verstand und Urtheil übende und schärfende Bildung, welche die lateinische Schule besonders durch ihren umfassenderen Unterricht im Latein gewähren kann, unter ihm so viel als möglich verbreitet werde. Die lateinischen Stadt-Schulen sollen deßhalb der Theilnahme der Bürgerschaften ganz besonders empfohlen und gewissermaßen unter ihre Obhut und Pflege als Gegenstände gestellt seyn, an welchen rühmlicher Wetteifer und Patriotismus der städtischen Gemeinden sich bewähren kann.

Plane zu neuen Gebäuden. Nachstehende allerhöchste Anordnung vom 6. des Monats August 1829, die Vorlage und Prüfung der Plane zu neuen Gebäuden des Staats, der Gemeinden und Stiftungen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die einschlägigen Behörden zur strengen Beobachtung derselben nachdrücklich angewiesen 152 1/2).

„Um die Grundsätze eines reinen und guten Geschmackes in der „Baukunst in Unserm Reiche immer mehr zu verbreiten, und um zu „bewirken, daß bey allen vorzüglich öffentlichen Gebäuden edle und „der Nachahmung würdige Formen und Vorbilder dargestellt werden, „haben wir beschlossen, wie folgt:

§. 1. „In Zukunft sind die Plane und Kosten-Anschläge aller

---

152 1/2) Int. B. f. d. U. M. K. 1829. Nr. 106. S. 1702. Verf. v. 12. Sept. 1829.

„neuen Staats-Gebäude, welche in den nächsten Neubau-Etat auf„genommen werden sollen, im Laufe des Jahres und zwar spätestens „zwey Monate vor Anfang des neuen Etats-Jahres einzeln an Un„ser Staats-Ministerium des Innern einzusenden, welches die Prü„fung der Plane durch einen Ausschuß von Kunst-Verständigen nach „Unsern dießfalls gegebenen näheren Bestimmungen zu veranlassen, „und Unsere allerhöchste Genehmigung zu erholen hat.

§. 2. „Wenn von Gemeinden oder Stiftungen neue Ge„bäude aufzuführen sind, so sollen zwar die Kosten wie seither nach „den bestehenden Gesetzen jederzeit von den zuständigen Curatel-Be„hörden nach dem Bedürfnisse und nach den Kräften der Gemeinden „und Stiftungen festgesetzt werden. Es sind jedoch, wenn die Kosten „in den Unseren Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten „Städten 1000 fl., und bey den kleinern Städten, Märkten und „Rural-Gemeinden 500 fl. betragen, die Bau-Plane gleichfalls an „Unser Staats-Ministerium des Innern einzusenden, damit dieses „die Prüfung ihres artistischen Werthes durch den im §. 1 erwähn„ten Ausschuß von Kunst-Verständigen veranlasse, und Unsere aller„höchste Genehmigung erhole. Wir wollen übrigens, daß durch die „Bemerkungen des angeordneten Ausschusses niemals eine Vermeh„rung der Bau-Kosten für die Gemeinden und Stiftungen herbey„geführt werde.

§. 3. „Zu den Gebäuden, deren Plane nach den näheren in „den §§. 1 und 2 gegebenen Vorschriften vorzulegen sind, gehören „insbesondere Kirchen und Kapellen, Pfarr- und Schul-Häuser, Rath„und Gemeinde-Häuser, Gebäude für Sicherheits-, Sanitäts- und „Wohlthätigkeits-Anstalten, Stadt-Thore, größere Brunnen und öf„fentliche Denkmale.

„Unsere Regierung hat sich nach diesen Bestimmungen zu ach„ten, und die Unter-Behörden zur genauesten Befolgung anzuweisen. „Bad Brückenau den 6. August 1829.“

Präparanden. Nur die durch Kenntniß im Schul- und Musik-Fache und durch religiöse Sinnesart bewährtesten Lehrer der Distrikte dürfen sich mit dem Unterrichte und der Bildung der Schuldienst-Aspiranten abgeben. Diesemnach haben die Distrikts-Schul-Inspektoren den oder die Lehrer zu bestimmen, welche sich zur Bil-

dung der Aspiranten eignen, und in ihren Distrikten bekannt zu machen 153). S. Bildungs-Anstalten.

Preise-Bücher. Die Auslagen auf Preise-Bücher sind in der Regel aus Lokal-Quellen, zunächst aus der Lokal-Schul-Kasse zu bestreiten. War es aber der Fall, daß in einem oder dem andern Orte Kreuzer oder Wecken bey der Prüfung vertheilt wurden, so ist die Auslage für Wecken auf die Anschaffung von Preise-Büchern zu verwenden. Die Zahl und der Werth derselben muß sich sofort nach dem Ertrage jener Fonds reguliren, und nur, wo es diese gestatten, können die Bestimmungen der über die Preise-Vertheilungen bestehenden Anordnungen in volle Anwendung treten 154).

In Fällen, wo die Lokal-Mittel überhaupt die Exigenz der Unterrichts-Anstalten nicht decken, und in jenen, wo Lokal-Mittel gar nicht existiren, hängt es von einer besondern höchsten Bestimmung ab, wie viel und aus welchem Fonde für Preise bey einer bestimmten Anzahl verwendet werden darf.

Es kann zwar den Aeltern an und für sich nicht verboten werden, ihren Kindern Preise-Geschenke zu machen; dagegen soll streng darauf geachtet werden, daß die von der allerhöchsten Stelle ausdrücklich bestimmte äußere Form der Preise-Bücher in den Volks-Schulen dieser Bestimmung ausschließend erhalten werde 155).

Damit dieser Zweck um so sicherer erreicht werde, sind künftig folgende Vorschriften sorgfältig zu beobachten: a) Die Einbands-Form der Preise-Bücher für die Volks-Schulen bleibt daher der allerhöchsten Verordnung gemäß, wie bisher, blau mit Silber auf dem Schnitte und in den Verzierungen; b) auf der Vorder-Seite ist statt der bisherigen Aufschrift „dem jugendlichen Verdienste“ zu setzen: „öffentlicher Schul-Preis“; c) den Buchbindern, denen der Einband solcher öffentlicher Schul-Preise anvertraut wird, ist einzuschärfen, daß sie diese Einbands-Form, wie die hiedurch verordnete Aufschrift bestimmt vorschreibt, durchaus bey keinem andern Buche anwenden, als bey denjenigen, die ihnen von den Lokal-Schul-

---

153) Int. B. f. d. U. M. Kr. 1824. Nr. 13. S. 226. Verf. v. 19. Jan. 1824. Art. II.

154) Rescr. d. Minist. Stift. Sekt. v. 9. März 1810.

155) Minist. Rescr. v. 3. Dez. 1814. Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Nr. 134. S. 4013.

Behörden zu öffentlichen Schul-Preisen einzubinden gegeben werden. d) Buchbinder, welche andere als die hier bezeichneten Bücher in dieser bestimmten Form gebunden verkaufen, oder sonst abgeben, sind für jedes solches verbotwidrig ausgegebene Buch in die Strafe von zehn Gulden zu nehmen, welche in die Lokal-Schul-Kasse fallen. e) Die Lokal-Schul-Behörden, denen die Bestellung der Preise-Bücher für die Volks-Schulen obliegt, und die theils deßwegen, theils weil sie alle zu ihrem Sprengel gehörige, sonach auch die im Privat-Unterrichte stehenden schulpflichtigen Kinder kennen sollen; eine Ueberschreitung des obigen Verbots um so leichter zu entdecken im Stande sind, haben über die Beobachtung dieser Vorschrift besonders zu wachen. f) Außer dieser besonderen Einbands-Form der Schul-Preise-Bücher, welche hauptsächlich die Absicht hat, diesen öffentlichen Preisen eine auffallende Kennbarkeit zu sichern, sollen dieselben gleichwohl, wie bisher, auch von innen mit dem Siegel der Lokal-Schul-Behörde versehen werden.

Damit Niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, und das Publikum von dieser Einrichtung und deren Absicht hinlängliche Kenntniß erlange, sind diese Bestimmungen durch das Kreis-Blatt bekannt zu machen.

Die Bestimmung der öffentlichen Preise ist den Unter-Behörden überlassen, welche jedoch jährlich durch allgemeine Bekanntmachungen auf die interessantesten hiezu geeigneten Erscheinungen in der Literatur aufmerksam zu machen sind 156).

Preise-Vertheilung. Da die Theilnahme des edelsten, gebildetsten Theils der Nation die Feyerlichkeit des National-Jugend-Festes der öffentlichen Preise-Vertheilung am meisten zu verherrlichen, und den Trieb und Eifer des jugendlichen Talents, sich auszuzeichnen, mehr als andere zu beleben im Stande ist; so sollen in Städten die höheren Stände, die Landes-Stellen und das Publikum jedes Orts überhaupt alljährlich, durch öffentliche Bekanntmachung des Tages, der Stunden und Orte der öffentlichen Preise-Vertheilung, zu diesen feyerlichen Schul-Akten eingeladen werden.

An jedem Haupt-Orte der Kreis-Regierungen hat die jährliche Preise-Vertheilung aller öffentlichen Lehr-Anstalten unter dem Vorsitze des einschlägigen General-Kreis-Commissärs, dessen persönliche

156) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1082. V. v. 17. Dez. 1825. §. 48.

Gegenwart in Begleitung der ihm untergeordneten Lokal-Schul-Beamten ohnehin schon verordnet ist, zu geschehen. (R. B. 1808. S. 1484.)

In den Volks-Schulen sollen jährlich Preise-Vertheilungen Statt finden; es ist über die öffentliche Prüfung ein Protokoll zu halten, worin zu bemerken ist, welchen Schülern Prämien zu ertheilen seyen. Bey den Preise-Vertheilungen haben in den Städten, so wie an kleinen Schul-Orten weltliche und geistliche Obrigkeiten pflichtmäßig zu erscheinen, und überall ist diese Feyerlichkeit, wo möglich, von der betreffenden Schul-Commission oder auch von dem einschlägigen Distrikts-Inspektor anzuordnen und zu leiten. Vornehmlich ist zu diesem Jugend-Feste aller Orten der geräumigste und zweckdienlichste Platz (Saal oder Kirche) zu wählen, und mit mäßigen Kosten auf eine der Feyer anpassende Weise einfach und würdig zu verzieren 157).

Die Preise-Träger sind mit ihren Lehrern an der Spitze dem Anblicke des Publikums ausgesetzt, so in die Reihe aufzustellen, wie sie zum Empfange ihrer Preise werden vorgerufen werden. Der ganze Akt ist überall, wo es seyn kann, mit einem von blasenden Instrumenten begleiteten Gesange zu beginnen und zu beendigen.

An den Anfangs-Chor schließt sich eine kurze Anrede über den Zustand, die Fortschritte, Schüler-Zahl rc. der Lehr-Anstalt. Die Zahl der Preise soll nach dem Verhältnisse der Klassen und der Schüler-Zahl beschränkt werden, so, daß künftig von den Elementar-Schülern der obersten Klasse immer nur der sechste, der mittlern — der fünfte, der untersten — der vierte — einen Preis erhält. Von der Vorbereitungs-Klasse erhält immer nur der zweyte Schüler einen Preis. Den letzteren werden jedoch eigentlich nur ermunternde Schul-Geschenke, z. B. Bilder, Zahl-Tafeln u. dgl. ohne besondere Feyerlichkeit in der Schule von dem Lokal-Schul-Commissär oder Inspektor ausgetheilt. (R. B. 1808. S. 1464.)

Von den nach dem Preis-Träger folgenden Schülern sind die nächsten namentlich zu beloben, sofern sie dieser Auszeichnung würdig sind; so wie die vorzüglich nachlässigen oder unfleißigen Schüler ebenfalls durch öffentliche Benennung zu tadeln sind.

Kein Schüler — der Feyertags- und Elementar-Schulen soll

157) R. B. 1808. Nr. 32. S. 1464. B. v. 1. Jul. 1808. Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Nr. 134. S. 4012.

künftig mehr als **Einen** Preis erhalten. Doch soll Derjenige, welcher sich in mehreren Fächern preiswürdig auszeichnet, öffentlich darüber bey Ertheilung seines Preises belobt, und diese Auszeichnung im Kataloge sowohl, als in seinem Preis-Buche — ausdrücklich bemerkt, auch demselben ein Preis-Buch von etwas mehr Werth ertheilt werden. — Wenn zwey oder mehrere Schüler bey ganz gleicher Summe ihrer Fortgangs-Noten auf einem Preis-Platze zusammengesetzt werden; so ist jeder Preis-Träger besonders zu zählen, und jeder einzelne Preis bey Bestimmung der ganzen Preise-Zahl der Klasse in Ansatz zu bringen.

In den männlichen Feyertags-Schulen soll die Ertheilung der Preise größtentheils auf die Lehrlinge eingeschränkt werden. Die Gesellen, welchen als freywilligen Schülern das Fortschreiten in nützlichen zu ihrem Berufe dienlichen Kenntnissen hinlängliche Belohnung seyn muß, sollen nur dann auf einen besondern Schul-Preis, z. B. ein Zeichnungs-Buch, ein Reißzeug ꝛc. sich Anspruch erwerben, wenn sie, nebst Auszeichnung im sittlichen Betragen und fleißigen Schul-Besuche, ein vorzügliches Kunst-Produkt, Hand-Zeichnungen, Modelle ꝛc. für die Schule verfertigt haben 158).

Die Diplome der höheren drey Gymnasial-Klassen sollen bis zur bevorstehenden Trennung der Bürger-Schulen von den gelehrten Schulen noch beybehalten; dann aber in den letzteren an deren Stelle eigens hiezu zu verfertigende Preis-Medaillen ausgetheilt werden. (R. B. 1808. S. 1464.)

Aus dem Zeichnen und Singen, so wie aus den Industrie-Gegenständen, vornehmlich der Mädchen, als Nähen, Stricken, Sticken u. dgl. sind zwar besondere Preise auszutheilen; allein aus keinem jener Lehr-Gegenstände dürfen je in einer Klasse mehr als **zwey** Preise, und wenn die Schüler-Zahl unter 20 beträgt, nicht mehr als **einer** ausgegeben werden 159).

Bey den wirklichen Preise-Vertheilungen soll da, wo Kataloge gedruckt werden, eine hinreichende Anzahl Exemplarien derselben unter der Feyerlichkeit beywohnenden Honoratioren unentgeltlich vertheilt werden. (R. B. 1808. S. 1464.)

---

158) R. B. 1808. S. 1464.

159) R. B. 1809. Nr. 52. S. 1203. B. v. 25. Jul. 1809. Int. B. f. d. U. M. Kr. 1820. Nr. 134. S. 4013.

Die vollständige Verordnung der in Betreff der Zahl an den öffentlichen Lehr-Anstalten jährlich auszutheilenden Preise v. 25. Jul. 1809 (R. B. 1809. Nr. 53. S. 1203.) ist folgende:

1) Die bestehende Vorschrift, daß kein Schüler mehr als einen Preis erhalten soll, findet nach dem Geiste und dem Zwecke der allerh. Verordnung v. 1ten Jul. 1808 (R. B. 1808. Nr. 32) nicht nur in den höheren Lehr-Anstalten, sondern auch in den Volks-Schulen ihre unbedingte Anwendung.

2) In dem Fälle jedoch, daß ein Schüler (Schülerin) in mehreren Zweigen des öffentlichen Unterrichts sich preiswürdig auszeichnet, ist dieses nicht nur in den ihm zu ertheilenden Preise-Zeugnissen, so wie im öffentlich erscheinenden Kataloge besonders anzumerken, sondern es soll demselben auch ein Preise-Buch von etwas mehr Werth ertheilt werden.

3) Das in der allgemeinen Verordnung v. 1. Jul. 1808 festgesetzte Verhältniß der Preise-Zahl zur Schüler-Zahl ist überall genau, und ohne irgend eine Ausnahme, zu beobachten. Wenn daher zwey oder mehrere Schüler bey ganz gleicher Summe ihrer Fortgangs-Noten auf einen Preise-Platz zusammengesetzt worden, (was jedoch bey pünktlichen und gewissenhaften Censuren ohnehin nur selten eintreffen kann), so ist jeder Preise-Träger besonders (viritim) zu zählen, und jeder einzelne Preis bey Bestimmung der ganzen Preise-Zahl der Klasse in Ansatz zu bringen.

4) Aus der französischen Sprache, aus dem Zeichnen und Singen, so wie aus den Industrie-Gegenständen, vornehmlich der Mädchen, als Nähen, Stricken, Sticken und dergleichen sind zwar (wegen des Zusammen-Treffens von Schülern und Schülerinnen aus verschiedenen Klassen, wodurch die Mitberechnung jener Unterrichts-Zweige bey dem allgemeinen Klassen-Fortgange unmöglich wird) besondere Preise auszutheilen; allein aus keinem jener Lehr-Gegenstände dürfen je in einer Klasse mehr als zwey Preise, und wenn der Schüler unter 20 sind, nicht mehr, als einer gegeben werden. Alle Kreis-Regierungen werden hiemit angewiesen, über den genauen Vollzug der gegenwärtigen Vorschriften zu wachen, und die Studien-Rektorate und Schul-Inspektoren für die gleichförmige Befolgung derselben verantwortlich zu machen; insbesondere soll in den öffentlichen Schulen der Hauptstadt des Kö-

nigreichs durchaus keine Abweichung von den vorstehenden Verfügungen gestattet werden.

Privat-Erziehung. Da es dem Staate nicht gleichgültig seyn kann, von welchen Lehrern in Privat-Erziehungs- und Lehr-Anstalten Unterricht ertheilt wird, und welche Grundsätze den Zöglingen daselbst beygebracht werden; so müssen künftig alle solche Institute der öffentlichen Aufsicht und Leitung ohne Ausnahme unterliegen. Die Unternehmer derselben haben sich daher den Ordnungen und Verfügungen des einschlägigen königl. Ober-Schul-Commissariats in Hinsicht auf Lehrart und Leitung der Zöglinge zu fügen, und weder einen Elementar- noch Religions-Lehrer im Institute anzustellen, bevor derselbe vom Ober-Schul-Commissariate geprüft, und durch ein schriftliches Zeugniß als fähig und annehmbar erklärt worden ist. Auch werden alle Privat-Elementar-Lehrer und Haus-Instruktoren überhaupt neuerdings auf die allerh. Verordnungen v. 1771 und 1795 ernstgemessenst hingewiesen, und ihnen die schärfste Ahndung ertheilt, keine häusliche Lehrer-Stelle oder sogenannte Haus-Instruktion zu übernehmen, ohne mit einem vom Ober-Schul-Commissariate ausgefertigten Fähigkeits-Zeugnisse versehen zu seyn. Einer nicht minder schweren Ahndung unterliegen sie, wenn sie ohne vorher erhaltene besondere Erlaubniß solchen Kindern Privat-Unterricht ertheilen, welche vermöge allerhöchsten Verordnungen zum Besuche der öffentlichen Elementar-Schulen geeignet und verbunden wären, dieselbe aber noch nicht besuchen 160).

Auf Privat-Lehrer und Privat-Erziehungs-Institute sollen zur Beseitigung aller nicht ordnungsmäßig geprüften Lehr-Individuen die Ober- und Polizey-Behörden vorzüglich Aufmerksamkeit haben 161).

Die Gesuche der Aeltern schulpflichtiger Kinder um Ertheilung zum Privat-Unterrichte dieser bringen die Lokal-Schul-Inspektoren mit gutachtlichem Berichte an die Distrikts-Inspektion.

Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht und zur Unternehmung von Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten ist den Unter-Behörden zu überlassen; diese sind jedoch verantwortlich, dieselbe nur solchen Individuen zu ertheilen, welche genügende

160) R. B. 1806. Nr. 14. S. 123. V. v. 27. März 1806.

161) R. B. 1808. S. 2467. V. v. 15. Sept. 1808.

von den konstituirten Prüfungs-Commissionen ausgefertigte Zeugnisse besitzen; die Regierungen werden in dieser Beziehung erst einschreiten, wenn die Unter-Behörden ihre Pflichten verabsäumen, oder die betheiligten Individuen reklamiren sollten. Den Unter-Behörden steht die unmittelbare, den Kreis-Regierungen die obere Aufsicht über solche Privat-Unterrichts-Anstalten zu 162).

Prüfungen. Alljährlich zweymal hat die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Aeltern (wenn irgend ein hiezu taugliches Lokale im Schul- oder Gemeinde-Hause sich findet) einzuladen sind 163).

Die eine dieser Prüfungen muß den Schluß der Winter-Schule, die andere den Schluß der Sommer-Schule machen 164).

Es soll ein größerer Theil der Gemeinde bey öffentlichen Prüfungen der Schule gegenwärtig seyn. Dergleichen Prüfungen sind daher jederzeit 8 Tage vor dem anberaumten Termine der Gemeinde feyerlich bekannt zu machen, und dazu nicht nur die Aeltern der Schul-Kinder, sondern auch alle andere Freunde der Bildung in der Gemeinde einzuladen.

Die Prüfungen selbst, welche alljährlich auf dem Lande nach der Winter-Schule, in den Städten aber am Schlusse der Sommer-Schule am zweckmäßigsten anzustellen sind, sollen deßhalb auch überall an einem hinlänglich geräumigen Orte, wo die Schul-Stube also zu eng wäre, entweder in dem Gemeinde-Hause, oder in der Kirche gehalten werden. Zu desto größerer Feyerlichkeit kann auch der Prüfungs-Ort mit angemessenen Dekorationen, wie sie die Jahres-Zeit, oder sonst die Umstände anbieten, ausgeschmückt werden.

Die nächsten Schul-Vorsteher sind verpflichtet, bey dem Prüfungs-Akte gegenwärtig zu seyn. Die Leitung der Prüfung steht dem Ersten der anwesenden Schul-Vorsteher zu.

Damit der Mißbrauch, den einzelne Schullehrer mit zweckwidrigen langen besonderen Vorbereitungen ihrer Schüler zur öffentlichen Prüfung bisher getrieben haben, nicht weiter Statt finden könne, soll nicht nur der Lokal-Schul-Inspektor bey seinen Schul-Besuchen darüber wachen, daß jene unnütze Zeit-Verschwendung gänz-

162) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1079. V. v. 17. Dez. 1825. §. 45.
163) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 138.
164) Ebendas. §. 39.

lich verhütet werde, sondern es soll auch die Gewohnheit eines ein für allemal bestimmten Termins der öffentlichen Schul-Prüfungen nicht ferner gelten, vielmehr soll der Lokal-Schul-Inspektor nach gestellter Anfrage an den Distrikts-Schul-Inspektor und den Landrichter (welche zu den Prüfungen, sofern es ihre anderweitigen Geschäfte verstatten, ebenfalls kommen können) den Tag der Prüfung jederzeit bestimmen.

Die Prüfung soll sich über alle Lehr-Gegenstände, die in den Schulen behandelt worden sind, verbreiten, doch so, daß auf die Wichtigeren auch das Haupt-Gewicht gelegt werde. Die Rubriken, über welche die Prüfung anzustellen ist, sollen nicht von dem Lehrer selbst ausgewählt, sondern von dem Lokal-Schul-Inspektor bestimmt werden. Doch soll der Letztere die ausgewählten Prüfungs-Materien dem Schullehrer einige wenige Tage vor der Prüfung anweisen, damit dieser für seine Person sich zu dem öffentlichen Akte gehörig vorbereiten könne.

Der Lokal-Schul-Inspektor soll die Examinanden mit Namen aufrufen, und darauf sehen, daß, soviel möglich, alle an die Reihe kommen. Ueberdieß soll auch der Lokal-Inspektor, wenn der Schullehrer mit einem Prüfungs-Pensum fertig ist, über dasselbe ebenfalls einige Fragen an die Schüler thun.

Ein von den Schul-Vorständen unterschriebenes charakterisirendes Verzeichniß sämmtlicher Schüler, nebst den Schreib-Büchern, Aufsätzen und Hand-Arbeiten derselben wird den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt.

Die Eröffnung des Prüfungs-Aktes geschieht durch eine kurze Anrede des Lokal-Schul-Inspektors an die Anwesenden, darauf folgt ein Gesang der Schüler von einigen Strophen, sodann beginnt die Prüfung selbst, bey der auch eine Classifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist. Nach Beendigung derselben gibt der Lokal-Schul-Inspektor eine kurze Rechenschaft von dem Zustande der Schule in dem verflossenen Jahre; belobt die Aeltern, die sich durch fleißiges Anhalten ihrer Kinder zur Schule, sowie durch Ermunterung derselben zum häuslichen Fleiße vorzüglich ausgezeichnet haben, warnet aber auch, und erinnert namentlich diejenigen Aeltern, die ihre Kinder unverantwortlicher Weise der Schule entzogen haben, und schließt dann mit einer passenden allgemeinen Ermahnung an die Lehrer, Schüler, Aeltern und übrigen Anwesenden. Ein feyerlicher

Gesang der Schüler macht darauf den Schluß des Prüfungs-Aktes.

Ueber den gesammten Prüfungs-Akt ist ein Protokoll zu halten, worin zu bemerken ist, wie die Prüfung ausgefallen sey, welchen Schülern Prämien zu ertheilen seyen, welches eigenthümliche Gute an Lehrern und Schülern, welche Fortschritte oder Rückschritte der Schule im Allgemeinen bemerkt worden, was künftig zu verbessern sey u. d. gl. Dieses Protokoll ist von der gesammten Lokal-Schul-Inspektion zu unterschreiben.

Nachdem die Schüler nebst der übrigen Versammlung der Anwesenden entlassen worden sind, läßt die Lokal-Schul-Inspektion den Schullehrer vorfordern, um ihm ihr Urtheil über den Befund seiner Schule, welches ebenfalls in das Protokoll eingetragen wird, zu publiziren. Darauf befragt sie auch den Schullehrer um seine Desiderien zur Verbesserung der Schule und nimmt auch etwaige Klagen, die Schule betreffend, von Aeltern der Schul-Kinder, oder andern Orts-Einwohnern zu Protokoll, um die geeignete Abhülfe entweder selbst zu treffen, oder höhern Orts zu veranlassen. Endlich wird auch noch das Schul-Gebäude, der Schul-Apparat, der Schul-Garten ꝛc. von der Lokal-Inspektion in Augenschein genommen und mit dem Inventarium verglichen, das Fehlende oder Abgängige bemerkt, das neu Angeschaffte nachgetragen und das weiter Erforderliche entweder sogleich bewilligt, oder zur Besorgung vorgemerkt 165).

Q.

Quarta scholarum. Von Vermächtnissen, bey denen der Abzug des vierten Theiles zum Besten des Armen-Fonds Statt hat, darf auch noch ein vierter Theil zum Besten für den Land- oder Bürger-Schul-Fond, unter den nämlichen Bedingungen, welchen die quarta pauperum unterliegt, abgezogen werden 166).

Sämmtliche Landgerichte und andere Behörden sollen ohne Ausnahme rücksichtlich der Quarta scholarum von milden Vermächt-

---

165) R. B. 1808. Nr. 32. S. 1450. V. v. 1. Jul. 1808. Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Nr. 134. S. 4009.

166) R. B. 1803. Nro. 19. S. 298. V. v. 6. May 1803.

nissen für den deutschen Schul-Fond nach der höchsten General-Verordnung vom 18. März und nach der General-Landes-Direktions-Ausschreibung vom 6. May dieses Jahres (Reg. Blatt 1803 Stück XIX.) in den sich ereignenden Fällen die treffenden Beyträge jedesmal genau erheben 167).

Auch bey bloß lukrativen frommen Stiftungen der Juden, da sie an den bestehenden Schul-Anstalten Antheil nehmen dürfen, soll der Abzug der Quarta scholarum, den vorhandenen Verordnungen gemäß, eintreten; die Quarta pauperum hingegen soll ihnen so lange nachgesehen werden, als sie ihre Armen selbst verpflegen 168).

1) Die Quarta scholarum soll künftighin, so wie in den altbayerischen, auch in den neu acquirirten Landen und Gebiets-Theilen des Königreichs eingeführt, und die Landgerichte zu deren Erhebung in jedem geeigneten Falle, nach den im Regierungs-Blatte v. J. 1803. N. 19. S. 298. und Nr. 39. S. 764 angegebenen näheren Bestimmungen, angewiesen werden.

2) Die von den Landgerichten zu erhebenden Quoten sind von denselben jederzeit jener Distrikts-Stiftungs-Administration ihres Kreises zur Verwaltung und Verrechnung zuzusenden, welche auch mit der Perception und Administration der Kreis-Schul-Dotations-Rate beauftragt ist.

3) Zu gleicher Zeit haben die Landgerichte über die jedesmal der Stiftungs-Administration zugesendeten Summen einen Anzeige-Bericht an ihre respektiven General-Kreis-Commissariate zu erstatten, und diese haben

4) alljährlich die zweckmäßigste Verwendung des von allen ihren sämmtlichen Landgerichten während des Jahres eingehobenen ganzen Betrags zu begutachten, mit vorzüglicher Rücksichtsnahme auf jene Schul-Distrikte oder Schul-Orte, von woher die meisten oder die ergiebigsten Beyträge geflossen sind 169).

Für die Aufrechthaltung des gesetzlichen Anspruches auf die Quarta pauperum et scholarum haben die Kreis-Regierungen zu sorgen 170).

---

167) R. B. 1803. Nro. 39. S. 764. V. v. 16. Sept. 1803.
168) R. B. 1806. Nr. 49. S. 3442. V. v. 17. Nov. 1806.
169) R. B. 1811. Nr. 5. S. 65. V. v. 31. Dez. 1810.
170) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1096. V. v. 17. Dez. 1825. §. 71.

Quiescirungen. Die Quiescirung der durch Alter und Schwachheit zur Versehung des Schuldienstes unfähig gewordenen Lehrer steht den Kreis-Regierungen zu 171).

R.

Rang der Pfarrer in Schul-Sachen. Eine höchste Bekanntmachung vom 18. Sept. 1818 enthält hinsichtlich des Vollzugs über das Gemeindewesen folgende Entschließung 172): „Dem kön. Landgerichte Würzburg r. d. M. wird auf die in dem Berichte vom 12. Sept. gestellte Anfrage erwiedert: daß die Mitwirkung der Pfarrer zur Handhabung der Orts-Armen-Polizey einzig nach der königl. allerhöchsten Verordnung vom 17. Nov. 1816 (Reg. Bl. 1816. S. 779 ꝛc.) zu bemessen sey, und der in dem sogenannten Gesetz-Büchlein für das Armenwesen in dem Großherzogthume Würzburg denselben zugestandene weitere Wirkungskreis für die Zukunft hiernach bestimmt werden müsse. Zugleich wird bemerkt, daß die bisher bestandenen Orts-Commissionen in Zukunft nicht weiter bestehen, sondern derselben Geschäfte als auf den Gemeinde-Ausschuß übergegangen zu betrachten seyen, welchem hinsichtlich der Armen-Pflege, vermöge Art. 11 der Verordnung vom 17. Nov. 1816 einige Mitglieder aus der Gemeinde beyzugeben sind. Was den Rang belangt, welchen die Pfarrer einzunehmen haben, wenn sie in Sachen der Armen-Pflege und in Angelegenheiten des Stiftungs- und Schulwesens dem Gemeinde-Ausschusse beywohnen, so haben dieselben allerdings den Vorsitz vor dem Gemeinde-Vorsteher in den Rural-Gemeinden, wie solches aus der Bestimmung des §. 11 der oben angeführten Verordnung zu entnehmen ist, und als solchen steht ihnen auch die Leitung der Verhandlungen und die Redaktion des Protokolls zu 173). S. Lokal-Schul-Inspektion. Monats-Sitzungen.

Rang-Verhältnisse der Distrikts-Schul-Inspektoren. S. Distrikts-Schul-Inspektoren. Schulwesen (lithogr. Rescr. v. 25. Jul. 1810).

---

171) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1080. V. v. 17. Dez. 1825. §. 46.
172) Int. B. f. d. U. M. K. 1818. S. 1019.
173) S. M. Repertorium I. Abth. S. 59.

Rechnung. S. Schul-Fonds-Rechnung.

Regierungs-Blätter sollen von den Pfarrern auch den Schullehrern mitgetheilt werden 174).

Registraturen. S. Schul-Akten.

Reinlichkeit in den Schul-Häusern. S. Schul-Zimmer.

Rektor. S. Plan der Einrichtung der lateinischen Schulen.

Religions-Unterricht. Den Religions-Unterricht in der Schule hat entweder der Lokal-Schul-Inspektor selbst zu ertheilen, oder zu sorgen, daß derselbe zweckmäßig, gründlich und vollständig durch den Lehrer unter seiner Leitung und Aufsicht gegeben werde.

Den Religions-Unterricht soll der Lokal-Inspektor wöchentlich zweymal in der Schule ertheilen 175).

Der Nachweis des vollendeten Religions- und Schul-Unterrichts ist allgemeine Vorbedingung bey Ansässigmachungen und Verehelichungen 176). S. Entlassung aus der Schule.

Reise-Licenz. Wenn Lehrer sich verreisen oder auf einige Zeit vom Schul-Orte entfernen wollen, so haben sie vorher hiezu Erlaubniß einzuholen. Die Lokal-Inspektion kann dem Lehrer eine Reise-Erlaubniß auf 3 Tage, der Distrikts-Inspektor von 3 bis 8 Tagen ertheilen 177).

Die Schullehrer haben ihre Urlaubs-Gesuche bey den Unter-Behörden anzubringen; diese können jedoch nur bey Reisen im Inlande die Reise-Erlaubniß nur auf 6 Wochen, und bey Reisen in das Ausland nur auf 14 Tage ertheilen 178).

---

174) J. K. J. B. 1813. Nr. 13.
175) R. B. 1806. S. 128. — 1809. S. 1802.
176) Gesetz-B. 1825. Nr. 13. S. 113. Ed. v. 11. Sept. 1825. §. 1.
177) R. B. 1812. S. 1733. Schul-Verordn. d. Rez. Kr. v. 1812.
178) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1103. B. v. 17. Dez. 1825. §. 84.

S.

Saflor. Der Saflor, carthamus tinctorius, auch wilder Safran genannt, ist ein distelähnliches Gewächs, mit dessen Blüthen Seide, Baumwolle und Leinwand sehr schön rosenroth gefärbt werden können, sie werden deswegen in den Handel sehr gesucht, gut bezahlt, und sind zur Zeit ein bedeutender Einfuhr-Artikel.

In Thüringen, besonders um Erfurt wurden ganze Aecker mit Saflor bestellt. Er verlangt einen guten lockern mit etwas Sand gemischten Boden; am vorzüglichsten gedeiht er auf einem von der Mittags-Sonne erwärmten Boden. Ganz frischen Dünger verträgt der Saflor nicht. Er wird gegen die Mitte Aprils in Furchen gesäet, oder, wenn er im Kleinen gebaut wird, werden die einzelnen Kerne gelegt, in jedem Falle aber so, daß die Pflanzen 8–10 Zoll weit von einander stehen, von Unkraut rein gehalten, und zu dem Ende behackt werden können. Die zum Säen zu verwendenden Kerne müssen übrigens hart, ganz weiß und glänzend seyn. Wenn der Saflor auf die besagte Weise gebaut wird, so können auch Rüben und anderes Wurzelwerk, welches keinen Wuchs hat, dazwischen gepflanzt werden; nur muß man auf Reinhaltung von Unkraut bedacht seyn.

Die so behandelten Saflor-Pflanzen treiben im July aus ihren fast drey Fuß hohen Stengeln viele Blumen und Saamen-Köpfe, aus welchen die Blüthen zuerst gelb und gelbröth hervorkommen, in der Folge eine braunrothe Farbe annehmen.

In diesem Stande werden die Blüthen-Blättchen aus den Köpfen entweder herausgezogen, oder auch mit einer Scheere abgeschnitten. Die Blüthen-Köpfe treiben wieder neue Blätter nach, so daß die Sammlung mehrmals wiederholet wird. Halbe Blüthen pflückt man aber nicht ab, weil diese den guten Farbstoff nicht haben, somit auch nicht so gut bezahlt werden. Die Einsammlung geschieht am Besten morgens, wo die Blätter etwas feucht und zähe sind, weil sie, wenn sie trocken sind, leicht zerbrechen, und zu Pulver sich zermalmen, — die gesammelten Blüthen werden alsdann im Schatten sogleich getrocknet, und deßhalb aus einander gestreuet, denn das Sonnenlicht würde den Farbstoff ausziehen, und eine Verzögerung im Trocknen würde die Blüthen schwarz und schimmlich machen. Brechen keine Blüthen mehr hervor, so ist die

Ernte geschlossen, und die getrockneten Blüthen sind nun zum Verkaufe geeignet. Der Same ist im Herbste reif. Die Blüthenköpfe werden, wenn sie in Menge gebaut werden, gedroschen, der Same auf einem luftigen Boden ganz getrocknet, und kann zum guten Futter für Federvieh, oder auch zu Brennöhl verwendet werden. Ein Pfund guter Kerne gibt ungefähr ein Viertel-Pfund Oehl. Die Samen-Köpfe und Blätter sind ein sehr gutes Futter für Ziegen und Schaafe, die übrig bleibenden Stengel können zum Heizen gebraucht werden, und halten lange die Kohlen.

Die ganze Behandlung des Saflor-Baues ist keine schwere Arbeit, und das Einsammeln und Trocknen der Blüthen selbst ist so leicht, daß Kinder damit beschäftigt, und dadurch vom Müßiggange abgehalten werden können 179).

Nach den nun durch 2 Jahre an verschiedenen Orten des Unter-Mainkreises angestellten Versuchen mit dem Anbaue des Saflors gedeihet derselbe gut. Sein schöner Farbe-Stoff zum Rosenroth-Färben der Seide, Baumwolle und des Leinen ist gar nicht zu bezweifeln, und ist nach der in v. Nagels praktischem Unterrichte zum Saflor-Baue, München 1827, gegebenen Anweisung von Jedermann leicht zu behandeln. Zwar hat derselbe in dem jüngsten Sommer wegen des vielen Regens, wie so viele andere Gewächse, nicht durchaus die volle Güte erhalten; dies darf jedoch von dem ferneren Anbaue nicht abhalten, da heißere Sommer-Tage, wie in allen Gewächsen, auch im Saflor ein besseres Gedeihen bringen. Als ein in allen größern Handels-Plätzen wohl bekannter Handels-Artikel kann es an Absatz nicht wohl fehlen, und Kaufmann Breitenbach dahier hatte vorigen Jahres für den bayerischen Zentner 50 fl., somit 30 kr. für das Pfund geboten. Zur Fortsetzung des Anbaues dieses Farbe-Gewächses wird fleißigen Land-Wirthen auf ihr Verlangen guter Same aus dem Garten des Schul-Seminars dahier mitgetheilt werden 180).

Sammlungen. 1) Die Sammlungen der Kapläne, Meßner und Schullehrer an Lebens-Mitteln oder andern Gegenständen sollen künftig unter keinem Vorwande mehr Statt haben; sollte aber 2) ein Individuum aus den genannten Ständen hiedurch an

179) Cirk. d. K. Reg. d. U. M. Kr.

180) Int. B. f. d. U. M. K. 1829. Nr. 7. S. 105. B. v. 31. Dez. 1828.

seiner Congrua; oder der ihm als ordentlichen Sold angesetzten Einnahme wirklich verkürzt werden, so ist der Bedacht zu nehmen, daß nach Umständen entweder aus den pfarrlichen Einkünften, Kirchen-Kassen oder aus dem Schul-Fonde ein verhältnißmäßiges Surrogat vor Allem ausgemittelt werde. Unter diesem Verbote ist auch das Einsammeln der in der h. Entschließung v. 3. Febr. 1796 noch vorbehaltenen sogenannten Läut-Garben begriffen; es wird aber verordnet: daß zum Ersatze dieser Einnahme eine verhältnißmäßige jährliche Geld-Conkurrenz der Eingepfarrten unter Leitung der Landgerichte veranstaltet, durch die Dorfs-Führer eingesammelt, und das festgesetzte Geld-Quantum den treffenden Meßnern gegen Schein zugestellt werden müsse 181).

Sämmtliche Landgerichte werden angewiesen: für die durch die Verordnung vom 17. Dez. 1803 verbotene Sammlungen der Land-Schullehrer, welchen noch kein zureichender Gehalt ausgeworfen ist, durch die Landgerichte bis zur Vollziehung der gnädigst beschlossenen allgemeinen Schul-Dotationen ein Surrogat auf die nämliche Art auszumitteln, wie dies für die Läut-Garben der Meßner bereits angeordnet ist 182).

Schreib-Materialien. Der Distrikts-Inspektor hat gewöhnlich aus jeder Lokal-Schul-Inspektions-Kasse seines Bezirks 24 kr. für Schreib-Materialien zu beziehen. Die Schreib-Materialien der Conferenz-Vorsteher werden meist unter Conkurrenz der treffenden Schul-Orte resp. Lokal-Schul-Kassen gegen Berechnung bestritten. Was die Schreib-Materialien für die Lokal-Schul-Inspektionen betrifft; so werden solche in der Regel aus dem Vermögen der Orts-Schule, und in Ermanglung dessen aus den treffenden Gemeinde-Kassen angeschafft. Häufig bestreitet jedoch auch solche der Pfarrer oder sonstige Geistliche aus eigenen Mitteln.

Schul-Akten. Für die sichere Verwahrung und Erhaltung der vorhandenen und sich ferner sammelnden Schul-Inspektions-Akten ist sowohl jeder Distrikts- als Lokal-Schul-Inspektor persönlich verantwortlich. Den schicklichsten Verwahrungs-Platz werden jene

---

181) R. B. 1803. Nr. 52. S. 1041. V. v. 22. Dez. 1803.
182) R. B. 1804. Nr. 11. S. 232. V. v. 8. März 1804.

Papiere in der beynahe aller Orten vorhandenen Pfarr-Repositur finden 183).

Schulamts-Exspektanten. Der königl. Regierung sind von verschiedenen Seiten gegründete Klagen über den Unfleiß, so wie über ein unsittliches und ärgerliches Betragen mancher Schulamts-Exspektanten, welche in der Eigenschaft als Schul-Verweser, zweyte Lehrer oder Schul-Gehülfen einen öffentlichen Wirkungs-Kreis angewiesen erhielten, zugekommen. Auch wurde bey der heurigen Prüfung über praktische Ausbildung wiederholt die unangenehme Erfahrung gemacht: daß der größere Theil dieser Individuen nicht nur keine Fortschritte, sondern von Jahr zu Jahr bedeutende Rückschritte mache. In Beziehung auf das bereits am 4. Okt. 1827 erlassene Generale, sieht sich daher die königl. Regierung veranlaßt: sämmtliche Distrikts-Schulen-Behörden zur geschärftesten Aufsicht auf den Fleiß und das sittliche Betragen des Lehrer-Personals im Allgemeinen, insbesondere aber der unverehelichten Schul-Verweser, zweyten Lehrer und Schul-Gehülfen nachdrucksamst aufzufordern, und dieselben anzuweisen, jene Lehrer, bey welchen vorausgegangene Ermahnungen und Warnungen wirkungslos geblieben sind, zum Zwecke schärferer Einschreitung berichtlich hieher anzuzeigen, damit sodann eine Versetzung auf eine entferntere, im Ertrage allenfalls geringere Schul-Stelle, und bey abermal unterbleibender Besserung sogar die Entfernung vom Schul-Amte verfügt werde.

Hiernach ist an die Lokal-Schul-Behörden und das gesammte Lehrer-Personale das Geeignete ungesäumt zu erlassen 183 1/2). S. Exspektanten. Lehrer, zweyte.

Schul-Angelegenheiten. Die oberste Leitung und Aufsicht auf das Volks-Schulwesen, die Erziehungs-Häuser und Bildungs-Anstalten der Lehrer, dann die oberste Curatel der für die Zwecke des Unterrichts vorhandenen Stiftungen gehört zum Wirkungs-Kreise des Staats-Ministerium des Innern resp. zur Sektion für die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten 184).

---

183) R. B. 1809. Nr. 29. S. 669. V. v. 7. April 1809.

183 1/2) Cirk. d. K. Reg. d. U. M. K. v. 23. Sept. 1829.

184) R. B. 1825. Nr. 52. S. 997. V. v. 9. Dez. 1825. — Ebendas. Nr. 53. S. 1036. V. v. 17. Dez. 1825. §. 7.

Schul-Apparat. Die Aufsicht über den Schul-Apparat und die Schul-Geräthschaften steht den Lokal-Schul-Inspektionen zu 185). S. Inventar. Schul-Geräthschaften.

Schul-Aufsicht. S. Distrikts-, Lokal-Schul-Inspektion. Schul-Sprengel.

Schul-Beschreibung. Die Kreis-Regierungen haben für Herstellung genauer Schul-Beschreibungen zu sorgen 186).

Schul-Besuch. Die Lokal-Schul-Inspektion wacht vorzüglich über den ordentlichen und fleißigen Schul-Besuch aller schulfähigen und nach pflichtmäßigem Ermessen des Inspektors keiner Ausnahme unterworfenen Kinder 187). S. Alter. Absenten-Verzeichniß. Dispensation. Schul-Strafen.

1) Alle schulfähige und nach pflichtmäßigem Ermessen der Inspektion und Pfarrer keiner Ausnahme unterworfene Kinder sollen vom 6ten bis wenigstens in's vollstreckte 12te Jahr ihres Alters die Schule besuchen 188). S. Alter schulpflichtiger Kinder. Die Schule soll

2) das ganze Jahr hindurch, von Mitte des Julius bis 8ten September, als der gewöhnlichen Ernte-Zeit, ausgenommen, unaufhörlich gehalten (nach dem lithogr. Rescr. v. 25. Jul. 1810 sind die Ferien auf einen Monat beschränkt, S. Ferien), und die Aeltern und Vormünder sollen,

3) wo nicht an einem oder dem andern Orte Frey-Schulen sind ꝛc., von jedem schulfähigen Kinde wöchentlich zwey Kreuzer bezahlen. S. Schul-Geld.

4) Vom 1. May bis zur Ernte (S. Schulwesen) soll die Schule jeden Tag nur 4 Stunden lang gehalten, hingegen aber auch nur halbes Schul-Geld entrichtet werden; auch soll in diesen Monaten der zweyte Kurs Nachmittags den Unterricht empfangen; und damit in diesen Sommer-Monaten die Kinder dennoch ihren Aeltern zur nöthigen Arbeit brauchbar seyen, so soll die Schule um 6 Uhr anfangen und um 8 Uhr geendet werden. Wir stellen jedoch dem

---

185) R. B. 1808. S. 2503. V. v. 15. Sept. 1808.
186) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1079. V. v. 17. Dez. 1825. §. 44.
187) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 18.
188) R. B. 1802. Nr. 52. S. 911. V. v. 23. Dez. 1802.

gegründeten Ermessen der Inspektoren, wobey sie auf die Wünsche der Aeltern und Schullehrer Rücksicht zu nehmen haben, anheim, die Sache nach den Lokal-Umständen der eben vorliegenden Feld-Arbeiten und der Witterung so einzurichten, daß der erste Kurs nach dem zweyten ebenfalls Vormittags seinen Unterricht erhalte, damit hiedurch der Nachmittag für Lehrer und Kinder frey bleiben könne; und dadurch erachten Wir auf die eine oder andere Art die doppelte Absicht, mit der Bestimmung der Land-Jugend, Arbeit und nöthige Bildung, genüglich zu verbinden.

5) Damit die Anzahl der schulfähigen Kinder jedesmal genau gekannt werde, so sollen bey der gewöhnlichen Seelen-Beschreibung dieselben besonders angemerkt, und in ein Verzeichniß gebracht werden, welches nach dem Pfarr-Buche berichtigt, und den aufgestellten Inspektoren von dem Pfarrer unterschrieben vor dem Anfange eines Schul-Jahres einzuhändigen ist.

6) Soll dieses Verzeichniß dem Schullehrer jedes Orts mitgetheilt werden, damit er in seine Monats-Tabellen die Namen der Kinder eintragen, und die Abwesenheit jedes Kindes täglich in denselben anmerken kann. (S. Absenten-Verzeichniß.)

7) Es müssen diese Tabellen, oder falls die Kinder einer Schule unter verschiedener Obrigkeit stehen, die betreffenden Auszüge an die einschlägigen Polizey-Obrigkeiten geschickt werden, welche sodann das allenfalls nicht bezahlte Schul-Geld in obiger Maß ohne Rücksicht executive einzubringen, und den Schullehrern zu behändigen haben.

8) Diese Unsere Verordnung erstreckt sich ohne Ausnahme auf die Landgerichte sowohl, als die Hofmarkten, und zwar auf letztere, wenn sie eigene Schulen haben, nach ihrem ganzen Inhalte, in sofern sie aber ihre Kinder in landgerichtliche Schulen schicken, so haben die Hofmarkts-Verwalter das von ihnen einzubringende Schul-Geld an dasjenige Landgericht zu schicken, dem sie inkorporirt sind; wobey

9) das Schul-Geld von den Kindern einschichtiger Unterthanen, die in keinem Corpore einer Hofmarkt begriffen sind, und ohnehin in allen Gemein-Sachen durch das Landgericht behandelt werden, auch von den Landgerichten beyzutreiben ist.

10) Das General- und Studien-Direktorium hat zu verfügen, daß die Pfarrer gedruckte Formularien erhalten, nach welchen sie das Verzeichniß der schulfähigen Kinder zu verfassen haben.

11) Es soll diese Verordnung auch für Städte gelten, und sind auf obige Art die Schul-Gelder von den Magistraten, wo sie die Jurisdiktion haben, zu behandeln. Davon ist jedoch Unsere Haupt- und Residenz-Stadt München, wo dermal andere Verhältnisse sind, ausgenommen, so wie auch dasjenige, was Nro. 4 von der Dauer der Schul-Zeit verordnet ist, auf diejenigen Städte und Märkte, wo das ganze Jahr hindurch Schule gehalten wird, nicht anzuwenden kommt. Es soll auch

12) kein Kind, ehe es das 12te Jahr vollendet hat, und dann erst nach einer öffentlichen Prüfung und darüber von dem Inspektor erhaltenen Scheine aus der Schule entlassen werden. S. Entlassung aus der Schule. Schul-Entlaß-Scheine.

13) Mit den gewöhnlich alle Quartale zu den Schul-Commissariaten einzuschickenden Schul-Tabellen sollen auch die von den Schullehrern auszustellenden Verzeichnisse resp. Bescheinigungen des richtig empfangenen Schul-Geld-Betrages eingeschickt, und die Wirkung Unserer Verordnung in den an Unser General-Schul-Direktorium einzuschickenden Quartals-Berichten vor Augen gelegt werden 189).

14) Wir versehen Uns im Allgemeinen zu dem Dienst-Eifer, den Wir von Obrigkeiten zu fordern berechtigt sind, und von den Ansichten, die ihnen offenbar von selbst über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit Unserer Verordnung klar seyn müssen: daß deren Befolgung mit allem Nachdrucke und anvertrauter Amts-Gewalt gehandhabt werden solle, und würden diejenigen der strengsten Verantwortung unterwerfen, bey denen Wir Widersäßigkeit, Saumsal oder nachlässige Behandlung dieses Gegenstandes wahrnehmen würden.

Die bestehenden, den Schul- und Christenlehr-Besuch betreffenden, Verordnungen werden erneuert, und die in den älteren Chur-Landen am 3. Jan. 1795 erlassene General-Verordnung wird auch auf das Fürstenthum Würzburg erstreckt, vermöge welcher alle Haus-Väter und Mütter ernstlich angehalten werden sollen, ihre Kinder und Dienstboten, letztere wenigstens abwechselnd, zur Anhörung der Christen-Lehre zu schicken 190).

Auch soll bey Vermeidung einer ernsten Ahndung an Nieman-

---

189) Vergl. R. B. 1825. Nr. 54. S. 1075. V. v. 17. Dez. 1825. §. 38.
190) R. B. für Franken 1803. Nr. 42. S. 258. Verf. v. 20. Okt. 1803.

den eine Heiraths-Erlaubniß ertheilt, Niemand zur Aufdingung oder Freysprechung bey einem Handwerke oder Antretung eines Anwesens gelassen werden, der nicht ein ordentliches Zeugniß von seinem Pfarrer aufweisen kann, daß er durch fleißigen Schul- und Christenlehr-Besuch die erforderlichen Kenntnisse im Christenthume und für das bürgerliche Leben sich eigen gemacht habe, und in der mit ihm vorgenommenen Prüfung bestanden sey.

Säumige Aeltern zieht die Lokal-Schul-Inspektion zur Verantwortung, nach fruchtlosen Ermahnungen zeigt sie solche zur schärferen Ahndung der Bezirks-Polizey-Behörde an.

Auf die Einhaltung des ordentlichen Schul-Besuches ist auf's Strengste zu halten, und durchaus nicht zu gestatten, daß irgend ein schulpflichtiges Kind sich der Schule entziehe, so fern nicht für dasselbe eine förmliche nur auf Beweis des veranstalteten Privat-Unterrichtes zu ertheilende Dispensation bewirkt worden ist. Vom Schul-Besuche kann dispensiren: a) Krankheit eines Kindes, b) Krankheit der Aeltern, wenn diese der Pflege ihres Kindes bedürfen, c) ungestümme Witterung und schlechte Wege bey Kindern, deren Wohn-Ort zu weit von der Schule entfernt ist. Jedoch in allen diesen Fällen muß dem Lehrer und bey einer längeren Verhinderung auch dem Inspector Anzeige gemacht werden 191). S. Entlassung. Verdingen schulpflichtiger Kinder.

Für den Main- jetzt Ober-Mainkreis wurden in Betreff der Aufnahme zur Schule, Schul-Verordn. v. 24. Febr. und 27. Okt. 1809, Kopp, die Volks-Schul-Verfassung im Königreiche Bayern. gr. 8. Würzb. 1816. S. 254. folgende Verordnungen erlassen:

1) Alle Pfarrer haben aus ihren Tauf-Büchern in jedem Jahre im Monat April und Oktober das Verzeichniß der 6jährigen Kinder an die Polizey-Behörde und die Distrikts-Schul-Inspektoren abzugeben, welche sie den Schullehrern übergeben wird. 2) Im Falle Kinder den Pfarr-Distrikt verlassen haben sollten, hat die Polizey den Distrikts-Inspektoren die Anzeige zu machen. 3) Der Eintritt der schulpflichtigen Kinder muß durchaus an einem Tage Statt haben, daher die Lokal-Inspektion, welcher die Einführung obliegt, den bestimmten Tag verkündigen lassen muß. 4) Der Lehrer zeigt jene Kinder, welche 8 Tage nach dem Aufnahms-Tage nicht erschienen

---

191) Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810.

sind, der Polizey-Behörde an, welche die Aeltern über das Ausbleiben vernehmen wird. Dies gilt für Alle, die sich nicht mit der besondern Erlaubniß der Schul-Behörde legitimiren können, ihre Kinder privat unterrichten lassen zu dürfen.

Alle Kinder sollen ohne Nachsicht und ohne Berücksichtigung gewöhnlicher Vorwände zum ununterbrochenen Besuche des öffentlichen Schul- und Religions-Unterrichts, so wie auch der Arbeits- und Industrie-Schulen angehalten werden. — Die Orts-Vorsteher haben hierin die Lokal-Inspektoren und Lehrer zu unterstützen, und mit aller Strenge darauf zu dringen, daß die Kinder die Schule ordentlich besuchen 192).

Schul-Bibliotheken. Ueber die Bibliotheken der Orts-Schulen führen die Lokal-Inspektoren, über jene eines Schul-Bezirkes die Distrikts-Inspektoren die Aufsicht. S. Distrikts-Schul-Bibliotheken.

Schul-Bücher. Die Lokal-Inspektion hat zu wachen, daß die planmäßig vorgeschriebenen Schul-Bücher in der Schule gebraucht werden. — Die Lokal-Inspektion sorgt auch für die Herbeyschaffung der nöthigen Schul-Bücher. — Für arme Kinder werden diese aus der Lokal-Schul-Kasse oder aus dem Armen-Fond angeschafft 193).

Als Leitfaden für den Unterricht in den katholischen Sonntags-Schulen wird bis auf Weiteres das Buch, des Distrikts-Schul-Inspektors und Pfarrers in Langermose Schmid (jetzt Dom-Kapitular), „Leitfaden zum Unterrichte in der christkatholischen Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den gemeinnützigen Kenntnissen, für Sonntags-Schulen auf dem Lande, zweyte verbesserte Auflage,“ Erlangen 1816, zum Gebrauche der Lehrer empfohlen 194).

Theils um dem Unterrichte in der Volks-Moral Leben und praktische Anwendbarkeit zu verschaffen, theils um den frommen häuslichen Sinn, so viel der Schule möglich ist, zu wecken und zu nähren, wird es gut seyn, wenn die schönsten Stellen aus Pestalozzi's Volks-Buch — Lienhard und Getrud (zweyte Auflage, Zürich in Commission bey Heinr. Geßner 1804), aber nach Auswahl der

192) R. B. 1816. Nr. 41. S. 796. V. v. 17. Nov. 1816. Art. 46.
193) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 27.
194) Cirk. d. K. Reg. d. U. M. Kr. v. 26. März 1816. §. 5.

Lokal-Schul-Inspektionen, welche sich in der Regel in den Sonn- und Feyertags-Schulen einzufinden haben, entweder von ihnen selbst, oder von den Lehrern mit Ausdruck vorgetragen werden. Das Buch selbst soll aber nicht den Schülern in die Hände gegeben werden 195).

Die im königl. Central-Schul-Bücher-Verlage zu München erscheinenden Schul-Bücher sollen zur Erzielung planmäßiger Einförmigkeit des Unterrichts, mit Entfernung anderer Schul-Bücher, in die Schulen des Unter-Mainkreises eingeführt, eine hinreichende Anzahl von Filial-Verlegern an verschiedenen Orten des Kreises aufgestellt, und durch diese die gedruckten Verzeichnisse sämmtlicher Artikel des Central-Schul-Bücher-Verlages an die Schul-Aufsichts-Behörden und Lehrer unentgeltlich vertheilt werden 196).

Von diesen Büchern und Schriften sind folgende auf Kosten der Schul-Gemeinden, wenn nicht besondere Stiftungen für diesen Zweck bestehen, für die Schul-Repositur anzuschaffen.

I. 1) Lehr-Plan für die Volks-Schulen in Bayern ꝛc. Preis brosch. 12 kr. 2) Erläuterung des Lehr-Plans für die Volks-Schulen ꝛc., Preis 6 kr. 3) Anweisung für Schullehrer zum Gebrauche des Lehr-Buchs für den Anfangs-Unterricht in Volks-Schulen, gebunden 18 kr. 4) Fragen an Kinder. Eine Einleitung zum Unterricht in der Religion. geb. 28 kr. 5) Biblische Geschichte für Kinder zum planmäßigen Unterrichte in den deutschen Schulen Bayerns von Christoph Schmid. Altes und neues Testament in mehreren Bänden. 6) Grundsätze der hochdeutschen Sprache von Wismayr. Preis 1 fl. 30 kr., geb. 1 fl. 38 kr. 7) Kreuzer, praktischer Unterricht in der Obst-Baumzucht ꝛc. Preis 15 kr., geb. 18 kr. 8) Kurz gefaßter Unterricht in der praktischen Bienen-Zucht ꝛc. Preis 15 kr., geb. 18 kr. 9) Gesang-Buch, katholisches, für die Volks-Elementar-Schulen. Preis 22 kr., geb. 30 kr. 10) Melodien dazu Ite und IIte Abtheilung. Preis 1 fl. ungebunden.

II. Schul-Bücher für Schüler und Schülerinnen, welche die Eltern anzuschaffen haben. a) Unterste Klasse. 1) Lehr-Buch für den Anfangs-Unterricht in den k. bayerischen Volks-Schulen, Preis 9 kr., gebunden 12 kr. b) Für den 2ten Kurs. 2) Der Schul-

---

195) Ebendas. §. 6.

196) Int. B. f. d. U. M. K. 1823. Nr. 129. S. 2237. B. v. 3. Nov. 1823.

Freund. Ein Lese- und Lehr-Buch für die mittleren Klassen der Volks-Schulen. Preis 15 kr., geb. 18 kr. 3) Die biblische Geschichte für Kinder. I. Bändchen, die Geschichte des alten Testaments, Preis 15 kr., geb. 18 kr.; II. Bändchen, die Geschichte des neuen Testaments, Preis derselbe. 4) Der Mädchen-Freund für die Schülerinnen. Preis 10 kr., geb. 13 kr.

Zur vollständigen Einführung der erwähnten Schul-Bücher wird Termin bis zum 1. November 1824 in der Art gestattet, daß, so wie ein Bedarf an neuen Schul-Büchern eintritt, nicht mehr die bisherigen, sondern die bayerischen angeschafft, und von dem besagten Termine an keine andern als bayerische Schul-Bücher geduldet werden sollen.

Nach einem allerhöchsten Rescripte v. 17. d. v. Mts. in Betreff des Gebrauches nicht planmäßiger Bücher in den Volks-Schulen ist schon mehrmal zur Anzeige gekommen: daß der Gebrauch der planmäßig vorgeschriebenen Lehr-Bücher in den Schulen häufig umgangen wird, und andere nicht selten ganz ungeeignete gewählt werden. Da Seine Königliche Majestät diesem Unfug mit Nachdruck begegnet wissen wollen; so werden sämmtliche Schul-Behörden für die genaue Beobachtung der diesseitigen Verfügung v. 3. Nov. vor. Js., die Einführung der bayerischen Schul-Bücher betr., (Int. Bl. 1823. S. 2237—2242.) verantwortlich gemacht 197).

Unterm 1. Dez. 1828 wurde im Betreff der planmäßigen Schul-Bücher nachstehendes höchstes Ministerial-Rescript den Schul-Behörden im Unter-Mainkreise zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt 198).

Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Schul-Inspektionen des Königreichs über den Central-Verlag der Schul-Bücher und darum über die Wahl und Vertheilung derselben ziemlich im Ungewissen und Dunkeln seyen. Viele scheinen nicht einmal den Katalog dieser Schul-Bücher zu kennen, wenigstens nicht die darin aufgezählten Schul-Bücher selbst; andere, von der Einrichtung des Katalogs geleitet, glauben etwa, daß nur die für irgend eine Klasse dort ange-

---

197) Int. B. f. d. U. M. K. 1824. Nr. 16. S. 273. Verf. v. 3. Febr. 1824.
198) Int. B. f. d. U. M. K. 1828. Nr. 116. S. 2018.

gebenen Bücher und gerade nur für diese Klasse gebraucht werden dürfen. Daher dann so manche Klagen über die Lücken, über das Unpassende, zu Schwere oder zu Leichte dieses und jenes Schul-Buchs für diese oder jene Klasse. Um diesen Irrthum zu beseitigen, sind die Schul-Inspektionen zu beauftragen, daß sie nach genommener Einsicht der planmäßigen im Central-Schul-Bücher-Verlag erschienenen Schul-Bücher diejenigen bezeichnen, welche sie zum stufenweisen Unterrichte in ihren (Stadt- oder Land-) Schulen am zweckmäßigsten finden. Es soll ihnen hiebey unverwehrt bleiben, unter gleichnamigen, z. B. den Fibeln, den Erzählungen u. s. f. zu wählen, mit dem Bedeuten jedoch, daß sie in der Folge sich und ihre untergeordneten Lehrer daran zu halten haben, und nicht ohne vorläufig erhaltene Genehmigung der k. Kreis-Regierung davon abgehen dürfen.

In'sbesondere ist den Schul-Inspektionen wiederholt einzuschärfen, strengstens und mit Verantwortlichkeit darob zu wachen, daß mit Ausnahme der Katechismen und ähnlicher der Confession eigenthümlicher Bücher keine andern, als im Central-Schul-Bücher-Verlage erschienenen Schul-Bücher den Kindern in die Hände gegeben werden. Nur in solchen Schulen, wo in Ansehung der Real-Kenntnisse „Bachers gemeinnützige Sätze" und der „Schul-Freund" nicht auszureichen scheinen, mag es unterdessen und bis statt des abgeschafften Buches „Jugend-Freund" ein neues zweckmäßiges Lehr-Buch für den höhern Kurs erscheint, ein von der einschlägigen Lokal-Schul-Commission oder Distrikts-Schul-Inspektion genau geprüftes und approbirtes Real-Buch zu gebrauchen erlaubt seyn. München den 7. September 1828.

Sämmtliche Distrikts-Polizey-Behörden sollen unter Benehmen mit den Distrikts-Schul-Inspektionen gegen den zu Rothweil veranstaltet seyn sollenden Nachdruck der im Central-Bücher-Verlage zu München erschienenen lehrreichen Erzählungen von Schmid geeignete Einschreitungen treffen.

Schul-Disciplin. S. Schul-Zucht.

Schul-Entlaß-Scheine. Die allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1802, vermöge welcher bey Aufdingung zu Hand-Werken und bey späterer Verheirathung oder Besitznahme eines Guts oder Hauses von der Obrigkeit oder Behörde der Schul-

Entlaß-Schein als wesentliches Requisit der zu ertheilenden Erlaubniß oder Consenses produzirt, und ohne legalen erweislichen Ausnahms-Grund derley Verwilligungen nicht ertheilt werden sollen, ist bereits unter dem 29. September 1817 (Nro. 108 des Würzburger Intelligenz-Blattes 1817) zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht worden 199).

Wie es mit der Entlassung aus der Sonntags-Schule zu halten sey, und welche Folgen an die Vernachläßigung der für die Sonntags-Schulen vorgeschriebenen Lehr-Gegenstände geknüpft seyen, ist in der Anordnung vom 25. Februar 1818 (Stück 27 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1818) die Einführung der Sonn- und Feyertags-Schulen betr. in den §§. 4, 5 und 6 deutlich bestimmt.

Sämmtliche Polizey-Behörden sind wiederholt unter dem 10. Februar 1820 (Nro. 8 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1820 Seite 115) mittelst Weisung sub Nro. 30,285—7488 §. 5 zur Handhabung dieser Verordnungen mit dem Anfügen aufgefordert worden, ihre Untergebenen über die Nachtheile zu belehren, welche sie sich durch die Vernachlässigung des Schul-Unterrichtes und der die wichtigsten Lebens-Verhältnisse bedingenden Schul-Entlaß-Scheine zuziehen. Dessen ungeachtet hat die königliche Regierung mit Mißfallen aus mehreren Jahrs-Berichten die Klage vernehmen müssen, daß diese Entlaß-Scheine und Atteslate von den Polizey-Behörden in den von den Verordnungen vorgeschriebenen Fällen nicht gefordert, und daher auch von mehreren Werk- und Sonntags-Schülern zum Nachtheile eines gründlichen Schul-Unterrichts nicht gesucht und geachtet würden.

Um den fraglichen allerhöchsten Verordnungen den Vollzug zu sichern, welcher die Wichtigkeit des Gegenstandes für eine gründliche Volks-Bildung verlangt, wird andurch angeordnet: daß in den von der gesetzlichen Vorschrift bestimmten Fällen jedesmal eine beglaubte Abschrift von den produzirten Schul-Entlaß-Scheinen und den Attestaten über den fleißigen Besuch der Sonntags-Schule, und die Erlernung der für dieselbe vorgeschriebenen Gegenstände bey Vermeidung einer angemessenen Ahndung zu den Akten zu bringen, und unter den Motiven zur Bewilligung dergleichen Anträge die Pro-

---

199) Int.-B. f. d. U. M. K. 1821. Nr. 9. S. 146. Verf. v. 4. Jan. 1821.

duktion der Schul-Entlaß-Scheine und Atteslate als wesentliches Requisit ausdrücklich anzuführen sey.

Da jedoch keine Verordnung eine rückwirkende Kraft haben kann, so kann diese Bestimmung nur auf jene Jünglinge und Jungfrauen angewendet werden, welche bis zum Oktober des Jahres 1817 zwölf Jahre alt waren, oder welche von nun und künftig aus der Schule entlassen werden.

Gegenwärtige Anordnung ist allen Schul=Gemeinden von den Lokal-Schul=Inspektionen gehörig zu publiziren, und über den Vollzug zu wachen. S. Entlassung aus der Schule. Zeugnisse *).

Schüler=Censuren. S. Censuren. Das Verzeichniß der Schul-Bücher und Schul=Geräthe muß von Zeit zu Zeit ergänzt werden.

Schüler=Kataloge. S. Censuren. Kataloge.

Schul=Fond. S. Lokal=Schul=Kasse.

Schul=Fonds=Rechnungen. Auf die Anfragen, welches die einschlägige Administrativ=Stelle sey, der nach §. 24 der Amts=Instruktion die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Lokal-Schul=Fonds zur Revision und Approbation vorgelegt werden soll; werden sämmtliche königl. Distrikts-Schul-Inspektionen angewiesen, bey ihren Visitationen genau darauf zu sehen, daß diese Rech-

*) Da nach der neuesten Verordnung der königl. Regierung des U. M. K. vom 16. Aug. 1828 in den Schul-Entlaß-Scheinen die Wirkungen des Schul-Unterrichts mit Rücksicht auf die Resultate in der Werktags= und Sonntags-Schule zugleich aufgenommen werden müssen (S. 40); so kann in dem Formular (S. 42) auch gesetzt werden: Hat die Werktags-Schule vom bis dann die Sonntags=Schule vom bis besucht. Es läßt sich daraus abnehmen, ob der Schüler früher oder später die Werktags-Schule verlassen habe; wiewohl auch schon die Noten auf das Ganze schließen lassen. Im Falle die Werktags= oder Sonntags-Schule im Ganzen oder zum Theile an einem andern Orte besucht wurde; so kann dies auf folgende Weise bemerkt werden; Hat die Werktags-Schule von bis zu Zell, dann bis zum 13ten Jahre in Veitshöchheim — die Sonntags=Schule vom 13ten bis 16ten Jahre in Eibelstadt, dann bis zu seiner Entlassung zu Ochsenfurt besucht.

nungen bey den einschlägigen Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten revidirt und approbirt dem Lokal-Schul-Inspektions-Protokolle beygelegt seyen 200).

Was die Formulare für die Schul-Rechnung betrifft; so ist beynahe in jedem Kreise eine eigene Vorschrift hiefür erlassen *). S. Lokal-Schul-Kasse.

Schul-Garten. S. Industrie-Garten.

Schul-Gebäude. S. Bauwesen. Schul-Häuser.

Schul-Gehülfen. S. Adstanten. Exspektanten. Kantoren. Lehrer, zweyte. Schul-Amts-Exspektanten.

Schul-Geld. Die Inspektion hat für die Beytreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen 201). — In Hinsicht der Versäumniß dieser Beytreibung haben die General-Kreis-Commissariate (Kreis-Regierungen) die nöthige Aufsicht durch die Distrikts-Inspektionen darüber zu führen, und gegen die säumigen Lokal-Schul-Inspektionen die erforderliche Strenge eintreten zu lassen.

Wo nicht an einem oder dem andern Orte Frey-Schulen sind, oder das Schul-Geld von Wohlthätern, oder aus eigenen bestehenden, allenfalls von den Gemeinden oder aus dem Kirchen-Vermögen fließenden Fundis bezahlt wird, sollen die Aeltern und Vormünder schuldig und gehalten seyn, von jedem schulfähigen Kinde, sie mögen selbes in die Schule schicken, oder nicht, wöchentlich zwey Kreuzer zu bezahlen, welches beynahe allgemein die bisherige bezahlte Summe beträgt, und davon an denjenigen Orten, wo etwa ein geringeres Schul-Geld bezahlt worden seyn möchte, kann keine Ausnahme mehr gestattet werden, weil die nunmehr per zwey Kreuzer stipulirte Abgabe ohnehin in Anschlag des gestiegenen Preises aller Lebens-Mittel sehr mäßig ist. Sollte daneben noch eine unverzeihliche Nachlässigkeit und Eigensinn der Aeltern oder Vormünder, die

---

200) Int. B. f. d. U. M. Kr. 1819. Nr. 133. S. 6058. Verf. vom 29. Nov. 1819.

*) Die Rechnung über die Lokal-Schul-Kasse führt gewöhnlich der Gemeinde-Pfleger, welcher daher auch die Schul-Straf-Gelder erhält. S. Schul-Strafen.

201) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 26.

Kinder gar nicht, oder unfleißig zum Schul-Besuche anzuhalten, erscheinen, so haben die betreffenden Polizey-Behörden auf Angabe der Inspektion dieselben nach Befund zur geeigneten und zweckmäßigen Strafe zu ziehen, und nach Befund der Umstände zu einer in einem älteren General-Mandat vom 3. Jan. 1795 schon statuirten doppelten Bezahlung anzuhalten. — Vom 1. May bis zur Ernte soll die Schule jeden Tag nur 4 Stunden lang gehalten, hingegen aber auch nur halbes Schul-Geld entrichtet werden 202). S. Schul-Besuch.

1) Die General-Commissariate (Kreis-Regierungen) sollen darauf bedacht seyn, eine durchgängige, zweckmäßigere Regulirung des Schul-Geldes anzuordnen, es kann jedoch darin 2) eine für alle Schul-Orte gleichförmige Quote nicht festgesetzt werden, indem die Ortschaften, die schon den Schuldienst selbst aus ihren Mitteln gut dotirt haben, zu einem gleich hohen Schul-Gelde, wie die andern, die ihren Schuldienst schlecht besoldet haben, nicht angehalten werden können, vielmehr 3) wird eine Haupt-Rücksicht bey der vorzunehmenden Regulirung des Schul-Geldes seyn müssen: daß eine in Vergleichung mit dem Vermögens-Stande verhältnißmäßige Erhöhung des Schul-Geldes am meisten in solchen Schul-Orten einzuführen ist, wo die sonst nicht unbemittelte Gemeinde sich zur besseren Dotirung des Schuldienstes nicht verstehen will. 4) Das Schul-Geld für die armen Kinder ist überall auf die Wohlthätigkeits-Fonds, wo solche dazu vermögend sind, zu übernehmen, da es das erste und wichtigste Almosen ist, und selbst dazu wirkt, die Zahl der Armen zu vermindern 203).

Das Schul-Geld für arme Kinder kann auch mittelst Gemeinde-Umlagen bestritten werden 204).

Das Schul-Geld eines verdingten Kindes soll zur Hälfte der Dienst-Herr an die Orts-Schule, zur Hälfte die Aeltern des Kindes an die Gemeinde-Schule entrichten 205).

Das Schul-Geld für arme Kinder ist eine ständige Ausgabe

---

202) R. B. 1802. Nr. 52. S. 911. V. v. 23. Dez. 1802.
203) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810. Lit. G.
204) R. B. 1812. Nr. 11. S. 321. V. v. 6. Febr. 1812. Tit. II. §. 4. Vergl. Gesetz-B. 1819. S. 81. Ed. v. 22. Jul. 1819. Art. I. §. 10.
205) R. J. B. 1813. S. 984.

der Armen-Pflegen, welche deßfalls mit den Lehrern eine Uebereinkunft treffen, wo nicht schon besondere Schulen für die Armen bestehen 206).

1) Die Schul-Gelder für erwiesen arme schulpflichtige Kinder, so wie die nothwendigen Schul-Bücher und Schreib-Materialien sind zunächst aus dem Lokal-Armen-Fond, womit aber die Lokal-Wohlthätigkeits-Fonds keineswegs verwechselt werden dürfen, zu bezahlen 207).

2) In Ermanglung der geeigneten Armen-Fonds werden diese Unterstützungs-Beyträge für arme Schul-Kinder von Lokal-Stiftungs-Kassen, abgesehen davon, ob dieselben durch Interkalar-Früchte einen Zuwachs erhalten haben mögen oder nicht, übernommen, es muß aber deßhalb jedesmal ein besonderer gutachtlicher Bericht erstattet, und der Renten-Ueberschuß zugleich ordentlich nachgewiesen werden. Falls endlich

3) diese Beyträge auch auf das Lokal-Cultus-Vermögen nicht überwiesen werden können, so sollen dieselben nach der Vorschrift der allerh. Verordn. v. 22. Febr. 1812 in den jährlichen Etat der besonderen Umlagen für die Communal-Bedürfnisse aufgenommen werden. Es versteht sich aber von selbst, daß, wo Stiftungen bestehen, welche eigens errichtet worden sind, um die erwähnten Schul-Exigenzen zu decken, diese auch in Zukunft hieraus bestritten werden sollen.

Eine Verordnung für den Isar-Kreis v. 26. Nov. 1815 bestimmt rücksichtlich des Schul-Geldes Folgendes: 1) das Schul-Jahr hat 48 Wochen, die Lokal-Inspektion verlegt die vier Wochen Ferien auf die Zeit, wo der Landmann seine Kinder am nöthigsten bedarf. 2) Jedes Kind bezahlt, wenn es bisher nicht anders eingeführt war, 2 Kreuzer wöchentlich, welches quartaliter mit 24 kr. eingebracht wird. 3) Das Feyertags-Schul-Geld wird quartaliter mit 12 kr. bezahlt. 4) Für Kinder armer Aeltern muß das Schul-Geld entweder aus einem Lokal-Fond, oder von der Gemeinde bestritten werden. 5) Das Feyertags-Schul-Geld bezahlen Alle, ausgenommen ganz Arme oder deren jüngste Geschwister die Elementar-Schule besuchen, und das Schul-Geld bezahlen. 6) Die Straf-Gel-

206) R. B. 1816. Nr. 41. S. 796. V. v. 17. Nov. 1816. Art. 46.
207) Ober-Don. K. J. B. 1812. S. 504.

der für Schul-Versäumnisse an Werk- und Feyertags-Schulen, welche dem Lokal-Fond gehören, werden besonders erhoben. 7) Das Schul-Geld wird in der Folge überall von dem Gemeinde-Vorsteher eingebracht. 8) Die Schullehrer haben also die nöthigen Verzeichnisse zu verfassen, selbe von der Lokal-Inspektion contrasigniren, und durch selbe dem kgl. Landgerichte zustellen zu lassen. 9) Die Pfarr-Aemter haben instruktionsmäßig die Extrakte der Schul-Pflichtigen ihren Lehrern zuzustellen. 10) Die kgl. Land- und Herrschafts-Gerichte lassen durch die Gemeinde-Vorsteher das quatemberliche Elementar- und Feyertags-Schul-Geld, wo letzteres wirklich eingeführt ist, dem Lehrer zustellen, besorgen die Auszahlung des Schul-Geldes für arme Kinder, und verfügen auch auf der Stelle über die Beytreibung der Rückstände. — Im Rezat-Kreise wird für arme Kinder das Schul-Geld aus der Armen-Kasse bezahlt, die übrigen Bedürfnisse aber erhalten solche aus der Lokal-Schul-Kasse *).

In Hinsicht des Schul-Geldes haben sich die jüdischen Familien der allgemeinen hierüber bestehenden Ordnung zu unterziehen 208).

Das gesetzliche Schul-Geld ist von den jüdischen Aeltern der die öffentliche Schule besuchenden Kinder auf demselben Wege zu erheben, wie es von den christlichen Aeltern erhoben wird. Von denen aber, welche um Dispensation vom öffentlichen Schul-Besuche nachsuchen, und dieselbe erhalten, ist jedes Jahr bey Erhaltung der Dispensation das Schul-Geld zu 1 fl. 36 kr. per Kind zur Kasse der Lokal-Schul-Behörde für Schul-Zwecke zu bezahlen.

Die Einführung und Erhebung des vorschriftsmäßigen Schul-Geldes zu 24 kr. per Quartal von den Aeltern der Kinder, welche die Ursuliner-Schulen besuchen, wurde durch h. Regierungs-Rescript v. 2. Jul. 1819 sub Nris $\frac{24659}{21618}$ — zur Gleichstellung mit den übrigen Elementar-Volks-Schulen genehmigt, und damit bereits mit dem letzten Quartale pro 1818/19 und dem ersten pro 1819/20 der Anfang gemacht. Von Quartal zu Quartal wird mit der fraglichen Einhebung durch ein mit dem nöthigen Ausweise versehenes Individuum fürgefahren werden. — Aeltern, welche auf Befreyung hievon Anspruch machen wollen, haben sich durch legale Zeugnisse über ihre

*) Merz, bayerischer Schul-Kalender v. J. 1817. S. 20.

208) Minist. Rescr. v. 28. Febr. 1811. Nr. 4. Int. B. f. d. U. M. K. 1813. Nr. 79. S. 779. Verf. v. 11. Jul. 1818.

Vermögens-Verhältnisse bey dem Magistrate, als Lokal-Schul-Commission, auszuweisen. Die Verwendung des anfallenden Schul-Geldes ist zu Schul-Zwecken bestimmt 209).

Bekanntmachung des Würzburger Stadt-Magistrats als Lokal-Schul-Commission.

Verfügungen für die Elementar-Volks-Schulen zu Würzburg, Schul-Geld und Schul-Besuch betr.

Unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, bey dem in einigen Tagen beginnenden Winter-Lehr-Kurse folgende, für die hiesigen Elementar-Volks-Schulen geltende Normen bekannt zu machen 210).

§. 1. Das gesetzliche Alter zum Schul-Eintritte ist das vollendete 6te Jahr. Kinder unter diesem Alter sind nicht aufzunehmen, und kann bey gegründetem Zweifel von der Lokal-Schul-Inspektion die Vorlage des Tauf-Scheins gefordert werden. Es ist vorzüglich darauf zu sehen, daß jederzeit der legale Impf-Schein des aufzunehmenden Kindes vorgezeigt werde.

§. 2. Die Aufnahme geschieht in den ersten 8 Tagen der beyden Lehr-Kurse, welche für den Winter-Semester nach Allerheiligen, und für den Sommer-Semester nach Ostern beginnen. Später sich Meldende können nur mit besonderer Erlaubniß der Herren Inspektoren zugelassen werden. Man erwartet von den Aeltern, daß sie ihre Kinder selbst, oder durch einen wohlunterrichteten Stell-Vertreter, nicht aber wieder durch ein Kind, oder Dienstboten zum Einschreiben in die Schule führen, überhaupt aber, daß nur gesunde und rein gehaltene Kinder aufgenommen werden.

§. 3. Die Schul-Bezirke richten sich nach den bestehenden Stadt-Pfarreyen, und es hat auch bis auf weitere Anordnung hiebey sein Verbleiben. Ausnahmsweise wird der Bezirk der Mädchen-Schule im innern Graben in der Art festgesetzt, daß alle in der Abtheilung des 2. Distr. von Nro. 55 bis 357 wohnende Aeltern ihre schulpflichtigen Mädchen dahin zu schicken haben. Die Willkür im Schul-Besuche ist durchaus untersagt; die Kinder können daher nur in die Schule ihres Bezirks gehen. Die Erlaubniß zum ausnahmsweisen Uebertritt eines Kindes in die Schule eines andern Bezirks kann

---

209) Reskr. d. K. Reg. d. U. M. Kr. an den Mag. zu Würzb. v. 2. Jul. 1819. Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Nr. 35. S. 379.

210) Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Nr. 115. S. 1901.

nur von unterzeichneter Behörde ertheilt werden. Will der Schüler in der Schule, wo er bereits eingeschrieben ist, auch dann bleiben, wenn er durch Wohnung=Veränderung seiner Aeltern in einen andern Distrikt kömmt, so ist unter Vorlage der hiefür sprechenden Motive die Erlaubniß hiezu gleichfalls bey unterzeichneter Behörde nachzusuchen.

§. 4. Das Schul=Geld für ein Quartal ist 24 kr., und wird in sämmtlichen Schulen, mit Ausnahme jener bey den Ursulinerinnen, vierteljährig von den Lehrern selbst, in den letztern aber nach der unterm 26. März 1820 bekannt gemachten Anordnung für den Lokal=Schul=Fond erhoben. Arme Kinder zahlen kein Schul=Geld; die Aeltern derselben haben sich aber durch ein polizeyliches Zeugniß über ihre Armuth auszuweisen.

§. 5. Krankheiten und sonst gegründete Hindernisse, welche dem Lehrer ohne Verzug zu melden sind, werden als gültige Ursachen angenommen, wenn ein Kind von der Schule ausbleibt. Ist die Entschuldigung bey dem Ausbleiben eines Kindes unterlassen worden, so sind die Aeltern von dem Lehrer sogleich der Lokal=Schul=Inspektion anzuzeigen, welche nach §. 17 der Amts=Instruktion verfahren wird.

§. 6. Die Schul=Entlassung findet nur nach vollendetem gesetzlichen Alter Statt, und dann nur, wenn die vorgenommene Prüfung von der Inspektion für befriedigend erkannt wird. In diesem Falle ertheilt die Inspektion das legale, von der Lokal=Schul=Commission contrasignirte Austritts=Zeugniß. Fällt die Prüfung unbefriedigend aus, so ist Anzeige hierüber zur Lokal=Schul=Commission zu erstatten, welche entweder auf längeren Schul=Besuch unmittelbar erkennt, oder den Schüler einer nochmaligen Prüfung unterwirft, und hiernach entscheidet. Früherer Austritt vor dem gesetzlichen Alter wird bey der Inspektion nachgesucht, von derselben die hiefür sprechenden Gründe aufgenommen, und mit Gutachten der Lokal=Schul=Commission zur Entscheidung vorgelegt.

§. 7. Klagen jeder Art, welche die Aeltern gegen die Lehrer haben, sind, wenn sie eine schnelle Untersuchung erfordern, bey den Herren Lokal=Schul=Inspektoren sogleich, im entgegengesetzten Falle aber am Conferenz=Tage der Inspektion (jederzeit der erste Sonntag im Monate) anzubringen. Genügt die Entscheidung der Inspektion dem Kläger nicht, oder hält sich die Inspektion zur Entscheidung für incompetent, so ist in beyden Fällen die Sache der Lokal=Schul=

Commission zur weiteren Erörterung vorzulegen. Auf jeden Fall aber und unter strengster Ahndung ist es untersagt, den Lehrer in Gegenwart der Schüler zur Rede zu stellen, oder zu verunglimpfen, und hiedurch seinem Amts-Ansehen zu nahe zu treten.

§. 8. Vorstehende Normen sind für die hiesigen Elementar-Schulen geltend. Die Lokal-Schul-Inspektionen werden Sorge tragen, daß von gegenwärtigen Verfügungen in jeder Schule eine treue Abschrift genommen, und zur allgemeinen Wissenschaft in der Schule aufgehängt, daß aber auch von Seite des ihnen untergeordneten Lehr-Personals eine genaue Beobachtung derselben eingehalten werde. Die Aeltern schulpflichtiger Kinder werden ermahnt, gleichfalls durch Beobachtung dieser zur Aufrechthaltung der Schul-Ordnung erforderlichen Maßregel das Ihrige beyzutragen.

In Betreff der Erhebung des verordnungsmäßigen Schul-Geldes für die Werk- und Feyertags-Schulen wurde durch das Kreis-Intelligenz-Blatt für den Unter-Mainkreis nachstehende allerhöchste Verordnung v. 4. Juny 1825 bekannt gemacht 211). S. Schul-Besuch.

Wir finden Uns durch die neuerdings zu Unserer Kenntniß gekommenen Beschwerden über die Anstände und Verzögerungen, welche die Erhebung des verordnungsmäßigen Schul-Geldes für die Werk- und Feyertags-Schulen an vielen Orten findet, bewogen, nicht nur die pünktlichste und nachdrücklichste Handhabung der deßfalls schon bestehenden Vorschriften allen jenen Ober- und Unter-Behörden, welchen die Sorge dafür obliegt, neuerdings zur strengen Pflicht zu machen, sondern insbesondere Folgendes zu verfügen.

1) Die Gemeinde-Verwaltungen, welche für die Befriedigung der Personal- und Real-Exigenz von Gemeinde-Anstalten überhaupt zu sorgen haben, sollen ernstlich angehalten werden, das nach dem eingeführten Maßstabe treffende Schul-Geld zur Verfall-Zeit ohne Nachsicht zu erheben, und den Schullehrern den vollen Betrag ihrer liquidirten Forderung am Schlusse eines jeden Quartals unfehlbar zu behändigen.

2) Die Gemeinde-Verwaltungen sind ermächtigt, das Schul-Geld nöthigen Falls durch Exekution beyzutreiben, wobey die Anwendung des im Art. 13 der Verordnung über Umlagen zu Ge-

211) Int. B. f. d. U. M. K. 1825. Nr. 69. S. 1362. V. v. 4. Jun. 1825.

meinde-Bedürfnissen vom 22. July 1819 vorgeschriebenen Verfahrens der Natur der Sache nach keinem Bedenken unterliegt.

3) Die vollständige Befriedigung der Schullehrer am Schlusse jedes Quartals darf jedoch durch das Exekutiv-Verfahren nicht aufgehalten, sondern die rückständigen Schul-Gelder müssen aus der Gemeinde-Kasse vorgeschossen werden. Für den zeitigen Rückersatz dieser Vorschüsse haben die Gemeinde-Verwaltungen zu sorgen, und für den Verlust, welcher aus versäumter Einschreitung entstehen könnte, zu haften.

4) Nachlässe an Schul-Geld können um so weniger Statt finden, als das Schul-Geld für die Kinder armer Aeltern aus den Lokal-Armen-Fonds entrichtet werden muß.

5) Die Schul-Inspektionen sind für die ihnen zustehende Sorgfalt — die Land- und gutsherrlichen Gerichte für die pflichtmäßige und schleunige Unterstützung der Gemeinde-Verwaltungen auf den Fall des Anrufens verantwortlich zu machen, und nach Umständen durch die in den Befugnissen der Kreis-Regierungen liegenden Mittel dazu anzuhalten.

6) An Orten, wo eine vollkommen befriedigende Einrichtung oder Uebereinkunft wegen des Schul-Geldes schon besteht, hat es dabey, so lange sich keine Beschwerde ergibt, sein Bewenden. Gegenwärtige Anordnung ist in dem Kreis-Intelligenz-Blatte abzudrucken, und in den Gemeinden noch besonders bekannt zu machen. Tegernsee den 4. Juny 1825.

In einigen Kreisen müssen auch die Sonntags-Schüler Schul-Geld bezahlen.

Die Regulirung des Schul-Geldes, in so fern gegen die Unter-Behörden von den Betheiligten reklamirt wird, und zwar in letzter Instanz, steht den Kreis-Regierungen zu 212).

Schul-Geräthschaften. Ueber Schul-Geräthschaften führt die Lokal-Schul-Inspektion die Aufsicht. Auch werden an sie alle Anzeigen nöthiger Anschaffungen gebracht 213). S. Inventar. Schul-Apparat.

---

212) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1078. V. v. 17. Dez. 1825. §. 41.
213) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 23.

Zur Anschaffung von Schul-Requisiten können Gemeinde-Umlagen erhoben werden 214).

Schul-Häuser. Oeffentliche Schul- und Erziehungs-Häuser sind steuerfrey 215). S. Bauwesen.

Schul-Personal. In Hinsicht auf das Personale gehören zur Respizienz der Lokal-Schul-Inspektion a) Schullehrer, Schul-Verweser, Schul-Gehülfen und auch andere niedere Schul-Dienerschaft, wo solche vorhanden ist; b) die Aeltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrige Einwohner, so fern sie zur Schule beyzutragen haben, oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämmtlich in Schul-Angelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erforderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesetzlichen Bestrafung zu unterziehen 216).

Schul-Plan. S. Lehr-Plan.

Schul-Sitzungen. S. Monats-Sitzungen.

Schul-Sprengel. 1) Der Schul-Sprengel einer Ortschaft wird durch die Gränze des Gemeinde-Gebietes bestimmt, und alle innerhalb der Gränze einer Gemeinde wohnende Schul-Kinder sind zu dem Sprengel der Gemeinde-Schule pflichtig, und zwar, wo nur eine Schule ist, ohne Unterschied der Confession, indem nach den bereits bestehenden Verordnungen der Religions-Unterricht, bey welchem allein die Confessions-Verschiedenheit einen Unterschied macht, einem besondern Lehrer zugewiesen ist 217).

2) Hienach sind in der Regel alle schulpflichtige Kinder einer Gemeinde ohne Unterschied der Confession zum Sprengel der Gemeinde-Schule zu zählen und anzuhalten, und die Aeltern als Gemeinde-Glieder gleich den übrigen Mitbewohnern der Ortschaft zur Unterhaltung der Schule und des Schullehrers verbunden.

3) Um jedoch hierin die Gewissen nicht zu beschweren, kann in

---

214) Gesetz-B. 1819. S. 87. Ed. v. 22. Jul. 1819. Art. I. Nr. 10.

215) Gesetz-B. 1828. Nr. 8. S. 171. Ed. v. 20. Juny 1828.

216) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 28.

217) Minist. Rescr. v. 10. May 1810.

dem Falle, wenn ein Vater der Confessions-Verschiedenheit wegen Bedenken trägt, seine Kinder zur Orts-Schule zu schicken, und sich eine confessionsverwandte Schule in der Nachbarschaft findet, welche er von ihnen besuchen lassen kann, demselben die besondere Erlaubniß dazu unter folgenden Bedingungen ertheilt werden: a) Muß der Vater bey der Lokal-Schul-Inspektion seines Wohn-Ortes, welche für den wirklichen und fleißigen Schul-Besuch aller schulpflichtigen Kinder des Ortes verantwortlich ist, seine Absicht zuerst anzeigen, und durch diese Behörde die Erlaubniß bewirken. b) Bey der Lokal-Inspektion des Schul-Ortes, wohin er seine Kinder zum Schul-Besuche schicken will, die erlangte Erlaubniß vorweisen, um seine Kinder zur Aufnahme in diese Schule zu legitimiren. c) Bleibt er zu den erforderlichen Schul-Beyträgen seines Wohn-Ortes als Gemeinde-Glied gleich den übrigen Miteinwohnern desselben Orts ohne Ausnahme verbunden. d) Ueberdies ist dem Lokal-Inspektor des Schul-Ortes, wohin solche Schüler zum Schul-Besuche kommen, eine besondere Aufsicht über selbe anzuweisen *).

I. Der Schul-Sprengel wird in der Regel durch den Pfarr-Sprengel bestimmt, und erstreckt sich, wie dieser, nicht nur auf alle einzelnen zu einer Pfarrey gehörigen Ortschaften und Einzel-Wohnungen, sondern auch auf die zu demselben Pfarr-Sprengel gehörigen einzelnen Confessions-verwandten Familien, die in einem der benachbarten Pfarr-Sprengel einer andern Confession wohnhaft sind 218).

II. Da jedoch die gänzliche Gleichstellung des Schul-Sprengels mit dem Pfarr-Sprengel in diesem Umfange nur da wirklich in Anwendung kommen kann, wo sämmtliche zu einer Pfarrey gehörige Familien in der Lage sind, ihre Kinder in eine Schule derselben Pfarrey entweder in dem Pfarr-Orte selbst oder in einem ihrer Filial- oder Parochial-Orte schicken zu können; viele Pfarr-Sprengel aber, theils der Confession nach so vermischt, theils der örtlichen Lage nach so zerstreut sind, daß für einzelne Parochial-Orte und Parochianen der Besuch einer Schule ihrer Pfarrey durch weite

*) Kopp, die Schul-Verfassung im Königreiche Bayern. gr. 8. Würzburg 1816. S. 72.

218) R. B. 1815. Nr. 5. S. 73. V. v. 22. Jan. 1815.

Entfernung oder Ungangbarkeit der Wege oft sehr erschwert, bisweilen sogar ganz unmöglich ist, so sind in solchen Fällen zur Erleichterung des Schul-Besuches folgende Einrichtungen der Schul-Sprengel als Auskunfts-Mittel in Anwendung zu bringen.

1) Bey ganzen Filial- oder Parochial-Orten gleicher Confession, die so gelegen sind, daß sie weder die Pfarr-Schule selbst, noch eine Filial- oder Parochial-Schule derselben Pfarrey besuchen können, ist a) vor Allem zu sehen, ob sich nicht eine eigene oder eine mit andern Orten desselben Pfarr-Sprengels gemeinsame Schule neu begründen lasse; b) wo dies unausführbar ist, ob nicht ein solcher Ort von seinem bisherigen Pfarr-Verbande getrennt, und mit einer benachbarten Pfarrey verbunden werden könne. c) Wo die Umpfarrung eines solchen Orts in Rücksicht kirchlicher oder anderer örtlichen Verhältnisse unausführbar wäre, und dagegen eine benachbarte Pfarrey gleicher Confession eine Schule anböte, die den Kindern jenes Orts nahe und zugänglich genug wäre, um sie regelmäßig besuchen zu können, da sind diese Kinder in die Schule der benachbarten Pfarrey einzuweisen. d) Wo aber auch diese Auskunft einer solchen schon bestehenden Schule eines benachbarten Kirch-Spiels sich nicht fände, dagegen aber für einen solchen Ort durch Vereinigung mit andern Parochial-Orten einer oder auch mehrerer angränzenden Pfarreyen sich eine gut gelegene Parochial-Schule neu errichten ließe, da ist als Aushülfs-Mittel verstattet, auch Orte mehrerer verschiedener Pfarreyen in einen besondern Schul-Verband zu bringen. e) Wo keines dieser Auskunft-Mittel hinreicht, ist ein Winter-Schul-Halter aufzustellen.

2) In Ortschaften verschiedener Confession, die bisher eine gemeinschaftliche Schule hatten, hat es bey dieser Einrichtung sein Verbleiben; so fern nicht der eine oder andere Theil eine Aenderung ausdrücklich verlangt, und für beyde Theile durch Errichtung einer neuen Schule, entweder aus den Orts-Einwohnern gleicher Confession allein, oder durch Beyziehung benachbarter confessionsverwandten Orte gesorgt werden kann.

3) In Ansehung einzelner in einem Kirch-Spiele anderer Confession wohnenden Parochianen, bey welchen noch weit öfter als bey ganzen Parochial-Orten der Fall eintritt, daß sie durch Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges an dem Besuche einer Schule ihrer Confession verhindert sind, behält zwar der Grundsatz: daß sie

derjenigen Pfarrey ihrer Confession, welcher sie in kirchlicher Beziehung zugewiesen sind, auch in Rücksicht der Schule zugehören, im Allgemeinen seine Gültigkeit. Allein dadurch ist ihnen so wenig untersagt, ihre Kinder in die Schule ihres Wohn-Orts zu schicken, daß diese vielmehr, so fern nicht bewiesen werden kann, daß auf eine andere Weise für den nöthigen Schul-Unterricht derselben hinlänglich gesorgt sey, zum Besuche ihrer Orts-Schule anzuhalten sind. Wie es in diesem Falle mit dem Religions-Unterrichte solcher Kinder zu halten sey, ist von dem Pfarrer ihrer Confession anzuordnen, welcher auch darüber zu wachen hat, daß der Schul-Unterricht derselben nicht versäumt werde.

III. Was die Aufsicht über Schule und Schul-Besuch überhaupt anbelangt, so wird darüber folgendes festgesetzt:

1) In der Regel stehen der obigen allgemeinen Bestimmung gemäß sämmtliche zu dem Umfange des Pfarr-Sprengels gehörige Schulen und schulpflichtige Kinder unter der Lokal-Schul-Inspektion desselben Sprengels, welche gemäß der Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen §. 2 und 3 (R. B. 1808. S. 2493) angeordnet seyn soll, und welche besonders darüber zu wachen hat, daß alle ihrer Aufsicht untergebene Kinder ohne Ausnahme den vorschriftsmäßigen Schul- und Religions-Unterricht entweder in einer öffentlichen Schule oder zu Hause erhalten, wie dann auch ohne Vorwissen und Einwilligung derselben kein schulpflichtiges Kind in dem ganzen Umfange des Pfarr-Sprengels dem öffentlichen Schul-Besuche entzogen werden darf.

2) In den oben bezeichneten Fällen der Ausnahme von der Regel a) steht die aus Ortschaften verschiedener Pfarreyen errichtete Parochial-Schule unter der Lokal-Schul-Inspektion derjenigen Pfarrey, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz erhält. b) Damit jedoch die dabey betheiligten übrigen Pfarrer über die zu ihrem Kirch-Spiele gehörigen Kinder in Ansehung des Schul-Besuches sich der Theilnahme nicht entschlagen, oder daran gehindert werden, so wird ihnen die Mitaufsicht zuerkannt, und sie haben sich wenigstens bey der alljährlichen Schul-Prüfung selbst auch in der Schule einzufinden, um sich von dem fleißigen Schul-Besuche und den Fortschritten der Schul-Kinder ihres Sprengels zu überzeugen. c) In Ansehung der vereinzelt in dem Kirch-Spiele einer andern Confession wohnhaften Parochianen werden die beyden Pfarrer, der des Wohn-Or-

tes und der ihrer Kirche, zusammenwirken, durch gemeinschaftliches Benehmen dafür zu sorgen, daß der nöthige Schul-Unterricht an den Kindern solcher Parochianen nicht versäumt werde.

IV. Was endlich die Verbindlichkeit betrifft, zum Unterhalte der Schulen und ihrer Lehrer beyzutragen, so haben a) die zu einer Parochial-Schule vereinigten Orte die Kosten derselben gemeinschaftlich zu tragen, und sind dagegen von Beyträgen zu andern Schulen befreyt; b) in Ansehung der Confessions-Verhältnisse ist schon durch die General-Verordnung über die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse Art. 12 (R. B. 1812. S. 329) die Befreyung von Beyträgen zu einer Schule einer andern Confession ausgesprochen; c) die Ansprüche, welche bey den nach obigen Vorschriften vorzunehmenden Schul-Sprengel-Veränderungen und Einrichtungen neuer Schulen sowohl in Ansehung anderer theils prekärer, theils fundationsmäßiger Geld- oder Natural-Reichnisse erhoben werden möchten, sind nach den Normen zu entscheiden, die in der allgemeinen Verordnung v. 19. März 1812 (R. B. 1812. S. 537) die Stol-Gebühr-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confession betreffend, aufgestellt sind, und auf jene Verhältnisse eine gleichmäßige Anwendung finden.

Schul-Strafen. Aeltern, welche in Absicht auf den Schul-Besuch ihrer Kinder säumig sind, zieht die Lokal-Schul-Inspektion zur Strafe, und zeigt solche nach fruchtlosen Ermahnungen zur schärfern Ahndung der Polizey-Behörde an 219).

Für jede ohne rechtmäßige Ursache versäumte Werktags-Schule werden zwey, für jede Sonntags-Schule vier Kreuzer Straf-Gelder erhoben; unvermögende Aeltern müssen die Strafe durch Arbeit abverdienen *), und die Polizey-Behörden sollen in solchen Fällen den Schul-Behörden die nöthige Unterstützung leisten. Die anfallenden Schul-Straf-Gelder gehören jedem Lokal-Schul-Fonde, und sollen zur Anschaffung von Schul- und Preise-Büchern für fleißige arme Kinder, so wie zur Bestreitung des Schul-Geldes für dieselben verwendet werden. Obige Strafe ist rücksichtlich jener Kin-

219) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 18.

*) Die nicht zahlungsfähigen Absenten sollen nach besonderen Anordnungen, oder nach Umständen deren Aeltern mit angemessenen Körper-Strafen oder mit Arrest an Sonn- und Feyertagen belegt werden.

der, welche mehrere Wochen und Monate sich dem Schul=Besuche entziehen, dadurch zu verschärfen, daß denselben ihre Entlassung aus der Schule verhältnißmäßig um so später zugestanden wird 220).

Den Gerichts=Dienern, welche auf Anweisung ihrer vorgesetzten Behörden die Beytreibung der Schul=Straf=Gelder besorgen (wohin auch die Christenlehr=Strafen gehören) wird dafür keine Vergütung gestattet 221). — In der Regel haben die Orts=Vorsteher zur rechten Zeit die Schul=Strafen durch die Gemeinde=Diener erheben zu lassen. In jeder Monats=Sitzung soll die Absenten=Liste geprüft, der Geld=Betrag der Absenten=Strafe im Protokolle ausdrücklich angemerkt, und letzterer in Baarem von dem Vorsteher bey Vermeidung des Ersatzes aus eigenen Mitteln in der nächsten Sitzung dem Schul=Pfleger ausgehändiget werden, über welche Aushändigung im Protokolle Erwähnung zu machen ist *).

Für fremde in Erziehung oder in Dienst genommene Kinder müssen die Haus=Väter die Absenten=Strafe entrichten. Der Lokal=Schul=Inspektor und Lehrer haben auf Ordnung zu halten, und beyde fallen in eine angemessene Strafe, wenn sie hierin saumselig sind.

Die bisher vorgeschriebenen Detail=Tabellen über die wegen vernachlässigten Schul=Besuches verhängten Strafen sind den Schul=Inspektionen zu erlassen, wogegen diese in ihrem rühmlichen Eifer zur Beförderung des Volks=Schulwesens und wie bisher unmittelbar einwirken sollen 222). S. Schul=Besuch. Verdingen schulpflichtiger Kinder.

Schul=Verwesung. Kommt eine Schul=Stelle in Erledigung, so ordnet die Distrikts=Inspektion auf erhaltenen Anzeige=Bericht der Lokal=Schul=Inspektion desjenigen Schul=Ortes, wo die Erledigung Statt hat, eine provisorische Verwesung an; worüber Erstere jedoch Bericht an die Königl. Regierung erstatten muß. S. Erledigung.

---

220) R. B. 1809. Nr. 29. S. 669. V. v. 7. April 1809.

221) Int. B. f. d. U. M. K. 1817. Nr. 133. S. 3483. Verf. v. 26. Nov. 1817.

*) Die Strafen, welche derselbe im Laufe des Monats nicht erhebt, soll er nämlich sogleich bey der Ablieferung aus seinem Privat=Vermögen beyschießen.

222) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1079. V. v. 17. Dez. 1825. §. 44.

Schul-Visitation. Der Distrikts-Inspektor visitirt jährlich wenigstens einmal jede Schule seines Bezirks gegen den Bezug gesetzlich bestimmter Gebühren 223). S. Diäten. Bey diesen Visitationen hat derselbe sein Augenmerk nicht nur auf die ersten und allgemeinen Erfordernisse einer guten Schule, sondern auch insbesondere auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge, auf den Zustand des Schul-Gebäudes, des Lehr- und Wohn-Zimmers, die Schul-Gründe, das Schul-Einkommen, auf die Eigenschaften des Lehrers, auf Schul-Besuch, Sitten und Fortgang der Kinder, auf die Beobachtung des Schul- und Lektions-Plans, auf die Sing-, Arbeits- und Feyertags-Schulen, wie auf die Erfüllung der Verordnung in Betreff der planmäßig vorgeschriebenen Schul-Bücher zu richten. Ueber die Visitation selbst nimmt er nach vollzogener Prüfung der Schul-Jugend in der Religions-Lehre und den Elementar-Gegenständen ein Protokoll auf. S. Visitations-Protokolle. Bey den Lokal-Inspektionen, Gemeinde-Vorstehern und dem Gemeinde-Ausschusse, in deren Gegenwart die Schul-Visitation jedesmal geschieht, zieht er nach §. 9. Lit. e. die nöthigen Erkundigungen ein. S. Distrikts-Schul-Inspektoren.

Schulwesen überhaupt. (Lithographisches Ministerial-Rescript, das Schulwesen betreffend, v. 25. Jul. 1825. An sämmtliche General-Kreis-Commissariate.)

Nach umständlicher Erwägung und Vergleichung sämmtlicher über die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten des Königreichs für das Schul-Jahr 1808/9 erstatteter Jahres-Berichte haben sich mehrere theils allgemeine, theils besondere Erinnerungen und Beschlüsse ergeben. Ueber die speziellen Bemerkungen, die einzelnen Schul- und Studien-Anstalten jedes Kreises insbesondere betreffend, werden besondere Entschließungen, wo solche noch erforderlich sind, an die einschlägigen General-Commissariate erlassen werden.

Dieselben empfangen hier einstweilen die allgemeinen Erinnerungen und Beschlüsse zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung.

I. Es ist mit Wohlgefallen bemerkt worden: a) daß die mit der neuen Organisation des Reiches zugleich begonnene neue Ein-

---

223) Instr. f. d. D. Sch. Insp. §. 8. 9.

richtung des Schul- und Studienwesens überhaupt, und die Anordnung der Kreis- Distrikts- und Lokal-Schul-Behörden insbesondere, schon in dem ersten Jahre eine sehr wohlthätige und erfreuliche Wirkung gezeigt habe, und um so mehr für die Folge, wenn die aufgestellten Organe mit gleichem Eifer fortfahren, die schönsten Hoffnungen erwecken; b) daß in jedem Kreise mehrere Distrikts-Inspektionen sich durch Einsicht und redliche Thätigkeit besonders auszeichneten, den noch bestandenen Vorurtheilen und üblen Gewohnheiten mit Ernst entgegengearbeitet, und dadurch die gute Sache des öffentlichen Unterrichts nicht nur in ihren Bezirken unmittelbar, sondern auch durch die Nacheiferung, welche ihr gutes Beyspiel weckte, mittelbar in andern Distrikten merklich gefördert haben; c) daß eben so mehrere der neu eingerichteten Studien-Rektorate unter der einsichtsvollen und thätigen Leitung der ihnen unmittelbar vorgesetzten Kreis-Schul-Räthe auf ihre Institute wohlthätig eingewirkt, gemeinsames wohlüberlegtes Zusammenwirken aller Lehrer unterhalten und befördert, die Schüler theils zu größerem Fleiße ermuntert, theils in ihrem schon gewohnten anhaltenderem Bestreben bestärkt, und bey denselben auf gesittete Bildung ernstlich gedrungen und gewacht, und so ihre Institute mit einem guten Geiste beseelt haben; d) daß auch mehrere Landrichter und andere polizeyliche Beamte sich durch eifrige Mitwirkung zur Verbesserung des Schulwesens so vortheilhaft ausgezeichnet haben, um deßhalb eine besondere ehrenvolle Erwähnung in den Jahres-Berichten verdient zu haben; e) daß endlich die Berichte, mit einigen wenigen Ausnahmen, auch Ursache gefunden haben, die Stimmung des Publikums als günstig für die strengeren Forderungen der eingeführten Studien-Ordnung zu rühmen, und sogar von einigen Orten, wo diese Forderungen anfänglich für übertrieben gehalten worden waren, ausdrücklich zu bemerken, daß durch den Erfolg in den am Schlusse des Jahres gehaltenen Prüfungen eine ganz andere Ueberzeugung begründet worden sey.

So erfreulich nun aber auch dieses im Allgemeinen gefundene Resultat der General-Berichte von dem Schul-Jahr 1808/9 allerdings ist, und so günstige Erwartungen es auch für die Zukunft begründet, so haben gleichwohl eben diese Berichte auch zu verschiedenen Erinnerungen Veranlassung gegeben, deren Bekanntmachung nöthig erachtet worden ist, und welche ihrer durchgängigen Anwend-

barkeit wegen, nebst den in den Berichten selbst auch in einzelnen vorgelegten zweckmäßigen allgemeinen Bemerkungen und Rathschlägen, hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher General-Kreis-Commissariate (Kreis-Regierungen) gebracht werden, theils damit die allgemein anwendbaren Verbesserungs-Vorschläge auch wirklich zu einer gleichförmigen durchgängigen Anwendung kommen, theils damit die nach verschiedenen lokalen Verhältnissen etwa nöthig befundenen Modifikationen wenigstens auf einer gemeinschaftlichen allgemeinen Basis ruhen.

II. . . . .

III. Die Volks-Schulen insbesondere betreffend, haben sich aus den vorliegenden Jahres-Berichten folgende allgemeine Erinnerungen und Vorschriften ergeben:

A) Als Haupt-Hindernisse, die dem befriedigenden Gedeihen der Volks-Schulen noch entgegen stehen, finden die Berichte fast allgemein, und die einen mehr, die andern weniger ausgebreitet, 1) Mangel an dem erforderlichen Lokal, indem die Schul-Zimmer theils nicht geräumig genug, theils nicht gesund, theils baufällig seyen. 2) Mangel an dem erforderlichen Lehr-Personal, indem die vorhandenen Lehrer theils für die Schüler-Zahl an manchen Orten nicht zureichen, theils wegen des eigenen Mangels an Kenntnissen, Uebung und Bildung der an sie zu stellenden Forderungen nicht entsprechen.

Was den ersten Mangel betrifft, so liegt es allerdings ganz außer den Gränzen der vorhandenen Kräfte und Mittel, diesem Mangel auf Einmal und durchgängig abzuhelfen. Allein dies hindert nicht die im Einzelnen zu beginnende und allmählig durchzuführende Abhülfe, welche natürlicher Weise bey dem dringendsten Bedürfnisse anzufangen hat.

In dieser Beziehung wird nun für's erste die Anordnung getroffen: Daß die General-Commissariate (Kreis-Regierungen), nachdem die Kreis-Schul-Dotation definitiv regulirt seyn wird, davon eine die unabweislichsten Bedürfnisse anderer Art nicht verkürzende Summe auf die allgemeine Position von Bau-Verbesserung für die Volks-Schulen begutachten, welche dann alljährlich auf die Volks-Schulen des Kreises in der Art verwendet werden sollen, daß theils in einer und der andern Ortschaft, wo es am dringendsten ist, ein neues Schul-Haus erbaut, theils in andern

Ortschaften zweckmäßige Bau-Veränderungen und Reparaturen vorgenommen werden. Für's zweyte aber ist diese nothwendige Verbesserung auf die mäßige Summe allein, welche für diese Position auf die Kreis-Schul-Dotationen wird übernommen werden können, allerdings nicht zu beschränken, vielmehr sind auch die Gemeinden selbst, denen die Verbindlichkeit, Schule und Schul-Haus zu unterhalten, obliegt, nach Umständen in so ferne nicht aus rechtlichen Titeln andere Concurrenzen dabey eintreten, dazu anzuhalten, so, daß die wohlhabenden unter ihnen die für ihre Schulen nöthigen neuen Baue sowohl als Bau-Veränderungen ganz auf ihre Kosten herstellen lassen, die weniger Vermöglichen blos einen angemessenen Zuschuß aus der Kreis-Schul-Dotation erhalten, und nur für die ganz Armen die Bau-Kosten vollständig auf die Kreis-Schul-Dotationen übernommen werden. Bey Gemeinden, die zwar im Ganzen nicht unvermögend wären, einen nöthig erfundenen Schul-Haus-Bau aus ihren eigenen Mitteln zu bestreiten, die aber vielleicht durch drückende Umstände des Augenblicks außer Stand gesetzt sind, die erforderlichen Summen sogleich selbst beyzuschaffen, kann auch die interimistische Hülfe angewendet werden, ihnen das nöthige Kapital entweder aus der Dotation oder aus Stiftungs-Mitteln nach Befinden der Umstände entweder unverzinslich, oder gegen mäßige Zinse, und zu terminlicher Zurückzahlung, vorzuschießen.

Da an den meisten Orten der Schuldienst mit dem Kirchner- — Cantor- — oder Organisten-Dienst vereiniget ist, und folglich auch das Kirchen-Vermögen die Bau-Last nach Antheil zu tragen hat; so wird es um so leichter möglich seyn, durch eine sorgfältig berechnete Vereinigung der hier angedeuteten verschiedenen Mittel dem allerdringendsten Bedürfnisse an Bau-Verbesserung der Schul-Häuser in der kürzesten Zeit abzuhelfen, und wenn mit der gleichen Sorgfalt nach obiger Anordnung alljährlich fortgefahren wird, in einem nicht allzu entfernten Zeitraume alle in dieser Beziehung billige Wünsche zu befriedigen. Die General-Commissariate haben darnach schon vom nächsten Etats-Jahr 1810/11 an sich in ihren Etats-Entwürfen zu richten, und diejenigen Bau-Verbesserungen, die als die dringendsten erkannt sind, nach den oben angegebenen Verhältnissen anzuzeigen.

Was den Mangel an hinreichendem Lehrer-Personal betrifft; so kann auch diesem allerdings nicht mit Einmal durch-

gängig abgeholfen werden; es ist aber auch rücksichtlich dieses Mangels möglichster Bedacht zu nehmen, zu dessen allmähliger Entfernung alle anwendbare Mittel in Bewegung zu setzen. Für's erste ist in Ansehung derjenigen Lehrer, denen es an der nöthigen Kenntniß und Uebung fehlt; wenn dieselben noch jung genug, und weiterer Ausbildung fähig sind; die Vorschrift sorgfältig in Anwendung zu bringen, die im vorigen Jahre in der allgemeinen Anordnung, die Schullehrer-Seminarien betreffend, Tit. IV. gegeben worden ist. Bey denjenigen Lehrern, die zu alt oder sonst zu weit zurück sind, als daß sich von einer Nachübung derselben in irgend einer Muster-Schule noch ein bedeutender Gewinn erwarten ließe, muß freilich zunächst darauf gedacht werden, sie von dem Schulamte zu entfernen. Da aber dazu, um dies mit Einemmale durchgehends auszuführen, die vorhandenen Mittel zu beschränkt sind, indem weder die zu bewilligenden Dotations-Raten zureichen, um so viele Alimentations-Beyträge auf einmal leisten zu können, noch auch die Schul-Gemeinden in der Regel, besonders zu der gegenwärtigen Zeit, vermögend genug sind, dergleichen außerordentliche Lasten zu übernehmen; so läßt sich von dieser Aushülfe auch nur mit der Beschränkung Gebrauch machen, daß eines Theils einige Alimentations-Beyträge für Lehrer dieser Art auf die Kreis-Schul-Dotationen, so weit es die Kräfte und andere Bestimmungen derselben erlauben, etatsmäßig übertragen, andern Theils vermöglichern Gemeinden, bey denen dieses Bedürfniß eintritt, dazu vermocht werden, die Alimentation ihres untauglich gewordenen Schullehrers zu übernehmen, um für die Bildung ihrer Kinder einen geschickteren Lehrer zu erhalten. — Mit diesem Hülfs-Mittel ist noch ein anderes leichter anzuwendendes in Verbindung zu setzen, nämlich: daß entweder dergleichen Schullehrer selbst, wenn ihr Einkommen dazu hinreicht, angehalten werden, einen Gehülfen anzunehmen, oder wenn ihr Einkommen dazu nicht hinreicht, zur Unterhaltung eines Gehülfen ihnen ein Beytrag entweder aus der Dotation bewilligt, oder von der Gemeinde angewiesen wird. Für's zweyte in Ansehung der nöthigen Vermehrung des Lehrer-Personals an solchen Orten, wo die Zahl der Schüler zu groß ist, um durch die bisher angestellten Lehrer befriedigenden Unterricht erlangen zu können, läßt sich freylich das dringende Bedürfniß einer Abhülfe ebenfalls nicht verkennen. Allein auch diese Abhülfe kann über die Gränzen der beschränkten

Mittel nicht ausgedehnt werden, und da diese auch hier nicht ausreichen, um auf Einmal durchgängig alle Wünsche zu erfüllen, so muß man sich begnügen, das Ausführbare zu erreichen, dafür aber um so thätiger und unablässiger zu wirken. Das Ausführbare aber beschränkt sich auf Folgendes: Neben den bisherigen Lehrern neue mit dem Maximum des etatsmäßigen Gehaltes anzustellen, wird in den wenigsten Fällen möglich seyn; man wird sich also in den meisten Fällen begnügen müssen, den förmlich angestellten Lehrern Aushülfs-Lehrer beyzugeben, denen das nöthige Dienst-Einkommen in der Regel von den Gemeinden selbst auszumitteln ist. Da eine Gemeinde, die so zahlreich ist, daß ihre schulpflichtigen Kinder durch Einen Lehrer allein nicht hinreichend unterrichtet werden können, in der Regel auch vermögend genug ist, um neben der Besoldung des einen Lehrers auch noch einen mäßigen Gehalt für einen Aushülfs-Lehrer abreichen zu können, so ist bey solchen Gemeinden auch diese Forderung zu machen, und die geeignete Anstellung eines solchen Lehrers zu verfügen.

Bey Gemeinden aber, die zu einer solchen Verbesserung ihres Schulwesens entweder gar nichts, oder nur sehr wenig beyzutragen vermögen, wäre im dringendsten Fall ein Zuschuß aus dem Lokal-Kirchen- oder andern Stiftungs-Vermögen, und wo auch dieses Hülfs-Mittel mangelte, aus der Kreis-Schul-Dotation zu bewilligen.

Allein dieses letztere Hülfs-Mittel wird abermals nur eine sehr beschränkte Anwendung gestatten, und es tritt überdieß bey der Hebung dieses Mangels eine zweyfache Forderung ein: Ueberall nämlich, wo die überhäufte Anzahl von Schülern die Aufstellung eines neuen Lehrers erfordert, muß vor allen Dingen ein eigenes Schul-Zimmer für denselben hergestellt werden, indem erstens die vorhandenen Schul-Zimmer gemeiniglich auch ohnehin zu klein sind, um die ganze Zahl der Schul-Kinder zu fassen, und weil zweytens, wo auch dieß etwa noch anginge, doch das Unterrichten zweyer Lehrer in einem Zimmer nothwendig mit wechselseitiger Störung verbunden seyn müßte. Wo also die Mittel fehlen, um beyden Mängeln zugleich abzuhelfen, da kann auch nicht einmal durch Aufstellung eines neuen Lehrers geholfen werden.

In diesem Falle ist, wenigstens an allen Orten, wo die Zahl der von Einem Lehrer zu unterrichtenden Schul-Kinder sich gegen 100 beläuft, auf so lange, bis zur wahren gründlichen Abhülfe die

nöthigen Mittel sich anbieten, die Auskunft zu treffen, daß die Schüler in zwey Klassen abgetheilt werden, und für die eine Abtheilung 3 Stunden Vormittags, für die andere 3 Stunden Nachmittags Unterricht ertheilt wird.

Da für die Schüler auf diese Art noch immer zweckmäßiger gesorgt werden kann, als wenn sie alle zusammen täglich 5 Stunden in der Schule sind, so kann auf die Einwendung der Aeltern, daß sie dann auch nicht das ganze Schul-Geld zu zahlen haben, so wenig Rücksicht genommen werden: daß vielmehr sogar eine Erhöhung des Schul-Geldes für diesen Fall aus dem Grunde angeordnet werden muß, weil dem Lehrer für die vermehrte Arbeit, daß er täglich eine Stunde mehr zu unterrichten hat, und wöchentlich wenigstens den einen seiner Frey-Nachmittage verliert, eine billige Vergütung gebührt, welche einer so zahlreichen Schul-Gemeinde um so mehr zugemuthet werden darf, da ihr die beschwerlichere Forderung, ein eigenes Schul-Zimmer herzustellen, und einen Aushülfs-Lehrer zu unterhalten, nachgelassen wird. Um den aus dieser Abtheilung für beyde Klassen entstehenden Verlust von Schul-Stunden einigermaßen zu ersetzen, wird für diesen Fall 1) der eine auf den Mittwoch angeordnete Frey-Nachmittag ganz aufgehoben, 2) der andere auf den Samstag angeordnete Frey-Nachmittag zwar belassen, dafür aber die Schul-Zeit für den Samstag Vormittag auf 4 Stunden festgesetzt, wovon 2 für jede Abtheilung zu halten sind. Da inzwischen diese letztere Auskunft, aller einzuführenden Ergänzungen ungeachtet, doch immer den regelmäßig vorgeschriebenen Unterricht verkürzt, so ist davon nur in den Fällen Gebrauch zu machen, wenn sich durchaus keine vollständigere Aushülfe ausmitteln läßt.

B) Nach diesen Bestimmungen hebt sich von selbst ein Hinderniß, das in einigen Berichten gegen eine strengere Betreibung des Schul-Besuchs vorgeschützt worden, und in Beziehung auf welches in einem der Berichte sogar die befremdende Behauptung gewagt ist, „daß man froh seyn müsse, wenn schulpflichtige Kinder wegblieben, weil es sogar den sich einfindenden Kindern an Platz fehle!“ Es wird aber eben aus dieser Veranlassung auf's neue allgemein eingeschärft, daß auf der Forderung des öffentlichen Schul-Besuches auf's Strengste zu halten, und durchaus nicht zu gestatten sey: daß irgend ein schulpflichtiges Kind sich der Schule entziehe, sofern nicht für dasselbe eine förmliche, nur auf Beweis des veranstalteten Privat-

Unterrichts zu ertheilende Dispensation bey der Lokal- oder Distrikts-Schul-Inspektion bewirkt worden ist.

C) Eben so soll über die Schul-Versäumnisse die genaueste Aufsicht geführt, und gegen dieselben durchaus die durch das R. B. v. J. 1809 S. 671 verordnete Strafe unnachsichtlich verhängt werden. Die Lokal-Schul-Inspektionen sollen auch aus diesem Grunde ihre vorschriftmäßigen monatlichen Sitzungen fleißig halten, die säumig befundenen Aeltern Anfangs nachdrücklich ermahnen und warnen, dann aber, wenn die Warnung fruchtlos geblieben ist, die Strafe eintreten lassen, deren Beytreibung durch den Gemeinde-Vorstand geschehen soll. Die Lokal-Schul-Inspektionen haben in ihren allgemeinen Berichten ausdrücklich jederzeit anzuzeigen: ob die Beytreibung der Schul-Versäumniß-Strafen pünktlich geschehen sey, damit sodann die Distrikts-Inspektionen die Einschreitung der Landgerichte auffordern können, wenn die Gemeinde-Vorsteher ihr Amt nicht thun. Der Erfolg solcher Aufforderungen an die Landgerichte haben die Distrikts-Inspektionen den General-Commissariaten (Kreis-Regierungen) anzuzeigen, damit von diesen nöthigenfalls wider die säumigen Landrichter selbst die geeigneten Maßregeln vorgekehrt werden können.

D) Es ist auch darauf zu dringen, daß auf dem Lande die Sommer-Schulen durchaus regelmäßig gehalten werden, indem gerade dadurch der öffentliche Unterricht am meisten leidet, wenn er auf ein halbes Jahr beschränkt, und abwechselnd immer wieder auf ein volles halbes Jahr unterbrochen wird. In den Städten versteht sich von selbst, daß die Schulen gleichförmig den Sommer wie den Winter hindurch gehalten werden. Auch in den Märkten, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme fordern, soll dieselbe in regelmäßiger Ordnung eingehalten werden. Auf dem Lande hingegen dringt freylich die Noth, die älteren Schüler den Aeltern zur Unterstützung in ihren Feld-Arbeiten zu überlassen, und auch den Schullehrern selbst zur Bestellung ihres Feldes einige Erleichterung zu geben. Dazu aber ist nicht erforderlich, die Schulen für den ganzen Sommer völlig aufzuheben, vielmehr wird für jenen Zweck hinreichend gesorgt, wenn die Sommer-Schulen so eingerichtet werden, daß sie den größeren Theil des Tages zur Arbeit frey lassen. Es werden deßhalb für die Sommer-Schulen hierdurch nachstehende Bestimmungen festgesetzt, welche durchgängig einzuhalten

sind: 1) Alle Schul-Ferien, welche den Volks-Schulen gestattet, und auf Einen Monat für das ganze Jahr bestimmt werden, sind auf das Sommer-Halbjahr zu verlegen, damit der Winter-Schule volle 6 Monate unverkürzt erhalten werden. 2) Diese Ferien-Zeit ist so anzuordnen, daß wenigstens der größte Theil derselben auf den Zeitraum verlegt wird, wo die strengste Feld-Arbeit eintritt, und die Aeltern die Beyhülfe ihrer Kinder am meisten bedürfen. 3) Da die Verschiedenheit der Gegenden, der Art des Feld-Baues, und anderer Umstände, nicht gestattet, allgemein zu bestimmen, weder auf welche Zeit die Schul-Ferien der Volks-Schulen auf dem Lande verlegt, noch auf welchen Zeitpunkt der Anfang der Winter-Schule festgesetzt werden soll, um die bey dieser Anordnung den Aeltern zugedachte Erleichterung am meisten zu ihrem Nutzen einzurichten; so wird es den General-Commissariaten (Kreis-Regierungen) überlassen, die Ordnung darin distriktsweise in ihren Kreisen, nach eingeholten Begutachtungen der Lokal- und Distrikts-Inspektionen, zu bestimmen, es ist aber, welche Bestimmung getroffen worden sey, nebst den Motiven derselben in dem Jahres-Berichte anzuzeigen. 4) Die Sommer-Schule ist täglich Morgens von 6—8 Uhr zu halten, wo dann die Aeltern ihre Kinder doch beynahe den ganzen Tag zu ihrer Beyhülfe gebrauchen können. 5) Da aber bey einer großen Zahl von Schul-Kindern die täglichen zwey Stunden nicht hinlänglich zum Unterrichte seyn würden, so ist in denjenigen Land-Schulen, wo ein Lehrer eine überhäufte Zahl von Schülern zu unterrichten hat, die Einrichtung zu treffen: daß jene täglichen zwey Früh-Stunden den älteren Schülern allein bestimmt, die Anfänger aber in einer noch hinzuzufügenden dritten Stunde besonders unterrichtet werden. 6) Die Versäumnisse der Sommer-Schulen sind eben so genau zu beaufsichten, eben so hoch anzurechnen, und eben so streng zu bestrafen, als die der Winter-Schulen.

E) Die Sonn- und Feyertags-Schulen, welche sich theils zur Nachhülfe des mangelhaft gebliebenen Schul-Unterrichts, theils zur zweckmäßigen Steigerung desselben so wohlthätig beweisen, sind überall nach Umständen möglichst zu befördern. Insbesondere aber ist in den Städten, wo diese Schulen so vortheilhaft zur Bildung der Industrie benützt, und auch leichter durch taugliche Lehrer zweckmäßig bestellt werden können, darauf zu sehen: daß die Sonn- und Feyertags-Schulen pünktlich gehalten und fleißig besucht werden.

F). Der allgemeine Wunsch, daß das Einkommen so mancher noch allzudürftig besoldeten Schullehrer verbessert werden möchte, ist unstreitig vollkommen gegründet und billig. Allein die Postulationen der vorliegenden Jahres-Berichte sind in diesem Punkte zum Theile so gestellt, daß sie von einer unrichtigen Beurtheilung der dazu zu verwendenden Mittel ausgegangen zu seyn, und insbesondere auf die Kräfte der allgemeinen Schul-Dotation fast Alles allein gerechnet zu haben scheinen. Es wird deßhalb über die hierin bestehenden wahren Verhältnisse ausdrücklich erinnert: 1) daß die Melioration der Schuldienste zunächst durch die Schul-Gemeinden allein geschehen müsse, derer eigenstes unmittelbares Interesse es ist, das Einkommen ihres Schuldienstes so zu verbessern: daß sie um so sicherer darauf rechnen können, für ihre Kinder einen würdigen Lehrer zu erhalten; 2) daß auch die Gemeinden, wie durch das Beyspiel einiger Kreise bereits erwiesen ist, sich zu solchen Verbesserungen meist sehr bereitwillig finden lassen, wenn ihnen nur die Sache von der rechten Seite vorgestellt wird; 3) daß dabey die Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen das Meiste wirken können, und deßhalb auch besonders dazu aufzufordern, und darin von den General-Commissariaten (Kreis-Regierungen) zu unterstützen sind; 4) daß auch hierin die Kreis-Schul-Dotationen nur als eine Nothhülfe zu betrachten sind, wie sie denn auch zunächst für diesen Zweck schwerlich weiter reichen, als die Schuldienst-Besoldungen der geringsten Klasse in solchen Gemeinden, die zu einem Meliorations-Beytrage für jetzt ganz unvermögend sind, einigermaßen zu verbessern, weßhalb der über die Schul-Exigenz der einzelnen Kreise vorzulegende Etat auch in dieser Rücksicht die speziellsten Angaben zu seiner Grundlage bedarf, nämlich eine Klassifikation aller Schuldienste des Kreises nach den Graden ihres jährlichen Gesammt-Einkommens, mit besonderer Anzeige derjenigen Schul-Orte, wo die Gemeinde zu Melioration des Schuldienstes gegenwärtig entweder gar keinen, oder doch nur einen verhältnißmäßig sehr geringen Beytrag zu leisten im Stande ist; 5) daß endlich für verdiente Schullehrer, die nur ein geringes, für jetzt nicht zu verbesserndes Einkommen haben, dadurch gesorgt werden müsse, daß bey erledigten besser besoldeten Stellen auf sie vorzüglich Rücksicht genommen werde, und daß 6) überhaupt bey der obwaltenden Beschränktheit der Mittel ganz besonders Bedacht darauf zu nehmen ist, das Loos der würdigern Schullehrer dadurch zu erleich-

tern, daß ihnen stets der Anspruch und die Aussicht offen gehalten werden, in einen einträglichern Dienst vorzurücken, weßhalb auch zu diesem Behufe eine möglichst genaue Klassifikation aller Schuldienste eines Kreises nach der Gradation ihres Gesammt-Einkommens vorzulegen, und bey künftigen Begutachtungen zur Besetzung erledigter Schuldienste allzeit zu berücksichtigen ist, damit die einträglichern Dienste zunächst den schon älteren verdienten Schullehrern zu Theil werden; 7) damit aber neben möglichst sorgfältiger Anwendung aller Mittel zur Ermunterung fleißiger und treuer Lehrer auch für die unfleißigen und nachläßigen Lehrer die nöthige Aneiferung und Bestrafung Statt finde, wird zugleich wiederholt verordnet: daß Schullehrer, deren Trägheit, Ungeschicklichkeit und Widerspenstigkeit sich nach wiederholten Versuchen unverbesserlich zeigt, entweder auf geringere Dienste zurückgesetzt, oder nach Befinden der Umstände unnachsichtlich ganz amovirt werden sollen.

G) Eine nicht unbedeutende Erleichterung wird die Lage mancher Schullehrer schon dadurch erhalten, wenn das eingeführte Schul-Geld nur regelmäßiger entrichtet oder beygetrieben wird. Es folgen hier auch über diesen Gegenstand nachstehende besondere Bestimmungen: 1) Die General-Commissariate (Kreis-Regierungen) sollen darauf bedacht seyn, eine durchgängige, zweckmäßigere Regulirung des Schul-Geldes anzuordnen; es kann jedoch darin 2) eine für alle Schul-Orte gleichförmige Quote nicht festgesetzt werden, indem die Ortschaften, die schon den Schuldienst selbst aus ihren Mitteln gut dotirt haben, zu einem gleich hohen Schul-Gelde, wie die andern, die ihren Schuldienst schlecht besoldet haben, nicht angehalten werden können; vielmehr 3) wird es eine Hauptrücksicht bey der vorzunehmenden Regulirung des Schul-Geldes seyn müssen, daß eine in Vergleichung mit dem Vermögensstande verhältnißmäßige Erhöhung des Schul-Geldes am meisten in solchen Schul-Orten einzuführen ist, wo die sonst nicht unbemittelte Gemeinde sich zu besserer Dotirung des Schuldienstes nicht verstehen will. 4) Das Schul-Geld für die armen Kinder ist überall auf die Wohlthätigkeits-Fonds, wo solche dazu vermögend sind, zu übernehmen, da es das erste und wichtigste Almosen ist, und selbst mit dazu wirkt, die Zahl der Armen zu vermindern. 5) Die Beytreibung des für jeden Ort besonders zu regulirenden Schul-Geldes hat die Lokal-Schul-Inspektion zu besorgen, welcher es aus guten Gründen ausdrücklich schon durch die Amts-

Instruktion übertragen worden ist. Die Klagen, welche in einzelnen der vorliegenden Jahres-Berichte über die Versäumniß dieser Beytreibung vorgebracht worden, sind unstatthaft, da die General-Commissariate (Kreis-Regierungen) nur die nöthige Aufsicht durch die Distrikts-Inspektionen darüber führen, und gegen die säumigen Lokal-Schul-Inspektionen die erforderliche Strenge eintreten lassen dürfen.

H) In Beziehung auf die in den Berichten noch häufig vorkommenden Klagen über einzelne Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen wird den General-Commissariaten (Kreis-Regierungen) hierdurch aufgetragen, den bezeichneten Individuen das Mißfallen Sr. königl. Majestät zu erkennen zu geben, und denselben, unter Verwarnung für die Zukunft, zu eröffnen: 1) daß die zu Lokal-Schul-Inspektoren ernannten Geistlichen diese Inspektion als einen wesentlichen Theil ihres Amtes zu betrachten haben, und es so wenig ihrem Belieben überlassen sey, ob sie sich dieses Geschäftes überhaupt annehmen, oder es mit mehr oder weniger Gleichgültigkeit betreiben wollen, daß man vielmehr bey fortgesetzter Vernachlässigung ihrer Pflicht auf ihre Kosten zunächst den Distrikts-Inspektionen öftere Visitationen ihrer Schulen aufgeben, und, wenn auch dies nicht helfen sollte, die Lokal-Inspektion selbst, ebenfalls auf ihre Kosten, durch einen andern versehen lassen werde; 2) daß diejenigen Geistlichen, die in dem Inspektions-Geschäfte, das sie auch schon um ihres geistlichen Amtes selbst willen sich zu einer Haupt-Angelegenheit machen sollten, nachlässig bleiben, in den künftigen Jahres-Berichten jederzeit besonders ausgezeichnet, und sodann Sr. königl. Majestät als unwürdige Mitglieder des geistlichen Standes namentlich bekannt gemacht, als auch nach Befinden der Umstände sogar öffentlich durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden sollen; 3) daß den säumig befundenen Distrikts-Schul-Inspektoren die ihnen zur Auszeichnung übertragene Funktion wieder abgenommen, und dieses Amt einem anderen würdigeren Geistlichen desselben Distrikts ertheilt werden solle, welchem man sodann eine um so strengere Aufsicht über sie und ihre Führung der Lokal-Schul-Inspektion aufgeben werde.

I) In Beziehung auf die in den Berichten vorkommenden Belobungen der Lokal- und Distrikts-Inspektionen, die sich durch Dienst-Eifer besonders ausgezeichnet haben, wird den General-Commissariaten (Kreis-Regierungen) aufgetragen, den bezeich-

neten Individuen das A. H. Wohlgefallen Seiner Majestät des Königs zu erkennen zu geben, und denselben zugleich zu eröffnen: daß diejenigen, welche in den Jahres-Berichten besonders belobt werden, nach den von den General-Commissariaten (Kreis-Regierungen) vorzulegenden Klassifikationen wegen der von ihnen erworbenen Verdienste geeignet berücksichtiget, und ihre Namen nach Umständen auch öffentlich durch das Regierungs-Blatt werden bekannt gemacht werden. Damit aber diese Zeugnisse die hier verheißene Berücksichtigung auch mit gänzlicher Zuverlässigkeit verdienen, wird zugleich erinnert: erstens, daß die General-Commissariate (Kreis-Regierungen) bey den in ihre künftige Jahres-Berichte aufzunehmenden Belobungen eine strengere Auswahl, als in einigen der vorliegenden Berichte geschehen zu seyn scheint, zu treffen haben, indem der Werth der Belobung selbst durch eine allzufreygebige Ausspendung derselben herabgewürdiget, und die davon nach obiger Erklärung zu machende Anwendung unsicher wird, und zweytens, daß die zu lobenden Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen auch nicht blos nach einer unbestimmten Aneinander-Reihung, sondern nach der bestimmten Klassifikation, vorzüglich, sehr gut, und gut, in den Berichten aufgezählt werden sollen.

K) Da aber auch der Fleiß und Unfleiß, den die Geistlichen rücksichtlich der Verbesserung ihrer Schulen beweisen, als ein sicherer Maßstab gelten kann, was sich von ihnen in ihren übrigen Amts-Obliegenheiten erwarten lasse, und folglich bey ihrer Anstellung und Beförderung im Pfarr-Amte mit Recht auch eine vorzügliche Rücksicht auf die Dienste genommen wird, die sie im Schulwesen geleistet haben, und noch weiter zu leisten Hoffnung geben; so wird hierdurch verordnet: daß künftig jeder Geistlicher, der um eine Anstellung oder Beförderung im Pfarr-Amte einkommen will, ein von dem einschlägigen General-Commissariat (Kreis-Regierung) beglaubigtes Zeugniß seiner Distrikts-Schul-Inspektion über die von ihm im Schulwesen geleisteten Dienste beyzubringen habe, und daß von den General-Commissariaten (Kreis-Regierungen) bey ihren Begutachtungen zur Besetzung erledigter Pfarreyen jederzeit auch die aus jenen Zeugnissen sich ergebenden Noten besonders auszuheben und zu berücksichtigen seyen.

L) Was endlich die in den vorliegenden Jahres-Berichten häufig vorkommenden Klagen über Vernachlässigung des

Schulwesens von Seiten der polizeylichen Beamten betrifft; so werden dagegen die geeigneten Maßregeln erst dann mit Erfolg vorgelegt werden können, wenn die General-Commissäre selbst durch die in deren Amts-Instruktion angeordnete Bereisung ihrer Kreise eine ausgebreitetere und spezielle Kenntniß des ihnen untergeordneten Dienst-Personals sich erworben haben werden.

Inzwischen wird doch schon jetzt ausdrücklich verlangt, daß in den künftigen Jahres-Berichten auch der von den politischen Beamten bewiesenen Theilnahme an dem Schulwesen besonders gedacht werde, vorzüglich aber derer, die sich eine auffallende Vernachlässigung dieses Theiles ihrer Amts-Pflichten hätten zu Schulden kommen lassen, namentlich Erwähnung geschehe. In wiefern insbesondere bey den Landrichtern hie und da die Meinung obzuwalten scheint, als wären sie durch die Aufstellung eigener Distrikts-Schul-Inspektoren aller weiteren Theilnahme an dem Schulwesen ihrer Bezirke völlig entbunden, haben die General-Commissariate (Kreis-Regierungen) denselben dieses Mißverständniß durch die Erklärung zu benehmen, daß es bey der Anordnung eigener Distrikts-Schul-Inspektoren keineswegs darauf angesehen sey, den Landrichtern die Aufsicht über die Schulen ihrer Bezirke ganz abzunehmen, sondern nur darauf, sie ihrer anderweitigen vielen Geschäfte wegen von dem störenden Detail jenes Aufsichts-Geschäftes frey zu machen, daß ihnen aber die allgemeine Mitaufsicht über die in ihrem Amts-Bezirke befindlichen Schulen fortwährend zugetheilt sey, weßhalb auch von ihnen gewärtiget werde: daß sie das Schulwesen, das als eine der vorzüglichsten National-Angelegenheiten zu betrachten ist, nicht hintansetzen, sondern mit ihrer ganzen Wirksamkeit unterstützen und befördern werden, wie dann auch in dieser Rücksicht den General-Commissariaten (Kreis-Regierungen) hiedurch ausdrücklich aufgetragen wird, in ihren jährlichen allgemeinen Berichten in Betreff des Schulwesens nicht blos die Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren, sondern namentlich auch die Landrichter und übrigen bey der Schul-Inspektion betheiligten polizeylichen Beamten mit Charakterisirung ihrer Verdienste um das Schulwesen aufzuführen.

Schul-Zeit. S. Ferien. Schul-Besuch.

Schul-Zimmer. Die Lokal-Schul-Inspektion wacht über die zweckmäßige Einrichtung der Schul-Zimmer, sorgt für die

vorschriftsmäßige Trennung des Lehr-Zimmers von dem Wohn-Zimmer, und sieht darauf, daß in den Schul-Häusern die nöthige Reinlichkeit beobachtet wird 224). In Betreff der Trennung der Wohn- von den Lehr-Zimmern und der nöthigen Reinlichkeit in den Schul-Häusern wurden von der königl. Regierung des Unter-Mainkreises nachstehende Verordnungen erlassen:

A) 1) Schon in der, mittelst höchster Verordnung vom 24. May 1785 bekannt gemachten Ordnung für die Erbauung und Einrichtung der Schul-Häuser ist §. 9 verboten, das Wohn-Zimmer des Lehrers mit dem Lehr-Zimmer durch eine Thür in Verbindung zu setzen: vielmehr sollen beyde Zimmer gänzlich getrennt, und eigene Eingänge in die Wohn-Zimmer der Lehrer in den Vorplätzen der Schul-Häuser angebracht seyn. Wenn nun gleich das Schema zu den Jahres-Berichten der Lokal-Schul-Inspektoren Ziffer VII. (Intelligenz-Blatt f. d. U. M. K. 1820 Seite 533) die Frage nach der gehörigen Trennung der Wohn- und Lehr-Zimmer mit Rücksicht auf diese Verordnung zur Beantwortung aufstellt: so sind dennoch in einigen Jahrs-Berichten aus Mißverständniß mehrere Lehr-Zimmer als gehörig getrennt von den Wohn-Zimmern angegeben worden, in welche auch aus dem Wohn-Zimmer des Lehrers eine Thüre führt. Sämmtliche Polizey- und Schul-Behörden des Kreises werden andurch angewiesen, für die Beseitigung dieser verordnungswidrigen Einrichtung zu sorgen.

2) Damit die Lokal-Schul-Inspektionen der ihnen nach §. 23 der Amts-Instruktion obliegenden Pflicht, für die gehörige Reinlichkeit der Schul-Zimmer zu wachen, besser nachkommen können, sollen vor allen Schul-Häusern je nach Anzahl der Schul-Kinder ein oder mehrere Fußeisen zur Reinigung der Schuhe angebracht werden.

3) Aus gleichem Grunde sollen, statt der in die Höhe steigenden in eine Masse vereinigten, die Reinigung der Schul-Zimmer hindernden Subsellien, hintereinander angebrachte Subsellien, welche sich bey der täglichen Reinigung der Schul-Zimmer von einem Orte zum andern stellen lassen, bald möglichst hergerichtet werden. Eine Erhöhung von 1' Schuh, auf welcher der Tisch und der Sitz für den Lehrer angebracht ist, erleichtert Letzterem die Uebersicht über die in den Subsellien hintereinander sitzenden Schul-Kinder.

224) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 24.

4) Den Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen wird auf das Ernstlichste eingeschärft, in ihren Jahrs-Berichten die wahren Verhältnisse des Schulwesens, besonders der Schul-Lokalität und des Industrie-Wesens ohne alle andere Rücksichten genau zu bezeichnen 225).

B) Nach dem §. 23 der Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektionen liegt letzteren ob, über Reinlichkeit und zweckmäßige Einrichtung der Schul-Zimmer zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Die königl. Regierung hat bereits unter dem 16ten August 1822 (Intelligenz-Blatt f. d. U. M. K. 1822 Seite 1653—1656) diese Vorkehrungen näher bestimmt, und die allgemeine Ausführung derselben angeordnet. Gleichwohl hat sich aus der diesjährigen Schul-Visitation die unangenehme Erfahrung ergeben: daß noch in mehreren Schul-Orten Gebrechen bestehen, welche nach den §§. 1, 2, 3 der genannten Verfügung längst gehoben seyn sollten. Indem die obengenannten Behörden wiederholt zur Abstellung dieser Gebrechen mittelst genauer Handhabung der Anordnung vom 16. August 1822 aufgefordert werden, muß man unter Androhung unangenehmer Maßregeln gegen die fortgesetzt säumigen Behörden erwarten: daß die im §. 3 dieser Anordnung vorgeschriebene Einrichtung höchstens bis zum 1. November l. J. getroffen sey. Dabey wird zur pünktlichen Nachachtung noch Folgendes verfügt: 1) Die Schul-Zimmer sollen täglich gereiniget, alle 4 Wochen mit den Fenstern aufgewaschen, und jährlich zur Ferien-Zeit ausgeweißet werden. 2) Damit die gehörige Reinigung besorgt und unterhalten werden kann, darf in dem Boden des Schul-Zimmers keine Oeffnung geduldet werden. 3) Man erwartet, daß die Lehrer mit ihren Familien mit dem Beyspiele der Reinlichkeit in ihrem Hauswesen der Schul-Gemeinde vorgehen. 4) Die Lokal-Schul-Inspektionen, welche ferner nachlässig in Erfüllung des einschlägigen §. ihrer Amts-Instruktion und gegenwärtiger Bestimmungen befunden werden sollten, haben angemessene Ahndungen zu gewärtigen 226).

Schul-Zucht. In Ansehung der Disciplin hat die Lokal-Schul-Inspektion darauf zu sehen, daß die Schul-Zucht, welche

225) Int. B. f. d. U. M. K. 1822. Nr. 94. S. 1654. Verf. v. 16. Aug. 1822.
226) Int. B. f. d. U. M. Kr. 1825. Nr. 72. S. 1410. Verf. v. 13. Jun. 1825.

dem Lehrer zunächst und unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde. Mit disciplinarischen Straf-Erkenntnissen hat sie sich in der Regel nicht zu befassen, ungewöhnliche Fälle ausgenommen 227). Vorzüglich muß die Disciplinar-Aufsicht derselben über den fleißigen und ordentlichen Schul-Besuch wachen 228).

Der Schullehrer kann von der Inspektion wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und außer der Schule zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muß jederzeit ein Protokoll geführt, bey bedeutenden Vergehen aber an die Distrikts-Inspektion berichtet werden 229).

In Beziehung auf die Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesammten Lehr- und Erziehungs-Personals haben die Regierungen die unmittelbare Leitung den Distrikts- und Lokal-Inspektionen zu überlassen, und erst dann selbst einzuschreiten, wenn sie mittelst der periodischen Visitationen oder auf andere Weise von obwaltenden Mißbräuchen Kenntniß erhalten 230).

Schwimm-Anstalten. Zu Folge einer allerhöchsten Entschließung vom 21. Febr. 1827 soll allmählig, und wie es die örtlichen und individuellen Verhältnisse gestatten, für den Schwimm-Unterricht an allen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten gesorgt, und sich hiebey nach den Vorschriften geachtet werden, welche der königl. Hauptmann Purkart und Oberlieutenant Graf v. Saporta gesammelt haben; den königl. Distrikts-Schul-Inspektionen wird daher ein Exemplar dieser Druckschrift in der Anlage mitgetheilt, um dieselbe zu obigem Behufe zu benützen 231).

Section für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts. Diese Ministerial-Section führt die Benennung „oberster Kirchen- und Schul-Rath." Zu dem

227) Instr. f. d. L. Sch. Insp. §. 17.
228) Ebendas. §. 18.
229) Ebendas. §. 29.
230) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1081. V. v. 17. Dez. 1825. §. 47.
231) Cirk. Dekr. d. K. Reg. d. U. M. Kr. v. 17. April 1827.

Wirkungs-Kreise desselben gehören alle jene Gegenstände, welche in den §§. 61, 62 und 63 der über den Wirkungs-Kreis der Ministerien erlassenen Verordnung v. 9. Dez. 1825 dem Ministerium des Innern zugewiesen sind 232). S. Schul-Angelegenheiten.

Seminar. S. Bildungs-Anstalten der Lehrer.

Sigille. Den Distrikts-Schul-Inspektoren sind besondere Amts-Sigille bewilligt, welcher sie sich bey allen amtlichen Ausfertigungen in Schul-Sachen zu bedienen haben. — Lokal-Schul-Inspektoren gebrauchen bey dergleichen Ausfertigungen das Pfarramts-Sigill 233).

Singen. Die Schul-Lehrer sollen sich diesen Unterricht vorzüglich angelegen seyn lassen 234). S. Gesang.

Sing-Schule und musikalisches Institut zu Würzburg 235).

§. 1. Das musikalische Institut zu Würzburg hat die Bestimmung, auf die Erhöhung der Cultur vermittelst einer möglichst verbreiteten und verbesserten Pflege der Ton-Kunst einzuwirken: insbesondere für die würdigere Feyer der öffentlichen, hauptsächlich Kirchen-Feste, in so weit dies durch den Antheil der Ton-Kunst sich thun läßt, so wie für bessere Anleitung zu dem in den öffentlichen Schulen eingeführten oder noch einzuführenden allgemeinen Musik-Unterrichte zu sorgen. In der letzten Beziehung wird es zur Bildung künftiger Musik-Lehrer und Lehrerinnen, so wie der vorzüglichen musikalischen Talente, jedoch unter den nachfolgenden Bedingnissen, die Mittel darbieten, so wie auf die erwähnten Zwecke, besonders auf jenen der Verbesserung der Kirchen-Musik sowohl bey dem einzelnen Unterrichte, als den öffentlichen Uebungen eine vorzügliche Rücksicht nehmen. Nebstdem wird die königl. Regierung dafür sorgen, daß alle hiezu nothwendige Anleitungen so wie gute Gesänge mit bildendem Texte, so viel möglich, allgemein verbreitet

232) R. B. 1825. Nro. 54. S. 1035. V. v. 17. Dez. 1825.
233) R. B. 1809. Nr. 20. S. 669. V. v. 5. Sept. 1809.
234) R. B. 1808. S. 2479.
235) Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Beyl. zu Nr. 121. S. 2004. Anordn. d. K. Reg. d. U. M. K. v. 1. Nov. 1820.

werden; und um es an keiner Gelegenheit zu diesem Behufe fehlen zu lassen, so steht es jedem Lehrer, oder wer sich sonst mit Musik-Aufführungen zu befassen hat, frey, sich sowohl von der Art der Musik-Pflege und Unterweisung in der Anstalt selbst in nähere Kenntniß zu setzen, als in zweifelhaften Fällen sich dort Aufschluß zu holen.

§. 2. Antheil an dem durchaus unentgeltlichen Unterrichte — jedoch unter den folgenden Aufnahms-Bedingnissen — haben 1) wie bisher die Akademiker, 2) die Gymnasiasten, 3) die Kandidaten des dahiesigen Schullehrer-Seminars, 4) alle mit den nöthigen Anlagen versehene Landes-Kinder, wenn ihnen sonst nur ein sittlich guter Charakter zur Seite steht, und sie in keinem solchen bürgerlichen oder anderem Verhältnisse sich befinden, mit dem sich die Pflege der Kunst, oder das sich mit dem Zwecke der Anstalt nicht verträgt. In wie fern die Theilnahme einer oder der andern dieser Klassen eine vorgeschriebene ist, bestimmen besondere Verordnungen.

§. 3. Der Unterricht erstreckt sich hauptsächlich auf Gesang, und vor der Hand auf alle Orchester-Instrumente, wodurch sonach der Unterricht in den übrigen Instrumenten, namentlich im Fortepiano oder Clavier, ausgeschlossen ist, welcher nur im Falle eines vorfindlichen außerordentlichen Talents, so wie für jene Gesang-Schüler ertheilt wird, welche Musik als Haupt-Geschäft betrachten, — ferner auf die Unterweisung im General-Basse, in der Deklamation, im Dirigiren von Sing-Chören und Orchestern, und später auf jene im Orgel-Spiele, in der Tonsetz-Kunst und höheren Theorie oder der Aesthetik der Tonkunst.

§. 4. Der Unterricht überhaupt ist in bestimmte Klassen abgetheilt, und erhebt sich stufenweise zur höheren Ansicht der Kunst, worüber die innere Einrichtung der Anstalt näheren Aufschluß gibt.

§. 5. Die Gesang-Schule theilt sich in jene für das männliche, und die für das weibliche Geschlecht. Jede wird in durchaus abgesonderten Zeiten und Stunden behandelt.

§. 6. Jede dieser Abtheilungen zerfällt wieder in die Klasse derjenigen, welche den Gesang mit besonderer Dahingabe pflegen, oder denselben als künftige Unterkunfts-Quelle betrachten, und in die jener Subjekte, welche der Pflege des Gesanges mehr ihrer allseitigen schönen Ausbildung wegen obliegen. Zu dieser Klasse gehören von dem männlichen Geschlechte die Akademiker und

Gymnasiasten, zu jener die Kandidaten des Schullehrer-Seminars, und solche, welche einstens als Sänger auftreten wollen. Jede Klasse erhält eigene Stunden, so wie eine dem besonderen Zwecke entsprechende verschiedene Behandlungsweise. Dasselbe wird auch bey dem weiblichen Geschlecht beobachtet.

§. 7. Eine gleiche Behandlung wird auch bey dem Unterrichte in der Instrumental-Musik, so viel es sich hier thun läßt, Statt finden. Ueberhaupt wird man alle Sorge tragen, die im §. 3 erwähnten Unterrichts-Gegenstände dem jedesmaligen Bedürfnisse und Fortschritte der Schüler angemessen sowohl als abgesonderte Lehr-Zweige, wie auch nur in den übrigen Unterricht miteinfließend, zur möglichst vollkommenen Ausbildung dieser anzuwenden.

§. 8. Bey den Aufführungen vollstimmiger Ton-Stücke, besonders großer Gesang-Werke in den wöchentlichen öffentlichen Uebungen, treten nach vorhergegangener Bekanntmachung alle Fähige ohne Unterschied und Ausnahme zusammen. Alle Schüler sind an denselben nach Anweisung des Instituts-Vorstandes Theil zu nehmen verbunden, und nur eine wichtige Ursache kann hier entschuldigen.

§. 9. Am Ende des Schul-Jahres wird eine große öffentliche Aufführung Statt finden, zu welcher man das Publikum einladen wird, um sich von den Leistungen der Anstalt zu unterrichten.

§. 10. Als allgemeine Bedingnisse der Aufnahme werden festgesetzt: a) eine vorzügliche musikalische Anlage, und um diese erproben zu können, b) daß das aufzunehmende Subjekt schon die nöthige Musik-Grundlage besitze, welche sich durch das Spielen eines Instruments, oder einige Gewandtheit im Gesange selbst entziffern mag; c) ein für den zu erwartenden ernsteren Unterricht empfänglicher Sinn, reger Fleiß, und unverdrossener Eifer im Besuchen und Benutzen der Unterrichts-, so wie öffentlichen Uebungs-Stunden; d) ein Alter von wenigstens 10—12 Jahren, es müßte denn die körperliche oder geistige Kraft bey irgend einem Subjekte ungewöhnlich vorgeschritten seyn; e) bey jedem Gesang-Schüler eine fehlerfreye Aussprache, gesunde körperliche Beschaffenheit, und, was schon unter Lit. a. mitbegriffen ist, ein in jeder Hinsicht gutes Organ; f) bey einem jeden Schüler der Instrumental-Musik wenigstens doch ein solches Instrument, auf welchem sich eine gute technische Grundlage herstellen läßt. Jedoch findet in Hinsicht der Lit. b angegebenen Bestimmung bey den Gymnasiasten eine Ausnahme Statt, welche

zwar ohne die berührte musikalische Grundlage nicht zum Erlernen eines Instruments, wohl aber zum Gesang-Unterrichte zugelassen werden können, wodurch ihnen der Weg zum Erlangen der nöthigen Vorbereitung geöffnet ist; g) auch wird man bey solchen Personen, beyderley Geschlechts, welche eine ausgezeichnete Stimm-Anlage besitzen, und aus irgend einer wichtigen Ursache gehindert, die geforderte Vorbereitung nicht erhalten konnten, die geeignete Rücksicht, jedoch nur auf die Bedingniß einer Probezeit eintreten lassen. Vorzügliche Fortschritte in dieser entscheiden für die Aufnahme; h) bey dieser Gelegenheit wird in Betreff der Musik-Prüfung für die Aufnahme in das dahiesige Schullehrer-Seminar die unter dem 21. Sept. 1811 §. 45 erlassene Bestimmung in Erinnerung gebracht, auf deren Erfüllung man genau sehen wird: „daß ohne hinreichende Vorkenntnisse im Singen und Orgel-Spielen, deren Mangel in irgend einem der beyden Zweige die Zahl 2 bezeichnet, kein, auch sonst gutes Subjekt in das Schullehrer-Seminar aufgenommen werden könne.“

§. 11. Die Aufnahme geschieht im Anfange des Schul-Jahrs in den ersten Tagen des Monats November im Lokale der Anstalt. Eine vorhergegangene öffentliche Bekanntmachung zeigt das Nähere an.

§. 12. Nach geschehener Aufnahme wird der Schüler von den Unterrichts-Stunden, und den ihn betreffenden Statuten der Anstalt in Kenntniß gesetzt. Von diesen findet man nothwendig, folgende bekannt zu machen: A) Wer den regelmäßigen Besuch der Unterrichts- oder öffentlichen Uebungs-Stunden ohne hinlängliche Entschuldigung vernachlässigt, und daher zu Störungen die Veranlassung gibt, oder auch durch Mangel an Fleiß, so wie an einem soliden Benehmen überhaupt dem Zwecke der Anstalt nicht entspricht, schließt sich selbst aus. B) Wer einmal freywillig aus der Anstalt trat, oder aus derselben entfernt ward, kann nicht wohl mehr wieder aufgenommen werden. Doch wird man Niemanden entlassen, bevor man nicht schon früher die Eltern oder die Vormünder davon wird benachrichtigt haben. C) Jedes Subjekt, welches schon bedeutende Fortschritte gemacht hat, ist aus Dankbarkeit für den erhaltenen freyen Unterricht verpflichtet, so fern seine Verhältnisse es gestatten, andere schwächere Subjekte, nach der Anleitung der Lehrer oder des Vorstandes wieder zu unterweisen. Hierbey wird man besondere

Rücksicht auf jene nehmen, welche sich auf Musik ausschließend verlegen. D) Zeichnet sich ein oder das andere dieser Subjekte in der Kunst des Unterrichts aus, so wird es, in so fern dies seine Verhältnisse erfordern, mit einem angemessenen Honorar für seine Mühe gelohnt werden. Dieses kann sich nach Maßgabe der Leistungen steigern.

§. 13. Zur Unterstützung und Ermunterung solcher fleißigen Talente, welche sich durch ausgezeichnete Anlagen und Fortschritte empfehlen, ist eine Anzahl von Prämien resp. Stipendien bestimmt. Diese werden jedoch nur unter der Bedingniß des fleißigen Verwendens und auf ein Jahr auf Vorschlag des Instituts-Vorstandes von der königlichen Regierung verliehen, nach dessen Verfluß das eigene Benehmen der Stipendiaten für den Fortbezug mitunter auch die Vermehrung derselben entscheidet. Eine besondere Rücksicht wird man noch auf jene Subjekte nehmen, welche sich auf ein seltener behandeltes Instrument, z. B. Oboe, Fagott, verlegen.

§. 14. Die musikalischen Unterrichts-Gegenstände, so wie die Art der Behandlung dieser für die Kandidaten des Schullehrer-Seminars sind in besonderen Statuten festgesetzt.

§. 15. Sobald es geschehen kann, wird man den musikalischen Unterricht in den dahiesigen Stadt-Schulen mit jenem in der Anstalt in Verbindung zu setzen suchen, um so eine stufenweise Bildung im gleichen Geiste schon von den frühesten Jahren an herzustellen.

§. 16. Die Leitung des Ganzen, Annahme der Lehrer und Schüler, Bestimmung der Unterrichts-Stunden, Verwendung der dargebotenen Mittel u. s. w., ist dem bisherigen Vorstande der Anstalt Professor Fröhlich, jedoch unter Beybehaltung seiner bisherigen Amts-Verhältnisse, übertragen.

Sommer-Schulen. Es ist darauf zu dringen, daß auf dem Lande die Sommer-Schulen durchaus regelmäßig gehalten werden; indem gerade dadurch der wesentliche Unterricht am meisten leidet, wenn er auf ein halbes Jahr beschränkt, und abwechselnd immer wieder auf ein halbes Jahr unterbrochen wird. In den Städten versteht sich von selbst, daß die Schulen gleichförmig den Sommer wie den Winter hindurch gehalten werden. Auch in den Märkten, wo nicht besondere Umstände eine Ausnahme fordern, soll

dieselbe regelmäßige Ordnung eingehalten werden. Auf dem Lande hingegen dringt freylich die Noth, die ältern Schüler den Aeltern zur Unterstützung in ihren Feld-Arbeiten zu überlassen, und auch den Schullehrern selbst zur Bestellung ihres Feldes einige Erleichterung zu geben. Dazu aber ist nicht erforderlich, die Schulen für den ganzen Sommer völlig aufzuheben, vielmehr wird für jenen Zweck hinreichend gesorgt, wenn die Sommer-Schulen so eingerichtet werden, daß sie den grösseren Theil des Tages zur Arbeit frey lassen. Die Sommer-Schule ist vom 1. May an täglich Morgens von 6 bis 8 Uhr zu halten, wo dann die Aeltern ihre Kinder doch beynahe den ganzen Tag zu ihrer Beyhülfe gebrauchen können. Da aber bey einer großen Zahl von Schul-Kindern die täglichen 2 Stunden nicht hinlänglich zum Unterrichte seyn würden, so ist in denjenigen Land-Schulen, wo ein Lehrer eine überhäufte Zahl von Schülern zu unterrichten hat, die Einrichtung zu treffen, daß jene täglichen zwey Früh-Stunden den ältern Schülern allein bestimmt, die Anfänger aber in einer noch hinzuzufügenden dritten Stunde besonders unterrichtet werden. Die Versäumnisse der Sommer-Schulen sind eben so genau zu beaufsichten, und eben so streng zu bestrafen, als die der Winter-Schulen 236). S. Schul-Besuch.

Sonntags-Schulen. Dieselben stehen unter unmittelbarer Aufsicht der Lokal-Schul-Inspektion, und der Distrikts-Inspektor soll in Gemäßheit der Amts-Instruktion §. 9. Lit. c. sein Augenmerk vorzüglich auf solche richten.

Wir sehen Uns nach dem Antrage Unsers General-Schul- und Studien-Direktoriums bewogen, zu verordnen 237):

I. Daß in allen Städten und Märkten und in allen Pfarr-Dörfern Sonntags-Schulen errichtet, und an allen Sonn- und gebotenen Feyertagen (die Ernte-Zeit ausgenommen) gehalten werden sollen.

II. In dieselben sollen aufgenommen werden: a) die Handwerks-Gesellen, b) die Lehr-Jungen, und c) alle junge Leute, männlichen und weiblichen Geschlechtes.

---

236) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810. Int. B. f. d. U. M. K. 1821. Nr. 102. S. 1706.

237) R. B. 1803. Nr. 39. S. 757. V. v. 12. Sept. 1803.

III. Den Handwerks-Gesellen soll der Besuch der Sonntags-Schulen freygestellt seyn; die Lehr-Jungen aber sollen dazu verbunden, und daher nicht freygesprochen werden können, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Inspektoren und Pfarrer beweisen, daß sie während ihrer Lehr-Jahre die Sonntags-Schule besucht haben.

Zum Besuche dieser Schulen sind sowohl Knaben, als Mädchen vom 12ten bis zum 18ten Jahre einschlüssig, in Städten, Märkten und Dörfern anzuhalten, und sie sollen daher weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heirath schließen können, wenn sie nicht den fleißigen Besuch dieser Feyertags-Schulen durch gültige Zeugnisse, und hinlänglich erlangte Kenntnisse, sowohl im Christenthume, als in andern für das bürgerliche Leben nothwendigen Gegenständen, beweisen können.

Sollte jedoch der höchst seltene Fall eintreten, daß die Bemayerung eines Guts ohne merklichen Abbruch der Cultur, und ohne offenbaren Schaden des Guts nicht verschoben werden könnte, sohin die Uebernahme und Verehelichung dringend wären, so wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeiten zwar überlassen, eine Ausnahme zu gestatten; doch sollen die solchergestalten Verehelichte, und Anwesen Uebernehmende nachher noch verbunden seyn, eine Zeitlang in der Sonntags-Schule ihrer Gemeinde das Versäumte nachzuholen, und nach Thunlichkeit zu ersetzen. Kinder, die das zwölfte Jahr noch nicht erreicht haben, und also die Werktags-Schule zu besuchen gehalten sind, dürfen in die Feyertags-Schulen nicht aufgenommen werden.

IV. Jene Aeltern, welche ihre Kinder, so wie jene Haus-Väter und Haus-Mütter, welche ihre Dienstboten nicht fleißig in die Schule schicken, sollen das erstemal durch ihre Seelsorger erinnert, das zweytemal bey ihren Obrigkeiten angezeigt, und von diesen mit einer mäßigen Geld-Strafe, welche Straf-Gelder zur Anschaffung der Bücher für die Feyertags-Schulen zu verwenden sind, belegt werden.

V. Da Wir verordnen, daß in diesen Sonntags-Schulen die erste halbe Stunde Unterricht aus der Religion und Moral ertheilt werden solle, so wollen Wir den Erwachsenen männlichen und weiblichen Geschlechts die Besuchung der nachmittägigen Christen-Lehre, welche ihnen durch die General-Verordnung vom 3. Jänner 1795 *)

*) In unserer Schul-Ordnung vom Jahre 1771 ist ehehin befohlen, daß

anbefohlen worden, und durch diese Einrichtung nunmehr ohnehin ersetzt wird, nachlassen.

VI. Der Zweck dieser Feyertags-Schulen bestimmt auch die Lehr-Gegenstände, welche in diesen Schulen aufgenommen werden sollen: Lesen, Schreiben, Rechnen und andere nützliche Kenntnisse, um immer brauchbarer und nützlicher, und Religion und Moral, um immer christlich besser, und dadurch Gott gefälliger zu werden. Der für Steinach verfaßte und von Unserm General-Schul- und Studien-Direktorium unter'm 7. Febr. 1803 genehmigte Plan zu einer Sonntags-Schule kann überall bey Anlegung und Organisirung solcher Schulen zum Grunde gelegt werden. Dieser Plan findet sich in dem bayerischen Intelligenz-Blatte v. J. 1803 Nr. 8 abgedruckt *).

---

die Kinder zur Besuchung der sonntäglichen öffentlichen Christen-Lehre angehalten werden sollen. Wir wiederholen daher diesen Befehl neuerdings. Churfürstl. Verordn. vom 3. Jan. 1795.

*) Die Gegenstände sind hauptsächlich: 1) Lesen, 2) Schreiben, 3) Rechnen, 4) Erzählen. Alle Sonntage nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste kommen die jungen Leute ungezwungen bey mir in meinem Hause zusammen, und erhalten in obigen Gegenständen durch 1 1/2 bis 2 Stunden unentgeltlichen Unterricht.

1) Lesen. Ich werde besonders darauf trachten, daß meine jungen Leute mit Verstand und Ausdruck lesen. Um hievon überzeugt zu seyn, werden sie mir manchmal mit eigenen Worten erzählen, was sie gelesen haben, manchmal nur den Inhalt des Gelesenen hersagen. Ich werde ihnen deßwegen Bücher in die Hände liefern, die durch ihren Inhalt von Geschichten, moralischen Erzählungen ꝛc. ihre Aufmerksamkeit fest halten, und ihre Begierde zu lesen, reizen. Legende für den gemeinen Mann, Schlez's Volks-Freund, Rochow's Kinder-Freund, Becker's Noth- und Hülfs-Büchlein, goldener Spiegel für Mädchen u. dgl. gewähren eine anziehende, fruchtbare Lektüre, sind herrliche Lesungen für das Land-Volk. Auch das heilige Evangelium muß und wird uns ein werthes Lesebuch seyn. Manchmal ein Wort darüber sprechen, mag mir wohl Niemand verwehren; doch will ich hierin weiters dem Orts-Pfarrer nicht eingreifen.

2) Schreiben. Ich werde zwar genöthigt seyn, Anfangs meinen Leuten Vorschriften vorzulegen, und sie zur Nachahmung anzuweisen; doch werde ich eben nicht fordern, daß sie selbe gar so genau nachmachen sollen; eine gut ausgearbeitete, deutliche und lesbare Schrift wird mich allzeit befriedigen. Auch die orthographischen Fehler werden mich nicht irre machen, wenn nur die gröbern derselben und die oft sehr un-

VII. Ueber die Stunden, die eigentliche Schul-Zeit, verfügen Wir im Allgemeinen nur so viel, daß ihre längere oder kürzere

---

deutlichen Zusammensetzungen der Buchstaben vermieden und gebessert werden. Die mehr Geübten im Schreiben werde ich anhalten, gute Stellen aus Büchern auszuschreiben, oder ich werde ihnen einen Satz angeben (diktiren), der ihre Aufmerksamkeit und ihr Nachdenken in Thätigkeit setzt. Manchmal werde ich über das Gelesene und Erzählte Fragen entwerfen, welche die Schüler abschreiben, und zugleich beantworten müssen. Auf diese und dergleichen Weise vorbereitet, werden sie endlich selbst Aufsätze machen. Hierunter verstehe ich Briefe über alltägliche Sachen, die man sich hin und wieder zu berichten hat, Conto's, Schuld-Scheine, Quittungen, Specifikationen u. dgl., die dem Bauer, wie dem Handwerker ganz unentbehrlich sind.

3) Rechnen. Da in unsern gewöhnlichen Land-Schulen meist nur die sehr begünstigten Kinder zur Erlernung dieses Gegenstandes zugelassen werden, so werde ich damit anfangen müssen, daß ich meine Schüler die Ziffern kennen, lesen, schreiben, die Entstehung der Zahlen, und das Aussprechen derselben lehre. Der zweyte Schritt wird seyn, daß sie zum Rechnen im Kopfe, ehe sie an der Tafel rechnen, angeleitet werden. Dann und nebenbey werde ich meine Schüler die vier Haupt-Arten, Addiren, Multipliziren, Subtrahiren und Dividiren, auch einiges von der Regel de Tri an der Tafel und überhaupt so viel lehren, daß sie in allen Vorfällen des Lebens, im Kauf und Verkauf, in Ueberschlägen, Zinsen u. dgl. sich helfen, und Alles berechnen können; sie lernen also in allen Mässereyen, Geld-Sorten und Gewichten rechnen. Besonders werde ich sie zur Einrichtung einer Haus- und Oekonomie-Rechnung anführen.

4) Erzählen. Hierin habe ich nur allein zu reden, und werde jeden Sonntag eine halbe Stunde dazu verwenden. Ich werde solche Gegenstände behandeln, wovon ich meinen jungen Leuten gerade kein Buch in die Hände geben kann. Hieher rechne ich besonders moralische und solche Bemerkungen und Lehren, die zur Bildung der Seele, aber auch des Leibes und des äußerlichen Betragens beytragen. Natur-Lehre, und hievon so viel, als dem Landmanne zur Verbannung des Aberglaubens, des Hexen- und Gespenster-Glaubens ꝛc. nöthig ist; Belehrungen von Wasser, Feuer, Luft, Wind, Nebel, Wolken, Thau, Regen, Schnee, Hagel, Gewitter, Blitz, und einige Vorsichts-Regeln während eines Donnerwetters sowohl im Freyen, als zu Hause; von Feuerkugeln, fliegenden Drachen, Irrlichtern, Doppel-Sonnen ꝛc. Auch etwas von Sonne, Mond, Sternen, Kometen und vom Kalenderwesen. Natur-Geschichte, von den Haus- und andern wohlbekannten Thie-

Dauer nach der Anzahl der Schüler und Lehrer, und nach dem Lokale der Schule selbst bestimmt werden müsse; wo z. B. die Erwachsenen männlichen Geschlechts, getrennt von jenen des weiblichen, zu gleicher Zeit Unterricht empfangen können, werden 2 Stunden zum Unterrichte genug seyn; wo dieses wegen Mangel's an Platz und Lehrern aber nicht seyn kann, sollen 3 bis 4 Stunden, nämlich Vormittags für die männliche, und Nachmittags für die weibliche Feyertags-Schule festgesetzt, und von dieser jeder Klasse oder Abtheilung ihre erforderliche Zeit zugewiesen werden.

VIII. Wir versehen Uns übrigens zu allen Pfarrern und Kaplänen, daß sie nach dem Beyspiele sehr vieler Priester, die schon gegenwärtig aus freyem Antriebe den Unterricht in den schon bestehenden Sonntags-Schulen ertheilen, nicht nur die Religions-Lehre und den moralischen Unterricht in diesen Schulen übernehmen, sondern auch die Schullehrer in den übrigen Lehr-Gegenständen unterstützen werden. So erwarten Wir auch von den Schullehrern, daß sie sich in den Sonntags-Schulen ohne Weigerung werden gebrauchen lassen, wogegen Wir ihnen auch eine Verbesserung ihres Gehaltes bey den zunehmenden Kräften des Schul-Fondes zusichern.

IX. Der erwähnte Lehr-Plan von Steinach macht auch mit jenen Lese-Büchern bekannt, welche in diesen Schulen mit Nutzen gebraucht werden können. Diese Bücher sollen den Schülern und Schülerinnen nachdrücklichst empfohlen werden. Wenige Lese-Bücher, aus denen vorgelesen, und zur Uebung von den Schülern laut nachgelesen wird, werden hinreichen, besonders wenn die Bücher von Hand zu Hand gehen.

X. Unter den Lehr-Gegenständen ist nach dem Religions- und Moral-Unterrichte das Schrift-Lesen und Rechnen, besonders im Kopfe, vorzüglich zu betreiben. Uebrigens muß die Geschicklichkeit der

---

ren, ihren Krankheiten, die Pflege derselben u. s. a. Dann etwas von der Land-Wirthschaft, besonders von der Obstbaum-Cultur, vom Pfropfen, Einäugeln, vom Gemüse-Bau, von giftigen Pflanzen u. dgl.

5) Zum Schlusse jeder Schule könnte ein kurzes Volks-Lied etwa aus Hoppenfeldt's-Bekers Lieder-Sammlung, zur Verbreitung ländlicher Munterkeit und allmähligen Ausmerzung der alten, abgeschmackten, und größtentheils unsittlichen Stoßliedchen (in Bayern Schnaderhüpfeln genannt) eingeführt werden.

Lehrenden bewirken, daß auch jeder Schüler oder jede Schülerin, die schon das 15te Jahr erreicht haben, und doch nicht lesen und schreiben können, sich ohne Widerwillen dem Unterrichte in diesen Gegenständen unterziehen.

XI. Diese Unsere General-Verordnung hat Unsere bayerische Landes-Direktion auf gewöhnliche Art allen Orts-Obrigkeiten, Pfarrern und Unterthanen bekannt zu machen, und auf die genaue Beobachtung derselben streng zu halten.

Die Sonn- und Feyertags-Schulen sind auch in jenen Filialen einzuführen, wo Lehrer angestellt sind; im entgegengesetzten Falle sind die Schüler in die Pfarr-Schule zu verweisen 238).

Die vermöge allerhöchster Verordnung v. 12. Sept. 1803 (R. B. 1803. Nro. 39. S. 797) angeordneten Sonn- und Feyertags-Schulen wurden auf erstatteten Bericht an Se. Königl. Majestät und darauf erfolgte Entschließung v. 15. Febr. 1818 mit einigen Modifikationen in dem Unter-Mainkreise eingeführt:

1) In allen Städten, Märkten und Pfarr-Dörfern sollen Sonntags-Schulen errichtet, und an allen Sonn- und gebotenen Feyertagen (die Ernte-Zeit ausgenommen,) gehalten werden.

2) Zum Besuche dieser Schulen sind sowohl Knaben als Mädchen nach der gesetzlichen Entlassung aus der Werktags-Schule (nach der Verordn. v. 12. Sept. 1803) vom 12ten bis zum vollendeten 18ten Lebens-Jahre verbunden.

3) Seine Königl. Majestät wollen geschehen lassen, daß es an jenen Orten, wo die Werktags-Schule bis zum 14ten Jahre einschlüssig bisher besucht wurde, nach dem Wunsche der Schul-Inspektionen bey diesem sehr zweckmäßigen und wohlthätigen Gebrauche noch ferner sein Verbleiben habe, nur soll den Mädchen, welche die Werktags-Schule bis zum 14ten Jahre einschlüssig besucht haben, ein kürzerer Zeitraum im Besuche der Sonntags-Schule gestattet werden, weßwegen die Bestimmung der in der Regel auf das 16te Lebens-Jahr zu beschränkenden Zeit der Schul-Pflichtigkeit zur Sonntags-Schule für solche Mädchen dem nähern Ermessen der Distrikts-Schul-Inspektionen überlassen ist.

(Nach der angeführten Verordnung v. 12. Sept. 1803 sollen Aeltern, welche ihre Kinder nicht in die Sonntags-Schule schicken,

---

238) Cirk. d. K. Reg. d. U. M. K. v. 26. März 1816. §. 3.

das Erstemal durch die Orts-Seelsorger erinnert, das Zweytemal ihren Obrigkeiten angezeigt, und von diesen mit einer Geld-Strafe (von 4 kr.) belegt werden.)

4) Alle junge Leute beyderley Geschlechtes, von denen angefangen, welche gegenwärtig 12 Jahre alt sind, und für die Zukunft werden, sollen weder ein Anwesen übernehmen, noch eine Heirath schließen können, wenn sie nicht den fleißigen Besuch sowohl der Werktags- als der Sonntags-Schule und hinlänglich erlangte Kenntnisse in der Religion und in den für das bürgerliche Leben nothwendigen Gegenständen durch Zeugnisse der Schul-Vorstände aufzuweisen vermögen.

5) Sollte jedoch der höchstseltene Fall eintreten, daß die Uebernahme eines Gutes ohne merklichen Abbruch der Cultur und ohne offenbaren Schaden des Gutes nicht verschoben werden könnte, sohin die Verehelichung dringend wäre, so wird dem pflichtmäßigen Ermessen der Landgerichte und Distrikts-Schul-Inspektionen überlassen, hierüber unter Anführung der motivirenden Umstände auf eine Ausnahme bey der unterfertigten Stelle anzutragen.

6) Den Handwerks-Gesellen soll der Besuch der Sonntags-Schule freygestellt seyn; die Lehr-Jungen aber sind dazu verbunden, und nicht frey zu sprechen, wenn sie nicht durch Zeugnisse der Schul-Vorstände beweisen, daß sie während ihrer Lehr-Jahre die Sonntags-Schule fleißig besucht, und die vorgeschriebenen Gegenstände erlernt haben. Kinder, die noch zur Werktags-Schule pflichtig sind, dürfen in die Sonn- und Feyertags-Schule nicht aufgenommen werden.

7) Der Zweck der Sonntags-Schulen ist theils Wiederholung und bessere Begründung des in der Elementar-Schule Erlernten, theils Erweiterung des Elementar-Unterrichts durch gemeinnützliche Kenntnisse.

Wo es nur möglich ist, soll in den Städten des Kreises in den Sonntags-Schulen das Zeichnen besonders den Lehr-Jungen gelehrt werden.

8) Unter den Lehr-Gegenständen soll das Schrift-Lesen und Rechnen, das Brief-, Conto- und Quittungen-Schreiben vorzüglich betrieben werden.

9) Da, wo die Pflichtigkeit zur christlichen Lehre bis zu dem 18ten Lebens-Jahre hergebracht ist, und wo dieselbe in der Kirche ertheilt wird, hat es hiebey sein Verbleiben. In allen andern Schul-

Orten aber ist der Religions-Unterricht als der wichtigste Lehr-Gegenstand in der Sonntags-Schule zu geben, wozu eine ganze Stunde verwendet werden soll.

10) Die Unterrichts-Zeit für die übrigen Lehr-Gegenstände hat 1 1/2 Stunden zu dauern. Die schickliche Vertheilung dieser Stunden auf den Morgen oder Nachmittag wird dem Ermessen der Lokal-Schul-Inspektoren überlassen, welche hierüber an den Distrikts-Schul-Inspektor zu berichten und dessen Genehmigung einzuholen haben 239).

Die Entlassung aus der Sonntags-Schule hängt von der gehörigen Befähigung in den vorgeschriebenen Gegenständen und von einem geordneten Betragen neben dem gesetzmäßigen Alter ab. — Die Lokal-Inspektionen haben auch streng darauf zu sehen, daß die Schule an Sonn- und Feyertagen für die vorgeschriebenen Lehr-Gegenstände 1 1/2 Stunde lang gehalten werde. — Noch eine besondere Stunde ist für die christliche Lehre bestimmt.

Die Königl. Regierung findet sich durch mehrere Anfragen über verschiedene Artikel der Verordnung vom 25. Febr. lauf. Jahrs sub Nro. $\frac{46339}{1415}$. 27. Stück des diesjährigen Intelligenz-Blattes veranlaßt, Folgendes zu verfügen 240):

1) Da einerseits Verordnungen keine rückwirkende Kraft haben können, andererseits es nicht gerathen scheint, des Schul-Zwangs schon länger entlassene und entwöhnte Leute wieder zur Schule zurückzuführen, so findet der §. 2 der genannten Verordnung auf jene Individuen keine Anwendung, welche aus den schon früher bestandenen Sonntags-Schulen, oder, wo in Ermanglung dieser Schulen die Schul-Pflichtigkeit zur Werktags-Schule bis zum 14ten Jahre dauerte, schon voriges Jahr aus dieser ganz und gar entlassen worden sind, wenn sie gleichwohl nicht 18 Jahre zurückgelegt haben.

2) Die Sonn- und Feyertags-Schulen sind auch in jenen Filial-Orten einzuführen, wo selbstständige Lehrer von gesetztem Alter oder die sich einfindenden Hilfs-Geistlichen die größere Schul-Jugend in Ordnung zu erhalten wissen. Im entgegengesetzten Falle sind die Sonntags-Schüler und Schülerinnen in die Pfarr-Schule zu verweisen.

---

239) Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 27. S. 267. V. v. 25. Febr. 1818.
240) Cirk. d. K. Reg. d. U. M. Kr. v. 26. März 1818.

3) Wegen der Dauer der Sonntags-Schul-Pflichtigkeit der Mädchen hat es bey der Bestimmung des §. 3 der genannten Verordnung sein Verbleiben, indem Se. Königl. Majestät keinen Grund gefunden haben, von der Verordnung d. dto. 12. Sept. 1803 in diesem Punkte eine Ausnahme für den ganzen Kreis zu gestatten.

4) Nur der größeren Sonntags-Schul-Jugend ist der Besuch der öffentlichen Tanz-Plätze, nur so lange die Aeltern oder Verwandten von gesetzterem Alter selbst gegenwärtig sind, zu gestatten. Die dagegen handelnden Individuen sind durch die Lokal-Schul-Inspektionen mit Schul-Strafen anzusehen, und im Falle sie nicht fruchten, der Polizey-Behörde zur schärferen Ahndung anzuzeigen.

5) Als Leitfaden für den Unterricht in den katholischen Sonntags-Schulen wird bis auf Weiteres das Buch des königl. Distrikts-Schul-Inspektors und Pfarrers in Langermoosen von Schmid „Leitfaden zum Unterrichte in der christkatholischen Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den gemeinnützigsten Kenntnissen für Sonntags-Schulen auf dem Lande, II. verbesserte Auflage, Erlangen in der Palm'schen Verlags-Handlung 1816“ zum Gebrauche der Lehrer empfohlen. (Dieses Buch kostet im Buchladen 36 kr.)

6) Theils um dem Unterrichte in der Volks-Moral Leben und praktische Anwendbarkeit zu verschaffen, theils um den frommen häuslichen Sinn, so viel der Schule möglich ist, zu wecken und zu nähren, wird es gut seyn, wenn die schönsten Stellen aus Pestalozzi's Volks-Buch „Lienhard und Gertrud) (II. Auflage, Zürich in Commission bey Heinrich Geßner 1804)“ aber nach der Auswahl der Lokal-Schul-Inspektionen, welche sich in der Regel in den Sonn- und Feyertags-Schulen einzufinden haben, entweder von ihnen selbst oder von den Lehrern mit Ausdruck vorgetragen werden. Das Buch selbst soll aber nicht den Schülern in die Hände gegeben werden. Hienach ist das Weitere an die königl. Lokal-Schul-Inspektionen zu verfügen.

Die Verordnung vom 25ten Februar 1818 (Int. B. f. d. U. M. K. 1818 S. 267) stellt zwar den Besuch der Sonntags-Schule den Handwerks-Gesellen frey, aber nur unter der Bedingung, daß sie als Lehr-Jungen dieselbe fleißig besucht, und die vorgeschriebenen Gegenstände erlernt haben.

Hienach haben sich die treffenden Handwerks-Gesellen sowohl über den fleißigen Besuch der Sonntags-Schulen, als auch über

die gehörige Befähigung in den vorgeschriebenen Unterrichts-Gegenständen durch Zeugnisse der einschlägigen Lokal-Schul-Inspektionen auszuweisen, im entgegengesetzten Falle aber die Sonntags-Schule bis zur gesetzlichen Entlassung zu besuchen. Dekr. d. Kg. Rg. d. U. M. Kr. v. 29. Sept. 1824.

Die Meister haben die Lehrlinge zum regelmäßigen Besuch der Feyertags-Schule anzuhalten 241).

Zum Besuche der Sonn- und Feyertags-Schule sind zu Folge allerh. Entschließung alle gehörig aus den Werktags-Schulen entlassene Individuen, so wie alle Lehrlinge bey jedem Gewerbe verbunden. Letztere können nicht eher aus der Lehre entlassen werden, bis sie ein Zeugniß der Schul-Vorstände darüber vorlegen, daß sie die Sonn- und Feyertags-Schule fleißig besucht, und die vorgeschriebenen Gegenstände gehörig erlernt haben. Dies wird mit dem Bedeuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jene Lehr-Meister, welche nicht darauf sehen, daß ihre Lehrlinge die Sonn- und Feyertags-Schulen gehörig besuchen, selbe nicht nur auf solange, bis sie das Versäumte in der Schule erlernen, in der Lehre behalten, sondern auch angemessene Geld-Strafe erlegen müssen, wenn sie die Jungen selbst vom Schul-Besuche abhalten. Bekanntm. d. Würzb. Stadt-Mag. v. 30. Nov. 1826. 242)

Die Lokal-Schul-Inspektoren sollen jährlich ein Verzeichniß der Sonntags-Schul-Pflichtigen fertigen, und solches den Distrikts-Schul-Inspektoren bey der Visitation vorlegen. Auch müssen sich die Lehrer, wenn sie um eine Beförderung oder Zulage nachsuchen, besonders ausweisen: daß sie die Sonntags-Schule fleißig gehalten haben 243).

Im Rezatkreise wurde verordnet: daß dem Unterrichte für die Sonntags-Schule zwey Stunden gewidmet werden sollen, und zwar eine für die männliche, und eine für die weibliche Jugend 244).

Spiel-Tage. Der Spiel-Tage in den Schulen auf dem Lande sind gesetzlich wöchentlich zwey im Winter-Semester, und zwar

---

241) R. B. 1826. S. 86. B. v. 28. Dez. 1825.
242) Int. B. f. d. U. M. Kr. 1826. Nr. 141. S. 2698.
243) Rescr. v. J. 1815. Merz a. a. O. S. 74.
244) R. J. B. 1811. S. 1697. §. 14.

gewöhnlich am Dienstage und Donnerstage Nachmittags. Nach besonderen Anordnungen finden dieselben in manchen Schul-Distrikten am Mittwochen und Samstage Nachmittags Statt. Im Sommer-Semester, wo nur Früh-Schule ist, ist kein Spiel-Tag, sondern die Kinder werden in zwey Abtheilungen (im Sommer) vorgenommen; und zwar in katholischen Pfarr-Orten gewöhnlich die eine vor, die andere nach der Pfarr-Messe. S. Ferien. Sommer-Schule.

Stamm-Baum des Königl. Hauses. Da es zur Beförderung des Patriotismus und der Anhänglichkeit an das königliche Haus nothwendig ist, daß die Jugend bey der Erklärung der vaterländischen Geschichte auch auf die Regenten und die große Familien-Verzweigung des regierenden Hauses aufmerksam gemacht werde; so werden die königl. Distrikts-Schul-Inspektionen auf Allerh. Befehl aufgefordert: dafür zu sorgen, daß der von dem königl. Archiv-Sekretär Schraml gefertigte und durch die Intelligenz-Blätter bereits bekannt gemachte Stamm-Baum des Königl. Hauses nebst den erläuternden Tabellen wenigstens für die Haupt-Schulen ihres Distriktes angeschafft werde 245).

Störungen des Schul-Unterrichts. Nach eingegangenen Nachrichten wird der Schul-Unterricht oft dadurch unterbrochen, daß die Schullehrer von den Gemeinde-Vorstehern ohne Rücksicht auf die Zeit der Schul-Stunden zur Fertigung von, oft nicht dringenden, Gerichts-Schreibereien abgerufen werden.

Der Schul-Unterricht soll von den Lehrern während der vorgeschriebenen Schul-Zeit ununterbrochen ertheilt, und insbesondere dürfen dieselben nicht während der Schul-Stunden zu Gemeinde-Schreibereien abgerufen werden.

Da zu diesem Geschäfte die Zeit nach vollendetem Schul-Unterrichte und die schulfreyen Nachmittage verwendet werden können, so werden sämmtliche Lokal-Schul-Inspektoren hiemit angewiesen: bey eigener Verantwortlichkeit darauf zu wachen, daß dergleichen Störungen nicht mehr eintreten, und die dagegen handelnden Lehrer oder Gemeinde-Vorsteher den königl. Distrikts-Inspektionen und den betreffenden königl. Land- und Herrschafts-Gerichten zur Zurechtweisung und geeigneter Bestrafung anzuzeigen 246).

---

245) Cirk. d. K. Reg. d. U. M. Kr. v. 15. Jun. 1824.
246) Int. B. f. d. U. M. K. 1819. Nr. 35. S. 330. Verf. v. 24. März 1819.

Störung der Sonntags-Feyer. Nachstehend wird sämmtlichen untergeordneten Behörden des Unter-Mainkreises die unter'm 21. d. M. im Betreffe der Sonntags-Feyer ergangene allerh. Entschließung zur Nachachtung und geeigneten weiteren Anweisung des einschlägigen Dienst-Personals bekannt gemacht 247).

Wir haben die von Unserer Regierung des Rezatkreises, als General-Dekanat, vorgelegten Verhandlungen mit Unserer Regierung des Unter-Mainkreises über die Störung der Sonntags-Feyer mit der diesem Gegenstande gebührenden Aufmerksamkeit gewürdiget, und wenn Wir gleich nicht einmal gemeint sind, den hergebrachten öffentlichen Verkehr an den Sonn- und Feyertagen, Vergnügungen, so lange sich dieselben in den Grenzen der Ordnung halten, durch allgemeine Verbote beschränken oder aufheben zu wollen; so ist es doch Unsern Absichten und der Achtung, welche jede Obrigkeit den religiösen Institutionen beweisen soll, ganz entgegen, daß an den gesetzlich geheiligten Tagen Unsere Behörden und Stellen öffentliche Verhandlungen, Versteigerungen, Verpachtungen u. dgl. vornehmen, und Wir befehlen, daß dieser Mißstand für die Zukunft unterbleibe.

Hienach habt ihr euch zu richten, und die untergeordneten Behörden anzuweisen. Baden den 21. Jul. 1818.

Es ist Seiner Majestät dem Könige zur Kenntniß gekommen, daß die Feyer der Sonn- und Festtage nicht mit der geeigneten Würde begangen, sondern das Verbot der bürgerlichen Arbeit an diesen vorzüglich dem christlichen Unterrichte und der Gottes-Verehrung gewidmet seyn sollenden Tagen obzuliegen, — häufig übertreten, und dadurch noch vielen andern Mißbräuchen Spielraum gegeben werde.

Allerhöchstdieselben, welche das Verbot der Arbeit an Sonn- und Feyertagen aller Orten aufrecht erhalten wissen wollen, haben daher durch allerhöchst unmittelbares Rescript v. 17. v. M. anzubefehlen geruht: daß die Polizey-Behörden zur deßfallsigen geeigneten Aufsicht und nachdrücklichen Einschreitung angewiesen werden sollen.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden von dieser allerhöchsten Willens-Meinung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, alsbald

---

247) Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 86. S. 872. Verf. v. 31. Jul. 1818.

das Geeignete fürzukehren, und genau dafür zu sorgen, daß dieser allerhöchsten Bestimmung pünktlich nachgekommen werde 248).

T.

Tänze. Das Besuchen der Tanz-Plätze von schulpflichtigen Kindern, wo dieselben oft an Thüren und Fenstern zusehen, ist nicht zu dulden 249).

Nur der größeren Sonntags-Schul-Jugend ist der Besuch der öffentlichen Tanz-Plätze, nur so lange die Aeltern oder Verwandten von gesetzterem Alter selbst gegenwärtig sind, zu gestatten. Die dagegen handelnden Individuen sind durch die Lokal-Schul-Inspektionen mit Schul-Strafen anzusehen, und im Falle sie nicht fruchten, der Polizey-Behörde zur schärferen Ahndung anzuzeigen 250).

Die königliche Regierung des Unter-Mainkreises, welche fortwährend für Regulirung der Subsistenz-Mittel der Schullehrer besorgt ist; findet sich veranlaßt, allen Schullehrern, Schul-Gehülfen, und Schul-Competenten des diesseitigen Kreises die bestehende Verordnung, nach welcher ihnen das Aufspielen an öffentlichen Tanz-Plätzen bey Kirchweihen oder bey andern Gelegenheiten untersagt ist, in Erinnerung zu bringen, und fordert zugleich sämmtliche Polizey-Behörden, dann Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen auf, über den Vollzug dieser Verfügung streng zu wachen 251). S. Aufspielen der Lehrer.

Dieselbe Verordnung besteht in den übrigen Kreisen, wonach den Schullehrern und Gehülfen das Aufspielen bey Hochzeiten, öffentlicher Tanz-Musik, oder sonst in gemeinen Kreisen streng, und bey Verlust künftiger Beförderung oder Gehalts-Verbesserung untersagt ist.

Taubstumme. Zu Freysingen wird ein Taubstummen-Institut mit sechs Freyplätzen errichtet, nebst dem können gegen einen jährlichen Beytrag von 50 fl. noch drey Zöglinge dahin aufgenom-

---

248) Int. B. f. d. U. M. K. 1827. Nr. 10. S. 178. B. v. 15. Jan. 1827. S. M. Repertorium II. Abth. Art. Sonntags-Feyer.
249) R. B. 1803. Nr. 41. S. 809. B. v. 5. Okt. 1803.
250) Cirk. d. K. R. d. U. M. Kr. v. 26. März 1816. §. 4.
251) Int. B. f. d. U. M. K. 1822. Nr. 122. S. 2102. Verf. v. 25. Okt. 1822.

men werden. Die Bedingungen zur Aufnahme eines Taubstummen sind: daß derselbe 1) wirklich taubstumm, 2) nicht blödsinnig sey, 3) in einem Alter von 8—14 Jahren stehe, 4) mit keinem andern Uebel behaftet sey, und 5) daß sich derjenige, welcher unentgeltlich aufgenommen werden will, durch legale Dürftigkeits-Zeugnisse ausweise. Die Anmeldung geschieht durch die Aeltern bey dem einschlägigen Landgerichte und Distrikts-Arzte 252).

Seine Königliche Majestät haben bereits in einem allerhöchsten Rescripte vom 16. August vor. Js. die Einrichtung des Taubstummen-Instituts in Freysing betr., folgendes allergnädigst anzuordnen geruhet 253):

Nachdem die Herstellung einer erweiterten Lokalität für das Taubstummen-Institut in Freysing, um alle oder die meistens bildungsfähigen Taubstummen aufnehmen zu können, und die Versetzung der taubstummen Kinder aus den entferntesten Gegenden des Reiches großen Schwierigkeiten unterliegt, so soll die Methode, Taubstumme zu unterrichten, successiv und zwar dergestalt verbreitet werden, daß in der Hauptstadt eines jeden Kreises ein Lehrer für die Bildung der Taubstummen bestellt, das Institut in Freysing selbst aber als eine Muster-Schule beybehalten werden kann; zu welchem Ende einige Kandidaten der Schullehrer-Seminarien die erwähnte Muster-Schule zu besuchen, und sowohl den theoretischen als praktischen Unterricht für die Bildung der Taubstummen zu empfangen hätten, worauf sie theils als öffentliche Lehrer für die Volks-Schulen, theils als Privat-Lehrer für Taubstumme, ohne Begründung förmlicher aus Staats-, Stiftungs- oder Gemeinde-Kassen zu erhaltender Institute, in den Kreis-Hauptstädten zu verwenden wären.

Die königl. Regierungen werden von dieser allerhöchsten Entschließung zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um dieselbe nicht nur den Vorständen der in einzelnen Kreisen bestehenden Schullehrer-Seminarien zu eröffnen, sondern auch durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen, und diejenigen Kandidaten, welche für

---

252) R. B. 1804. S. 735. V. v. 30. Jul. 1804. — S. 1082. V. v. 12. Dez. 1804.

253) Minist. Rescr. v. 23. Dez. 1818 an die K. Reg. d. U. M. K. — Int. B. f. d. U. M. K. 1819. Nr. 5. S. 53. Verf. v. 2 Jan. 1819.

den Besuch der Muster-Schule in Freysing sich melden werden, dem Staats-Ministerium des Innern anzuzeigen, damit hierauf die geeignete Auswahl getroffen werden könne.

Die Präparanden für den Unterricht der Taubstummen müssen übrigens den zweyjährigen Kurs in einem Schullehrer-Seminar vollendet, und gute Zeugnisse über Fähigkeit, Fortgang und Sittlichkeit erhalten haben; die Dauer des Unterrichtes, welcher zu jeder Zeit beginnen kann, wird auf ein Jahr festgesetzt; für Wohnung und Verpflegung haben die Präparanden selbst zu sorgen; die königlichen Regierungen werden jedoch aufgefordert, wegen Unterstützung mittelloser Präparanden aus den zunächst geeigneten Fonds ihr Gutachten zu erstatten. Uebrigens werden diese Präparanden unter der Aufsicht des Vorstandes vom Taubstummen-Institute stehen, und dieselben können ohne Zeugnisse dieses Vorstandes über Brauchbarkeit für den Unterricht der Taubstummen in den Kreis-Hauptstädten nicht verwendet werden.

In Folge dieses allerhöchsten Rescriptes werden die königlichen Lokal-Schul-Commissionen und Distrikts-Schul-Inspektionen angewiesen, sich durch die Lokal-Schul-Behörden über das Alter, Geschlecht, die Anzahl und die Vermögens-Verhältnisse der in ihren Distrikten befindlichen schulpflichtigen Taubstummen zu unterrichten, und darüber binnen vier Wochen anher zu berichten.

Zugleich werden die Schul-Amts-Exspektanten, welche Lust zur Aufnahme in die Freysinger Muster-Schule für Taubstumme haben, und sich über die vorgeschriebenen Bedingungen hinlänglich ausweisen können, andurch zum Anmelden bey der unterfertigten Stelle aufgefordert.

Der verstorbene Handelsmann v. Krempelhuber hat der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt in München eine Summe von 5000 fl., und eben soviel der Blinden-Erziehungs-Anstalt in Freysing, dann die Freyfrau v. Lerchenfeld hat ersterer Anstalt eine Summe von 2000 fl. vermacht. Beyden Vermächtnissen wurde die allerhöchste Genehmigung ertheilt 254).

Das Werk des kl. Reg. u. Kr. Schul-Rathes Graser zu Bayreuth, welches demnächst unter dem Titel: „Der durch Gesichts- und Ton-Sprache der Menschheit wiedergegebene

---

254) R. B. 1827. Nr. 44. S. 730. B. v. 12. Nov. 1827.

Taubstumme;" oder "der Taubstummen-Unterricht auf den Grund der Mutter-Sprache" wird durch ein Cirkular der Kg. Regierung des Unter-Mainkreises v. 13. Dez. 1828 sämmtlichen Lokal-Schul-Commissionen, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen anempfohlen.

Ein Exemplar desselben soll für die bestehenden Taubstummen-Schulen auf Kosten der Lokal-Schul-Fonds, so wie für die Distrikts-Kassen angeschafft werden. Auch sind die Lokal-Schul-Inspektionen überall, wo sich die erforderlichen Mittel vorfinden, zur gleichfallsigen Anschaffung dieses Werkes aufzufordern.

Taxen. Da von der allgemeinen Verordnung v. 27. März 1809 keine Ausnahme für einen einzelnen Kreis gestattet werden kann, so hat jeder wirklich entweder definitiv oder provisorisch angestellte Schullehrer die Anstellungs-Taxe mit 10 pCt. seiner Gesammt-Dienst-Einnahme an das Taxations-Amt der kön. Ministerial-Stiftungs-Administration zu bezahlen, und einzusenden. Nur Schul-Verweser und Schul-Gehülfen sollen davon ausgenommen seyn.

Unter die taxable Dienst-Einnahme des Schullehrers ist sowohl das im Durchschnitt zu berechnende Schul-Geld, als der Ertrag aus Gründen und der fixe Gehalt an Geld oder Naturalien zu zählen, zumal das Schul-Geld als gesetzlich von den zahlungsfähigen Aeltern unnachsichtlich erhoben werden soll, und nach der Verordnung v. 6. Febr. l. J. selbst für die armen Kinder richtig bezahlt werden wird. Dagegen wird genehmigt, daß von der Gesammt-Dienst-Einnahme jedesmal 150 fl. als nicht taxabel abgezogen werden, wenn der neu angestellte Schullehrer wegen der großen Anzahl der schulpflichtigen Kinder fortwährend einen geprüften Schul-Gehülfen aus dem Dienst-Ertrage zu unterhalten verbunden ist.

Ueberdies soll den Schullehrern in soweit nachgesehen werden, daß sie die Anstellungs-Taxe nicht in den ersten 14 Tagen bezahlen müssen, sondern in 4monatlichen Fristen einsenden mögen 255).

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 30. Jänner 1818 soll die allerhöchste Verordnung vom 27. März 1809 (R. B. 1809. S. 732) die Taxen für Verleihung der Schul-Stellen in Anwendung kommen. Hienach werden von Anstellungen und Gehalts-Zulagen, welche Schullehrer und Gymnasiums-Professoren erhalten, 10

255) Minist. Rescr. v. 6. Aug. 1812. Vergl. R. B. 1809. S. 732.

Prozent der treffenden Jahres-Besoldung oder Mehrung von Verehelichungs-Gestattungen 2 fl. 30 kr. von jedem Hundert Kapital, welches aus Schul-Stiftungen ausgeliehen wird, ein Prozent zum Vortheile des Schul- und Studienwesens erhoben; was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird 256).

U.

Unterstützung. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche auf eine Unterstützung wegen Dürftigkeit und Würdigkeit gegründeten Anspruch machen zu dürfen glauben, haben ihre Vorstellungen der Lokal-Inspektion in Form einer Tabelle, welche in besonderen Rubren enthalten muß: a) den Namen des Schul-Ortes, b) des Lehrers, c) Zahl der schulpflichtigen Kinder, d) des Lehrers Dienst-Jahre, e) Fleiß, f) Aufführung, g) Privat-Vermögen, h) Dienst-Gehalt, i) Betrag aus Nebendiensten, k) ledig oder verheirathet, l) Anzahl der Kinder, m) Berichte der Lokal-Inspektionen, n) Bemerkungen der Distrikts-Inspektion, vorzulegen, welche solche zu prüfen, und an die Distrikts-Inspektion einzubefördern hat. Diese theilt sie dem einschlägigen Landgerichte mit, welches solche mit seinen allenfallsigen Bemerkungen Ersterer wieder zustellt.

Die königl. Distrikts-Schul-Inspektionen werden hiemit angewiesen, jährlich mit Ende des Monats Dezember über die Gesuche des Lehrer-Personals um Unterstützungen eine General-Tabelle nach obigen Rubriken zu entwerfen, und mit gutachtlichem Berichte der k. Kreis-Regierung vorzulegen 257).

Unterstützungs-Verein. Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 5. Febr. 1826 soll auch im Unter-Mainkreise ein Unterstützungs-Verein für dienstesunfähig gewordene Lehrer zur Belebung dieses Standes und zur Beförderung der Zwecke der Schule in's Daseyn gerufen werden.

Auf die Bemerkung der kön. Regierung, daß den Lehrern des Kreises bey der ihnen obliegenden Abgabe von 1 fl. 20 kr. pr. Hundert ihrer Besoldung in das Schullehrer-Wittwen-Institut, und bey der bestehenden Besoldungs-Steuer zu 1 fl. 30 kr. pr. Hundert ih-

---

256) Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 29. S. 282. Verf. v. 4. März 1818.
257) Int. B. f. d. U. M. K. 1817. Nr. 136. S. 3569. Verf. v. 5. Dez. 1817.

rer Besoldung ein weiterer Beytrag zu einem Unterstützungs-Vereine nicht wohl angemuthet werden könne, daß aber dieselben, im Falle die Besoldungs-Steuer nachgelassen, oder auf das Quantum des in andern Kreisen üblichen Familien-Schutz-Geldes reducirt werde, wahrscheinlich mit Freude die ganze Besoldungs-Steuer oder den Ueberschuß nach Abzug des Familien-Schutz-Geldes zur Gründung eines Unterstützungs-Vereines für diensteśunfähig gewordene Lehrer darbringen würden; ist unter'm 10. v. M. eine allerhöchste Entschließung erfolgt, nach welcher die Grundlagen eines solchen Vereins ungesäumt hergestellt werden sollen, da eine Abänderung der Besoldungs-Steuer-Anlage in das neue bey der nächsten Stände-Versammlung zu berathende Steuer-Gesetz aufgenommen werden wird. Cirk. d. K. Reg. d. U. M. K. v. 16. May 1826.

Entwurf des Unterstützungs-Vereines.

§. 1. Begriff des Vereines. Sämmtliche Lehrer des Unter-Mainkreises mit Einschluß der nicht definitiven zweyten Lehrer vereinigen sich durch jährliche Beyträge zur Bildung einer Kasse, aus welcher für dienstesunfähig gewordene Lehrer Verweser ihrer Stellen unterhalten werden.

§. 2. Beytrags-Steuer. Die Lokal-Schul-Inspektionen erheben aus den Dienst-Erträgnissen eines jeden Lehrers in halbjährigen Raten einen jährlichen Beytrag von 1 fl. 30 kr. von hundert Gulden seiner Gesammt-Besoldung, und senden diese an die vorgesetzte Polizey-Behörde (Lokal-Schul-Commission dahier, zu Schweinfurt, Aschaffenburg, Land-, Herrschafts-Gerichte), von welcher die Gesammt-Summe in halbjährigen Raten mit dem Verzeichnisse der Beyträge an die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen-Instituts, als Verwaltung der Unterstützungs-Kasse für dienstesunfähig gewordene Lehrer, gegen Quittung überliefert wird.

§. 3. Beytrags-Bedingung und Anfang. Diese Beyträge sollen den Lehrern nicht eher angemuthet werden, als bis die bisher bestandene Besoldungs-Steuer zu 1 fl. 30 kr. pr. Hundert Besoldung aufhört.

Im Falle nur eine Minderung dieser Besoldungs-Steuer eintreten sollte, soll dem Lehrer kein größerer Beytrag angemuthet werden, als nach Abzug der minderen Steuer zur Ergänzung derselben auf 1 fl. 30 kr. pr. Hundert Besoldung übrig bleibt, so daß die Leh-

14*

rer sowohl mit dem Beytrage zur Unterstützungs-Kasse, als mit der etwa noch bleibenden Besoldungs-Steuer nie mehr als jährlich 1 fl. 30 kr. pr. Hundert Besoldung zahlen sollen.

§. 4. Weitere Zuschüsse in die Unterstützungs-Kasse. In die erwähnte Unterstützungs-Kasse können und sollen ferner fließen: a) freywillige Beyträge von Lehrern und Schul-Freunden, b) jährlich etwa 300 Gulden aus öffentlichen Fonds, c) Vermächtnisse.

§. 5. Anspruchs-Bedingungen auf die fragliche Kasse. Anspruch auf die Unterstützungs-Kasse haben temporäre und für immer dienstesunfähige Lehrer nach folgenden Verhältnissen:

a) Temporär dienstesunfähig gewordene Lehrer. Lehrer, welche in Folge eines mißlichen Zufalles, z. B. einer Krankheit temporär dienstesunfähig werden, erhalten auf die Zeit dieser temporären Unfähigkeit einen aus der Unterstützungs-Kasse zu unterhaltenden Dienstes-Verweser.

Diese temporäre Unfähigkeit muß durch ein distrikts-ärztliches Zeugniß nachgewiesen seyn.

Dauert die temporäre Unfähigkeit länger als ein Jahr, so treten die Bestimmungen ad b) ein.

b) Für immer oder auf längere Zeit dienstesunfähig gewordene Lehrer. Diese verlieren im ersten Jahrzehend des Dienstes vom Austritte aus dem Seminar gerechnet 3 Zehntheile, im zweyten Jahrzehend 2 Zehntheile, und im dritten Jahrzehend 1 Zehntheil ihres Gesammt-Gehaltes, welche Zehntheile als ein Beytrag zur Unterhaltung des übrigens aus der Unterstützungs-Kasse zu salarirenden Verwesers verwendet werden sollen.

c) Lehrer von 70 Lebens-Jahren. Die Lehrer, welche das 70te Lebens-Jahr erreicht haben, behalten ihre Gesammt-Besoldung, und können die Unterhaltung eines Schul-Verwesers aus der Unterstützungs-Kasse verlangen, wenn sie nicht mehr dienen wollen *).

V.

Vakatur der Schuldienste. S. Erledigung.

Verdienste der Geistlichen um das Schulwesen. Kapläne, welche sich im Schulwesen ausgezeichnet ha-

*) Der Plan zu diesem Unterstützungs-Vereine ist zur Zeit noch nicht realisirt.

ben, sollen in den Anmerkungen des Folium beneficiorum aufgezeichnet werden 258).

Jeder Geistliche, welcher um eine Beförderung im Pfarr-Amte einkommt, soll ein beglaubigtes Zeugniß der Distrikts-Schul-Inspektion über seine Leistungen im Schulfache vorlegen. Bey Begutachtung zur Besetzung erledigter Pfarreyen sollen diese Zeugnisse besonders berücksichtigt werden 259).

Verdiente Lehrer. Für verdiente Lehrer, die nur ein geringes für jetzt nicht zu verbesserndes Einkommen haben, muß dadurch gesorgt werden, daß bey erledigten besser besoldeten Stellen auf sie vorzüglich Rücksicht genommen werde. Ueberhaupt ist besonders Bedacht darauf zu nehmen, das Loos würdiger Lehrer dadurch zu erleichtern, daß ihnen stets der Anspruch und die Aussicht offen gehalten werde, in einen erträglicheren Dienst vorzurücken 260).

Verdingen schulpflichtiger Kinder außerhalb des Schul-Sprengels. 1) Nur mit Erlaubniß der Lokal-Schul-Inspektion können sich schulpflichtige Kinder außerhalb des Schul-Sprengels verdingen.

2) Vor Beendigung der Winter-Schule darf kein Kind in einen solchen Dienst treten.

3) Sogleich nach dem Austritte aus der Schule ist von der Lokal-Inspektion jene des auswärtigen Orts, wo das Kind in Dienst oder in deren Schul-Sprengel es tritt, zu benachrichtigen, und zu ersuchen, daß sie auf fleißigen Schul-Besuch achte.

4) Ueber sämmtliche in fremden Schul-Sprengeln dienende Kinder ist ein besonderes Verzeichniß zu halten, welches der Distrikts-Inspektion vorzulegen ist.

5) Tritt ein solches Kind nach Ablauf der Dienst-Zeit in die Winter-Schule zurück, so hat es sich durch ein Zeugniß seiner bisherigen Schul-Inspektion über den Schul-Besuch auszuweisen; hat es ohne ein solches Zeugniß die Schule verlassen, so unterliegt es

---

258) R. B. 1802. S. 854.

259) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810. Int. B. f. d. U. M. K. 1828. Nr. 56. S. 966. Verf. v. 9. May 1828.

260) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810.

einer Strafe von 30 kr.; welche auch der Schullehrer zu bezahlen hat, wenn er vergißt, dieses Zeugniß abzufordern.

6) Die Resultate von diesen Zeugnissen werden in das Censur-Buch eingetragen.

7) Hat ein solches Kind ein ungünstiges Zeugniß erhalten, so verfällt es in die Strafe, daß es sich nicht mehr verdingen darf.

8) Diese Zeugnisse sind unentgeltlich auszustellen.

9) Das Schul-Geld wird zwischen den beyden Schullehrern getheilt, und ist zur Hälfte von den Aeltern, zur andern Hälfte von der Dienst-Herrschaft zu zahlen 261).

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 17. Dez. 1814 soll mit aller Strenge gewacht werden, daß das Verdingen schulpflichtiger Kinder nicht den Schul-Besuch hindere.

In der Schul-Verordnung des Unter-Donau-, Regen- rc. Kreises v. J. 1815 wird daher in dieser Hinsicht fast gleichlautend mit dem G. Ministerial-Rescript v. 10. May 1810 bestimmt:

1) Alle Lokal-Schul-Inspektionen sollen ein eigenes Verzeichniß sowohl der aus ihrem Schul-Sprengel übergehenden, als aus einem fremden Sprengel in dem ihrigen befindlichen schulpflichtigen Kinder halten, welches stets dem jährlichen Schul-Berichte beyzulegen ist.

2) Müssen die Kinder bey ihrem Abgange aus dem Orte ein Schul-Zeugniß von der Lokal-Schul-Inspektion mitnehmen, welches sie jener am Orte des Dienst-Herrn übergeben.

3) Diese Schul-Zeugnisse sind unentgeltlich auszustellen.

4) Von jedem Kinde, welches die Schule ohne ein solches Zeugniß verläßt, zahlen die Aeltern 30 kr. Strafe.

5) Jeder Lehrer, der das Ausbleiben eines solchen Kindes nicht sogleich anzeigt, und jener Lehrer, welcher ein verdingtes Kind ohne das vorgeschriebene Zeugniß aufnimmt, zahlen 30 kr.

6) Am Schlusse der Dienst-Zeit muß das Kind wieder von der Lokal-Schul-Inspektion ein Zeugniß erhalten, ob es die Schule daselbst fleißig besucht habe.

7) Dieses Zeugniß übergibt es zu Hause der Inspektion, welche das Resultat in das Censur-Buch einträgt.

In Betreff des Besuches der Werk- und Sonntags-Schulen

261) Minist. Rescr. v. 10. May 1810. R. B. 1815. S. 73.

von Seite der in einem fremden Sprengel befindlichen Individuen wird von der königl. Regierung des Unter-Mainkreises folgendes verfügt 262):

1) Kein zur Werktags-Schule pflichtiges Individuum darf außer seinem Schul-Sprengel in Dienste treten oder aufgenommen werden, ohne von der dortigen Lokal-Schul-Inspektion eine Dispensation zum Besuche einer auswärtigen Schule erhalten zu haben.

2) Diese Dispensation kann erfolgen, wenn besondere gehörig nachgewiesene Verhältnisse einem Individuum der Art das frühzeitige Dienstnehmen nöthig machen, und unter Angabe der Gründe von den Aeltern oder den Angehörigen desselben die Erlaubniß hiezu bey der einschlägigen Lokal-Schul-Inspektion nachgesucht wird; sie ist jedoch nur unter der Bedingung des fortzusetzenden ordentlichen Schul-Besuches zu ertheilen.

Zu dem Ende hat sich die Schul-Inspektion des heimischen Ortes mit der Inspektion des temporären Aufenthalts-Ortes des Dienenden in's geeignete Benehmen zu setzen, damit ein solches Individuum daselbst sogleich in die Liste der Schul-Pflichtigen eingetragen, und zum Schul-Besuche wie jedes andere einheimische Schul-Kind angehalten werde.

3) Die Entlassung solcher Individuen aus der Werktags-Schule kann nur nach vorgängiger Prüfung von der Lokal-Schul-Inspektion vorgenommen werden.

4) Die zur Sonntags-Schule pflichtigen Individuen können zwar auswärts in Dienste treten, sie sind jedoch verbunden, unter Vorlage eines Scheines von der heimischen Lokal-Schul-Inspektion über die Zeit ihrer Schul-Pflichtigkeit, die christliche Lehre und die Sonn- und Feyertags-Schule der Orte, wo sie dienen, während der ganzen Dauer ihrer Pflichtigkeit zu besuchen, und die Dienst-Herren sind nicht befugt, sie wegen ihres Dienst-Verhältnisses dem öffentlichen Unterrichte zu entziehen.

Die Lokal-Schul-Inspektionen des temporären Aufenthalts-Orts haben diese Individuen zum Sonn- und Feyertags-Schul-Besuche gleich den Einheimischen zu conscribiren, und zu behandeln.

5) Sämmtliche Polizey- und Schul-Behörden des Unter-Mainkreises werden wiederholt auf die Verfügungen vom 29. Septemb.

262) Int. B. f. d. U. M. K. 1820. Nr. 8. S. 114. Verf. v. 10. Jan. 1820.

1817 (Nro. 108 des Intell.-Bl. f. d. U. M. K. v. Jahre 1817) und vom 25. Februar 1818 (Nro. 27 des Intell.-Bl. f. d. U. M. K. vom Jahre 1818) mit der Weisung aufmerksam gemacht: ihre Untergebenen über die Nachtheile zu belehren, welche sie sich durch Vernachlässigung des Schul-Unterrichtes, und der die wichtigsten Lebens-Verhältnisse bedingenden Schul-Entlaß-Scheine zuziehen.

Hiernach ist sich pünktlich zu achten.

Diese Verordnung wurde unterm 15. Nov. 1824 mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht; daß solche von den Gemeinde-Vorständen wiederholt öffentlich bekannt gemacht, und auf deren pünktlichen Vollzug von den Schul-Inspektionen und Polizey-Behörden mit allem Ernste gedrungen werden solle 263).

Verehelichung des Lehrer-Personals. Nachstehende allerhöchste Entschließung wird andurch bekannt gemacht:

Wir genehmigen auf euren Bericht vom 15. Febr. l. J. im untenstehenden Betreffe: daß in dem Falle, wenn ein Schullehrer zur zweyten Ehe schreitet, und seine Braut zehn oder mehrere Jahre jünger ist, als er, dieselbe als künftige Wittwe einen von Unserer Kreis-Regierung nach der Zahl dieser Jahre zu ermessenden Abzug an der Wittwen-Pension zu leiden habe, jedoch so, daß dieser Abzug die Hälfte der in Unserem allerhöchsten Rescripte vom 10. May 1821. No. V. Lit. a bestimmten Pensions-Quote nicht übersteige 263 1/2). München den 16. April 1822. S. *Pensions-Institut. Wittwen-Pension.*

Da die unterzeichnete Stelle die Erfahrung gemacht hat, daß die über Verehelichungen des Lehrer-Personals von ihr erlassenen Bestimmungen nicht allenthalben genau in Anwendung gebracht werden; so ergehet an sämmtliche Polizey-Behörden des Kreises hiedurch die Weisung: von einer jeden — für Individuen aus dem Lehrer-Stande ertheilten Heiraths-Bewilligung unverzüglich die berichtliche Anzeige hieher zu erstatten, dieser Anzeige zugleich die zum Vortheile der Lehrer-Wittwen-Pensions-Anstalt festgesetzte Taxe von 2 fl. 30 kr. rhn. beyzulegen, und bey ertheilter Erlaubniß zur Wieder-Verehelichung nach dem Vollzuge derselben mit der Anzeige hierüber jedesmal eine

---

263) Int. B. f. d. u. M. K. 1824. Nro. 129. S. 2431.

263 1/2) Int. B. f. d. u. M. K. 1822. Nr. 47. S. 822. Verf. v. 22. April 1822.

glaubhafte Alters-Bescheinigung des Pfarrers vorzulegen, damit der wegen Alters-Ungleichheit nach der allerhöchsten Anordnung vom 16. April 1822 (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 831) zu bestimmende Abzug an der Wittwen-Pension sogleich festgesetzt werden könne 264).
S. Heiraths-Bewilligung. Taxen.

Vereinfachung des Geschäfts-Ganges im Schulwesen im U. M. Kr. Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regs.-Blatt 1825 Nro. 54) und der bisher gemachten Erfahrungen sieht sich die k. Regierung zu folgenden Verfügungen veranlaßt 265):

1) Nur in Fällen, wo Schullehrer, Schul-Verweser und Schul-Gehülfen sich gegen Verfügungen der ihnen vorgesetzten Lokal-Schul-Commissionen, Land- und Herrschafts-Gerichte und Distrikts-Schul-Inspektionen beschweren zu müssen glauben, ist ihnen ferner gestattet, sich unmittelbar an die k. Regierung, K. d. Innern, zu wenden. Beschwerden gegen die Lokal-Schul-Inspektionen sind hingegen bey den Lokal-Schul-Commissionen, den Land- und Herrschafts-Gerichten oder den Distrikts-Schul-Inspektionen, je nachdem es der Geschäfts-Kreis dieser Behörden erfordert, gebührend anzubringen, und von dort Abhülfe zu erwarten.

2) Rücksichtlich der Gesuche um definitive Anstellung hat es sein Verbleiben bey der Verfügung vom 29. März 1824 (Intell.-Bl. f. d. U. M. K. 1824. Seite 729), jedoch mit dem Anfügen: daß um Schuldienste im Ertrage von mehr als 200 fl. nur solche Schul-Amts-Exspektanten nachsuchen dürfen, welche wenigstens vier Jahre nach dem Austritte aus dem Seminar entweder als zweyte Lehrer oder als Schul-Gehülfen gedient haben, wogegen die unterzeichnete Stelle bey Besetzung solcher Schul-Stellen auch vor Ablauf der hier bestimmten Zeit auf besonders ausgezeichnete Individuen von Amtswegen die geeignete Rücksicht nehmen wird.

3) Gesuche um Gehalts-Vermehrung oder andere ständige Emolumente sind bey den unmittelbaren Magistraten, Land-, Herrschafts-Gerichten einzureichen, und von letzteren nach vorläufigem Benehmen mit der betreffenden Lokal-Schul-Commission oder der betref-

---

264) Int. B. f. d. U. M. K. 1828. Nr. 56. S. 962. V. v. 1. May 1828.
265) Int. B. f. d. U. M. K. 1826. Nr. 130. S. 2514. Verf. v. 29. Okt. 1826.

fenden Distrikts-Schul-Inspektion nach sorgfältiger Erwägung der Lokal-Quellen, so wie nöthigen Falls nach Vernehmung der Lokal-Schul-Inspektion unter Vorbehalt des Rekurses zu bescheiden. Die Verbesserungs-Quote des Schuldienst-Ertrages ist zur Erhebung der Verbesserungs-Taxe und zur Regulirung des jährlichen Beytrages zur Schullehrer-Wittwen-Kasse anzuzeigen. Wenn jedoch das fragliche Gesuch eine ständige Zulage oder eine Unterstützung aus der Kreis-Schul-Dotation oder den allgemeinen Schul-Fonds bezweckt, so ist dasselbe von den unmittelbaren Magistraten, den Land- und Herrschafts-Gerichten mittelst Marginal-Gutachtens vorzulegen. In diesem Falle muß jedoch nicht nur angegeben, sondern auch nachgewiesen seyn, daß und warum die allenfalls für nothwendig erkannte Gehalts-Vermehrung oder Unterstützung aus Lokal-Quellen nicht geschöpft werden könne.

4) In Ansehung der Gesuche der Lehrer aus dem ehemaligen Großherzogthume Würzburg um Unterstützung aus dem Wechterswinkler Fond hat es sein Verbleiben bey der Verfügung vom 5. Dezember 1817 (Intell.-Bl. f. d. U. M. K. 1817, S. 3569).

5) Da Versetzungen des Schul-Personals gewöhnlich mit Nachtheilen für den Unterricht verbunden sind; so haben die Distrikts-Schul-Inspektionen hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen, und solche Gesuche nur dann gutachtlich einzubefördern, wenn außerordentliche Umstände eine Ausnahme von der Regel hinreichend rechtfertigen.

6) Keiner unmittelbaren Beschwerde einer Schul-Gemeinde oder Lokal-Schul-Inspektion gegen das dortige Lehrer-Personale oder einer Gemeinde-Verwaltung gegen die Lokal-Schul-Inspektion wird in Zukunft Folge gegeben werden, wenn nicht gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die geeignete Abhülfe bey der ersten Instanz vergeblich nachgesucht worden ist.

7) Da es zunächst Pflicht der Lokal- und Distrikts-Schul-Behörden, so wie der Land- und Herrschafts-Gerichte ist, für die Bedürfnisse der Schulen pflichtmäßig und eifrig zu sorgen; so haben sie nicht erst, wie dies bisher häufig der Fall war, zu erwarten, bis sie durch die vorgesetzte Regierungs-Stelle auf die obwaltenden Gebrechen aufmerksam gemacht werden, sondern vielmehr diese Mängel Amtshalber aufzusuchen, und auf deren Hebung gemeinschaftlich hinzuwirken. Zur gutachtlichen Berichts-Erstattung an die unterzeichnete Stelle eignen sich nur die Fälle, wo es entweder auf Unterstützung

der Lokal-Schul-Fonde aus der Kreis-Schul-Dotation, oder auf neue Erbauung oder Haupt-Reparatur eines Schul-Gebäudes ankommt.

Hiernach haben die oben genannten Behörden sich nicht nur selbst genau zu achten, sondern auch das untergebene Schul-Personal mit der Eröffnung in Kenntniß zu setzen, daß alle gegen diese Vorschrift anher gelangende Eingaben unberücksichtigt zu den Akten gelegt werden würden.

Verfassung. (Die Jahres-Feyer der Verfassung betr.)

A. In den Städten III. Klasse und Märkten hat der königl. Land- oder Herrschafts-Richter in Einvernehmung mit den Magistraten die Einleitung zu treffen, daß die Gedächtniß-Münze der Verfassung an einem Sonntage, nach einem in der Pfarr-Kirche zu veranstaltenden Gottesdienste, wobey der ganze Magistrat sammt den Gemeinde-Deputirten, dann die Schullehrer mit der erwachsenen, für die Auffassung des Sinnes dieser Handlung empfänglichen Schul-Jugend, zum Erscheinen vorzuladen, und nach einer von dem königl. Land- oder Herrschafts-Richter über die Entstehung, den Zweck und den symbolischen Inhalt dieser Münze gesprochenen Rede von ihm dem Bürgermeister die sorgfältigste Aufbewahrung empfohlen werde. Nach diesem Akte ist diese Münze den anwesenden Mitgliedern des Magistrats, den Gemeinde-Deputirten, den Lehrern und ihren Schülern von Hand zu Hand zu zeigen, und sodann dem Bürgermeister zurückbehändigen zu lassen. — Alle Jahre an dem Gedächtniß-Tage der Verfassung ist diese Denk-Münze der versammelten Schul-Jugend vorzuzeigen.

B. Was die Rural-Gemeinden betrifft, so haben die Landgerichte den Orts-Vorstehern gegen Quittung diese Denk-Münze zu behändigen, und solche anzuweisen, auf eine zweckmäßige Art die Vorzeigung derselben in ihren Gemeinden vorzunehmen 266). S. auch dasselbe Int. Bl. 1820. St. 50. S. 847. —

Da an dem Jahres-Tage der gegründeten Staats-Verfassung, welcher früher mit dem Geburts-Tage des erhabenen Stifters derselben zusammenfiel, in diesem Jahre eine kirchliche Feyer nicht Statt findet, so ist blos die Vorzeigung der zum Andenken an dieses dem Gesammt-Vaterlande so wichtigen Ereignisses geprägten, und den Gemeinden zugestellten Medaille an die hiefür empfängliche Schul-

266) Int. B. f. d. U. M. K. 1819. S. 3037. B. v. 11. Okt. 1819.

Jugend mit passender Erklärung und Anrede zu bewerkstelligen, und über den Vollzug Anzeige zu erstatten 267).

Verhältnisse der Erzbischöfe und Bischöfe zu den Schulen. Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sitten-Lehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amts-Pflicht auch in Beziehung auf öffentliche Schulen keineswegs gehindert werden. Conc. Art. V.

Vernachlässigte Lehrer. Vernachlässigte Schullehrer sollen in das Seminar zum Anhören der Lehr-Stunden sowohl, als auch zu den praktischen Uebungen einberufen werden. Meist aber wird es nöthig seyn, daß die Seminariums-Lehrer zu deren Unterrichte einige besondere Stunden wochentlich anwenden, weßhalb mehrere dergleichen Individuen zu gleicher Zeit einzuberufen sind. Dabey ist die Verfügung zu treffen, daß die Schule eines solchen Lehrers während seiner Abwesenheit durch einen Schul-Adstanten versehen werde, oder es muß hiezu die Ferien-Zeit, oder wenigstens die Sommer-Schule gewählt werden. Wo dieß nicht Anwendung finden kann, sollen dieselben angehalten werden, entweder die Schule ihres Distrikts-Inspektors, oder eine andere Schule, die einen geschickten Lehrer hat, und unter Aufsicht eines kenntnißreichen und fleißigen Pfarrers steht, eine Zeit lang als Auskultanten zu besuchen, bis sich hoffen läßt, daß sie den Erfordernissen ihres Amtes etwas mehr zu genügen vermögen 268).

Verordnungs-Buch. Alle erlassene Verordnungen in Schul-Sachen sollen, nachdem sie vorher bey der Lokal-Schul-Inspektions-Sitzung und nach Umständen bey der Gemeinde publizirt worden sind, unter Bemerkung der geschehenen Publikation, in ein eigenes Buch eingeschrieben werden.

Den Distrikts-Schul-Inspektionen wird die Weisung ertheilt: durch die Schullehrer des Distrikts in jedem Schul-Orte besondere Bücher anlegen zu lassen, in welche die von Zeit zu Zeit erscheinenden allerhöchsten und höchsten Anordnungen und Verfügungen im Schul-Fache ihrem ganzen Inhalte nach eingetragen werden sollen; so, daß in dem Lokal-Schul-Inspektions-Protokolle ihre Be-

267) Cirk. Verf. d. K. Reg. d. U. M. K. v. 2. May 1826.
268) R. B. 1809. S. 992. V. v. 11. Jul. 1809.

kanntmachung unter Berufung auf die Seite des Verordnungs-Buches nur bemerkt zu werden braucht 269).

Versetzung der Lehrer. Schullehrer, deren Trägheit, Ungeschicklichkeit und Widerspenstigkeit sich nach wiederholten Versuchen unverbesserlich zeigt, sollen entweder auf geringere Dienste zurückgesetzt, oder nach Befinden der Umstände unnachsichtlich ganz amovirt werden 270).

Visitations-Protokolle. Diese Protokolle sind getrennt von dem allgemeinen Jahres-Berichte, jedoch gleichzeitig mit demselben einzusenden, und müssen die Zeit der vorgenommenen Visitation, die Dauer derselben und die Unterschrift der bey der Prüfung gegenwärtig gewesenen Personen mit einem besonderen Verzeichnisse der geprüften Schulen enthalten. Sie werden alsdann mit einem eigenen Remiß-Berichte, in welchem die Summe der visitirten Schulen anzugeben ist, der königl. Regierung, getrennt vom Jahres-Berichte, vorgelegt 271).

Die bey der Visitation nach Anleitung des §. 8. der Amts-Instruktion (s. d. U. M. K.) gefundenen Resultate sind in dem Jahres-Berichte zu bemerken.

Diejenigen Punkte, welche eine besondere Verfügung von Seite der königl. Regierung nöthig machen, sind auf eben so vielen abgesonderten Bogen (Beylagen des Jahres-Berichtes) vorzutragen, als verschiedene Schul-Orte dabey betroffen werden. (S. Jahres-Bericht. V. v. 16. Aug. 1828).

Die Lokal-Schul-Inspektionen werden andurch erinnert, den in den §§. 39 und 40 der Amts-Instruktion (s. d. U. M. Kr.) vorgeschriebenen mit den Sitzungs-Protokollen belegten Jahres-Bericht bis zum 12. August (S. Jahres-Bericht und V. v. 16. Aug. 1828. §. 3.) den königl. Distrikts-Schul-Inspektionen vorzulegen, damit diese im Stande seyen, ihre Jahres-Berichte wenigstens bis zum 12. Sept. (jetzt 30. Aug.) an die königl. Regierung einzusenden.

Die von den Lokal-Schul-Inspektionen eingeschickten Jahres-Berichte sind von der treffenden Distrikts-Schul-Inspektion sogleich

269) Cirk. Verordn. d. K. R. d. U. M. Kr. v. 15. Nov. 1820.

270) Lithogr. Minist. Rescr. v. 25. Jul. 1810.

271) Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 53. S. 530. V. v. 6. May 1818. §. 1. — 1828. Nr. 94. S. 1578. Verf. v. 16. Aug. 1828. §. 8.

durchzusehen, und wenn sich Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit zeigen, ohne weiters zur Verbesserung und Vervollständigung zurückzugeben.

Diejenigen Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, welche nach Verfluß dieser Termine mit ihren Jahres-Berichten noch zurück sind, erhalten ohne weiters, die Ersteren von hieraus, die Zweyteren von den königl. Landgerichten, welche andurch ausdrücklich angewiesen werden, dem deßfallsigen Anschreiben der Distrikts-Schul-Inspektionen augenblickliche Folge zu leisten, Wart-Boten.

Da die Visitations-Protokolle lediglich als Belege der wirklich vorgenommenen Visitation dienen sollen; so ist es zur Gewinnung des Raumes am zweckmäßigsten, diese Belege nach dem im Artikel "Jahres-Bericht" bezeichneten Erfordernissen in tabellarischer Art zu entwerfen und vorzulegen. Das Resultat über die vorgenommene Prüfung aber eignet sich in den allgemeinen Jahres-Bericht. S. Jahres-Bericht.

Vorladungen der Schullehrer an die Landgerichte. Sämmtliche Kreis-Behörden sind beauftragt: die Abforderung der Schullehrer von ihrem Wohnsitze, um der Wichtigkeit des Schulwesens willen, möglichst zu vermeiden. Wofern aber einer nothwendig vor Amt geladen werden muß, so ist das Pfarr-Amt als Lokal-Schul-Inspektion jederzeit von der citirenden Stelle zugleich davon in hinlängliche Kenntniß zu setzen 272).

W.

Winkel-Schulen. Alle Privat-Elementar-Lehrer und Haus-Instruktoren werden schärfstens angewiesen, keine häusliche Lehr-Stelle zu übernehmen, ohne mit einem vom Ober-Schul-Commissariate ausgefertigten Fähigkeits-Zeugnisse versehen zu seyn 273).

Die Distrikts-Inspektionen wachen, daß in ihrem Distrikte keine Winkel-Schulen aufkommen; und die Kreis-Regierungen schreiten gegen säumige Unter-Behörden zur Unterdrückung der Winkel-Schulen ein 274).

---

272) Ober-Don. K. J. B. 1810. Nr. 44. — Merz, bayerischer Schul-Kalender v. J. 1817. S. 25.

273) R. B. 1806. Nr. 14. S. 125. V. v. 27. März 1806.

274) R. B. 1825. Nr. 54. S. 1079. V. v. 17. Dez. 1825. §. 44.

Winter-Lehrer. Da die königl. Distrikts-Schul-Inspektoren nach den §§. 30 und 31 der Amts-Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektoren angewiesen sind, im Falle ein einstweiliger Schul-Halter nöthig wird, für dessen Aufstellung zu sorgen, und darüber an die königl. Regierung zu berichten; da die im Würzburgischen sogenannten Kantoren und Winter-Lehrer nichts als Schul-Halter sind, folglich jene §§. auf sie ihre volle Anwendung finden; so wird das mit mancherley Beschwerlichkeiten verbundene Suppliziren von Seite der Schul-Adspiranten (Schul-Competenten) um dergleichen Kantorien bey der königl. Regierung unnöthig, was die königl. Distrikts-Schul-Inspektoren zur Kenntniß der Schul-Adspiranten ihrer Distrikte zu bringen haben 275).

Wirthshaus-Besuch von Kindern. Die Verordnung vom 5. Okt. 1803 (R. B. 1803. Nr. 41. S. 809), welche den schulfähigen Kindern das nächtliche Herumschwärmen und den Besuch der Tanz-Böden streng verbietet, ist auch auf den Besuch der Wirthshäuser von Seite schulpflichtiger Kinder anzuwenden, und hienach so wie nach der Verordnung v. 27. Jan. 1820 (R. B. 1820. S. 45. S. Lustbarkeiten, öffentliche) ist diesen der Besuch solcher öffentlicher Häuser und Plätze, dann der Schenken streng von den Schul-Vorständen zu untersagen, und Aeltern, Vormünder, Dienst-Herren und Lehr-Meister sind für die Beobachtung dieses Verbotes von Seite ihrer Kinder und Pflege-Befohlenen verantwortlich. Die dagegen Handelnden sind der Polizey zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen *). S. Märkte. Tänze.

---

275) Int. B. f. d. U. M. K. 1818. Nr. 9. S. 82. Verf. v. 16. Jan. 1818.

*) Schulpflichtige Kinder, welche diese Verordnung übertreten, können die Lokal-Schul-Inspektionen mit Schul-Strafen belegen, und haben, wenn diese ohne Erfolg bleiben, entweder bey dem königl. Landgerichte oder bey der Distrikts-Schul-Inspektion Anzeige hierüber zu erstatten, damit diese mit durchgreifenden Maßregeln einschreiten. Vorzüglich sollen die Gemeinde-Vorsteher — als Mitglieder der Lokal-Schul-Inspektion bey der polizeylichen Aufsicht auf Wirthshäuser ein wachsames Auge auf die schulpflichtige Jugend haben, dann die Uebertreter bey den monatlichen Sitzungen zur Bestrafung anzeigen.

Wittwen-Pension. S. Pensions-Institut. Verehelichung des Lehrer-Personals.

Z.

Zeugnisse. Die Zeugnisse über den vollendeten Schul-Unterricht werden im Namen der Lokal-Schul-Inspektion mit der Unterschrift des Lokal-Schul-Inspektors und desjenigen Lehrers, welcher zur Zeit der Entlassung den Unterricht ertheilt hat, ausgestellt 276).

Zur Vermeidung von ferneren Anständen wird andurch bekannt gemacht, daß die Distrikts-Aerzte die Zeugnisse, welche die Schul-Adspiranten in Gemäßheit der Verfügung vom 19. Januar 1824 (Intelligenz-Blatt f. d. U. M. K. 1824 Seite 227) bey dem ersten Erscheinen zur Prüfung für die Aufnahme in's Schullehrer-Seminar über Gesundheit und körperliche Brauchbarkeit zum Schul-Fache verschlossen mitbringen müssen, als eine Amts-Sache unentgeltlich auszustellen haben 277).

Unter Beziehung auf die im Kreis-Intelligenz-Blatte vom 27. Juny d. Js. Nro. 72 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 12. Juny d. Js., den Vollzug des Stempel-Gesetzes vom 11. September 1825 betr., wird die hierin angeführte frühere allerhöchste Entschließung vom 31. July 1813 in nachstehendem Abdrucke mit dem Bemerken verkündet, daß zufolge allerhöchster Eröffnung das kgl. Haupt-Münz-Amt in München ermächtiget worden sey, von solchen Urkunden, wofür eigene lithographirte oder gedruckte Formulare bestehen, einen Vorrath in Verlag zu halten, auch die von Aemtern und Privaten produzirten Formulare zu stempeln, wenn sie in der Anzahl eingesendet werden, daß die Stempel-Gebühr die Summe von 25 fl. erreicht oder übersteigt 278).

Auf Befehl rc. Nachdem die neuere allgemeine Verordnung, das Stempelwesen im Königreiche Bayern betreffend, (Regierungs-Blatt 1813 St. III.) durch die Bestimmung S. 74 Lit. b in die Klasse derjenigen Zeugnisse, die mit dem Stempel von 15 kr. ver-

---

276) Int. B. f. d. U. M. K. 1828. Nr. 96. S. 1610. V. v. 28. Aug. 1828.
277) Int. B. f. d. U. M. K. 1825. Nr. 85. S. 1637. Verf. v. 18. Jul. 1825.
278) Int. B. f. d. U. M. K. 1826. Nr. 99. S. 1945. Verf. v. 29. Aug. 1826.

sehen seyn müssen, auch „die Zeugnisse der Studien-Rektorate und der Schul-Behörden überhaupt“ gestellt hat; und daraus die Besorgniß entstanden ist, daß diese Bestimmung, wenn sie auf alle Studien- und Schul-Zeugnisse ohne Unterschied angewendet würde, wegen der großen Zahl solcher Zeugnisse, die in der Regel jeder Schüler erhält, in einzelnen Fällen, wo die Vorweisung dieser Zeugnisse erforderlich seyn kann, allzu drückend werden möchte: ist nöthig erachtet worden, in Ansehung der Form der Studien- und Schul-Zeugnisse folgende erläuternde Vorschriften zu geben, durch welche die geäußerte Besorgniß entfernt werden kann, ohne in der Anwendung der allgemeinen Stempel-Ordnung Ausnahmen, die leicht Irrungen bey den exequirenden Unter-Behörden veranlassen, zu erfordern:

1) Dem Stempel von 15 kr. sind — für den Fall eines davon zu machenden Gebrauches bey einer öffentlichen Stelle — alle Studien- und Schul-Zeugnisse unterworfen, welche in der Form eines amtlichen Zeugnisses — also von eigentlichen Studien- und Schul-Behörden, Studien-Rektoraten, Schul-Inspektionen &c. &c. ausgestellt sind.

2) In diese Klasse gehören vorzugsweise a) die Absolutorien, b) die Preise-Diplome, c) die Schul-Entlassungs-Scheine.

3) Den Stempel von 3 kr. dagegen erhalten alle die Studien- und Schul-Zeugnisse — die blos von einem Klassen- oder Schullehrer ausgestellt sind, und folglich in die Categorie der Privat-Zeugnisse gehören — von welchen die Bestimmung der allgemeinen Stempel-Ordnung Reg.-Bl. 1813 S. 73 e gilt.

4) In diese Klasse gehören a) die gewöhnlichen jährlichen Klassen- oder Schul-Zeugnisse, b) einzelne Bescheinigungen des Schul-Besuches, c) Zeugnisse, die ein Schüler zum Uebergang von der Studien-Anstalt oder Schule eines Ortes oder Sprengels zu der eines andern bedarf &c. &c.

5) Um diesen Unterschied auch in der äußeren Form dieser Zeugnisse hinlänglich bemerkbar zu machen, und dadurch möglichen Mißverständnissen um so sicherer vorzubeugen, sollen a) die amtlichen Zeugnisse 1) im Namen der Studien- oder Schul-Behörde, des Rektorats, der Inspektion &c. (nicht des Rektors, Inspektors &c. allein) ausgestellt, 2) von sämmtlichen Mitgliedern der Behörde unterzeichnet, 3) mit dem Amts-Siegel der Behörde ausgefertigt;

b) die Privat-Zeugnisse der oben angegebenen Art dagegen 1) nur von dem Lehrer der Klasse oder Schule unterzeichnet, 2) mit dem vidit des Rektors oder Inspektors (nicht des Rektorats oder der Inspektion) versehen, 3) ohne Siegel ausgestellt werden.

6) In gleicher Absicht werden für die Studien-Anstalten neue Formulare, a) der Absolutorien, b) der Preise-Diplome, c) der Klassen-Zeugnisse verfertiget, welche statt der bisher gewöhnlichen von dem nächsten Studien-Jahre 1813/14 an durchgängig in allen Studien-Anstalten des Königreiches gebraucht werden sollen und aus der königl. Central-Schul-Buchhandlung zu beziehen sind.

Diese Bestimmungen sind allen Studien- und Schul-Behörden zu eröffnen, und auf dem geeigneten Wege zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. München den 31. July 1813.

Durch höchstes Rescript vom 9. d. M. ist bestimmt worden: daß die von den Lokal-Schul-Inspektionen auszüstellenden Zeugnisse über die Entlassung aus den Werk- und Sonntags-Schulen dem 15 kr. Klassen-Stempel unterliegen, und um so mehr sogleich bey der Ausstellung auf das Normal-Stempel-Papier zu schreiben seyen, als diesen Zeugnissen zu keiner Zeit eine unbedingte Befreyung vom Stempel zugestanden, sondern nur so viel bewilliget gewesen sey, bey amtlicher Vorlage solcher Zeugnisse den treffenden Stempel-Bogen beyzulegen, welche Bewilligung im Allgemeinen durch das Stempel-Gesetz vom 11. September 1825 aufgehoben worden sey.

In Fällen erwiesener Armuth trete jene Rucksicht ein, welche aus diesem Titel wegen Tax- und Stempel-Befreyung gesetzlich bewilliget sey 279).

---

279) Int. B. f. d. U. M. K. 1828. Nr. 45. S. 773. Verf. v. 14. April 1828.

Anhang.

Das

Volks-Schulwesen

im

ehemaligen Fürsten- und nachherigem Großherzogthume Würzburg

enthaltend.

Stand des Volks-Schulwesens in dem ehemaligen Fürstenthume Würzburg nach den hierüber erlassenen Verordnungen in chronologischer Ordnung.

Nach einer Verordnung vom 24. Dez. 1620 sollen die Pfarrer auf den ordentlichen Besuch der Schule von allen schulfähigen Kindern dringen, sie selbst aber die Schulen in ihrem Pfarr-Sprengel öfter besuchen 1).

Mittelst eines Ausschreibens v. 9. Sept. 1622 wird der Religions-Unterricht als der erste und wesentlichste Bestandtheil des Volks-Schulwesens empfohlen 2).

Zufolge einer Anordnung v. 15. May 1656 sollen die zu Präsentationen auf Schul-Stellen berechtigten Gemeinden die Nominirten erst dem Vikariate empfehlen.

Die Kirchen-Ordnung vom 30. Jul. 1693 befiehlt den Pfarrern, sich besonders den Unterricht der Kinder in der Schule angelegen seyn zu lassen 3).

Während der Sommer-Monate soll in den Schulen auf dem Lande täglich wenigstens eine Stunde lang Schule gehalten werden 4). Verordn. v. 2. Nov. 1704. In Erinnerung gebracht unter'm 8. Jun. 1741. (L. M. S. II. Th. S. 242.)

Vermöge Verordnung v. 7. Jul. 1752 wird abermals verfügt: daß während der Sommer-Monate, und zwar vom 1. May bis 14. Oktober, täglich zu einer beliebigen Stunde der Schul-Unterricht ertheilt werden 5); und unter'm 26. Jun. 1755 wird erklärt: daß die Beamten gegen die Saumseligen einschreiten sollen 6).

---

1) W. L. M. S. I. Th. S. 216.
2) Ebendas. S. 250.
3) Ebendas. S. 452.
4) W. L. M. S. I. Th. S. 519.
5) Ebendas. II. Th. S. 622.
6) Ebendas. S. 663.

Unter'm 7. April 1756 werden die nöthigen Anordnungen zur Beförderung des fleißigen Schul-Besuches in der Stadt Würzburg getroffen 7).

Zur Verbesserung des Volks-Schulwesens und zur Erzielung einer besseren Bildung der Lehrer errichtet Fürst-Bischof Adam Friedrich, aus dem freyherrlichen Geschlechte der Seinsheim, ein Schul-Seminar zu Würzburg, und erläßt unter'm 5. Jan. 1775 eine Schul-Ordnung 8) für die niedern Stadt- und Land-Schulen *).

Nachträglich hiezu wird durch eine Verordnung vom 20. Nov. 1775 verfügt: daß Beamte und Pfarrer sich über die, durch die neue Schul-Ordnung anbefohlene, bessere Einrichtung des Schulwesens berathen, und die Resultate ihrer Berathungen zur Schul-Commission einschicken sollen 9).

Der unübertreffliche Fürst-Bischof Franz Ludwig stellt einen besonderen Schul-Visitator auf, und bestimmt durch eine Verordnung v. 30. Aug. 1781 den Wirkungskreis und die Amts-Obliegenheiten desselben 10).

Eine Verordnung v. 13. Sept. 1782 bezielt die bessere Einrichtung der Elementar-Schulen und bestimmt den Wirkungskreis des Schullehrer-Personals näher 11); zugleich wird in derselben angeordnet: daß eine Schulen-Repositur in jedem Schul-Zimmer eingerichtet und mit den nöthigen Fächern versehen werde, damit die Schullehrer hiernächst gesammte von den Pfarrern zu copiren mitgetheilte, bereits erlassene oder künftig noch zu erlassende Schul-Dekrete, die Schul-Ordnung, ihre mit Unterschrift geist- und weltlicher Obrigkeit gehörig versicherte Schul-Gehalts-Dokumente, die monatlichen und halbjährigen Schul-Listen, die von den Gemeinden für den Schullehrer angeschafften Bücher, Schwamm, Kreide, Schul-Mate-

---

7) Ebendas. S. 693.

8) W. L. M. S. III. Th. S. 71 u. 104.

*) S. Sammlung aller jener landesherrlichen Verordnungen und Generalien, welche für das Elementar-Schulwesen im Großherzogthume Würzburg vom Jahre 1774 bis zum Ende des Jahres 1809 ergangen sind und noch bestehen. 8. Würzb. 1810. S. 1—91.

9) W. L. M. S. III. Th. S. 117.

10) Ebendas. S. 240.

11) Ebendas. S. 273.

rialien ꝛc. mit gehöriger Absonderung eines vom andern verwahrlich aufbehalten, und bey eintretender Visitation hieraus die Beschaffenheit der Schule selbst geschlossen werden könne. Besonders sollen die Schullehrer die von ihnen, wegen vorhergehender Widerspenstigkeiten der Aeltern, welche ihre Kinder nicht in die Schule schicken, oder die vorgeschriebenen Schul-Geräthe nicht anschaffen, geführt werdenden, oder sonstigen das Erziehungswesen betreffenden Klagen, welche mit Unterschrift des Pfarrers durch einen von dem Schuldheißen zu stellenden Boten schriftlich nach Amt zu schicken nöthig befunden worden, und die darauf erfolgten abhelfenden Zwangs-Vorkehrungen fleißig copiren, diese genommenen Abschriften in einem besonderen Fache der Schul-Repositur verwahrlich aufbehalten, und der mehreren Verschwiegenheit wegen Niemanden andern als dem Visitator und Pfarrer zu Gesichte kommen lassen.

Wenn die Gemeinden in Anschaffung der Schul-Repositur, der Tafeln und Bänke zum Sitzen, der schwarzen Häng-Tafeln ꝛc. säumig sind; so sollen die Beamten solche auf bloße von den Pfarrern durch die Schullehrer schriftlich oder mündlich geschehene Anzeigen, ohne weitere Untersuchung, zur Leistung ihrer Schuldigkeit vermögen.

Nach derselben Verordnung soll von Seite der Pfarrer und Gemeinde-Vorsteher darauf Bedacht genommen werden: daß die Lektionen ununterbrochen fortgehen und zur schmackhaften Nahrung des Geistes und Herzens vorsichtig abgetheilt werden. Zur Erzielung einer besseren Lehr-Art soll bey jedem Schul-Besuche, welchen der Pfarrer wöchentlich, nebst dem Pfarrer aber monatlich drey der ältesten Orts-Vorsteher vorzunehmen haben, ein jeder derselben ein eigenes Manual für sich führen, und darin den Tag und Monat des Schul-Besuches, wie auch: welche Lektion bey jeder Klasse der Lernenden er angehört; wie weit es mit jeder Klasse im Schreiben, Rechnen, Religions-Unterrichte ꝛc. gekommen; und wie er den Schulen-Bestand gefunden habe, bey jedem Lehr-Gegenstande mit den 3 Buchstaben: G, M, Sch. (Gut, Mittelmäßig, Schlecht) bemerken. Sollte jedoch ein oder der andere dieser Gemeinde-Vorsteher ein solches Manual nicht für sich allein zu führen im Stande seyn; so verfertigt der Pfarrer allein dasselbe.

Zur Regulirung und Verbesserung der Schuldienste sollen auch die Schullehrer vor die Beamten, Pfarrer und Schuldheißen geru-

fen werden, und über ihren Besoldungs-Status die nöthige Auskunft ertheilen.

In Betreff des Bauwesens an Schul-Häusern wird endlich in derselben Verordnung festgesetzt: daß im Falle eines erforderlichen Schul-Baues die Beamten gemeinschaftlich mit den Pfarrern, nach genommener Einsicht von einem Baumeister, den Riß mit dem Ueberschlage der Kosten zur Bewilligung einsenden sollen. Dagegen sollen Pfarrer und Beamte Sorge tragen, und die Gemeinden anhalten: daß die jährlich nöthigen Reparaturen nicht zum Schaden des Schul-Hauses und der die Baulast zu tragen habenden Gemeinde verwahrloset, verschoben, oder gar unterlassen werden.

Nach einer Verordnung v. 2. Sept. 1783 sollen alle jene Jünglinge, welche sich als Schul-Seminariums-Competenten zur Aufnahms-Prüfung stellen, sich durch ein legales pfarramtliches Zeugniß über ihre Wissenschaft, Fähigkeit und sittliches Betragen ausweisen. Zugleich gibt obige Verordnung die Frage-Stücke an, welche jeder Kandidat von seinem Orts-Pfarrer schriftlich beantwortet und verschlossen zur jährlichen Aufnahms-Prüfung mitzubringen hat.

Eine Verordnung vom 24. May 1785 schreibt die Ordnung vor, wie die Schul-Häuser erbauet, wie sie zur Erhaltung der Gesundheit des Lehrers und der Kinder eingerichtet und unterhalten werden sollen 12).

Hienach ist 1) das Schul-Zimmer an dem gesundesten, hellsten und bequemsten Platze des Hauses anzubringen, und nach Anzahl der Jugend muß es so geräumig seyn, daß, wenn allenfalls in einem Orte die weibliche von der männlichen Jugend in Zukunft ganz abgesondert einen eigenen Unterricht erhalten sollte, das Schul-Zimmer für beyde Geschlechter durch eine mitten durchgezogene Scheide-Wand leicht abzutheilen sey.

2) Darf solches nicht unter 9—10 Schuhe hoch seyn.

3) Müssen die Sitze so geordnet seyn, daß die hinteren Schüler über die vorderen um einige Zoll erhöhet, dem Lehrer alle im Gesichte sitzen, und zum Lesen und Schreiben durch das, so viel thunlich, von der Morgen-Seite einfallende Licht erhellt werden.

4) Muß der leere Platz, wo die einzelnen Klassen wechselweise

---

12) M. L. M. S. III. Th. S. 325.

zum Syllabiren, Rechtschreiben, Rechnen und anderen Uebungen außer ihren Sitzen zusammentreten, vorzüglich zur Aufstellung ein und anderer 5—6 Schuhe breiten schwarzen Hang-Tafel geeignet seyn.

5) Ist auf einen schicklichen Platz zur Stellung der Schul-Repositur Rücksicht zu nehmen.

6) Da bey dem Zusammen-Lernen in jedem Zimmer nur ein Lehrer mit Nutzen, und ohne gestört zu werden, unterrichten kann; so sind in jedem Schul-Baue so viele Lehr-Zimmer einzurichten, als gestiftete oder sonst nöthig befundene Lehrer aufgestellt sind.

7) Soll vor Allem das Wohn-Zimmer von dem Schul-Zimmer durch eine dicke Scheide-Wand, nicht durch einen bloßen bretternen Verschlag, durchaus abgesondert werden.

8) Das Wohn-Zimmer selbst aber soll geräumig seyn, daß es einer auch etwas zahlreicheren Haushaltung zu ihrem anständigen Aufenthalt erklecke.

9) Ist durch eine eigene Thüre, ohne durch das Lehr-Zimmer zu gehen, der Ein- und Ausgang zur Wohn-Stube in dem Vorplatze anzulegen.

10) Ist in das Wohn-Zimmer, wo möglich, ein eigener Ofen zu setzen; es sind daher wenigstens die bereits gefertigten, und an die Beamten rückgehenden Bau-Risse zu den neuen Schul-Häusern mit Beybehaltung der übrigen Grundlage dahin abzuändern.

11) Die in die Oefen etwa eingesetzten Wasser- oder sogenannten Hohlhäfen sollen von dem Lehr- und Wohn-Zimmer so abgesondert seyn, daß nur von der Küche aus das Wasser daraus geschöpft werden könne, und die Zimmer von ihren schädlichen Ausdünstungen befreyt bleiben.

12) Sollen so viele wohlgebretterte und vor Kälte, Wind und Wetter genugsam versicherte, erhellte und verschlossene Kammern im zweyten Stocke des Hauses oder unter einem gebrochenen Dache angebracht werden; damit der Schullehrer seine Kinder beyderley Geschlechtes von einander absondern, und nebenher in einem besondern Zimmer den übrigen Haus- und Küchen-Vorrath wohl verschlossen aufbewahren könne.

13) In den Ortschaften, wo ein Kaplan den Gottesdienst zu halten, mithin die Schule zu besuchen hat, ist für denselben ein anständiges Zimmer in dem Schul-Hause einzurichten.

14) Soll jedem Schullehrer unter einem wohl eingedeckten Dache mit einem hinlänglich gebretterten Boden zur Schüttung des Getreides Vorsehung gethan werden.

15) Soll ihm unter der Schul-Wohnung oder in der Nähe ein Keller gegraben werden.

16) Wo in einem Orte aus Abgang eines Gemeinde-Bäckers und Backhauses das Brod im Hause gebacken wird, muß ihm ein Backofen außer und nahe an dem Schul-Hause gesetzt werden.

17) Ist ihm mit hinlänglicher Stallung außer dem Hause mit einem Heuboden, Strohe- und Futter-Behältnisse für so viel Rind- und anderes Vieh, als von den Schul-Aeckern, Wiesen und übrigen Ertrags-Artikeln ernährt werden kann, Vorsehung zu thun.

18) Ein heller und für die Schul-Jugend beyderley Geschlechtes abgesonderter Abtritt muß entweder im Schul-Hause angebracht, oder wenigstens außer demselben ein anständiger, bedeckter und wegen jeweiliger nöthiger Aufsicht des Lehrers nicht zu weit entfernter Platz dazu bestimmt und abgetheilt werden.

19) Wenn auch in einem Schul-Hause eine Gemeinde-Stube gebaut werden will; so soll doch der bequemste Platz allemal zum Schul-Zimmer gewidmet werden.

20) Die Gemeinde-Schmieden sind durchaus von den Schul-Häusern abzusondern, und zu entfernen.

21) Der Dung-Platz vor dem Schul-Hause ist mit einer Mauer zu umfangen, und sammt dessen Viehtriebe von dem Kirchhofe abzusondern. Gleichwie dann auch wegen Processionen oder Kirchgängen jeder auffallende Haushaltungs-Gegenstand des Schullehrers außer den Augen der Vorübergehenden gelegen seyn muß.

22) Soll ihm zu trockener Legung des Holzes ein geräumiger und gedeckter Platz angewiesen und eingerichtet werden.

23) Die Erwärmung des Schul-Zimmers betreffend; soll dieses, wo kein Bestallungs-Holz bey dem Schuldienste, oder wo dasselbe zur Beheizung des Schul-Zimmers unerklecklich ist, auf Kosten der Gemeinden so hinlänglich geschehen, daß die Schüler nicht zum Schaden ihrer Gesundheit darunter leiden müssen. Des Endes soll das hiernach erforderliche Holz nach Ermäßigung des Beamten abgereicht werden.

24) Soll an Orten, wo bisher das Schul-Holz während des Winters von einzelnen Kindern mit jedem Schul-Besuche beyge-

tragen werden mußte, dieser Mißbrauch wegen vieler damit verbundenen Unbequemlichkeiten gänzlich aufhören. An jenen Orten, wo dieses Schul-Holz theils in partem salarii, theils auch zur Heizung des Schul-Zimmers eingeführt war, haben die Beamten zu erkennen, wieviel entweder von den einzelnen oder aus dem Gemeinde-Fonde zum billigen Ersatz überhaupt in natura oder an Geld allein, oder theils an Holz, theils an Geld zu reichen sey, sofort die Schuldigen zu dessen Leistung anzuweisen.

25) Sollen endlich die zur Reinhaltung der Schul-Stuben nöthigen Vorkehrungen von den Gemeinde-Vorstehern mit solcher Aufmerksamkeit geschehen, und die erforderlichen Kehr-Besen, Kohl-Pfannen, Wachholder, ein oder die andere in die Fenster einzusetzende durchlöcherte Blech-Scheibe oder Luftzieher von ihnen so hinlänglich angeschafft, so wie auch nach jedesmal geendigter Schule das Zimmer bey geöffneten Fenstern, so sorgfältig gereinigt werden, daß weder der Unrath auf dem Boden noch die angesteckte Luft des vorigen Tags den Kindern bey wiederholtem Schul-Besuche zur Last falle.

Unter'm 17. Nov. 1787 wird in Betreff der Annahme und der Salarirung der Kantoren Folgendes verordnet 13):

1) Alle ohne Vorwissen und Gutheißung der F. B. Schul-Commission eigenmächtig von den Schullehrern angenommene Kantoren sollen entlassen werden,

2) Kein Rektor oder sonst ein anderer Schullehrer ist künftig befugt, fur sich einen Kantor anzunehmen, worunter auch die Söhne der Schullehrer, die öfter zur Aushülfe gebraucht worden sind, verstanden werden. Eben so sollen die Pfarrer keine sogenannten Winter-Schullehrer ohne vorgängige Anfrage bey der f. Schul-Commission und von daher erfolgter Genehmigung mehr annehmen.

3) Wenn ein Lehrer einen Kantor oder ein Filial-Ort einen Winter-Lehrer haben will, so hat es der Pfarrer zur f. Schul-Commission mit Anführung hinlänglicher Beweggründe zu berichten, und das Weitere zu gewärtigen.

4) Steht es auch in Zukunft dem Rektor oder sonstigem Lehrer nicht mehr frey, dem Kantor, der ihm von benannter Stelle zugeschickt worden, und der gemeiniglich die ganze Last des Schuldien-

---

13) W. L. M. S. III. Th. S. 394.

stes tragen muß, zum Gehalte zu bezahlen, was er will, sondern für einen deutschen Kantor werden nebst Kost und Wohnung wenigstens 10, und für einen lateinischen wenigstens 14 Rthlr. jährliche Belohnung festgesetzt.

5) So wie die willkürliche Annahme eines Kantor's dem Besten des Schulwesens nachtheilig ist; so ist es nicht minder auch die eigenmächtige Entlassung eines solchen. Diese bleibt also eben so wie die erste untersagt.

6) Endlich werden alle Pfarrer erinnert, bey sich ereignenden Sterb-Fällen der Schullehrer jedesmal ungesäumt die Anzeige zu machen, damit die Schule um so eher wieder mit einem schicklichen Subjekte versehen werden möge.

Durch eine Verordnung der fürstl. Schul-Commission vom 26. May 1789 wird die Einführung zweckmäßiger Industrie- und Arbeits-Schulen auf dem Lande angeordnet. Diesemnach sollen außer jenen Orten, wo schon besondere Schullehrerinnen angestellt sind, auch in allen übrigen Schulen eigene Arbeits-Lehrerinnen aufgestellt werden, welche neben dem, wie gewöhnlich von den Schullehrern fort zu ertheilenden literarischen Unterrichte, die weibliche Jugend im Nähen, Spinnen, Stricken u. dgl. unterrichten und üben; auch soll, so viel thunlich, bey jeder Land-Schule ein Industrie-Garten angelegt werden, wo verhältnißmäßig die weibliche und männliche Schul-Jugend in verschiedenen Stunden in der Cultur des Bodens, in Garten-, Kräuter- und Futter-Kenntnissen, letztere besonders in Baum-Kenntnissen, in der Wissenschaft, Bäume zu setzen, zu schneiden und zu pflegen, Bienen-Zucht, Hopfen-Bau u. dgl. durch die Schullehrer, oder wo diese darin nicht bewandert wären, durch Andere unterrichtet und geübt werden.

Zu brauchbarsten Lehrerinnen im Nähen, Spinnen, Stricken u. dgl. dürften entweder die Gattinnen der Schullehrer, oder außerdem Personen zu bestimmen seyn, welche in jedem Orte gesessen sind, und deren Arbeitsamkeit und Moralität man kennt; und wo sich keine schon unterrichtete — zur Lehrerin fähige Person findet, hat man eine unterrichten zu lassen. Eine Nothwendigkeit, welcher man in manchem unindustriösen Orte nicht wird ausweichen können, welchen Mangel man aber nach wenig Zeit an den aus solchen Schulen entlassenen besseren Schülerinnen im Ueberflusse wird ersetzen können. Beyde, Lehrer und Lehrerinnen, bleiben unter hergebrachter

Aufsicht der Beamten, Seelsorger und Gemeinde-Vorsteher. Die zu diesen Anstalten erforderlichen Kosten bleiben regelmäßig die Sache der Gemeinden, zu deren so wesentlichem Nutzen die ganze Anstalt abgesehen ist.

Nach Sr. Hochfürstlichen Gnaden höchsten Absicht soll zwar allenthalben die Sache auf die zweckmäßigste Art, jedoch nur im Kleinen, und auf eine den Gemeinde-Verfassungen mögliche Weise angegangen und ausgeführt werden; in welcher Hinsicht die Kosten, wenn besonders das, was jenen Kindern, welchen ihre Aeltern nicht selbst zu arbeiten geben können, an Materialien zu arbeiten gegeben worden, wieder verkauft, und nach Abzug des verdienten Arbeits-Lohnes dafür neuer Stoff zu arbeiten nachgeschafft, der Unterricht aber mit Befreyung von gemeinen Lasten oder mit dem Genusse vorräthiger Gemeinde-Grundstücke u. dgl. belohnt wird, nicht erheblich seyn können. Sämmtliche Pfarrer und Beamten werden daher angewiesen, durch zweckmäßige Belehrungen auf die ihnen untergebenen Gemeinden einzuwirken, und so auf alle mögliche und geeignete Weise die Einführung dieser so nützlichen Anstalt zu befördern zu suchen. — Zu dieser Verordnung erschien eine Beylage, eine kurze Beschreibung des Probstes von Schulstein von der Entstehungs- und Verbreitungs-Art der Industrial-Klassen in den Volks-Schulen des Königreichs Böhmen enthaltend.

In Hinsicht der Industrie-Anstalten wurden unter'm 14. Juny 1790 nähere Bestimmungen gegeben, welche im Wesentlichen in Folgendem bestehen:

1) Da durch die Industrie-Anstalten künftiger Armuth am wirksamsten vorgebeugt werden kann, so gehören sie vorzüglich zum Wirkungskreise der Armen-Commissionen. Die Schul-Vorsteher haben sich daher stets mit den Orts-Armen-Commissionen über jede Art der dauerhaftesten Begründung dieser Anstalten und vorzüglich dahin zu benehmen, wie viele und was für Materialien, welche und wie viele Werkzeuge den zu irgend einer Klasse der Armen geeigenschafteten armen Kindern, auch jenen, deren Aeltern es nach Wissen und dem Befunde der Orts-Vorsteher, für alle Zeit, oder zu Zeiten zu hart ankommt, ihre Kinder mit dem Ihrigen zu beschäftigen, von daher zu verabreichen seyen; wie die Auslagen durch den Verkauf des Gearbeiteten wieder einzubringen, und wie dafür stets neue Materialien anzuschaffen seyen? als welchem Geschäfte sich die

Armen-Commissionen von nun an willig unterziehen, und diese Auslage von nun an in ihre gewöhnlichen, von ihnen verordnungsmäßig jährlich abzulegenden Berechnungen über Einnahme und Ausgabe des Almosens als eine besondere Rubrik aufzunehmen haben.

2) Haben die Schul-Aufseher durch ihre Lehrer und resp. Lehrerinnen den Armen-Commissionen monatlich über die Verarbeitung der abgegebenen Materialien sowohl, als über den Verbrauch der angeschafften Werkzeuge richtige Rechnung ablegen zu lassen.

3) Kinder, welche zu Hause beschäftigt, oder im Sommer wegen der Feld-Arbeit unentbehrlich sind, sollen nicht weiter zum regelmäßigen und täglichen Besuche der Industrie-Schulen angehalten werden, als diese in Ansehung der verhältnißmäßigen Nothdurft zu anderen und insbesondere zu Feld-Arbeiten vom Hause abkommen können, und diese Versäumniß soll durch den Winter-Unterricht wieder ersetzt werden.

4) Diese Ausnahme geht nur jene Kinder an, deren Aeltern bemitteltere, stärker begüterte Bauers-Leute, und nicht Handwerker in Land-Flecken und Dörfern sind. Die Pfarrer und Beamten sollen aber dem stärker mit Feld-Arbeiten beladenen Theile des Volkes vorstellen: daß manche zu hastige Aeltern durch zu frühe und über die Kräfte der Kleinen ihnen aufgebürdete, besonders Feld-Arbeiten diese ihre zarten Sprossen vor der Zeit zur Arbeit untüchtig machen.

5) Zu dem Industrie-Unterrichte sollen nur jene Stunden verwendet werden, welche zu dem Literar-Unterrichte nicht verordnungsmäßig vorgeschrieben sind; also wären hiezu die Spiel-Tage und die Stunden vor oder nach dem ordentlichen Schul-Unterrichte zu wählen.

6) Wo wegen Abgangs zweyer Lehr-Zimmer oder aus Abgang einer besonderen Literar-Lehrerin die männliche und weibliche Jugend nicht von einander abgesondert werden kann, da ist sowohl der Literar- als Industrial-Unterricht zu besonderen Stunden zu ertheilen.

7) Jede Orts-Obrigkeit hat mit Beyrath der Armen-Commissions-Mitglieder und anderer vernünftigen ihres Lokals und Bodens kündigen Männer in der Gemeinde die Gegenstände zur Handarbeit für ihre Kinder festzusetzen. Denjenigen Aeltern, welche ihre Kinder durch eigene Arbeit beschäftigen können, wird es frey gelassen: ihrer, besonders ihrer weiblichen Jugend jene Gegenstände zu Handarbeiten mitzugeben, worin sie ihre Kinder vorzüglich unterrichtet,

und nach ihren häuslichen Bedürfnissen und Verhältnissen befähigt wünschen; jene Kinder hingegen, welche durch die Orts-Armen-Commissionen beschäftigt sind, bleiben der Willkür und dem Besserdünken der meisten Glieder der Orts-Armen-Commissionen in Ansehung der diesen Kindern zur Beschäftigung vorzulegenden Gegenstände lediglich überlassen.

8) Das Stricken soll auch der männlichen Jugend gelehrt werden, um solche in den Stand zu setzen, sich bey dem Viehhüten u. dgl. einen Nebenverdienst zu verschaffen. Eben so sollen auch der weiblichen Jugend Kenntnisse der leichteren Garten-Arbeiten und Pflanzungen beygebracht werden, so daß dieser Unterricht, welcher jedoch jedem Geschlechte zu besonderen Stunden zu geben seyn wird, für die Jugend beyder Geschlechter gemein würde.

9) Die Orts-Obrigkeiten haben auch dafür zu sorgen, daß man in Ansehung der Garten-Lehre diese nur auf die gewöhnlichen, in der gemeinen Haushaltung nöthigen Gewächse beschränke, damit sich nicht durch die Bekanntwerdung mit feineren und weniger nahrhaften Gemüßern an jenen Orten, wo hiezu kein Absatz vorfindlich, ein Luxus in die Küchen der Landleute einschleichen möge, welcher sie von der dem Landmanne so nützlichen als nothwendigen Kost abbrächte.

10) An jenen Orten, wo die Umstände die Anlage eines besonderen Industrie-Gartens nicht erlauben, (und auch an diesen) ist darauf Bedacht zu nehmen: daß die Land-Straßen (jedoch ohne Nachtheil des Frucht-Ertrags) mit Obst- und Maulbeer-Bäumen oder nach den klimatischen Verhältnissen, mit anderen diesen angemessenen Bäumen durch die Schul-Jugend besetzt werden.

Zur Vermeidung des mannigfältigen Unfuges, welcher laut Erfahrung aus dem Beysammenseyn der Kinder beyderley Geschlechts entsteht, wie zur Erzielung einer der Bestimmung des weiblichen Geschlechtes angemessenern Erziehung sollen Mädchen-Schulen eingeführt werden. F. B. w. Schul-Commissions-Verordn. v. 23. Okt. 1790.

Durch eine Verordnung v. 5. Dec. 1792 wird die Aufsicht, welche die Pfarrer auf die Schulen halten, sowie überhaupt, wie sie das Schulwesen befördern, und leiten sollen, näher bezeichnet, und die Rechte und Pflichten der Beamten sowohl, als jene der

Pfarrer, sowie deren gegenseitiges Verhältniß in Absicht auf die Schul-Aufsicht werden festgesetzt 14).

Was den Literar-Unterricht angeht, so hat der Pfarrer folgende Rechte und Pflichten:

1) Er soll und darf die ganze Einrichtung desselben der Schul-Ordnung gemäß treffen, wo sie noch nicht getroffen ist. Dann

2) in dem Verfolge darauf sehen, daß alle zum Unterrichte verordnete Gegenstände jederzeit, und zwar in der gehörigen Lehr-Methode zum Vortrage gebracht werden.

3) Die Schul-Disciplin soll und darf der Pfarrer durch stete Aufsicht und Leitung des ganzen Schul-Geschäfts gehörig handhaben, mithin daran seyn, daß die Schulen von allen schulmäßigen Kindern fleißig besucht, und in den Schulen Ordnung und Sittlichkeit durch Liebe und Ernst stets aufrecht erhalten werden.

4) Endlich darf er nach vorhergegangener Rücksprache mit dem Beamten und mit Einverständniß desselben zwar neue, aber in dem Geiste der Verordnungen schon liegende, oder demselben doch nicht widerstrebende Anstalten und Vorkehrungen in dem Literar-Unterrichte treffen.

Die Rechte und Pflichten der Beamten sind:

1) Darf und soll jeder Beamte den Prüfungen fleißig beywohnen;

2) die Disciplin, mithin besonders das Ansehen der Lehrer, wo es erforderlich ist, mit seiner Amts-Gewalt unterstützen; und insbesondere

3) den emsigen Schul-Besuch betreiben, zu diesem Ende die Absenten-Liste, wie der Pfarrer monatlich einfordern, und wo sich eine Saumseligkeit vorfindet, solche gehörig ahnden. Damit aber die Einforderung der Absenten-Listen keine bloße Formalität werde, wenn alle Jene, welche von dem Pfarrer oder sogar von dem Kaplane willkürlich von dem Schul-Besuche dispensirt werden, oder die Aeltern derselben der Untersuchung und Ahndung der Beamten entzogen werden sollten; so wird nicht nur alle willkürliche Dispensation untersagt, sondern auch den Beamten das Recht eingeräumt, willkürlicher Dispensationen ungeachtet gegen saumselige Kinder oder ihre Aeltern mit angemessenen Strafen fürzufahren.

---

14) W. L. M. S. III. Th. S. 606.

Was den Industrie-Unterricht angeht, so darf und soll

A) der Beamte, als welchem die Aufsicht darüber vorzüglich obliegt, 1) wo es nöthig ist, die erste Einrichtung mit demselben und der Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen, mit Anlegung eines Industrie-Gartens und Eröffnung der Quellen zur Anschaffung der Materialien machen. Sodann darf und soll er 2) darauf sehen, ob auch die jedesmalige Orts-Armen-Polizey-Commission die ihr deßfalls obliegenden Pflichten gehörig erfülle, und ob 3) auch die Kinder in den Industrie-Schulen gebührend erscheinen; weßwegen er auch hier, wie bey der Literar-Schule die Absenten-Liste von Zeit zu Zeit abzuverlangen, die Abwesenden aber durch zweckmäßige Vorkehrungen zum fleißigen Schul-Besuche anzuhalten hat. Ueberhaupt aber hat der Beamte 4) die bereits hierüber ergangenen und etwa noch ferner ergehenden Verordnungen in Gang zu bringen, und solche darin zu erhalten.

B) Die Pflichten und Rechte des Pfarrers sind: 1) Soll und darf er über die allenfalls zu machenden Vorkehrungen seine Vorschläge bey den Sitzungen der Armen-Commission vortragen, und sich daher zur Beförderung der guten Sache bey diesen Versammlungen einen um so größeren Wirkungskreis bahnen, als schon die ganze Gemeinde der Regel nach belehrt, aufgeklärt, und für das Industrie-Schulwesen empfänglich gemacht ist, wenn die Ueberredungs-Kraft des Pfarrers die Orts-Commission als den gewöhnlichen Ausstich der Gemeinde gewonnen hat. 2) Um die guten Vorschläge der Orts-Commission desto leichter in Ausübung zu bringen, muß dem Beamten hievon Nachricht gegeben werden. Geistliche und weltliche Vorsteher sollen auch hier die bestmöglichste Zusammensicht pflegen; dies aber wird geschehen, wenn sich der Pfarrer und Beamte vor der Hand jederzeit besprechen, und sohin dem Pfarrer überlassen würde, die Orts-Commission zur Ausführung einer gemeinschaftlich gut befundenen Anstalt zu bewegen. 3) Soll und darf der Pfarrer mit den Deputirten der Commission die Absenten-Listen, wie der Beamte einfordern, und zur Betreibung eines fleißigen Schul-Besuches der Industrie-Schulen die angemessenen Verfügungen, jedoch mit Zuziehung und Genehmigung der Beamten, treffen.

Eine Schul-Commissions-Verordnung v. 29. April 1793 verfügt: daß bis Ende Oktobers eines jeden Jahres Industrie-Tabellen nach dem angegebenen Formulare eingeschickt werden sollen.

16

In der Verordnung v. 13. Dez. 1793 werden die Grundsätze angegeben, wonach künftig die Disciplinar-Untersuchungen und Bestrafungen der Schullehrer vorzunehmen sind.

Was die Verfahrungs-Art hiebey betrifft, werden die Beschwerden gegen die Schullehrer a) einem benachbarten Pfarrer, oder b) dem Dechante des Kapitels, oder c) dem benachbarten Pfarrer und Beamten gemeinschaftlich zur Untersuchung aufgetragen, von welchem die Untersuchungs-Protokolle zur Schul-Commission eingeschickt werden.

Die ersten Erfordernisse einer Untersuchung werden beobachtet: Der Beklagte wird gehört, und die Beweis-Mittel der angebrachten Vergehungen werden zu Handen genommen. Da der Schade, den ein solcher Schullehrer stiftet, sich oft auf ganze Generationen erstreckt; so genügt bey dem Erkenntnisse statt einer pünktlichen juristischen Gewißheit schon eine moralische Ueberzeugung von den Vergehungen oder der Unfähigkeit des Schullehrers, um denselben abzusetzen, oder zu mutiren.

Aus derselben Ursache wird nicht darauf bestanden, daß die Zeugen beeidiget werden, wenn nur dieselben sonst nach den Regeln des Werthes der menschlichen Autorität gegen ihre Wissenschaft und Glaubwürdigkeit keine Einwendungen von Erheblichkeit leiden.

Eben so wird die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Beweises nicht nach einem strengen juristischen Maßstabe abgewogen, sondern es genügt eine Gewißheit, bey welcher sich ein vernünftiger Mann zu beruhigen und ein Urtheil zu fällen vermag.

Aus Unkunde der erwähnten und bestätigten Grundsätze und Verfahrungs-Art mag es bisher geschehen seyn: daß in Untersuchungs- und Bestrafungs-Sachen der Schullehrer Defensions-Schriften eingereicht wurden, worin man sehr vieles Gewicht darin zu setzen suchte, daß nicht alle Prozeß-Förmlichkeiten beobachtet worden seyen. Es wird daher verordnet: daß

I. den Advokaten und Prokuratoren unbenommen bleibe, Defensions-Schriften zu verfertigen, jedoch weder bey Uns, noch bey Unserer Schul-Commission eine solche Schrift überreicht werden dürfe, wenn nicht der Verfasser die Untersuchungs-Akten vorher eingesehen, und dieselben bey Verfassung der Schrift zum Grunde gelegt hat.

II. Darf keine Beschwerde über die bey der Untersuchung beob-

achtete Verfahrungs-Art geführt werden, wenn sie mit dem eben erwähnten, einmal bey der Schul-Commission angenommenen und von Uns bestätigten Grundsätzen übereinkommt.

III. Können dergleichen Vertheidigungs-Schriften keine das von der Schul-Commission gefällte Urtheil aufschiebende Wirkung hervorbringen, weil der hieraus für die Erziehung entstehende Schade, wenn der Schullehrer nicht unschuldig ist, sehr groß ist; dagegen, wenn der Schullehrer für unschuldig erkannt wird, der Schade desselben leicht durch Verleihung eines andern Dienstes ersetzt werden kann.

In Betreff der weiteren Betreibung der Schul-Industrie wird unter'm 17. Jul. 1795 verordnet:

1) Um zu einer näheren Ueberzeugung über den wirklichen Bestand der Industrie-Anstalten zu gelangen, werden hin und wieder Visitationen eintreten.

2) Die Beamten sollen unfehlbar am Ende Oktobers die von den Orts-Polizey-Commissionen unterzeichneten Spezial-Tabellen sammt ihren Berichten und einer General-Tabelle an die Behörde verordnungsmäßig einschicken. Von jedem Amte, welches am letzten Oktober weder den Industrie-Bericht, weder ein Entschuldigungs-Schreiben eingeschickt hat, soll ein Regierungs-Bote auf Kosten des Amtes den fraglichen Bericht nebst einer Strafe von fünf Gulden abholen.

3) Die Schullehrer und Kinder, welche sich in den Industrie-Schulen vorzüglich auszeichnen, sollen in den Berichten genannt werden.

4) Die Industrie-Produkte, welche durch Hand-Arbeit erzielt werden, gebühren den Aeltern der arbeitenden Kinder, wenn sie die Materialien hiezu geliefert haben.

5) Sind die Materialien aus der Armen-Kasse bestritten worden; so gebühren sie dem Armen-Fonde. Jedoch vertrauen Se. Hochfürstliche Gnaden zu den Orts-Armen-Commissionen, daß sie ihre jungen Arbeiter zu belohnen wissen werden.

6) So oft aber der hier und da schon errichtete Industrie-Fond die Materialien bestreitet, sollen die gelieferten Arbeitsstücke verkauft, und den fleißigsten Kindern aus dem Erlöse Belohnungs-Preise zuerkannt werden.

7) Der Gewinn aus den Industrie-Gärten soll nach Abzug des

Aufwandes und des für den Industrie-Lehrer bestimmten Lohnes gleichfalls zur Belohnung der fleißigsten Arbeiter verwendet werden.

8) Was von den Industrie-Produkten an die Aeltern oder den Armen-Fond abgegeben, oder zur Belohnung der Lehrer und Kinder verwendet worden, soll in den jährlichen Special-Berichten angemerkt werden.

9) Bey Beförderung des Industrie-Unterrichts soll der Literar-Unterricht jederzeit das Haupt-Geschäft der Schullehrer und der hauptsächlichste Gegenstand der Aufmerksamkeit für die geistlichen und weltlichen Vorsteher werden; denn der einzige Zweck der Industrie-Schulen ist: die Stunden, welche der Literar-Unterricht übrig läßt, nützlich auszufüllen, den Müßiggang allenthalben zu verbannen, und die Jugend an eine ihrem Alter, den örtlichen Umständen und ihrem künftigen Stande angemessene Geschäftigkeit zu gewöhnen.

10) Zu Hand-Arbeiten sollen nur solche gewählt werden, welche den tauglichen Bedürfnissen der Landleute und der ländlichen Kleidertracht angemessen sind; denn durch den Industrie-Unterricht soll nicht der Luxus verbreitet, sondern manche nöthig gewesene Arbeit erspart werden.

11) Die Aeltern sollen endlich die Zeit und das Recht behalten, ihre Kinder zu den sonst üblichen und ihre jugendlichen Kräfte nicht übersteigenden Haus- und Feld-Arbeiten zu gebrauchen; denn der Industrie-Unterricht ist nichts, als eine zweckmäßige Leitung und Fortsetzung jener Beschäftigung, zu welcher die Aeltern ihre Kinder selbst anweisen, oder doch anweisen sollen, aber aus Unkunde nicht können.

Eine Verordnung v. 30. Jan. 1796 enthält Bestimmungen über die zweckmäßigere Einrichtung der Schul-Häuser, insbesondere wird darin verfügt: daß statt der Bänke und Tische jedes Schul-Zimmer mit stufenweis erhöhten Schul-Bänken, und diese mit den erforderlichen Dinten-Fässern versehen werden sollen 15).

1) Die Pfarrer und Beamten sollen über den fleißigen Besuch der Sommer-Schulen bey ihrer schweren Verantwortlichkeit wachen.

2) Um aber die bekannte Klage der Aeltern: als würden die Kinder den dringenden Feld-Arbeiten durch den erzwungenen Besuch der Sommer-Schulen entzogen, zu heben, sollen die Sommer-Schu-

15) W. L. M. S. III. Th. S. 666.

len statt sechs, nur drey Stunden dauern. Die eine Hälfte der Zeit soll zum Unterrichte der kleinern, die andere Hälfte zum Unterrichte der größern Schul-Jugend verwendet, an den sogenannten Spiel-Tagen aber der Unterricht eben so, wie im Winter ausgesetzt werden.

3) Die Zeit des Unterrichtes für die kleinere sowohl als für die größere Schul-Jugend soll von den Pfarrern und Beamten nach vorhergegangener Berathschlagung mit den Orts-Gerichten bestimmt werden, damit die Klage: als würden die Sommer-Schulen zur Arbeits-Zeit gehalten, der guten Sache zu schaden aufhöre.

4) Die Sommer-Schulen fangen in dem ganzen fürstlichen Hochstifte mit dem 1. May eines jeden Jahres an, und dauern in den eigentlichen Getreide-Gegenden bis zur Ernte-Zeit, in den Wein-Gegenden aber bis zum Ende Augusts fort.

5) In den Getreide-Gegenden soll die Vakanz-Zeit mit der Ernte-Zeit in Zukunft anfangen, und nach 5 Wochen sich endigen; wogegen die bisher gewöhnliche Vakanz-Zeit von Michaelis bis Allerheiligen aufgehoben wird. In den Wein-Gegenden hat es bey der bisher gewöhnlichen Vakanz-Zeit sein Bewenden.

6) Da der Grund, warum Se. Hochfürstliche Gnaden die tägliche Dauer der Sommer-Schulen nur auf 3 Stunden bestimmt haben, auf die Städte nicht angewendet werden kann; so sollen in der Residenz-Stadt und in den Land-Städten die Schulen im Sommer wie im Winter gehalten werden.

7) Um den Vollzug dieser Verordnung zu sichern, befehlen Se. Hochfürstliche Gnaden nicht nur ihren sämmtlichen Pfarrern und Beamten die pünktlichste Aufmerksamkeit an, sondern tragen auch den Land-Dechanten auf, bey ihren Kapitels-Visitationen nachzuforschen, und in ihren Relationen anzumerken, ob die Sommer-Schulen nach dieser Verordnung allenthalben eingerichtet, ob die Absenten-Listen richtig geführt und den Pfarrern vorgelegt, und die saumseligen Aeltern von den Pfarrern sowohl, als von den Beamten nach Vorschrift der Verordnungen behandelt worden seyen 16).

Damit der willkürliche und zuweilen auch übertriebene Ansatz der Industrie-Produkte vermieden, sofort auch das Steigen oder Fallen der Schul-Industrie richtig bemessen werden könne, wird ver-

16) W. L. M. S. III. Th. S. 666.

ordnet: daß in Zukunft jeder Beamte den Preis jeder Gattung der Industrie-Produkte, in sofern sie als Arbeit und Verdienst der Schul-Jugend angesehen werden können, bestimmen soll. Nach dieser von dem Amte festgesetzten Taxe hat jeder Schullehrer den Werth der Industrie-Produkte in die Tabelle einzutragen, und sodann jeder Beamte die Tax-Verordnung seines Amtes dem jährlichen Industrie-Berichte beyzulegen, oder kürzer, dieselbe jedesmal am Ende der General-Tabelle durch alle Gattungen der Industrie-Produkte anzumerken. Verordn. v. 5. März 1796.

Zusammenstellung der Verordnungen in Schul-Sachen, welche während der Großherzoglichen würzb. Regierung erlassen worden sind.

Unterm 21. April 1807 wurde eine eigene Schul-Commission für das Großherzogthum Würzburg errichtet 17); und unter'm 8. May bekannt gemacht: daß alle Eingaben der das deutsche Schulwesen und die lateinischen Land-Schulen betreffenden Gegenstände an diese Commission zu addressiren und abzugeben seyen 18).

In dem Edikte v. 9. Jun. 1807 „die Rechte und Verbindlichkeiten der adeligen Guts-Besitzer und ihrer Unterthanen in dem Großherzogthum betr.“ werden auch deren Rechte und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Schulwesen festgesetzt 19).

Eine Verordnung v. 18. Aug. 1807 enthält nebst einigen allgemeinen das Schulwesen betreffenden Gegenständen Vorschriften in Betreff der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar und der deßhalb von den Competenten zu erstehenden Prüfungen 20).

1) Wir haben das Schul-Commissariat aufzulösen, und die Geschäfte, welche dasselbe zu besorgen hatte, mit denjenigen zu vereinigen für gut gefunden, welche Wir durch die Verordnungen vom 21ten April und 8ten May dieses Jahrs Unserer Schul-Commission übertragen haben.

---

17) G. R. B. 1807. Nr. 9. S. 30.
18) G. R. B. 1807. Nr. 11. S. 39.
19) G. R. B. 1807. Nr. 14. S. 65.
20) G. R. B. 1807. Nr. 17. S. 95.

2) Obrigkeiten, Seelsorgern und Lehrern legen Wir es hier an das Herz, daß sie ihre Berufs-Pflichten in Beziehung auf das öffentliche Schul- und Erziehungswesen unter der unmittelbaren Leitung dieser ihnen vorgesetzten Behörde mit Eintracht und Eifer erfüllen.

3) Diese Pflichten sind in den bestehenden Landes-Verordnungen über das Schulwesen deutlich und vollständig ausgedrückt. Wir weisen sie also darauf hin; indem es Unser Wille ist, daß die gedachten Verordnungen in allen von Uns nicht ausdrücklich geänderten Punkten getreu und genau befolgt werden.

4) Was sie über Rechts- und Dienst-Verhältnisse enthalten, ist Gesetz. Was sie über Grundsätze der Schul-Erziehung, Unterrichts-Gegenstände, Schul-Bücher und Lehr-Methode enthalten, ist Instruktion.

5) Die Instruktion ist zwar in demjenigen Maße wandelbar, in welchem ihr Gegenstand selbst nach dem Fortschreiten der menschlichen Erkenntniß sich ändert und erweitert. Allein nur der höchsten Gewalt kommt es zu, die Nothwendigkeit, den Nutzen und die Art einer Aenderung in der Instruktion für den öffentlichen Schul-Unterricht auf eine verbindliche Weise zu ermessen. Es muß ihr daher so, wie sie gegeben ist, gleich dem Gesetze gehorcht werden.

6) Das Schullehrer-Seminarium dahier wird wieder eröffnet werden. Wer in dasselbe eintreten will, muß die nöthigen Vorkenntnisse im deutschen Schul-Unterrichte, so wie in der Musik haben, und vortheilhafte Verhalts-Zeugnisse von seinen Obern aufweisen können. Es wird zur Empfehlung dienen, wenn sich ein solcher Kandidat schon vorher in irgend einer anerkannt guten Schule einige Zeit hindurch mit dem Gange des Lehr-Geschäfts anschaulich bekannt gemacht hat. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden bey einer persönlichen Prüfung beurtheilt, ohne welche der Eintritt in das Seminarium nicht Statt findet, und die nach einer jedesmal vorausgehenden Bekanntmachung einmal des Jahrs für alle diejenige gehalten wird, welche die Aufnahme suchen.

7) Die aus dem Seminar tretenden Candidaten sind, nachdem sie über ihren Fortgang geprüft, zum Lehr-Amte fähig, und in ihrem Betragen untadelhaft befunden worden, in der Regel Anfangs als Kantoren oder Hülfs-Lehrer zu verwenden. Die Dauer dieser

ersten Laufbahn hängt vorzüglich von ihrer Brauchbarkeit und ihrem Verhalten ab. Wir behalten Uns nicht nur vor, sie nach dem Maße ihrer guten und fleißigen Verwendung zu verkürzen, sondern auch denjenigen, welche sich vor oder während ihrem Seminars-Kurse besonders auszeichnen werden, sogleich bey ihrem Austritte aus dem Seminar wirkliche Lehrer-Stellen anzuvertrauen.

8) Für alle diejenigen, welche in dem Schullehrer-Seminarium unterrichtet worden sind, gilt die Prüfung bey ihrem Austritte aus demselben — so wie für diejenigen, welche zu Patronats-Schul-Stellen präsentirt werden, und nicht schon geprüft und tüchtig befunden worden sind, die in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 9ten Junius dieses Jahrs (§. 127), alsdann bey Unserer Schul-Commission noch zu bestehende Prüfung für ihre ganze Lebens-Zeit, wenn sie nur zufolge derselben im Schul-Fache auf welch' immer für eine Art verwendet und angestellt zu werden einmal für würdig erachtet worden sind.

9) Sowohl Special- als General-Prüfungen des bereits verwendeten und angestellten, um bessere Schuldienste ansuchenden Lehr-Personals sind daher aufgehoben; so wie Wir überhaupt die Verordnung vom 10ten März 1800 hiermit nach ihrem ganzen Inhalte von jetzt an außer aller Wirkung setzen. Die Kantors- oder Hülfs-Lehrers-, so wie die wirklichen Lehrers-Stellen sind, wenn sie in Erledigung kommen, jedesmal sogleich wieder, mit angemessener Rücksicht auf die deshalb eingekommenen Bittschriften und Verhalts-Zeugnisse, gleich andern Bedienstungen und nach denjenigen allgemein angenommenen Grundsätzen zu besetzen, welche die Gerechtigkeit, Billigkeit und das Bedürfniß des Dienstes bey allen öffentlichen Anstellungen zur Regel machen.

10) Dagegen haben alle diejenige, welchen der Unterricht in einer Schule anvertraut ist, jährlich einmal einen selbstverfaßten und eigenhändig geschriebenen Bericht über den sittlichen und wissenschaftlichen Zustand ihrer Schule an den Beamten ihres Landgerichts-Bezirks zu erstatten. Dieser Bericht wird zur Bewährung von dem Seelsorger mitunterzeichnet. Unsere Landrichter haben diese Berichte ihrem Jahrs-Berichte über die Arbeits-Schulen beyzulegen, und sie jedesmal mit der ausdrücklichen Bemerkung zu begleiten, ob insbesondere auch die Aeltern mit dem Fortgange ihrer Kin-

der und mit dem Betragen des Schullehrers gegen dieselben zufrieden seyen.

11) Die Juden, welche von ihren Glaubens-Genossen zu Lehrern in ihren öffentlichen Kinder-Schulen gewählt worden sind, haben sich bey Unserer Schul-Commission über ihre Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen prüfen zu lassen. Sie können ihren Dienst antreten, wenn sie in dieser Prüfung bestanden sind, und dabey gute Zeugnisse über ihr sittliches Betragen aufgewiesen haben.

12) Wir befehlen, daß bey der Ausstellung der Verhalts-Zeugnisse für Schul-Kandidaten weder Stempel- noch andere Gebühren gefordert werden.

Zu §. 5 „die Gegenstände des Schul-Unterrichts betr." dieser Verordnung wurde nachstehende Instruktion erlassen.

1) Die Gegenstände des Unterrichts in den deutschen Stadt- und Land-Schulen sind: Religions-Lehre, nach Anweisung der biblischen Geschichte und des Land-Katechismus: Lesen, Schreiben und Rechnen.

2) Alles, was in Ansehung der Arbeits- oder sogenannten Industrie-Schulen durch die bestehenden Landes-Verordnungen verfügt ist, bleibt unverändert in seinem Gange.

3) Was von den höheren Unterrichts-Gegenständen in Kinder-Schulen gehört, darüber geben §§. 52—67 aus Vierthaler's Elementen der Methodik und Pädagogik nähere Anweisung. Verständige und gutgesinnte Lehrer werden ihren Sinn auffassen, und in demselben handeln. Die Einsichten und der Eifer würdiger Seelsorger werden zu dem einen wie zu dem andern mitwirken.

4) Was die Behandlung der Kinder betrifft, haben sich die Lehrer an dasjenige zu halten, was in dem Anhange der Landes-Verordnung vom 5. Jan. 1775 von der Schul-Zucht für die Lehrer vorgeschrieben ist.

5) Die allgemeinen Grundsätze über öffentliche Erziehungs- und Lehr-Anstalten im Regierungs-Blatte 1803 vom 22. Okt. 1803 (252) werden als ein Privat-Aufsatz angesehen.

6) Bis auf weitere Anordnung sind die bisherigen Schul-Bücher zu gebrauchen, was die zum Religions-Unterrichte gehörigen be-

trifft; in sofern sie die Genehmigung der bischöflichen Behörde erhalten haben. Würzburg den 18. Aug. 1807.

Durch die Verordnung vom 24. Nov. werden die Pfarrer auf die Beobachtung der gehörigen Form bey den Eingaben an die großherz. Schul-Commission aufmerksam gemacht 21).

Mittelst Weisung vom 26. Jan. 1808 wird den Land-Dechanten die Form vorgeschrieben, in welcher sie ihre Schul-Visitations-Berichte abfassen sollen.

Die Visitation selbst soll jedesmal nach den Rubriken des Lektions-Manuals angestellt werden; zugleich ist zu ersehen, ob die Schule regelmäßig von dem Pfarrer und der Orts-Commission besucht werde, ob von dem Schullehrer die Absenten verzeichnet, das Manual geführt, die Schul-Repositur in Ordnung gehalten werde.

Ueber den Befund aller dieser Punkte, wie nicht minder über die Conduite des Lehrers und wie man von Seite des Pfarr-Amtes mit ihm zufrieden sey, ist nun nicht blos eine Tabelle einzuschicken, sondern ein ausführlicher Bericht zu erstatten.

Die sämmtlichen Schul-Berichte sind jährlich bis Allerheiligen einzubringen, und damit in der Registratur Ordnung gehalten werden könne; so sind dieselben nach den Landgerichten abzutheilen, in denen sich die Schulen eines jeden Land-Kapitels befinden, so daß auf einem Bogen oder in einem Hefte die sämmtlichen Schulen eines bestimmten Landgerichts der Ordnung nach, die Pfarr-Schulen zuerst, dann die zu denselben gehörigen Filial-Schulen geschildert werden, und auf einem andern wieder die eines andern Landgerichts.

Wenn Kantoren die ihnen angewiesenen Stellen nicht sogleich antreten, oder sich eigenmächtig von den ihnen angewiesenen Kantorien entfernen, sollen die Pfarrer sogleich Anzeige erstatten 22).

Ueber den Stand der Land-Schulen resp. über das Dienst-Einkommen derselben soll Bericht erstattet, und solcher in die Tabellen eingetragen werden 23).

Um in den Anschlag der Materialien ein Gleichmaß zu bringen, so sind dieselben durchgehends in folgenden Preisen zu schätzen:

Das Malter Waitzen Würzburger Maß 8 fl. rhein.

---

21) G. R. B. 1807. Nr. 22. S. 120.

22) G. R. B. 1808. Nr. 3. S. 10. B. v. 31. Jan. 1808.

23) G. R. B. 1808. Nr. 7. S. 29. B. v. 15. März 1808.

Das Malter Korn	Würzburger	Maß	6 fl.	rhein.
Das Malter Haber	—	—	6 fl.	—
Das Malter Gerste oder Dinkel	—	—	5 fl.	—
Das Malter Hülsen-Früchte	—	—	6 fl.	—
Der Eimer Wein	—	—	6 fl.	—
Das Klafter Holz	—	—	4 fl.	—
Das Hundert Wellen			3 fl.	—
Der Morgen Artfeld			5 fl.	—
Der Morgen guter Wiesen oder Gärten			10 fl.	—

Das Brod ist jedesmal in Korn-Maß umzusetzen, 30 Laib, den Laib zu 7 Pfund, auf 1 Malter gerechnet.

Wenn eine Natural-Einnahme, z. B. Wein, Gersten, Dinkel in den Rubriken der Tabelle nicht vorkommt, so ist dieselbe in die leeren Plätze einzuschalten, oder in deren Ermanglung an dem Rande zu bemerken, jedoch in der Summe mit aufzuführen. Eben das ist zu beobachten, wenn solche Quellen vorkommen, die in der General-Tabelle nicht angeführt sind.

Für den Anbau der Felder darf nach dem obigen Anschlage nichts abgerechnet werden. Eben so wenig darf solches für Brenn-Holz geschehen.

Auch für die Unterhaltung eines Kantors wird nichts, als dessen von dem Lehrer etwa zu bestreitende Besoldung abgerechnet, und nur bemerkt: Der Lehrer hat für seine Person oder für beständig einen Kantor zu unterhalten.

Bey der Rubrik: Ertrag des Schuldienstes, muß A) in Rücksicht der Gattung, mit B) in Rücksicht der Quelle genau zusammentreffen, und von B wie von A dieselbe Summe herauskommen. Bey A müssen übrigens in dem Geld-Ertrage alle Einkünfte in baarem Gelde, sie seyen Firum, oder Zulage, oder Accidens, und eben so in dem Natural-Ertrage alle Natural-Einkünfte begriffen seyn. Das Unständige ist nach einem zehnjährigen Durchschnitte anzusetzen.

Was in der Tabelle noch einiger Erläuterung bedürfen möchte, ist in dem Begleitungs-Berichte nachzutragen.

Sollten die Angaben des Lehrers mit jenen der Gemeinde-Vorsteher im Widerspruche seyn; so ist doch der gegenwärtige Bestand der Dinge auszumitteln, und einstweilen einzutragen.

Alle Schul-Stiftungen und Kassen werden der Schul-Commis-

sion untergeordnet. Diesem nach wurden alle Pfleger solcher Stiftungen und Kassen angewiesen: in allen Fällen, wo sie sich bisher an die großherz. Landes-Direktion ihrer Pflege halber zu wenden hatten, sich an die Schul-Commission zu wenden, und von derselben Resolution zu gewärtigen haben. V. v. 9. April 1808.

Für jeden Monat müssen eigene Lektions-Tabellen verfertigt, und diese von dem die Schule visitirenden Geistlichen, so wie von den Deputirten unterzeichnet werden. Cirk. d. Sch. v. 12. April 1808.

Vermöge allerh. Rescripts v. 25. April 1808 soll das Institut der Ursulinerinnen als weibliche Erziehungs-Anstalt wieder errichtet werden.

Bey dieser neuen Erziehungs-Anstalt bestehen zweyerley Schulen: eine innere Kloster-Schule fur Pensionärs, und eine äußere für Stadt-Kinder. Die innere Schule steht als eine bloße Familien-Anstalt unter der Aufsicht und Leitung der Oberin; der Besuch derselben kann jedoch dem Pfarrer nicht verweigert werden. Die äußere Schule ist, wie jede andere Stadt-Schule, der großherzogl. Schul-Commission untergeordnet. Die unmittelbare Aufsicht und Leitung ist jedoch demjenigen Schul-Commissions-Mitgliede übertragen worden, welches vom bischöflichen Vikariate zur Schul-Commission abgeordnet ist.

Bey Besetzung erledigter Pfarreyen ist besonders auf jene Bewerber Rücksicht zu nehmen, welche sich ausgezeichnete Verdienste um das Schulwesen erworben haben 24).

Unterm 27. April 1808 wurde allen Pfarrern mittelst eines Cirkulars bekannt gemacht: daß Aeltern und Pflege-Vätern es zu mißrathen sey, ihre schulpflichtigen Kinder oder Pflege-Befohlene in die Wirthshäuser oder auf Tanz-Böden mit sich zu nehmen, und Schul-Kinder, welche ohne Erstere sich einfinden, auf eine angemessene Art zu bestrafen seyen.

Kein Kind soll aus der Schule entlassen werden, wenn es nicht in den vorgeschriebenen Gegenständen d. i. in der Religions-Lehre, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichtet ist. Die Beurtheilung hierüber ist dem Pfarr-Amte, der Orts-Commission und dem Lehrer überlassen. Sollte es im 12ten oder auch im 13ten

---

24) G.-R. B. 1808. Nr. 11. S. 50. V. v. 27. April 1808.

Jahre noch nicht gehörig unterrichtet seyn, so hat es bis zum 14ten Jahre in der Schule zu verbleiben.

Die Entlassung hat nach einer jedesmal vorhergegangenen und in Gegenwart der Orts-Vorsteher und Aeltern abzuhaltenden Prüfung zu geschehen, wo das bloße Hersagen von Lektionen nicht genügen kann; indem mehr auf die Gesammt-Bildung eines Kindes, wie bey'm gewöhnlichen Schul-Besuche Rücksicht zu nehmen ist; die Prüfung hat sich auf die oben angeführten Gegenstände zu erstrecken, wobey zugleich Aufsätze und Rechnungs-Proben, wie auch Industrie-Produkte, welche die Kinder selbst verfertigt haben, vorzulegen sind.

Die Entlassung ist mit einer gewissen Feyerlichkeit vorzunehmen, die Form dieser Feyerlichkeit aber wird dem Ermessen des Pfarr-Amtes je nach den örtlichen Umständen und Verhältnissen anheim gegeben.

Die Namen der Entlassenen hat der Lehrer in einer eigenen Tabelle nebst Bemerkung ihres Alters und ihrer Kenntnisse seinem alljährlich einzuschickenden Schul-Berichte beyzulegen.

Die Entlassung auf dem Lande ist um Ostern und in Würzburg gegen das Ende des Monats September vorzunehmen; wo es gut seyn wird, wenn die benachbarten Pfarrer die Tage miteinander verabreden, damit immer einer die übrigen zu seinem Entlassungs-Akte einladen kann.

Wer nicht auf diese Weise aus der Schule entlassen ist, und doch aus derselben bleiben wird, dieser ist mittelst Amts-Zwanges zum Schul-Besuche anzuhalten.

Rücksichtlich der Vertheilung der Prämien, welche an manchen Orten am Ende des Schul-Jahres vorgenommen wird; wird verordnet:

1) Die gute Aufführung ist die unerläßliche Bedingung, ohne welche kein Kind ein Prämium erhalten kann.

2) Der Fleiß, den das Kind das ganze Jahr hindurch beweist, ist der Maßstab, wonach die Prämien zu vertheilen sind; zu dem Ende hat der Pfarrer, wie auch der Lehrer, die Kinder bey jeder monatlichen Prüfung genau nach ihren Kenntnissen zu bezeichnen; jene, die am Ende des Jahrs die besten Noten in der Religions-Lehre, biblischen Geschichte, im Lesen, Schreiben und Rechnen haben, und welche die besten und meisten Industrie-Produkte verfertigt ha-

ben, erhalten Prämien; doch wird es gut seyn, wenn die letzte monatliche Prüfung am Schlusse des Schul-Jahres etwas feyerlicher gehalten wird.

3) Dem fleißigsten Kinde im Schul-Fache kann auch eine Belohnung gegeben werden.

4) Die Prämien können in Schul-Büchern, Kleidungs-Stücken und Industrie-Werkzeugen bestehen.

5) Die Prämien-Vertheilung hat immer auf die feyerlichste Weise zu geschehen, wo passende Reden, kurze Charakter-Schilderungen der Kinder, zweckmäßige Lieder nicht am unrechten Orte angebracht seyn werden.

6) Die Zeit der Prämien-Vertheilung ist gegen das Ende des Monats September festgesetzt.

7) Es ist nie zu gestatten, daß Aeltern Bücher kaufen, welche bey der allgemeinen und öffentlichen Prämien-Vertheilung ihren Kindern gegeben werden, wenn solche nach ihrem Fleiße keine Belohnung verdient haben, so ist solches durch keinen Schleich-Weg zu ersetzen 24 1/2).

Unterm 20. Okt. 1808 wurden sämmtliche Polizey-Behörden angewiesen, in Betreff des Schul-Unterrichtes der jüdischen Jugend über folgende Punkte zu berichten: 1) An welchen Orten Juden-Familien wohnen? 2) Wie groß die Anzahl ihrer schulmäßigen Kinder sey? 3) Ob dieselben einen eigenen Lehrer zum gemeinsamen Unterrichte haben? 4) Was für Gegenstände dieser in seinem Unterrichte behandle? 5) Wie hoch er besoldet sey, und 6) aus welchen Quellen diese Besoldung genommen werde? 7) Ob ein Schul-Haus da sey; und auf was sonst eine Art für das Schul-Zimmer sowohl, als für die Wohnung des Lehrers gesorgt sey, und wer dieselbe unterhalte? Ob es geräumig genug, und nicht allenfalls auch zu andern Zwecken gebraucht werde, dann welches diese seyen? 8) Wie der Unterricht sowohl, als auch die Besoldung und Wohnung des Lehrers zu verbessern seyn möchte? 9) Wo noch ferner neue jüdische Schulen zu errichten seyn möchten, oder auf welche andere Weise dem Unterrichte der Juden-Kinder in denjenigen Stücken, die jeder Mensch wissen soll, Vorsehung gethan werden könne? 10) Wenn neue jüdische Schulen an einem Orte errichtet

24 1/2) V. d. Sch. Com. v. 18. Jul. 1808.

werden sollen, wo die Hülfsmittel zur Erbauung eines Schul-Hauses und zur Besoldung des Lehrers herzunehmen seyen?

Nur jene Schul-Bücher dürfen auf Kosten öffentlicher Fonds angeschafft werden, von denen die Stahel'sche Buchhandlung zu Würzburg ein Privilegium erhalten hat. V. d. Sch. Com. v. 6. Aug. u. 1. Dez. 1808.

Jedes Landgericht soll sich am Ende des Jahres die Industrie-Manuale vorlegen lassen, um zu ersehen, ob dieselben von der Orts-Commission von Monat zu Monat unterschrieben, und die Industrie-Produkte vorgewiesen worden sind. Auch haben die Orts-Commissionen in ihren Berichten jedesmal die Größe des Industrie-Gartens anzugeben. Deßgleichen sind die Orts-Commissionen anzuweisen, aus dem Armen-Fonde Industrie-Materialien für diejenigen armen Kinder anzuschaffen, deren Aeltern ihnen keine geben können. Sollte auch der Armen-Fond hiezu unvermögend seyn; so ist über den Bedarf zur Anschaffung von dergleichen Materialien zu berichten. Die Berichte und Tabellen aber sind sogleich wieder ad emendandum zurückzugeben, wenn sie nicht in allen Beziehungen vorschriftsmäßig verfaßt sind. Sch. Com. V. v. 31. Okt. 1808.

Die Aufnahme der deutschen Schul-Knaben in die lateinische Schule soll von der Pfarrey geschehen. Sch. Com. V. v. 10. Nov. 1808.

Eine Cirkular-Verfügung der großherzogl. Schul-Commission v. 24. Nov. 1808 bestimmt: a) es soll die Schul-Repositur in gehörigen Stand versetzt, b) ein von der Orts-Commission zu unterzeichnendes Inventar von allen vorschriftsmäßigen Schul-Büchern gefertigt, c) die Vorschrift in Betreff der Lektions-Manualien genau befolgt, d) fortlaufende Absenten-Listen sollen angelegt, e) die ergangenen Schul-Verordnungen in ein eigenes Buch eingetragen, f) eine beglaubigte Fassion über jeden Schuldienst in duplo eingeschickt werden. g) Die Abnahme und Zunahme ist im Inventar zu bemerken, und solches bey'm Landgerichte niederzulegen.

Die Aeltern sollen pünktlich ihre Kinder in die Schule schicken, und müssen für Schreib-Materialien sorgen. Cirk. d. Sch. Com. v. 1. Dec. 1808.

Die Lehrer sollen keine Gift-Pflanzen in den Industrie-Gärten pflegen, noch solche vervielfältigen.

Die Einkünfte des ehemaligen Klosters Wechterswinkel sollen

fortwährend zum Besten katholischer Pfarreyen und Schulen verwendet werden 25).

Nach einer Verordnung vom 22. März 1809 sollen alle Individuen, welche etwas an Geld oder Naturalien von der Wechterswinkler Stiftung zu beziehen haben, das Dekret oder sonstige Dokument, auf welches der Bezug gegründet ist, binnen 4 Wochen entweder in Urschrift oder in einer von dem betreffenden Landgerichte beglaubten Abschrift an die provisorische Administration zur Einsicht einschicken. Sollte ein Perzipient kein solches Dokument in Händen haben, so hat derselbe wenigstens anzuzeigen, ob und was ihm sonst von dem Auskunfts-Titel seines Bezugs aus den Stiftungs-Einkünften bekannt sey.

Eine Verordnung der Schul-Commission vom 18. May 1809 bestimmt die erlaubten Lese-Bücher.

Die Christen-Lehren sollen an Markt-Tagen, welche auf einen Sonntag fallen, entweder nach dem Früh-Gottesdienste sogleich oder an einem andern in die Woche fallenden Feyertage gehalten werden. Benachbarte Orte dürfen an diesen Tagen die Christen-Lehre nicht aussetzen. Verf. v. 26. Jun. 1809.

Die Lehrer haben ihre Gesuche um Unterstützung aus dem Fonde von Wechterswinkel bey der Schul-Commission einzureichen. V. v. 1. Jul. 1809.

Eine Verordnung der Schul-Commission v. 20. Jul. 1809 bestimmt den Inhalt und die äußere Form der bey der Schul-Commission einzureichenden Berichte und Vorstellungen.

Ein Generale vom 9. Nov. 1809 verfügt in Betreff der jährlichen Schul-Visitation, darauf zu bestehen: daß a) die monatlichen Prüfungen vorschriftsmäßig abgehalten, b) die Lektions-Manualien von den Orts-Deputirten unterzeichnet, c) den Lehrern des Aufspielen bey Tänzen streng verboten, d) daß der Schul-Unterricht unter dem Vorwande von Gerichts-Schreibereien nicht unterbrochen oder ausgesetzt werde; im Falle der Requisition hat der Schullehrer dem Pfarrer die Anzeige zu machen, welcher solches sodann aufzeichnet, und dem visitirenden Dechante vorweiset; e) daß die Lehrer in Filial-Orten die Sonn- und Werktags-Schüler, wo diese in die Pfarr-

25) G. R. B. 1809. Nr. 5. S. 27. B. v. 11. März 1809. S. M. Repertorium. II. Abth. S. 457.

Kirche in die Christenlehre gehen müssen, auf dem Wege dahin begleiten.

Unter'm 9. und 18. Nov. 1809 werden weitere Schul-Visitations-Vorschriften erlassen, insbesondere den Dechanten die Visitations-Punkte vorgeschrieben, welche sie beantwortet einschicken müssen.

Schullehrer sollen in Ansehung ihrer Dienst-Gründe bis auf weitere Weisung steuerfrey seyn. Verordn. v. 15. Dez. 1809.

Den Industrie-Rechnungen muß ein Schema über den Industrie-Garten beygelegt, und die Ausgaben sollen entweder mit ungestempelten Quittungen oder durch ein Zeugniß des Pfarrers belegt werden. Cirk. V. v. 26. März 1810.

Durch eine Verordnung v. 24. Sept. 1810 „die Erhaltung der Schul-Gebäude betr." wird bestimmt: 1) Ohne Erlaubniß des Distrikts-Commissariats darf die innere Einrichtung nie geändert werden; 2) der Schullehrer hat dem Distrikts-Commissariate die Beschädigungen sogleich nach der Entdeckung binnen 8 Tagen anzuzeigen; 3) letzteres untersucht die Ursache der Beschädigung; 4) fällt die Schuld auf den Schullehrer, so trägt er die Ausbesserungs-Kosten; 5) In Schul-Gebäuden soll die größte Reinlichkeit herrschen; 6) die Schul-Gebäude stehen in Hinsicht auf den baulichen Zustand unter Aufsicht des Orts-Vorstandes 26).

Unter'm 1. Jul. 1811 wurden von der g. Schul-Commission den Dechanten folgende Visitations-Vorschriften ertheilt: 1) Sind die Schulen, wo möglich, vor Eintretung der Ernte-Zeit zu visitiren; 2) der Dechant hat sich in den vorzunehmenden Prüfungs-Gegenständen an das Manual zu halten; 3) das Examiniren mehr dem Lehrer zu überlassen, und nur hie und da kleine Zwischen-Fragen zu stellen. 4) Die Prüfungs-Zeit einer und derselben Schule ist nicht über eine Stunde auszudehnen. 5) Sollte der Lehrer nach Ausweis seines Lektions-Manuals einen oder den andern Lehr-Gegenstand nicht vorschriftsmäßig behandelt haben; so ist er entweder sogleich darüber zu belehren, oder es ist hierüber Anzeige an die Schul-Commission mit dem Visitations-Berichte zu erstatten. 6) Der Dechant hat etwa 8 Tage vor der Prüfung die treffenden Land- und Patrimonial-Gerichte auf geeignete Weise von dem Prüfungs-Tage in Kenntniß zu setzen; damit diese, wenn es ihre Geschäfte

26) G. R. B. 1810. Nr. 11. S. 47.

erlauben, der Prüfung beywohnen können. Auch sollen die Dechante einige Tage vorher die Pfarr-Aemter von ihrer Ankunft in Kenntniß setzen. Cirk. Verf. d. Sch. Com. v. 1. Jul. 1811.

Bey Prämien-Vertheilungen sollen nur die mit dem Schul-Commissions-Stempel versehenen Bücher gebraucht werden. Sch. Com. Cirk. v. 5. Aug. 1811.

Mittelst einer Cirkular-Verfügung v. 21. Sept. 1811 und dann einer Verordnung v. 18. Sept. 1812 werden die Pfarrer angewiesen: jährlich am 1. Aug. eine Dienst-Verhalts-Tabelle über das in ihren Pfarreyen angestellte Schullehrer-Personale nebst Bericht mit Thatsachen und mit den dagegen ergriffenen Maßregeln an die Schul-Commission einzuschicken.

1) Die Competenten in das Schullehrer-Seminar sollen besonders Gesang und Orgel-Spielen betreiben.

2) Mit dem erreichten 16ten Jahre wird ein Schul-Competent zur Herbst-Prüfung zugelassen; in dem pfarramtlichen Atteste ist daher die Zeit der Geburt bestimmt und mit Verantwortlichkeit anzugeben. Sch. Com. V. v. 14. Okt. 1811.

In der Schule soll nur der Jais'sche Katechismus (ist abgeschafft) gebraucht werden. V. v. 7. Jun. 1812.

Regulativ über die Prüfungen der in das Schullehrer-Seminar aufzunehmenden Schul-Competenten, und der aus demselben tretenden Schul-Candidaten über ihre Verwendung und Anstellung zu Schuldiensten, dann über die Besetzung der Schuldienste überhaupt 27). V. v. 18. Sept. 1812.

Guts-Herrschaften und Gemeinden, denen das Präsentations-Recht auf Schul-Stellen zusteht, haben, wenn der von ihnen präsentirte Lehrer einen Substituten bedarf, im Falle, wo der Lehrer die Kosten nicht zu bestreiten vermag, durch Beyträge und Benützung geeigneter Lokal-Hülfs-Quellen die Mittel zur Bestreitung jener Kosten aufzubringen 28).

Sämmtliche Dechante haben bey ihren Schul-Visitationen darauf zu sehen, ob von den in der Verordnung v. 6. Aug. 1808 genannten Schul-Büchern keine ohne Stempel gebraucht werden. Finden sie solche, so haben sie mit Bemerkung des Lehrers, in dessen

---

27) G. R. B. 1812. Nro. 24. S. 107.

28) G. R. B. 1813. Nr. 6. S. 27. V. v. 29. März 1813.

Schule sie gebraucht würden, die Anzeige zu machen. Cirk. d. Sch. Com. v. 13. Febr. 1813.

Schullehrer sollen in ihren Bitt-Gesuchen um andere Schul-Stellen nicht zwey oder mehrere Schul-Stellen in einer und derselben Vorstellung benennen, sondern für jedes Gesuch eine abgesonderte Vorstellung einschicken. Cirk. d. Sch. Com. v. 9. Nov. 1812.

Die Dechante sollen in ihren Visitations-Protokollen sub No. 2 jedesmal genau angeben: ob Kinder von benachbarten Orten oder einer andern Confession die Orts-Schule besuchen, oder nicht; in beyden Fällen ist die Zahl derselben anzugeben. Bey Schulen, die von Kindern anderer Ortschaften besucht werden, ist jedesmal die Absenten-Liste genau durchzusehen, und im Visitations-Berichte sub Ziff. 17 die geeignete Bemerkung hierüber zu machen. Sollte der Dechant es für zweckmäßig erachten, daß Orte, die keinen eigenen Lehrer haben, einen Winter-Lehrer erhielten, oder ohne Beeinträchtigung der rechtmäßigen Dienst-Bezüge des bisherigen Lehrers einer bequemer gelegenen Schule einverleibt würden; so ist solches in einem eigenen abgesonderten Berichte an die Schul-Commission zur Anzeige zu bringen. Cirk. d. Sch. Com. v. 31. May 1813.

Jene Lehrer, welche im Jahre 1805/6 zu Bamberg im Schul-Seminar gestanden sind, sollen sich bey dem Musik-Direktor Fröhlich dahier zur Prüfung über Instrumental-Musik stellen. Cirk. d. Sch. Com. v. 23. Aug. 1813.

Die Pfarrer sollen jährlich über die anzustellenden Winter-Lehrer an die Schul-Commission berichten. Cirk. v. 12. Dez. 1813.

Die Dechante haben in den lateinischen Rektors-Schulen auf dem Lande die Schüler nebst allen übrigen vorgeschriebenen Unterrichts-Gegenständen auch in der lateinischen Sprache und in der vaterländischen Geographie zu prüfen. Cirk. d. Sch. Com. v. 16. May 1815.

— — —

Für das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg wurde im Jahre 1803 in Betreff der Schul-Entlassung (A. Int. B. 1803 v. 29. Okt. Nr. 44) verordnet: Vor erreichtem 15ten Alters-Jahre und ohne vorhergegangene Prüfung soll kein Knabe oder Mädchen aus der Schule entlassen, und ohne pfarramtliches Attest über hinlängliche Befähigung und ohne Schul-Entlassungs-Schein soll kein Knabe als Lehrling zu irgend einer Zunft aufgedungen werden.

Unter'm 28. Dez. 1804 wurde in Aschaffenburg eine öffentliche Zeichen-Schule errichtet.

Die Normal-Schule zu Aschaffenburg wurde im Jahre 1814 (A. Int. B. 1814. Nr. 92) aufgehoben, und die Candidaten sollen hienach ein inländisches Schullehrer-Seminar (nämlich das zu Würzburg) besuchen.

— — —

Für die ehemaligen fuldaischen Gebiets-Theile wird verordnet: 1) Klag-Sachen gegen Schullehrer in Bezug auf den persönlichen Gerichts-Stand sollen bey den Justiz-Aemtern verhandelt, und zur Entscheidung an das Consistorium eingesendet werden (Fuld. Int. B. 1803. v. 12. Sept. Nr. 38.). 2) Aeltern sollen ihre Kinder gehörig in die Schule schicken, bey unnachsichtlicher Strafe sowohl für Erstere als Letztere (Fuld. Int. B. 1806. v. 3. Jun. Nr. 25.). 3) Die Aufsicht über die Volks-Schulen soll den Maires in den Municipalitäten zustehen (Fuld. Int. B. 1812. v. 4. May. Nr. 19.). 4) In den Fällen, wo die aus der Staats-Kasse für den Schul-Holz-Bedarf auszuzahlende Summe zu den Ankaufs- und Beyfuhr-Kosten desselben nicht zureicht, sollen die Schul-Gemeinden gehalten seyn, entweder gegen den Bezug des erwähnten Geld-Quantums das gesetzliche Schul-Holz in natura zu stellen, oder soviel baar zuzuschießen, als an jenem Geld-Quantum zum Ankauf und zur Beyfuhr des Holzes noch abgeht (Fuld. Int. B. 1814. v. 20. April. Nr. 18.).

Nachtrag

einer während des Drucks erschienenen Verordnung.

Zu Seite 5. Art. Baum=Zucht.

Se. Majestät der König haben sich bey Allerhöchstihrem im Laufe dieses Sommers Statt gefundenen Reisen unangenehm überzeugt, daß an verschiedenen Straßen=Ecken und Alleen die abgestandenen Bäume nicht nachgepflanzt, und hie und da nur krüppelhafte Bäumchen, von denen ein freudiger Wuchs gar nicht zu erwarten ist, gesetzt werden. Unter Bezug auf das höchste Rescript v. 5. Okt. v. Js. wird daher wiederholt die höchste Entschließung erlassen: daß allerwärts die fehlenden Bäume ersetzt, und nur wüchsige Stämmchen gepflanzt werden.

Da durch das Ausschreiben der unterzeichneten k. Kreis=Regierung vom 14. Okt. v. J. sämmtliche k. Polizey=Stellen von der Entschließung vom 5. Okt. schon in Kenntniß gesetzt, und danach angewiesen sind, so haben dieselben nunmehr auch nach der neuen höchsten Entschließung sorgsamst zu wachen, daß an allen Plätzen die abgegangenen Bäume, aber nur durch wüchsige und geeignete Stämmchen ersetzt, nach Erforderniß eingepflanzt und gepflegt werden.

Die sämmtlichen Polizey=Behörden in den Städten und auf dem Lande werden hiebey wiederholt und auf die Ursache aufmerksam gemacht, warum so wenige von den bis jetzt gesetzten Bäumen gediehen seyen? Es kann ihnen nämlich nicht entgangen seyn, daß theils Unkenntniß im Pflanzen, noch mehr aber im Behandeln der gesetzten und gediehenen Bäume der Grund hievon sey; vor Allem muß daher der Unterricht in der Obstbaum=Pflege in den Industrie=Schulen eifrigst fortgesetzt, und in den Schul=Gärten praktisch gezeigt werden, damit selbst in einzelnen Gemeinden mehrere Bewohner gründliche Kenntnisse davon erhalten.

Da aber jetzt schon fast in allen Bezirken wenigstens einige geschickte praktische Obstbaum=Verständige sind, und die besonders an den Straßen und öffentlichen Plätzen stehenden Bäume und Alleen nicht so lange in der Pflege zurückbleiben dürfen, bis etwa erst in jeder Gemeinde aus den Industrie=Schulen geschickte Baumzüchter hervorgehen; so haben die Polizey=Behörden vorzüglich dafür zu sorgen, daß für den ganzen, oder für zwey, drey sich angrenzende Be=

zirke ein in der Baum-Zucht schon bewährter Mann mit gemeinschaftlichen Kosten aufgestellt, und ihm die Aufsicht und das gehörige Behandeln der Bäume auf einige Jahre übertragen werde.

Dieses ist das zweckmäßigste Mittel, um die väterlichen Absichten Sr. Königl. Majestät, durch die Obstbaum-Zucht den Nahrungs-Stand des Volks zu vermehren, und die Straßen zu verschönern, auf das geschwindeste und sicherste zu erreichen, und die unangenehme Wahrnehmung für immer zu entfernen, daß schlechte Stämmchen gepflanzt, die gepflanzten nicht gepflegt, und die fehlenden nicht ergänzt würden, dadurch aber auch zugleich den Eigenthümern weitere Kosten, Zeit und Mühe durch wiederholtes Nachsetzen zu ersparen.

Diejenigen Behörden und Gemeinden, welche dieses Mittel in wirkliche Anwendung bringen, werden dem allerhöchsten Willen sich am meisten nahen, und sich des allerhöchsten Beyfalls versichern, zu welchem Ende sie sogleich zur namentlichen Kenntniß Sr. Königl. Majestät werden gebracht werden.

Da Ende Oktobers die Zeit zum Verpflanzen der Bäume eintritt, so sind die Verschönerungs-Commissionen und Gemeinde-Vorstände von diesem Ausschreiben alsbald in Kenntniß zu setzen, um für die Herbeyschaffung tüchtiger Baum-Stämmchen und für die Aufstellung bewährter Baum-Verständiger, unter deren Aufsicht die Bäume gesetzt und behandelt werden, rechtzeitig sorgen zu können.

Wie diesen Vorschriften und mit welchem Erfolge genügt worden sey, hierüber wird binnen 4 Monaten berichtliche Anzeige erwartet *).

Art. 436. K. B. Straf-Gesetzb. III. B. 2. Tit. 5. Kap. Beschädigungen, welche an Meilen-Zeigern, Weg-Weisern, Warnungs-Tafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehren-Denkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmäßiger körperlichen Züchtigung zu strafen.

---

*) Int. B. f. d. U. M. K. 1829. Nr. 107. S. 1717. Verf. v. 10. Sept. 1829.

Register.

*) Die Verordn. d. Würzb. Magistrats ist zu Seite 152 d. i. zu Schul-Besuch zu lesen.

Berichtigungen.

Seite 2. Zeile 27. lies 6): — S. 5. Z. 1 v. u. l. d. — S. 40. Z. 1 v. u. l. 16. Aug. — S. 54 zu Gesch. Prot. ist zu bemerken: daß die neu erschien. Sch. Verordn. bey den Monats-Sitzungen in der Regel vorerst vorgelesen werden. — S. 116. Z. 3 v. u. l. Mit den — S. 143. l. Reise-Lizenz vor Rektor. — S. 204. Z. 3 v. u. l. geeigneten. S. 210. Z. 15. l. nach welche (Lokal-Inspektion). S. 259. Z. 26. Die Dechante l. zu S. 85. Latein. Schulen.

Druck von C. W. Becker in Würzburg.

Absenten-List

	Monate	"	"
Anzahl der Schüler	Namen der Schüler	Alter	Stand der

für das Schuljahr 18

Juny			July			August			September		
Krank	Entschuldigt	Nachläßig	Krank	Entschuldigt	Nachläßig	Krank	Entschuldigt	Nachläßig	Krank	Entschuldigt	Nachläßig

Auch diesen Beschwerden wegen Erhöhung der
Reiseentschädigung für die k. Rentbeamten und
die Gemeinden für Reisen in Schulangelegenheiten
beschritten, daß sie in Gemäßheit auf den ausgesprochenen
festen Sinn u. Wortlaut der Ministerialentschlie-
ßung vom 7. Okt. 1812 Ziffer 2 (Verordnungs-
Sammlung Bd VIII. S. 1729) und die übereinstimmig
dargelegten faktischen Verhältnisse eine Folge
nicht gegeben werden können.
Gezeichnet vom k. Rentamt Weiden den
8/13 April 1859. Ex. N: 462.



